

# DIARIUM

des

von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht

Unserm

gnädigsten Herzoge

und

S S R R S

Ernst Johann,

auf

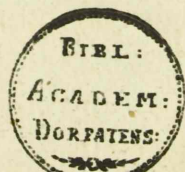
den 30. Januarii, 1764. ausgeschriebenen

extraordinairen Landtages.



Mitau,

Gedruckt bey Christian Liedtke, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.



# DIARIUM.

Nachdem in diesem Termino conveniendi die Hochwohlgeb. Landbothen sich versammelt, und den folgenden als den zisten h. M. & A. als am die procedendi in der heil. Dreysfaltigkeits Kirche zu Mitau zu erscheinen sich beredet hatten, so fanden sich um 10. Uhr des Morgens daselbst ein:

Aus Seelburg, der Wohlgeb. Herr Hauptmann von Bolschwing, Erbsaß auf Wahrenbrock.

Aus Dunaburg und Ueberlaug, caret.

Aus Nerst und Usherad, der Wohlgeb. von Bistramb, Erbsaß auf Groß:Memelhoff.

Aus Baldohn und Neuenburg, der Wohlgeb. von Stromberg, Erbsaß auf Bächhoff.

Aus Banste, Ktau und Neuguth, der Wohlgeb. Capitain von Schröders, Erbsaß auf DsirkaIn.

Aus Sessau caret.

Aus Mitau, der Wohlgeb. Rittmeister von Vietinghoff genannt Scheel, Erbsaß auf Dannendahl, und der Wohlgeb. Kammerjunker von Bolschwing, Erbsaß auf Wolgund.

Aus Grenchhoff und Hasenpoth, der Wohlgeb. von Henking, Besizer auf Kuckhoff.

Aus Doblen, der Wohlgeb. von Vietinghoff genannt Scheel, Erbsaß auf Groß:Versen.

Aus Frauenburg der Wohlgeb. von Bolschwing, Erbsaß auf Wolgund.

Aus Goldingen, der Wohlgeb. von Saks, Erbnehmer auf Scheden.

Aus Talsen caret.

Aus Zabeln, der Wohlgeb. von Stempel, Erbsaß auf Neu:Warriben.

Aus Candau, der Wohlgeb. Mannrichter von den Brincken, Erbsaß auf Ruhmen.

Aus Tuckum, der Wohlgeb. Uffessor von Kaphden, Erbnehmer von Willfsallen.

Aus Durben, Grobien und Gramsden, der Wohlgeb. von Blomsberg, Erbsaß auf Padohnen.

Aus Windau und Allschwangen, der Wohlgeb. von Blomberg, Erbsaß auf Sarnathen.

Aus Aug caret.

Diese erschienene Herren Deputirten, schritten zur Wahl eines Landbothen-Marschalls, und die Mehrheit derer verzeichneten Votarum fielen auf den Wohlgl. Hauptmann von Bolschwing, Erbsaß auf Wahrenbrock.

Wie nun das Directorium den erwählten Herrn Landbothen-Marschall mit einem wahren und überzeugenden Vertrauen übertragen wurde, so übernahm Derselbe die Bemühung nicht weniger, mit der bezeugten Erkenntlichkeit und vollkommenen geduldeten Liebe zum Vaterlande, und verfügte sich sodann mit E. Hochwohlgl. Ritter und Edschaft nach der deutschen Schule, als der gewöhnlichen Landbothenstube hin.

Hier wiederholte Derselbe in einer Anrede nochmahlen den Dank für das Vertrauen derer Hochwohlgeb. Landbothen, und wünschte seinem Verlangen, gemeinschaftlich für das Wohl des Vaterlandes zu eifern, gerecht zu werden, und auf eine so glückliche Art ohnfehlbar beendigen zu können, als es der einzige und gewisse Vorwurff seiner Bemühung seyn soll.

Der Herr Landbothen Marschall und sämtliche Herrn Deputirte, legitimirten durch Vorzeigungen Ihrer Instructiones die Activität, und nachdem dieses geschehen; so übertrugen der Herr Landbothen Marschall die Führung des Diarii den Hochwohlgeb. Mannrichter von den Brincken, Candauschen Deputirten, und erbat den Herrn von Heyking aus Außhoff, den Hrn. von Vietinghoff aus Groß-Versen, den Hrn. Capitain von Schröders aus Ditzeln und den Herrn von Stromberg aus Bäckhoff sich nach Hofe hinzu begeben und Ihro Hochfürstl. Durchl. die getroffene Wahl eines Landbothen Marschalls achtsamst bekannt zu machen und zu bitten, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. die Zeit zur huldreichsten Annehmung derer Curialien gnädigst zu bestimmen gerubeten.

Sie befolgten diesen Auftrag und überbrachten die Erwiederung Sr. Hochfürstl. Durchl. Höchstdenenselfen wäre es  
an

angenehm, daß E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft durch der Wahl eines Landboten Marschalls die Landbotenstube in der Activität gesetzt und dazu den Wohlg. Hauptmann von Bolschwing, als ein würdiges Subjectum ansehen hätten; Ihre Hochfürstl. Durchl. ließen ferner, auf die von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft bezeygte Attention Sich gnädigst gefallen, morgen um 10. Uhr die Curtalien anzunehmen und diesermwegen wurde die Session bis um 9. Uhr desselben Tages frühe als am ersten Februarit limitiret.

Den 3. Februarii, ante Meridiem.

Nachdem den 1. Februar. die Herren Landbothen in der, an dem vorigen Tage verabredeten Stunde auf der Landbotenstube erschienen, und zu ihrer Betrübniß erfahren hatten, daß der Herr Landbothen Marschall unpäßlich und sich bettlägerig befände; so begaben sich einige Herrn Kirchspiels Deputirte zu denen Herrn Oberräthen und bathen Denenselben, es höhern Orthes zu unterlegen und danebst bey Sr. Hochfürstl. Durchl. die huldreichste Nachgebung zu bewürcken, daß diesermwegen die abzulegende Curtalien, bis zu der, (Gott gebe baldigen) Genesung des Herrn Landbothen Marschalls ausgesetzt blieben.

Den 2. Februarit wurden die Herrn Landbothen von dem Herrn Landbothen Marschall mit dem Avertissement erfreuet, wie es sich mit ihm in soweit gebessert daß er zuversichtlich vermuthete, an dem heutigen Tage als den 3. Februar. um 9. Uhr des morgens auf der Landbotenstube erscheinen zu können; so versammelten Dieselben sich in dieser Stunde und erwarteten zu ihrem Vergnügen den Herrn Landbothen Marschall daselbst, worauf wie gewöhnlich mit Verlesung des Diarti der Anfang gemacht und nach diesem von E. Hochwohlgeb. Ritter

und Landschaft zu denen Hochwohlg. Hrn. Oberräthen der Wohlg. Windausche und der Wohlg. Frauenburgsche Deputirte abzuschicken beliebt wurde, um Denenselben die Genesung des Herrn Landbothen Marschalls zu melden, und daß E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sich auf der Landbothenstube versammelt, auch bereits eine Deputation nach Hofe abgesandt hätten, um eine Stunde zu denen Curialten von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu erbitten. Zu dieser Abschiedung wurde von dem Herrn Landbothen Marschall, der Herr von Cass Godingischer Deputirter, der Herr v. Bistramb Kerfft und Ascheradscher Deputirter, der Herr von Heyking Grenzboffscher und Hasenpothscher Deputirter und der Herr von Blomberg Durabischer, Grobienscher und Gramsdenscher Deputirter erbeten, welche auch diesen Auftrag befolgten und die Nachricht zurück brachten, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. in der 10. Frühstunde die Curialten anzunehmen gnädigst beliebten. Weil nun selbige heran genahet war, so begaben sich der Herr Landbothen Marschall in einem sechs-spännigen Wagen unter dem Gefolge sämtlicher Herren Landbothen in Kutschen nach Hofe; während derselben Auffahren und Aussteigen bey dem Palais, erhielt E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft die gewöhnlichen Honeurs, von der ganzen Wache en Parade; des Herrn Landmarschalls Excell. empfingen dieselbe an der Treppe und führte in Begleitung des Herrn Hoffmarschalls Ste vor Sr. Hochfürstl. Durchl.; da dem der Herr Landbothen Marschall die Sr. Hochfürstl. Durchl. schuldige Attention E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft durch eine wohlgesetzte Rede bezeugte; welche Sr. Hochfürstl. Durchl. durch den Herrn Canzler in Beyseyn derer übrigen Herren Oberräthe sehr gnädig beantworten ließen, und hierauf den Herrn Landboten Marschall und sämtl. Herrn Deputirte zum Hande: Kuß admittirten.

Gleich

Gleich darauf begab sich E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft zu Ihro Hochfürstl. Durchl. der gnädigsten Fürstin und Landes Mutter, Hochderselben stattete gleichfals der Herr Landbothen-Marschall im Namen der Wohlgeb. Ritter und Landschaft durch eine Rede, Derselben Pflichtmäßige Curialien ab, welche im gnädigsten Wohlgefallen entgegen genommen, durch den Hochwohlg. Herrn Hoffmarschall beantwortet und mit Abstattung des submissesten Handekusses beschloßen wurden.

Nach diesem verfügte sich Ritter und Landschaft unter vorbemeldete Begleitungen und Honeurs in der ersten Ordnung zur Landbotenstube, und der Herr Landbothen Marschall ersuchete die Herrn Deputirte von Rahn und Strouberg, Sr. Excell. dem Rußisch-Käyserl. Ministre Herrn von Sinowlin bekannt zu machen, daß E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft zum Landtage versammelt sey und hiemit demselben, als an diese Herzogthümer accreditirten Ministre Ihre Attention bezeygten; Sie befolgten diesen Auftrag und referirten: Wie Sr. Excell. nachdem Derselbe E. Wohlgl. Ritter und Landschaft von seiner Achtsamkeit Segenversicherungen gegeben, diese Attention seinem Hofe zu unterlegen versichert, und denselben zur Befolgung eines allergnädigsten speciellen Befehls Sr. Allerdurchlauchtigsten Monarchin mit mehrerem eröffnet hätte: daß Ihro Käyserl. Majestät nach denen großmüthigen und wohlwollenden Besinnungen, von welchen Höchstieselben so viele Proben der Wohlgeb. Ritter und Landschaft auch Ihrem rechtmäßigen Herzog Hochfürstl. Durchl. gegeben; Ferner gegenwärtig an der ruhigen Regierung Sr. Hochfürstl Durchl. und an der Aufrechthaltung der innerlichen Ruhe in diesen benachbarten Herzogthümern so wesentlich Antheil nehmen, daß Allerhöchstieselben sowol E. jetzt versammelten Wohlgeb. Ritter und Landschaft, als auch allen denen, welche an dieser Versammlung

sammlung keinen Antheil nehmen wollen, declariren lassen: wie Ihro Kaiserl. Majestät der Eifer der ersteren zum Allergnädigsten Wohlgefallen gereicht; so empfindlich wäre auch Allerhöchstderselben die Widerspänstigkeit einiger gegen Ihrem regierenden Herzog Hochfürstl. Durchl. und die Anzettlungen innerlicher Unruhe, da doch Ihro Kaiserl. Majestät niemalsen zulassen werden, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. in dem Besiz Dero Herzogthümer, noch die innerliche Ruhe in selbigen gestöhret werde.

Wie nun Sr. Excell. diese an die Wohlgeb. Deputirte mündliche Declaratton, Ihrer noch weiteren Umschreibung wegen, zu seinem Vortrag aufgesetzt gehabt, so hätte Derselbe auch solche ihnen communiciret, so wie selbige sub Lit. A. befindlich.

Der Herr Landbothen Marschall zog hierauf derer Wohlgeb. Landbothen Gutachten ein, in welcher Ordnung Sie die Gegenstände Ihrer Berathschlagungen vorzunehmen und abzuhandeln, sowol nach der Hochfürstl. Ausschreibung eines extraordinairten Landtages, geneigt, als nach ihren Instructionen angewiesen wären: da denn sämtl. Wohlgeb. Herrn Deputirte zur Befolgung dieser beyden Maaßgaben, die Relation des Hochwohlgeb. Delegirten Hauptmann von Delsen zuerst entgegen zu nehmen und auf morgen beliebten, daher denn das weitere Verfahren, bis um 9. Uhr Frühe dahin aufgesetzt; inzwischen aber noch von den Herrn Landbothen Marschall, ein, von einigen Eingefessenen des Sessauschen Kirchspiels an Ihn und sämtl. Landbothen adressirtes Schreiben eröffnet, und als eine Beplage sub Lit. B. im Diario angenommen wurde.

Den 4. Februarii, ante Meridiem.

Die Verlesung des Diarii wurde aufgesetzt, weil man die Relation des Delegirten Herrn Hauptmanns von Delsen zu

zuerst entgegen nehmen wolte, dahero denn der Windausche und Zabelsche Herr Deputirte erbeten wurde, demselben dazu auf der Landboten-Stube zu invitiren. Zugleich übertrugen der Herr Landboten-Marschall den Nerst und Durbschen Herren Deputirten, die Hrn. Oberräthe auf der Landboten-Stube einzuladen, welche es befolgeten und referirten daß sie des Herrn Landhoffmeisters und Oberburggrafs Excell. auf der Gerichts-Stuben angetroffen, und Selbige hätten die Versicherung gegeben, daß sobald das ganze Collegium besammen seyn würde, Sie zur Landboten-Stube sich begeben wolten.

Sämmtliche Hochwohlgeb. Herren Oberräthe erschienen, und gleich darauf fand sich der Wohlgeb. Delegirte Hr. Hauptmann v. Delsen ein, und verlas nach einer zuvor gehaltenen Rede die schriftl. aufgesetzte Relation, welche mit allen ihren Beylagen sub Lit. C. befindlich; Die Herrn Oberräthe überreichten zwey Original-Briefe, welche der Herr Delegirte an Sr. Hochfürstl. Durchl. mitgebracht zur Beylage dessen Relation, abzucoptiren, und hierauf überreichte der Herr Delegirte, ein von des Herrn Grafen v. Sinckenstein Excell. an dem, beym vorigen Landtage gewesenen Landbothen-Marschall Herrn Hauptmann v. Wettberg mitgebrachtes Schreiben, selbiges eröffnete der Hr. Hauptmann und gab es der Relation des Delegirten sub Lit. e. bezulegen. Nach diesem übergab der Herr Hauptmann von Wettberg noch einige Briefe aus Petersburg die an Ihn als dormaligen Landbothen-Marschall eingekommen wären; selbige wurden verlesen, und weil sie zu denen Acten vom vorigen Landtage gehörten, so wurden deren Abschriften als Beylagen zum Diario genommen unter der Signatur 1. 2. 3. 4. Hierauf eröffnete der Herr Landbothen-Marschall von einigen Eingesehenen des Talsischen Kirchspiels an Ihn gerichtetes Schreiben, und nachdem es verlesen, wurde beliebet, es unter denen Beylagen zum Diario sub Lit. D. zu nehmen, das weitere Verfahren aber wurde bis Nachmittage um 3. Uhr ausgesetzt.

## Post Meridiem.

Nachdem E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sich um dieser verabredeten Stunde auf der Landbothen Stube versammelt, und die Relation des Herrn Delegirten geprüft hatten; so wurde beschloffen, Ihn für den in seiner so wohl geführten Negoce, bezeigten Fleiß und Eifer den verbindlichsten Dank zu sagen; Weil aber die wentige Zeit bis zum Abend für unzulänglich zu diesem Actu und denen weiteren Verhandlungen befunden wurde, so setzte E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft das weitere Verfahren bis um der 9ten Frühstunde des 6ten Februar. aus

Den 6. Februarii, ante Meridiem.

Der Goldingsche und Durbsche Herr Deputirte, wurden von den Herrn Landbothen-Marschall erbeten, die Herrn Oberräthe auf der Landbothen Stube einzuladen, und selbige referirten nach dem befolgten Auftrage, daß die Herrn Oberräthe erwiedert hätten: Sie könnten nicht eher als Nachmittage erscheinen, weil die Criminal Gerichte an dem heutigen Tage eröffnet und Sr. Hochfürstl. Durchl. auch schon gegenwärtig wären. Hierauf erbathen der Herr Landbothen-Marschall den Doblenschen und Luckumschen Herrn Deputirten, den Herrn Delegirten die 3te Stunde Nachmittage als eben diese zu melden, in welcher E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sich dessen Gegenwart wünschten, und da selbige die Versicherung mitbrachten, daß er erscheinen würde; so übertrugen der Herr Landbothen-Marschall den Mettschen und Brenzhöfischen Herrn Deputirten, denen Herren Oberräthen es bekannt zu machen daß um 3. Uhr Nachmittage der Herr Delegirte zur Landbothen-Stube invitet worden wäre und sich alsdenn einzufinden auch versichert hätte. Worauf die Herren Oberräthe, nachdem Sie sich darauf bezogen, daß Sie Ihr vormittägiges Ausbleiben bereits entschuldiget, gleichfals zu erscheinen zugesaget hätten.

Hierauf wurde das Diarium collationiret, corrigiret und zum Druck gegeben, und nachdem dieses geschehen; so eröffnete der Herr Landboten-Marschall seine Gedanken, wie er nach Maßgabe des Umschreibens und der schon in der zweyten Session des 4. Februar. eingezogenen Meinungen sämthl. Wohlgeb. Landbothen, nunmehr; da man die Relation hätte, für ganz nothwendig und der Ordnung gemäß hielt, daß die Delegation nach Warschau reguliret würde.

Der Neuenburgsche Deputirte machte hierauf bekannt, daß er instruiret wäre, die Abolition zweyer Gravaminum zu allererst anzuverlangen: die mehresten Deputirten behaupteten dagegen, daß sie nach ihren Instruktionen dahin gewiesen wären, das Delegations-Geschäfte nach erhaltener Relation zu besorgen, und es wurde endlich von dem Hrn. Landbothen-Marschall, dem Neuenburgschen Hrn. Deputirten überlassen, seine habende Gravamina einzureichen, um aber keine Zeit zu verlieren; so wurde von Demselben und denen mehresten Herrn Landbothen beliebt, nach Inhalt ihrer Instruktionen dennoch weiter zu verfahren und sich von deren Maßgaben nicht zu entfernen; wozu demnach die Session bis um 2 Uhr Nachmittage limitiret wurde.

Post Meridiem.

Die Herren Oberräthe erschienen bis auf des Herrn Oberrurggrafs Excell. dessen Ausbleiben mit einer Unpäßlichkeit von dem Herrn Landhoffmeister entschuldiget wurde, noch vor der in der vorigen Session gemeldeten Stunde, der Herr Landbothen-Marschall avertirte denen Herrn Oberräthen, daß E. Wohlgeb. Ritter und Edschast nach Prüfung der Negoce des Herrn Delegirten Ihn zu danken einmüthig entschlossen wäre; worauf Dieselben eine gleiche Besinnung äußerten. Der Herr Delegirte fand sich nicht lange darnach ein; worauf denn der Herr Landbothen-Marschall demselben für seine sowol geführte Negoce in einer wohlgesetzten Rede sub Lit. E. den erkenntlich-

sten Dank von E. ganzen Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft sagte; des Herrn Kanzlers Excell. acquitirten sich gleichfalls Ihres Auftrages und versicherten Demselben den Beyfall und das huldreichste Wohlwollen Sr. Hochfürstl. Durchl. Darauf denn der Herr Deputirte nach denen verpflichtesten Versicherungen gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. und bezeigten Ergebenheit gegen E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft sich derselben empfahl.

Hierauf begaben sich die Hochwohlgeb. Herrn Ober-räthe gleichfalls von der Landbothen-Stube, und der Neuenburgische Deputirte überreichte, ein von dem Herrn Obereinnehmer den Hochwohlg. Obristleutenant v. Fircks an den Herrn Landbothen-Marschall und sämtlichen Herrn Landbothen adressirtes Schreiben, welches eröffnet, verlesen und unter die Beplagen zum Diario sub Lit F. geleyet wurde.

Nach diesem besprachen die Hochwohlgeb. Herrn Landbothen sich, der nach Warschau zu regulirenden Delegation wegen, und da der Herr Landbothen-Marschall in denen Unterredungen, Bewegungssachen fand, zur Erhaltung eines einmüthigen Sinnes derer Wohlgeb. Landbothen, das weitere Verfahren bis Morgen als den 7te Februar. auszusehen, so wurde die 9te Frühstunde dazu gewählt.

Den 7. Februarii, ante Meridiem.

Seine Wohlgeb. Ritter und Landschaft versammlete sich in der beliebtesten Stunde, und nachdem der Anfang mit Verlesung des Diarii gemacht war; so überreichte der Hochwohlg. Neuenburgische Deputirte, den Herrn Landbothen-Marschall die aus seiner Instruction ausgezogene Gravamina; worauf denn der Herr Landbothen-Marschall erwiederte, daß der Wohlgeb. Deputirte, die Anfertigung derer Gravaminum seines Kirchspiels selbst besorgen möge, da Er denn die Einreichung derer nicht versagen würde; Inzwischen müste er sich Spatium im Diario vorbehalten, und würde dieservwegen nach seiner Instruction sich

Daben zu benehmen wissen: welchem sämtl. Herrn Landbothen accedirten, bis auf den Hochwohlgeb. Capitain v. Schöders, welcher in Copia parata folgendes einbrachte.

Der Bauskersche, Eckausche und Neuguthsche Herr Deputirte gab zu seiner legitimation folgendes ad Diarium: daß Er nach seiner ihm aufgetragenen und anvertrauten Instructionen, alles dasjenige wahrnehmen muß, was zur allgemeinen Aufnahme des geliebten Vaterlandes abzuwecket, und selbiges seiner Dexterität überlassen ist; Er könnte also denen mitgebrachten Beschwerden des Neuenburgschen Herren Deputirten nicht entgegen seyn, daß selbige von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft Ihro Hochfürstl. Durchl. zur gnädigen Abolition vorgetragen werden. Diesem accedirte Baldozhnen.

Der Herr Landbothen-Marschall erbathe den Windauschen und auch den Zabelschen Herrn Deputirten, die Herren Oberräthe hierauf zur Landbothen-Stube einzuladen, welche es befolgeten, und die Nachricht zurück brachten, daß sie die Hrn. Oberräthe in der Session angetroffen und selbige sich entschuldiget hätten, daß Sie Vormittage dem Verlangen E. W. Ritter und Landschaft nicht nachkommen könnten wann aber E. W. Ritter und Landschaft noch jezo eine Stunde dazu Nachmittage Ihnen bekannt machen wolte, so würden Dieselben erscheinen; Die Landbothen-Stube hielt sich überzeuget, daß die Herrn Oberräthe gewöhnlich in währenden Landtage auf der Gerichtsstube zu seyn pflegten, und beliebte deshalb Denenselben Nachmittags die Stunde wissen zu lassen, wozu denn die Session limitiret wurde bis um 3. Uhr Nachmittage.

Post Meridiem.

Der Herr Landbothen-Marschall übertrugen den Neuenburgschen und Durbschen Herrn Deputirten auf, der in der vorigen Session bemeldeten Ursachen wegen, sich zu die Hochwohlgeb. Herrn Oberräthe zu begeben, und selbige zur Landbothen-Stube einzuladen, welche referirten, daß die drey Herrn Oberräthe beisammen gewesen und zu erscheinen versichert hätten, des Herrn Landhoffmeisters Excell. wären aber nicht gegenwärtig.

Die drey Herrn Oberräthe erschienen, und des Herrn Kanzlers Excell. entschuldigten sogleich nochmalen das vormittägige Ausbleiben damit, indem Sr. Hochfürstl. Durchl. das malen Sich mit Ihnen, denen Herrn Oberräthen zu besprechen gehabt, versicherten zugleich, daß die Landes-Verhandlungen durch Ihr Ausbleiben keinmal aufgehalten werden würden, indem es bekannt, daß Publica für Privat-Angelegenheiten den Vorzug hätten; darauf denn der Herr Landbothen-Marschall erwiederte: Er fände hierinn alles das, warum E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft nur zu bitten hätte; Er dankte also für diese Versicherung.

Nach diesem conferirte der Herr Landbothen-Marschall über die von den Neuenburgschen Herrn Deputirten angefertigte Gravamina mit die Herrn Oberräthe, als älteste Brüder; Selbige aber glaubten, daß Sie, weil der Herr Landhoffmeister nicht gegenwärtig wäre und Sie sich nothwendig allererst darüber zu besprechen hätten, in wie weit bey extraord. Landtagen es usuell wäre, sich darüber nicht eher als Morgen erklären könnten; da Sie nun bey diesem Vorsatz und Ihre Meynung dahin ausgesetzt, blieben; so machte der Herr Landbothen-Marschall ferner denen Herren Oberräthen bekannt, daß der Bausersche Herr Deputirte nach Anweisung einiger zur Kirchspiels Kirche gehöriger Compatronum ein Klagschreiben an der hohen Landes-Regierung, welches der Pastor Primarius der Bauserschen Kirchspiels Kirche wegen, denen Kirchspiels Einsaßen eingesandt, zu übergeben hätte; der Inhalt beträfe, daß einige Raths Glieder sich ganz unbefugt angemaasset hätten, bey der Kirche einige Eingriffe zu unternehmen, die ihnen gar nicht competirten und wider die, dem Kirchspiel zustehende Rechte steffen, auch dem Pastore Primario, die ihm aufgetragene Disposition gänzlich zu benehmen suchten; Es bathe zu Folge seiner Instruction der Bausersche Herr Deputirte denen Herrn Ober-

räthen

räthen selbige Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, mit der g. hochsamten Bitte, daß nicht allein diese in den Klageschreiben benannte Personen, vor ihr verwegenes Unternehmen zur gebührenden Straffe möchten gezogen werden, sondern auch daß dem Magistrat die ernstbafte Befehle zugeschickt würden, sich nicht im geringsten bey der Kirche zu immisciren, in soweit es ihnen nicht zuläme, und wider die kirchspiels Berechtigte antrete. Die Hochwohlgeb. Herrn Oberräthe versicherten es Sr. Hochfürstl. Durchl. zu hinterbringen, und begaben sich von der Landbotenstube weg.

Hierauf beliebten der Herr Landbothen-Marschall um in Besorgung der Delegation den Anfang zu machen, und die Meynungen derer Herrn Landbothen in Ansehung der dazu erwählenden Person zu vernehmen, ein Directorium aufzuführen, da denn nachdem die Meynungen derer Herrn Deputirten, welche sie nach Vorschrift ihrer Instruktion gegeben hatten, verzeichnet und durchgesehen waren, die Mehrheit den Herrn Kammerherrn und Ritter v. Medem, als den schon in denen Kirchspielen ernannten, bestimmte.

Der Wohlgeb. Neuenburgsche und Pauckersche Deputirte bathe sich Raum im Diario zu lassen, damit Sie das, was Sie bezubringen hätten wörtlich selbigem inseriren könnten; Das weitere Verfahren wurde aber bis an den 8. Febr. Morgens um 9. Uhr. ausgesetzt.

Den 8. Februarii, ante Meridiem.

Nachdem E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sich zur Landbothenstube eingefunden hatte; so wurde das Diarium verlesen und die reine Abschrift collationiret: Bey Endigung dessen erschienen die Hochwohlgeb. Herrn Oberräthe und gaben über das, worüber Dieselben in der gestrigen Session mit E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft conferiret hatten Ihre Meynung zu erkennen, wie Sie dafür hielten, daß dieser Extraordi-

nai-

naire Landtag seine Maaßgaben hätte, wozu er angesetzt wäre und diesemnach gehörten Gravamina nicht hieher, und es würde auch die Zeit, der Behandlung nehmen, die zur Delegations-Geschäfte anzuwenden wäre, Sie erwehnten ferner: daß Sie vorläufig mit Sr. Hochfürstl. Durchl. darüber gesprochen und E. W. R. und Landschaft versichern könnten, daß Hochdieselben auf dem ordinären Landtage, die sich hervorthuende Gravamina aboliren wolten, und auch damit zufrieden seyn würden, daß E. W. R. und Landschaft dieses, als eine Zusage, in dem Landtäglichen Schluß bemerckten.

Hierauf begaben sich die Herrn. Oberräthe von der Landbothenstube weg, und der Herr Landbothen-Marschall zog sämtliche Herrn. Landbothen Gutachten ein, ob die von dem Neuenburgischen Herrn. Deputirten angefertigte Gravamina denen Herrn. Oberräthen nicht durch eine Deputation zugeschickt werden solten Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, und da dieses einmüthig beschloßen und denen Bauskerschen und Neuenburgischen Herrn. Deputirten es aufgetragen ward, so wurden die Gravamina unter denen Bevilagen zum Diario sub Lit. G. genommen, und das weitere Verfahren bis um 3. Uhr Nachmittage ausgesetzt.

### Post Meridiem.

Es referirten die abgeschickte Herren Deputirte, daß Sie denen Herrn. Oberräthen die Gravamina eingereicht hätten, welche E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, gemäß der in der vorigen Session gethanenen Erklärung, versicherten, daß Selbst auf abermahliger Vorstellung an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hochdieselben die Abthung derer Gravaminum auf den nächsten ordinären Landtag E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, gewiß seyn laßen. Hierüber zog der Herr Landbothen-Marschall die Meynungen derer Herrn Landbothen ein, welche gleich der Seinigen dahin ausfielen, daß Sie bey dieser Erklärung acquiescirten und zur weitem Besorgung der Delegations-Geschäfte schreiten wolten. Nachdem Sie sich darüber besprochen und zur weitem Ausführung des zweyten Directorii hierüber es zu spät war; so wurde die Session bis um den 9ten Februar. Morgens um 9. Uhr limitiret. Den

## Den 9. Februarii, ante Meridiem.

Da nun in dieser Session die Delegation nach Warschau der erstere Vorschlag zu dem weiteren Verfahren sämmtl. Hochwohlgeb. Landbothen und bey der schon bestimmten Wahl des Delegirten, die Zeit seines dasigen Aufenthalts sowol, als auch dessen Delegations-Gelder noch zu reguliren war; so beliebten der Herr Landbothen-Marschall durch ein abermaliges aufgeführtes Directorium die Meynungen sämmtl. Herren Landbothen zu verzeichnen, und es wurde befunden, daß die Mehrheit der gegebenen Votorum seinen Aufenthalt daselbst bis zur Beendigung seines Geschäftes oder bis zu dessen Rappel anverlangten, und zur Bestreitung seiner Ausgaben ein monatliches Gehalt von 200. Rthlr. in Albert. willigten.

Hierauf erschiene der Kays. Kanzley-Secretair Beutner und übers brachte das Anverlangen des Russisch-Kays. Ministre von Simolin Excell. daß selbiger sich von der Landbothen-Stube eine Deputation erbätche, um den Auftrag seines Hofes, E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft bekannt machen zu können. Der Herr Landbothen-Marschall erbathe den Doblenschen und Zuckumschen Herrn Deputirten hiezu, welche denn auch sogleich sich dahin begaben, und eine Abschrift von einem Rescript Ihro Kays. Majestät zurück brachten, mit dem Beyfügen, daß Ihro Excell. der Herr Minister es der Landbothen-Stube bekannt zu machen, Ihnen nicht allein übergeben und davon das Original in Russischer Sprache mit der Eigenhändigen Unterschrift Seiner Höchsten Monarchin gezeiget, sondern auch das Original von diesem mitgebrachten Translat, welches von dem Ministerio ausgefertigt wäre, Ihnen zu lesen gegeben, danebst auch anverlangt hätte, daß es in allen Kirchspielen bekannt gemacht werden möge. E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft besprachen sich über diesem Innhalt und setzten das weitere Verfahren bis Nachmittage um 2. Uhr aus.

## Post Meridiem.

Nachdem E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft sich in dieser gesetzten Stunde eingefunden hatte, so erbathen der Herr Landbothen-Marschall den Goltzingschen und Doblenschen Herrn Deputirten, diese von Ritter und Landschaft getroffene Wahl den Herrn Kammerherren und Ritter v. Medem bekannt zu machen, und selbigen zu ersuchen, das Vertrauen E. Hochwohlg. R. und Landschaft geneigt zu befolgen; und da die abgeschickte Deputirte bey Ihrer Zurückkunft referirten, daß der Herr Kammerherr und Ritter v. Medem für das Vertrau-



en E. Hochwohlg. R. und Landschaft nicht allein ganz verbindlich gedanket, sondern auch dabey sich erkläret hätte, daß er über die Annehmung dieses Geschäftes mit alsdenn gewiß sich bestimmen könnte, wann derselbe von Seiner Hochfürstl. Durchl. in eine so gemeinschaftl. Sache mit accreditiret würde; so ernannten der Herr Landbothen-Marschall, den Doblenschen, Frauenburgschen, Ehrenhöffschen und Goldingschen Herr Deputirten sich nach Hofe zu begeben und ersuchte Selbigen Ihro Hochfürstl. Durchl. folgenden Auftrag Ehrfurchts voll bekannt zu machen.

Ritter und Landschaft ließe nebst Vermeldung Ihres ehreerbietigen und Demuthsvollen Respects an Ihro Hochfürstl. Durchl. Höchstdenenselben in aller Unterthänigkeit hinterbringen, daß die Mehrheit derer Landbothen den Kammerherren und Ritter von Medem zu Ihren Delegirten nach Warschau ernennet und auch willig gemachet hätte, Ritter und Landschaft wünschte daß die Person des gedachten Kammerherren und Ritter von Medem, die zur Folge der Instruction derer Landboten, das Vertrauen von Ritter und Landschaft hätte, auch Ihro Hochfürstl. Durchl. gefällig wäre und daher Höchstdenenselben in aller Unterthänigkeit bäthe, zu dieser Delegation mit beyzutreten, und so wie in allen Fällen, auch jetzt mit Ritter und Landschaft gemeinschaftliche Sache zu machen. Gedachte Hochwohlgeb. Herren Deputirte kamen zurück und referirten zur allgemeinen Zufriedenheit der Landböthenstube: Ihro Hochfürstl. Durchl. hätten in denen allergnädigsten und zärtlichsten Ausdrücken erwiedert, Höchstdie selben gratulirten E. W. Ritter und Landschaft zu der getroffenen Wahl des Wohlgeb. v. Medem, und da Höchstdenenselben, dessen Verdienste, Treue und Fähigkeiten bekannt; so wäre diese Wahl von Ritter und Landschaft Ihro Hochfürstl. Durchl. angenehm und versicherten, da Höchstdie selben weder in guten noch bösen Tagen, folglich niemalsen sich von Ihrer getreuen Ritter und Landschaft trennen würden, zu dieser Delegation beyzutreten und mit E. Wohlgeb. R. und Landschaft gemeinschaftl. Sache zu machen.

Wegen des von den Herrn Minister v. Simolin Excell. Vormittags eingebrachte Rescript beliebte Ritter und Landschaft die Baldobnschen und Zabelschen Herrn Deputirte mit dem Auftrage zu senden, Selbigem E. W. R. und Landschaft submissste Danksagung für alles das, was in dieser Kayserslichen Declaration ein neues Merkmaal der großmüthigen Theilnehmung an unserer Wohlfahrt wäre, nicht nur zu erkennen zu geben, sondern auch, wie Ritter und Landschaft über den allergnädigsten Beyfall Ihro Kaysersl. Majestät sich um so mehr zu erfreuen, als wie Sie in dem einmüthigen Beneh-

men

men mit Sr. Hochfürstl. Durchl. als Ihrem rechtmäßigen Fürsten und Herrn Ihr dauhaftes Glück zu suchen hätte; Es wünschte nur E. W. R. und Landschaft daß alle Ihre Mitbrüder auch die angediehene Nachbarliche Huld und Gnade. Ibro Kaiserl. Majestät, durch so gemäße Gefinnungen sich theilhaft machen würden; als wie Sie, selbige als Glieder zum ganzen betrachten und niemals, ohne den empfindlichsten Schmerz von sich und Ihrem glücklichen Schicksale entfernt zu seyn wünschten; und in eben diesem Gefühle wahrer Liebe zu Ihrem Vaterlande und allen ihren Mitgliedern, wurde dieses Rescript zum Diario sub Lit. H. benutzlegen beliebt, und die Session bis an den 10. Febr. Morgens um 9. Uhr limitiret.

### Den 10. Februar. ante Meridiem.

Eine Hochwohlg. Ritter und Landschaft erschienen in der bestimmten Stunde und es wurde von einigen Eingefessenen des Aufschen Kirchspiels in Co: pia parata eine Bewahrung über des von selbigem nicht beschickten Landtage zur Landbothenstube eingebracht, wie selbiges unter denen Beylagen zum Diario sub Lit. I & K. befindlich ist.

Hierauf übertrugen der Herr Landbothen: Marschall den Goldingschen und Durbschen Herrn Deputirten sich zu den Herrn Kammerherrn und Ritter von Medem zu begeben, und Ihn die Antwort Sr. Hochfürstl. Durchl. als die Auflösung seiner vorbehaltenen Bedingung zu hinterbringen. Die abgeschickte Deputirten zeigten bey Ihrer Rückkunft an, daß Er nochmalen für das Vertrauen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft gedanket, die Delegation übernehmen und selbst in Person zu dieser Absicht sich auf der Landbothenstube einfinden würde. Er erschiene auch gleich darauf, und wiederholte den schon abgelegten Dank für das Vertrauen, und versicherte durch seinen anzuwendenden Fleiß und Eifer den Beweis zu führen, daß Er allemal sein Vaterland geliebet und lieben wird.

Nach diesem wurde es für erforderlich gehalten von sämtlichen Herrn Landbothen die Anzeige aus Ihren Instructiones zu haben, wem die Correspondence nach Warschau mit den Herrn Delegirten, und in jeden Kirchspielen mit einem Rahmhafsten Kirchspiels: Bevollmächtigten übertragen werden sollte, und da die Herren Landbothen darüber verschieden instruiret waren; so beliebten der Herr Landbothen: Marschall ein Directorium aufzuführen; vermögen dessen, die Mehrheit derer verzeichneten Votorum dazu einen Landes: Bevollmächtigten bestimmten, und dem zu Folge wurde durch das zweyte Di:

rectorium der Hochwohlgeb. Herr von Grotthufs, Erbsaß auf Groß: Bercken dazu, mit einem Monatlichen Gehalt von 100. Rthlr. erwählet.

Worauf denn der Herr Landbothen: Marschall den Luckumschen und Grenzhöfischen Herren Deputirten erbatthen, den Herrn von Grotthufs, die auf Ihn geschehene Wahl bekannt zu machen, und daß er es übernehme zu ersuchen; die Relation davon aber in der Nachmittägigen Session der Landesbothenstube einzubringen, wozu das weitere Verfahren bis um 2. Uhr Nachmittage ausgesetzt wurde.

### Post Meridiam.

Die abgeschickte Hrn. Deputirte referirten, wie sie nach dem, aus der Vormittägigen Session an Ihnen gegebenen Auftrage den Herrn von Grotthufs die Wahl der Landesbothenstube gemeldet und nach vielmahligen wiederholten Vorstellungen von Ihm die Erwiederung bekommen hatten, daß Er E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft für das in Ihn gesetzte Vertrauen danke, und sich diesem Geschäfte unterziehen wolte, und nur darum bätche daß E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft Ihn eine gebundene Instruction gäbe und auch Ihn nicht mehr zu auferlegen suchte, wie Er übernehmen könnte.

Hierauf erschiene der Hochwohlgeb. Herr v. Grotthufs und bedankte sich in Person für das in Ihm gesetzte Vertrauen bey E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft.

Nach diesem zog der Herr Landbothen: Marschall die Meynung derer Herren Landbothen ein, über die, vor den Landes: Bevollmächtigten anzufertigende Instruction, und da, bey diesen Unterredungen, die Zeit zu einem weitern Verfahren verfloßen war, so wurde die Session bis an den 11. Febr. um 10. Uhr Morgens ausgesetzt.

### Den 11. Februarii, ante Meridiam.

Eine Hochwohlg. Ritter und Landschaft fandte sich in der verabredereten Stunde ein, und der Bauskersche, Eckausche und Neuguthsche Herr Deputirte brachte folgendes in Copia parata ad Diarium:

„ Daß er die Bestimmungen seiner Instructionen in Ansehung der Delegation nach Warschau, auf wie lange selbige vorerst verbleiben solte, und wem man dieses Geschäfte aufzutragen wünschete, bekannt gemacht hätte, auch sein Votum, wie das Directorium zeigen muß, darnach gegeben, da aber durch die Mehrheit der Stimmen es beliebt worden, daß der ernannte Herr Delegirte sowol den Convocations: als Wahl- und Krönungs: Reichstag bis zur gänzlichen Beendigung allda verbleiben soll, die Kosten aber, weilen zwischen denen Reichstagen nicht nothwendig einer daselbst nöthig

nöthig ist, vieles könnte erspahret werden, so kann er im Nahmen seiner Kirchspiele hieran kein Theil nehmen, sondern muß zugleich dieses declariren, daß selbige zu denen Unkosten nicht beytragen werden, dahero er sich denn über solches alles auf das kräftigste bewahrete, auch vor seinen Kirchspielen alles competirende Recht reservirte. Diesem accedirte Baldoynen.

Der Hochfürstl. Jagdjunker Herr v. Brügggen erschien auf der Landesbothenstube, und machte den auf Morgen glücklich einfallenden Namens-Tag Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzogin bekannt, und invitirte sämtl. Wohlgeb. Ritter und Landschaft Morgen zur Tafel und auf den Abend zum Ball.

Zum weitern Verfahren der Landes Behandlungen zeigten einige Hrn. Landbothen an, daß sie nach ihren Instructionen dahin angewiesen wären, eine Landes-Willigung zu reguliren, daher denn der Herr Landbothen-Marschall der verschiedenen Meynungen wegen ein Directorium aufführte, und durch die Mehrheit derer verzeichneten Votorum die Willigung 10. Rthaler zu 18. Sechser vom Hacken, von Pfand- und Rentenier-Summen aber von 1000. Floren, 1. Floren zu 6. Sechser bestimmt wurde.

Hierauf verlasen der Herr Landbothen-Marschall die in der vorigen Session beliebten, und von Denenselben angefertigte Instruction, und da selbiges den Beyfall derer Herren Landbothen hatte, so wolten der Herr Landbothen-Marschall es auf den Montag als den 13. Febr. unter einer reinen Abschrift einbringen, und da es von Ritter und Landschaft für erforderlich gehalten wurde, die getroffene Wahl des Landes Bevollmächtigten Ihro Hochfürstl. Durchl. bekannt zu machen, so übertrugen der Herr Landbothen Marschall die Herrn Deputirte des Doblenschen, Nerstischen, Zuckumschen und Zabelschen Kirchspiels, sich nach Hofe zu begeben, und Ihro Hochfürstl. Durchl. die Wahl sowol zu unterlegen, als auch Höchstidieselben Ehrfurchtsvoll zu bitten, daß zu der zuführenden Correspondence Demselben die freye Post huldreichst zugestanden würde, und weil die Zeit bis zu Mittage verstrichen, so erwarteten Ritter und Landschaft die Resolution in der folgenden Session welche um 2. Uhr Nachmittage angesehét wurde.

### Post Meridiem.

Ritter und Landschaft fande sich in dieser Stunde zur Landbothenstube ein, und die abgeschickte Herren Deputirte referirten, wie Ihro Hochfürstl. Durchl. E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu der getroffenen Wahl eines Landes-Bevollmächtigten um so mehr gratulirten, da Dieselben den Wohlgeb. Capitain von Grotthuss als ein würdiges Subjectum dazu erséhen hätten,

Höchstdieselben geruheten auch zu der Correspondence die Post im Lande frey zuzugestehen.

Nach diesem wurden die in denen Instructionen benannte Kirchspiels Correspondenten, mit denen der Landes-Bevollmächtigte die Correspondence zu führen haben sollte, verzeichnet als auch in selben die Kirchspiele, welche keinen dazu ernannt, und auch diese, die den Landtag gar nicht beschicket hatten, bemerket, so wie es unter denen Bevilagen sub Lit. L. befindlich ist.

Und da verschiedene Hochwohlgeb. Deputirte nach ihren Instructionen die Veranlassung gaben, daß, ob ein Rechts-Gelehrter dem Wohlgeb. Delegirten mitzugeben, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. nachgesuchet werden sollte, ein abermaliges Directorium aufgeführt werden müste, so ward nach Einziehung derer Stimmen, welche die Mehrheit ausmachten, beliebt, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, wie zur Erleichterung der vielfältigen Bemühungen des Wohlgeb. Delegirten, Höchstdieselben von Ritter und Landschaft in aller Unterthänigkeit ersuchet würden, Demselben einen Rechts-Gelehrten huldreichst zuzuordnen, und zu diesem Auftrage wurden die Wohlgeb. Deputirte aus dem Nerfischen, Frauenburgischen, Zabelschen und Candauschen Kirchspiel von dem Herrn Landboten-Marschall ernennet, die denn bey Ihrer Rückkunft referirten, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. sich erkläret hätten, Höchstdieselben wären dem nicht entgegen, und würden Sich die Gelegenheit nehmen, darüber mit die Wohlgeb. Oberräthe zu conferiren, und am Montage Höchstdero Meynung Ritter und Landschaft mit mehrerm bekannt machen.

E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft liebten hierauf, auch wegen den auf Morgen angezeigten Galla und Namenstages Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herzogin Morgen um halb 11. Uhr zur Bezeugung der Attention zusammen zukommen, limitirten die Session bis Uebermorgen um 10. Uhr.

Den 13. Februar. ante Meridiem.

Die Session nahm in der festgesetzten Stunde den Anfang; E. W. Ritter und Landschaft erwarteten auf die von Sr. Hochfürstl. Durchl. einer Landbotenstube versicherten Nachricht; Inzwischen wurde das Diarium verlesen, und in der heutigen Tour zu bemerken beliebt, daß E. W. R. und Landschaft in Corpore unter dem Empfang, der Ihr auch sonst gegebenen Honeur, sich gestern als an dem Namenstage Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herzogin zu Hofe begeben und sowol Höchstderselben als auch Ihrem Durchl. Landesherren die schuldigste Attention bezeigt, und in einer Rede durch den Landboten-Marschall Ihre eifrigste Glückwünsche abgestattet hätte. Da aber diese große Freyung des

des Tages die Anfertigung der einzubringenden Arbeit zu diesem Landtage gebindert hatte; so wolte die Zeit dazu zu gewinnen der Herr Landboten-Marschall die Session bis Morgen um 9. Uhr limitiren, welches denn auch sämmtl. Hrn. Landboten beliebten, und hierauf das weitere Verfahren bis dahin ausgesetzt wurde.

Den 14. Februar. ante Meridiem.

**Zu der bestimmten Stunde erschienen die Hochwohlgeb. Hrn. Landboten, und es wurde wie gewöhnlich mit Verlesung des Diarii der Anfang gemacht; hierauf brachte der Candauische Herr Deputirte in Copia parata folgendes ad Diarium:**

„Wie er zu seiner Legitimation über alles, welches bey diesem Landtage durch die Mehrheit reguliret worden, und darüber er nicht instruiret wäre, in specie aber der festgesetzten Willigung wegen, sich hiemit bewahrete: Angemerkt seine Hochwohlgeb. Kirchspiels-Brüder von keiner neuen Willigung ehe und bevor wissen, noch sich dem unterziehen wollen, bis zuerst die gewilligte 50. Rthlr. vom Haacken gänzlich beygetrieben und sie dadurch, aus der Besorge gesehet wären, daß endlich die Kosten des Landes, nur lediglich denen willigen Gebern zur Last fallen dürften. Er reservirte dahero alle seinem Kirchspiele dawieder competirende Rechte hierdurch expresse.“

Windau, Allschwangen, Bauske, Eckau, Neuguth und Baldohnen accedirten diesem in allen.

**Der Zabellische Herr Deputirte brachte gleichfalls in parata Copia folgendes ad Diarium:**

„Wie daß bey diesem Extraordinairen Landtage, von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft verschiedenes bestimmt und abgehandelt worden, dazu er keine Maafgabe in seiner Instruction vor sich gesehen, und folglich solche nicht beypflichten können, obgleich er selbiges Benehmen, auch seiner Meinung nach, dem Vaterlande vor höchst erspriesslich und nützlich hielte, und gewiß glaubte, daß seinem Hochwohlgeb. Kirchspiele selbst solches nicht entgegen seyn würde; So hätte er dennoch der gehörigen Behutsamkeit in dem Gebrauch einer Instruction sich gemäß zu bezeigen, solches ad referendum nehmen, und diese Bewahrung zur Legitimation in seinem Kirchspiele ad Diarium bringen, auf dem Fall selbiges über dem Abgehandelten eine Unzufriedenheit bezeigen würde, demselben alle competirende Rechte reserviren wollen.“

Worauf denn die in dieser Session eingebrachte Instruction des Deputirten geprüft und der Brief an den Primas sowol, als auch der an den

Kron-Marschall und an den Großkanzler Czartoryski zu dieser Absicht verlesen wurde; und da E. Hochwohlgeb. R. und Idtschaft selbes erwogen und in allem eins worden waren; so erbaten der Herr Landbothen-Marschall den Bauskerschen und Luckumschen Herrn Deputirten sich zu die Herrn Oberräthe zu begeben, und selbige zur Landbothen-Stube einzuladen, welche denn zurück kamen und die Nachricht brachten, daß die Herrn Oberräthe sich balde einzufinden, versichert hätten: Sie erschienen auch gleich darauf und der Herr Landbothen-Marschall übergab die angefertigte Instruction des Delegirten und Landes-Bevollmächtigten, imgleichen die Briefe an die Ministres des Reichs Denenselben; die Herrn Oberräthe nahmen solche zu sich, Er. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, Höchst Dero Meynung über alles zu vernehmen, und selbige E. W. R. und Idtschaft in der Nachmittägigen Session bekannt zu machen; hierauf begaben sich die Herrn Oberräthe von der Landbothen-Stube weg, und der Herr Landbothen-Marschall zog die Meynung sämtl. Herrn Landbothen ein: ob nicht der Durchl. Erbprinz zu dem glücklich erlebten Geburts-Feste, weil Höchst-Derselbe jetzt nicht im Lande wäre, und Morgen dieser Tag einfele, schriftlich zu gratuliren sey; da nun die Herren Landbothen dazu ein einmütiges und ihren Empfindungen der unterthänigen Liebe, geneigtes Verlangen bezeigten, so verlasen der Herr Landbothen-Marschall, den dazu schon gemachten Entwurf, und gaben es auf sämtl. erhaltenen Beyfall zur Abschrift.

**Der Bauskersche, Klauische und Neuguthsche Herr Deputirte brachte in Copia parata folgendes ad Diarium:**

„Er hätte nicht mit weniger Bewunderung wahrgenommen, daß ein Directorium wegen einen Landes-Bevollmächtigten geführt wurde, da doch deswegen bey dem Umschreiben zu diesem extraord. Landtage wedet ein Deliberatorium vorhanden, noch die geringste Anleitung dazu gegeben worden, dem ohngeachtet per Plurima bestimmet, was die Ihm zu ertheilende Instruction enthalten, und was dessen Gage seyn soll: Er könnte also nicht umhin dieser Neuerung wegen, die sonsten ihre gute Absichten haben, in künftigen Zeiten hingegen dem Publico als ein Präjudicat höchstschädlich seyn könnte, nomine seiner Kirchspiele sich hiemit quam. solemnissime manifestiren und reservirte denenselben quavis juris competentia hiedurch expresse.“

Diesem accedirte Baldohnen und Aufschwangen.

Hierauf wurde die reine Abschrift des Diarii zum Landeslasten soweit collationirer, als es die Zeit erlaubte und zu dem weiteren Verfahren wurde die Session bis um 2. Uhr Nachmittage limitirer.

## Post Meridiem.

In der festgesetzten Stunde fand sich E. Wohlgeb. R. und Landschaft zur Landbothen-Stube ein, und es meldete sich der Allschwangsche Herr Deputirte, daß er nach Anweisung seiner Instruction einen Brief von den Hrn. Landrath Knigge, welcher an seinem Kirchspiel gerichtet wäre, unter denen Beylagen ad Diarium zu geben, und die Bestätigung des Indigenats-Rechte für denselben nach der Instruction seiner beyden Kirchspiele im Landtäglichen Schluß anzuverlangen hätte. Da aber alle übrige Herren Landbothen der Meynung waren, daß ein an dem Kirchspiel gerichtetes Schreiben, nicht zu denen Landes-Acten gehörten; so bestrebte Denenselben dis Anverlangen des Wohlgeb. Herrn Deputirten um so mehr, als wie Dieselben schon nach Ihren Instructionen abnehmen könnten, wie ihre Kirchspiele, welche auf diesem extraordinairten Landtag des Herrn Landraths von Knigge Benehmen nicht berührt wissen wollen, darüber gegenwärtig anders gemeinet sind und dahero so wenig dieses Schreiben, so nicht an die hier versammelte Wohlgeb. Ritter und Landschaft wäre, ad Diarium nehmen, als etwas im Landtäg. Schluß inseriren würden; darüber ein oder kein Deliberatorium vorhanden.

Hierüber behielte sich der Allschwangsche Herr Deputirte Spatium im Diario vor, und verlangte auch kurz darauf ein aus der Instruction des Allschwangschen Kirchspiels gezogenes ganz ungewöhnliches Anbringen, nachdem es verlesen worden, in Copia parata ad Diarium zu nehmen. Wenn er aber in dessen Inhalt nicht allein eine auf der allgemeinen Landes-Versammlung in Beyseyn und mit Genehmigung der nehmlichen Kirchspiels-Einsassen sowol als dem darauf folgenden Landtage bereits abgethane Sache widersprechen, sondern auch, wider ein von der ganzen Landschaft, zum künftigen ordinairten Landtage einmüthig eingereichtes, und von Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst angenommenes Deliberatorium, sich manifestiren und quam solennissime protestiren wollen: so wurde solches mit Einwilligung aller Landbothen nicht entgegen genommen, sondern sich alle mögliche und gesetzmäßige Abndung, nach dem Inhalt der Gesetze von der Landbothen-Stube hinwieder vorbehalten, und hiernächst wurde die Session bis auf Morgen um 10. Uhr ausgesetzt.

Den 15. Februarii, ante Meridiem.

By Eröffnung der Session, bathe der Allschwangsche Herr Deputirte im Diario folgendes zu verschreiben:

„Wie er sich gar nicht hatte vorstellen können, daß man die ihm aufgetragene Bewahrung, nebst dem Schreiben des Herrn Landraths Freyherrn v. Knigge,

ad Diarium zu bringen hätte widersprechen können. Doch da dieses geschehen, so rechtlich oder widerrechtlich es auch wäre, so würde er nicht unterlassen selbige Bewahrung nebst dem Schreiben, ad Acta des Notarii publici oder eines andern Gerichtes Secretarii zu bringen, und wolte solches also E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft bekannt machen. „

Nach diesem erbathen der Herr Landbothen-Marschall die Herren Deputirte des Luckumschen und Zabelschen Kirchspiels, die Herren Oberräthe zur Landbothen-Stube einzuladen, um die Meynung Sr. Hochfürstl. Durchl. über die eingereichten Instructiones und Briefe von Denenselben einzuziehen, diese referirten, daß die Herren Oberräthe erscheinen wolten; wie dieselben sich auch gleich darauf einfanden, und E. W. R. und Landschaft den Beyfall Sr. Hochfürstl. Durchl. über die gedachte Instructiones und Briefe versicherten; Hierauf begaben Sie Sich von der Landbothen-Stube weg, und der Herr Landbothen-Marschall verlas die reine Abschrift des Briefes an den Durchl. Erbprinzen, übernahm die Bemühung selbiges zu bestellen, und da es schon um die eilfte Stunde Vormittags war, so begab sich der Herr Landbothen-Marschall in Gefolge sämtlicher Herren Landbothen nach Hofe, und wurden unter den gewöhnlichen Honours empfangen; Der Herr Landbothen-Marschall gratulirte Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, und Ihro Hochfürstl. Durchl. der Gnädigsten Herzogin zu dem Geburts-Feste des Durchl. Erbprinzen in einer Rede, welche durch den Herrn Kanzler und Hof-Marschall beantwortet wurde; Nach dieser bezeigten schuldigen Attention, beliebte Ritter und Landschaft sich wieder zur Landbothen-Stube zu begeben, und die Session bis um 3. Uhr Nachmittage auszusetzen.

### Post Meridiem.

Um 3. Uhr versammelten sich die Herren Landbothen, und der Windausche Herr Deputirte meldete, daß der Herr von Stromberg krank befallen, und dieserwegen, weil die Zufälle bedeutlich geschienen zu seyn, nach Hause gereiset wäre, seine Instruction hätte er ihn übergeben; über dessen Unpäßlichkeit, bezeigten sämtil. Herrn Landbothen Ihren Beyleid, und nahmen diese Ursache zu seiner Abreise für legal an.

Der Frauenburgsche Herren Deputirte reichte in Copia parata folgendes ad Diarium:

„ Da er expresse instruiret wäre, wegen denen unvertäglichen Landes-Ausgaben, auf keinen Landes-Bevollmächtigen zu votiren, und aus obigen angeführten Ursachen halber, auch zu denen Willigungen mit allen Menagement zu accediren; so bewahre Er sich quam solennissime beyder Umstände halber tanquam Mandatarius des Frauenburgschen Kirchspiels de omni præjudicio, daß Er durch seiner Unerschrift im Land,

Landtäggl. Schluß, nichts von seiner Manifestation in Passibus superioribus vergeben, noch unterlassen habe, was ihm pro vigilantia von seinen Mandantibus auferleget worden. .. Diesem accediret Mitau.

Der Herr Landschafts-Rittmeister von Brunnow bathe im Diario zu bemerken: daß er in Betracht dessen, da er zu der ersteren Willigung sich noch welcher Bemühung unterziehen müste, und in Curland der einzige Landschafts-Officier wäre, zur Einbringung der neuen Willigung, so bald die Kirchspiele noch nicht convociren könnte, und dahero Zuversichtl. vermuthete, daß E. Hochwoblgeb. Ritter und Landschaft es Ihm nicht, als eine wenige Achtsamkeit zurechnen würde.

Hierauf wurde die lateinische Uebersetzung von denen an die Ministros Status, den Herrn Delegirten mit zugebende Briefe, geprüft, und von Ritter und Landschaft beliebt, daß die Abschriften der lateinischen Uebersetzung zum Landes-Kasten genommen, und die andern unter denen Beylagen zum Diario sub Lit. M. N. & O. im Druck gegeben werden solten. Die Zeit zum weiteren Verfahren, war indeszen auf heute verstrichen, und die Session wurde dahero bis Morgen um 10. Uhr Vormittags ausgesetzt.

### Den 16. Februarii, ante Meridiem.

Nachdem die Session in der bestimmten Zeit ihren Anfang genommen; so wurde die reine Abschrift des Diarii collationiret, und damit bis an der zwölften Stunde zugebracht, da denn das weitere Verfahren bis Nachmittage um 3. Uhr limitiret wurde.

### Post Meridiem.

In dieser Stunde versammlete sich Ritter und Landschaft wieder auf der Landbothen-Stube, und beliebten da sie für erforderlich gefunden, daß die an den Herrn Delegirten zugebende Instruction nicht zum Druck gegeben werden solte, es für sich, zu ihrer Relation in denen Kirchspielen in Abschrift zu nehmen. Von Beendigung dessen, war der Tag verflossen, und die Session wurde bis Morgen um 10. Uhr ausgesetzt.

### Den 17. Februarii, ante Meridiem.

Ritter und Landschaft erschiene auf der Landbothen-Stube, das Diarium wurde verlesen, und der Landausche Herr Deputirte bathe im Diario verzeichnen zu können: da die Mehrheit dafür gehalten, daß der aus seiner Instruction eingereichte Punkt, den Delegirten zu behandeln nicht aufgetragen werden könnte; Er Plurimis hätte weichen müssen, und dahero auch die aus seinem Kirchspiele ihn gegebene Aufgabe unbefolget geblieben wäre.

Der Luckunische Herr Deputirte, bathe dem Diario zu inseriren: da in dem 2ten Punkt die 2te Note seiner Instruction von der Mehrheit aus wichtigen Ursachen, den Herrn Delegirten gegenwärtig zu behandeln, nicht aufgetragen worden; so wolte er zur legitimation für sich in seinem Kirchspiel es hiemit anzeigen.

Der Zabelsche Herr Deputirte bathe gleichfals im Diario zu verzeichnen daß er sich verpflichtet sähe, dem Diario zu inseriren: daß er nach Waasgebung seiner Instruction zu bemerken nicht ermangelt hätte, wie sein Hochwohlgeb. Kirchspiel damit zufrieden wäre, daß dem Herrn Landrath Baron von Knigge bey diesem extraord. Landtage von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft die Indigenats-Rechte zugestanden werden möchten; da aber die mehresten Herrn Landbothen dieses, als eine Sache, so auf künftigen ordinairten Landtage zu behandeln stünde, angesehen, und sich darüber nicht weiter eingelasen hätten; so wolte er, diese seine gegebene Anzeige, zu seiner legitimation im Kirchspiel hiemit ad Diarium gebracht haben.

Darauf wurde, weil die Zeit verstrichen, die Session bis Nachmittage um 3. Uhr limitiret.

### Post Meridiem.

In dieser bestimmten Stunde, versammlete sich Ritter und Landschaft, und so wie die Besorgung des Geldes für den Wohlgeb. Delegirten, sich samtl. Wohlgeb. Landbothen schon hatten eifrigst angelegen seyn lassen; so besprachen Sie sich hierüber noch in dieser Session, und da hievon selbst die Beförderung des Landtägl. Schlusses sowol, als auch die Abreise des Herrn Delegirten abhieng; so erklärte sich denn, der Wohlgeb. Herr Landbothen-Marschall 1000. Rthlr. in Albert. aufnehmen, und der Landschaft vorschießen zu wollen, welches Anerbieten R. und Landschaft mit so erkenntlichen Dank und unter der Versicherung der gewöhnlichen Interessen, einer bald möglichsten Erstattung annahm, als dieser Vorschuß des Herrn Landbothen-Marschalls unter die mit einlauffende Umstände ein merklicher Beweis von dessen wahren Liebe zum Vaterlande war.

Es erschienen hierauf, der Wohlgeb. Herr Cammerherrn und Ritter v. Wiedem, und eröffneten, der Landbothen-Stube, daß Sie zwar aus Liebe vor ihr Vaterland, und in Betracht des Vertrauens so R. und Landschaft in Selbigen gesetzt, die Delegation nach Warschau gerne und willig übernommen. Wenn Sie aber, da Ihnen die Instruction zu Händen gekommen, erschehen müssen, daß man die Pflichten und Obliegenheiten in Ihren Instructionen sehr ausgedehnet, und Ihn zugemuthet, den Wahl und Krönungs-Reichs-

tag, als welcher letzterer nicht allein einen größern Aufwand, sondern auch eine anderweitige Reise verursachen würde, abzuwarten; so ließen Sie sich dieses Geschäfte, wenn es gleich mit vieler Mühe verknüpft, dennoch aus Liebe vor das allgemeine Beste dergestalt gefallen, daß von Seiten der Landschaft Ihnen noch überhaupt Achthundert Reichsthaler zur Reisetkosten gut gethair, und Sie dadurch aus der Verlegenheit gesezet wurden Nachrechnungen zu machen. Sie hätten also sämmtl. Deputirten bey der Relation solcher Ihren respectiven Kirchspielen bekannt zu machen, damit Sie dem Landes-Bevollmächtigten des fordersamst davon avertiren möchten. Uebrigens reservirten Sie sich ausdrücklich, in Fall Ihnen diese Zulage abgeschlagen würde, Sie sogleich nach dem Convocations-Reichstage retourneren müsten, weil Sie, so sehr Sie gleich Ihr Vaterland liebten, daß Ihrige nicht zusehen könnten.

Zum Beschluß dieses Tages wurden noch die lateinische Briefe zur Abschrift für den Landes-Kasten sowol, als zu denen erforderlichen Copien für den Wohlgeb. Delegirten gegeben; worauf denn das weitere Verfahren bis Morgen um 9. Uhr ausgesezet wurde.

Den 18. Februarii, ante Meridiem.

Die Session nahm in der bestimmten Stunde ihren Anfang, und der Zabelsche Herr Deputirte zeigte an, daß er vom Hause betrübte Nachrichten hätte, die ihm verläseten, sich bey den Herrn Landbotthen-Marschall zu beurlauben, und nach Hause zu reisen, welches der beygebrachten Ursachen wegen, und da er seine Instruction an den Herrn Deputirten des Candauschen Kirchspiels abgegeben, ihn nicht verdacht werden konnte, vielmehr genehmiget wurde.

Hierauf wurde der eingebrachte landtägliche Schluß von Ritter und Landschaft geprüfet, und darauf von den Herrn Landbotthen Marschall denen Herrn Oberräthen zugeschicket, um selbiges Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, und Höchst Dessen Beyfall zu erwarten.

Worauf denn die reine Abschriften derer Instructiones durchgesehen, und beliebter wurde, daß die Instruction für den Landes-Bevollmächtigten unter denen Beylagen zum Diario sub Lit. P. zum Druck gegeben, die für den Delegirten aber, nebst denen an die Ministros Status ins lateinische übersetzten Briefe nur zum Landeskasten gelegt werden solten sub Lit. Q.

Der Wohlgeb. Neuenburgsche Herr Deputirte bate im Diario anzumerken, daß, da unterschiedenes wider den Sinn seiner Instruction abgehandelt worden; Er sich über alles auf das kräftigste bewahrte.

Das weitere Verfahren wurde bis Nachmittage um 3. Uhr ausgesezet.

Post Meridiem.

In dieser Stunde wurde noch die Abschrift des Diarii collationiret und der

Landtägliche Schluß von die Herrn Oberräthe zurück gewartet; in dessen aber ertheilten der Herr Landbothen-Marschall die Assignationes über folgende Auszahlungen:

Dem Notario publico für die Uebersetzung und Anfertigung derer gedachten Briefe nach Warschau, 6. Rthlr. in Albert. Vor die Heuze der Landbothenstube, deren dabey gewöhnliche Erfordernisse, nebst Aufwartung 50. Rthlr. zu 18. Sechser. Den Landschafts-Schreiber Poswon vor 110. Bosgen nach bishero üblichen Zahlung 30. Rthlr. zu 18. Sechser.

Zur Einbringung derer noch erforderlichen reinen Abschriften des Landtäglichen Schlußes und denen ferneren Arrangements vor der völligen Beschließung dieses Landtages wurde die Session Montags um 9. Uhr bestimmt.

Den 20. Februarii, ante Meridiem.

Eine Hochwohlgeb. R. und Idtschaft fandte sich auf der Landbothenstube ein und verlas das Diarium von dem vorgestrigen Tage; darauf bathe der Durbsche und Grebinsche Herr Deputirte im Diario zu bemerken: daß er die, aus seinen Instructiones, in Betracht der Läuflinge, derer von denen Kirchspiels-Deputirten bey Landtügen zu gehenden Votorum und endlich der Vieh-Seuche betreffend, ausgezogene Deliberatoria ad Cancellariam Ducalem geben hätte.

Nachdem wolte R. und Idtschaft, da Sie Ihre Landtägl. Verhandlungen, bis zur Unterschrift und Abstattung derer Curialien beendigt sahe, sich von Ihro Hochfürstl. Durchl. eine dazu bestimmende Stunde erbitten; Sie wurden aber durch die Ankunft derer Herren Oberräthe daran gehindert, welche R. und Idtschaft zu avertiren für gut befunden, daß die Manifestation, welche den 5. Januar. bey dem Notario Publico abgegeben wäre, so ungegründet und widerrechtlich es auch wäre, in Warschau zum Gebrauch wieder Uns und Unseren gesekmäßigen Verhandlungen gebracht würde; Sie gaben ferner zu erkennen, daß Sie es für erforderlich hielten, daß E. W. R. und Idtschaft sich vor dem Schluß des Landtages noch dawider remanifestiren. Der Herr Landboten-Marschall und sämml. Herrn Landboten hielten es der beugebrachten Umständen wegen, gleichfals für nothwendig, und setzten dazu den Nachmittag an; Die Herren Oberräthe machten bey dieser Gelegenheit R. und Idtschaft noch bekannt, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. auf geschehenen Ansuchen einen Rechts-Gelehrten und zwar den Herrn Fiscal dem Delegirten mitgeben wolten, und hierauf begaben Sie sich, von der Landbothenstube weg.

Der Herr Landbothen-Marschall machten den Herrn Fiscal, der sich zur Landbothenstube einzustellen avertiret war, ein, über Sein Mitgehen mit dem Wohl:

Wohlgeb. Landes-Delegirten gefälliges Compliment; worauf selbiger unter den Versicherungen, daß er so viel, wie seine Gesundheits-Umstände es Ihn möglich machen würde, alles zum Nutzen der Landschaft anzuwenden, sich zu seinem Beruf seyn lassen wolte, Ritter und Landschaft alleine ließ.

In der noch übrigen Zeit, beliebte der Herr Landboten-Marschall und sämtl. Herren Landbothen die Instruction für den Landes-Bevollmächtigten zu unterschreiben, zu besiegeln; darauf die Session bis 3. Uhr Nachm. auszufehen.  
**Post Meridiem.**

In dieser Stunde versammelte sich R. und Ldschaft und der Herr Landboten-Marschall erbat den Nerfschen und Luckumschen Herrn Deputirten die Herrn Oberräthe zur Landbotenstube einzuladen: Sie erschienen, und der Herr Landbothen-Marschall überreichte die lateinische Briefe Denenselben zur Unterschrift, und nachdem dieses geschehen; so übergab der Herr Landboten-Marschall die Instruction an den Hrn. Landesbevollmächtigten den Hochwohlg. v. Grotthufs Erbsaß auf Groß-Bercken mit der besten Anempfehlung, Selbiger nahm sie mit dem Dank für das Zutrauen, und unter der Versicherung Sich angelegen seyn zu lassen, den Wunsch und Verlangen E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft zu befolgen, entgegen.

Hierauf wurde die eingebrachte Remanifestation geprüft, zur reinen Abschrift gegeben, und da die Herrn Oberräthe sich von der Landbotenstube wegbegeben hatten, so übertrugen der Herr Landboten-Marschall die Wohlgeb. Deputirten des Dobienschen, Goldingschen, Nerfschen und Durbschen Kirchspiels, sich nach Hofe zubegeben, Ihro Hochfürstl. Durchl. den verpflichtesten Dank von R. und Landschaft für einen in der Person des Herrn Fiscalis, dem Delegirten zugeordneten Rechts-Gelehrten, ehrfurchtsvoll abzulegen, und zugleich sich von Höchst-dieselben eine auf Morgen zu denen erforderlichen Unterschriften und abzustattenden Curialien zubestimmende Stunde, zuerbiten; worauf Dieselben von Ihro Hochfürstl. Durchl. die 10. Frühstunde an den morgenden Tage unter denen huldreichsten Versicherungen, Höchstdero Wohlgefallens rescribten; Dabero denn die Session bis dahin um 9. Uhr ausgefeket wurde.

### Den 21. Februarii, ante Meridiem.

By Eröffnung der Session, erbethen der Herr Landboten-Marschall den Frauenburgischen und Windauschen Herrn Deputirten die Herrn Oberräthe zur Landbotenstube einzuladen: damit die eingebrachte reine Abschrift der Remanifestation unterschrieben und gehörigst beendigt werden könnte; Dieselben erschienen und brachten den Notario Publico mit welcher denn von R. und Ldschaft gleichfalls requiriret wurde, die angefertigte Remanifestation ad Acta zu nehmen, so wie sie unter denen Beilagen zum

zum Diario sub Lit. R. befindlich ist. Hierauf verließen die Herrn Oberräthe die Landbothenstube wieder.

Der Herr Landbothen-Marschall gab folgendes ad Diarium:

„Er hätte mit nicht weniger Bestrebung ersehen müssen, daß die Kirchspiele Neuenburg, Windau, Allschwanaen, Bauske, Eckau, Neuguth, Balbohen und Cansdau mancherley Bewahrungen über verschiedene Materien, ad Diarium gebracht, worüber er sich auch Spatium zur Gegenbewahrung im Diario vorbehalten. Wenn aber jeder unpartheyischer leicht einsehen würde, wie wenig das angeführte in denen Gesetzen Grund hätte, und wie leicht selbige zu widerlegen wären; so wolte Er auch gegenwärtig, um das Diarium nicht mit vergebliche Deductiones anzuhäuffen, sich nur en General wider alle diese Bewahrungen sowol, als alles, was auf diesem Landtage wider Gesetze und Landesverfassungen vorgenommen worden außs feyerlichste bewahren, und sich und dem Selburgschen Kirchspiel, omnia juris competencia hiemit reserviren.

Diesem accediren die Kirchspiele Grenzhoff, Luckum, Goldingen, Durben, Gramsdan, Grobien, Hasenpoh, Doblen, Mitau, Frauenburg, Kerst und Afscherab.

Und da die zu denen Curialien angelegte Stunde schon nahe war, so begab sich Ritter und Ldschft in der Ordnung, wie es bey dem Anfange des Landtages geschehen, nach Hofe und setzte die Session um Schluß des Diarii bis um 3. Uhr Nachm. aus.

### Post Meridien.

In dieser Stunde fand sich R. und Ldschft wieder ein und beliebte im Diario zu bemerken, daß Sie mit denen gewöhnlichen Honeurs bey Hofe empfangen, und nach dem der Landtägl. Schluß verlesen, unterschrieben, besiegelt und ausgewechselt worden, wie es bey dem Diario sub Lit. S. befindlich ist, imgleichen die Instruction den Wohlgeb. Delegirten unter der besten Anempfehlung übergeben war; so begaben Sich Ihre Hochfürstl. Durchl. in Dero Audienz-Zimmer und der Herr Landbothen-Marschall statete daselbst die Curialien in einer Rede ab, welche von den Herrn Kanzler beantwortet wurde, und mit den von sämtl. Landbothen abgelegten Handkuß sich endigte.

Der Herr Hoffmarschall avertirte den Herrn Landbothen-Marschall, da Derselbe und sämtl. Herrn Landboten in Begriffen waren, Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herzogin ebenmäßig die schuldige Attention ehrfurchtévoll zu bezeigen, daß Höchst dieselbe Sich unpäßlich befände, und bedaurte, daß Höchst dieselbe R. und Ldschaft nicht vor Sich kommen lassen könnte. Wogegen der Herr Landbothen-Marschall unter dem Anwunsch der baldigsten Genesung der Durchl. Herzogin, die Empfindung des Mißvergnügens über das nicht Wohlbefinden Ihrer Durchl. Landesmutter äußerte, und daß E. W. R. und Ldschaft Ihre bey dem nunmehr glücklichbeendigten Landesverhandlungen abzusattende Empfehlungen nicht selbst machen könnten. R. und Ldschaft war daselbst auf Einladung des Herrn Hoffmarschalls zur Tafel geblieben.

Nachdem aber in dieser Session das Diarium noch verlesen und collationiret auch vor dem Notario Publico wegen Actisation und Extract der Remanifestation, die Assignation auf 4. Rthlr. in Albert. so wie es die Wohlgeb. Landbothen bestimmt hatten, ausgefelleet worden, und nunmehr der Herr Landbothen-Marschall durch eine Schlußrede und sämtl. Herrn Landbothen sich einander valediciret, wurde das Diarium geschlossen. So geschah in der Landbothen-Stube, den 21ten Februar. 1762.

Georg Johann v. Wolschwing  
p. u. Landbothen-Marschall.

**B e h l a g e n ,**

zum

**D I A R I O**

des auf den 30sten Januarii, 1764.

ausgeschriebenen

**Extraordinairen Landtages.**

# Beilagen.

Lit. A.

## DECLARATION,

Welche in Befolge Ihro Kaysersl. Majestät allergnädigsten speciellen Befehls durch Allerhöchst Dero Ministere der Deputation Einer zum extraordinairnen Landtag versammelten Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft den 3. Februar. 1764. mündlich gemacht, und zur bessern Einsicht in Abschrift mitgetheilet worden.

Ihro Kaysersl. Majestät von allen Reußen haben von Dero Großmüthigen und Wohlwollenden Gesinnungen, in Beförderung des wahren Wohls und Aufrechthaltung der Freyheiten und Immunitäten der Herzogthümer Curland und Semgallen, wie auch in rechtmäßiger Wiedereinsetzung des Herzoges Hochfürstl. Durchl. so viele überzeugende Proben gegeben, daß Allerhöchstieselben gegründete Ursachen gehabt haben, zu vermuthen, es würden die Wohlgeb. Stände dieser Herzogthümer sich äußerst angelegen seyn lassen, diese Kaysersl. Großmuth und Gnade mit dem allerunterthänigsten Dank zu erkennen, und sich der Allerhöchsten Kaysersl. Gnade und Protection je mehr und mehr würdiger zu machen. Allein Ihro Kaysersl. Majestät haben mit so vieler Befremdung als Mißvergnügen von Zeit zu Zeit vernehmen müssen, daß verschiedene unter Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft anstatt denen Großmüthigen und Wohlmeinenden Annahmungen einiges Gehör zu geben, und gegen selbige die sonst schuldige Aufmerksamkeit zu bezeigen, in ihrer Widerspänstigkeit nicht nur fortfahren und die ihrem rechtmäßigen Landesherrn gebührende Ehrfurcht auf eine unerlaubte Weise aus den Augen sehen; sondern sich vielmehr dahin bearbeiten, durch allerley unanständige Mittel die Gemüther ihrer Mitbrüder irre und abtrünnig zu machen, wie auch alles mögliche aufzuwiegeln und dergestalt in Unordnung zu bringen, als ob sie sich express vorgesezet hätten das Vaterland in ein gänzlich Verberben stürzen zu wollen. Ihro Kaysersl. Majestät nehmen sowol an der ruhigen Regierung Sr. Hochfürstl. Durchl. als an die Aufrechthaltung der innerlichen Ruhe in diesen benachbarten Herzogthümern den wesentlichen Antheil,

und können bey sothanen Umständen nicht gleichgültig seyn, noch vielweniger jemahlen zulassen, daß die innerliche Ruhe im Lande durch dergleichen Gezwungenen Aufwiegelungen gestöhret werden solle. Allerhöchstdieselben haben demnach Dero, in den hiesigen Herzogthümern accreditirten Ministre Allergnädigst anzubefehlen geruher, sowol Einer jetzt versammelten Wohlgeb. Ritter und Landschaft, als auch allen denen, welche an dieser Versammlung keinen Antheil nehmen wollen, in Allerhöchst Dero Namen auf das nachdrücklichste zu erklären: daß so sehr Ihre Käyserl. Majestät der Eifer der ersterer, mit welchen sie das wahre Wohl ihres Vaterlandes beherzigen, zum Allergnädigsten Wohlgefallen gereicht, und Sie hoffen läset, es werden Dieselben wie treue Söhne des Vaterlandes ihre Berathschlagungen zum Besten desselben anzuwenden, und die Erhaltung der innerlichen Ruhe und Einigkeit zu befördern eifrigst befließen seyn; so sehr empfindlich fällt es Ihrer Käyserl. Majestät auch, daß Sie Sich abermal gezwungen sehen müßten, denen Widriggesinnten auf das ernsthafteste anzumahnen, damit sie, da Allerhöchst Dieselbe Sr. Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Herzoge Dero Gnade und Protection unveränderlich angeben lassen, und niemalen zulassen werden, daß Höchstieselben in dem ruhigen Besitz Dero Herzogthümer, noch die innerliche Ruhe in selbigen gestöhret werden, von ihrer bisherigen Widerspänstigkeit und Eigensinn völlig abstehe, ihren rechtmäßigen Landesherrn erkennen und verehren, und sich mit ihren wohlgesinnten Mitbrüdern über das wahre Wohl ihres Vaterlandes vereinigen und keinen weitem Aufschub zur weitem Anzettlung innerlicher Unruhen geben, widrigensals sie sich ohnfehlbar ein hartes Schicksal, welches ihnen wie wol zu einer späten Reue bringen möchte, zuziehen werden. Es wird einfolglich von ihrem künftigen bescheidnern und vernünftigen Benehmen abhängen, sich gleichfals der Allerhöchsten Käyserl. Gnade und Protection theilhaftig und würdig zu machen, und dadurch von sich alle unangenehme Folgen abzuwenden.

Eine gleiche Declaration ist den Widriggesinnten auch durch den Herrn Obristlieutenant von Schröders den 27. Januarii 1764. vorgelesen worden.

Lit. B.

Hochwohlgeborner Herr Landbothen Marschall,  
 Hochwohlgeborne Herren Landbothen,  
 Insonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

Die Pflichten gegen die Situation der öffentlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes, als die zu erwählende Richtschnur unserer Handlungen auf den zoten Januarii a. c. des angefetzten extraordinairten Landtages, hat uns Endes benannte Eingefesene des Kirchspiels Sessau, solche zu beobachten Höchst angelegen zu seyn nicht ermüdet, indem wir benannte zur Wahrnehmung unserer Privilegien, Vorzüge, Rechte und Freyheiten vermittelst der letztern Verbindung mit Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs Ernst Johann, gegen den Convocations Reichs:Tag in Pohlen, bey der Sessauschen Kirchspiels Convocation zu besorgen bestens dahin bedacht gewesen seyn; wie durchdringend hingegen müßten wir aber Empfindungsvoll wahrnehmen, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschafft dieses Kirchspiels, die auf dem präfigirten Termino den 16ten Januarii, a. c. in loco Convocationis theils in Person, theils in Vollmacht gegenwärtig gewesen, theils auch welche gar ausgeblieben seynd, unserer Meynung ganz abfällig und zuwieder ergeben; wir also von ihrer Mehrheit überstimmet worden sind, daß wir dennoch als ein zerrissenes Totum keinen Deputirten zu dem ausgeschriebenen extraordinairten Landtage Sr. Hochfürstl. Durchl. abschicken können. Zur Befolgerung des Hochfürstl. Befehls ist der Terminus Convocationis von uns abgewartet, und auch zur Legitimation unsers Gehorsams haben wir dem Hochwohlgeb. Herrn Landbothen: Marschall und denen Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. Herren Herren Landbothen dieses ergebenst unterlegen wollen. Uebrigens wünschen und bitten wir von Gott daß E. Wohlgeb. Ritter und Landschafft zu denen Heylsamsten Berathschlagnungen die allerglücklichsten Mittel zum allgemeinen Wohl und besten Aufnehmen des Vaterlandes zu erwählen nehmen mögen. Die wir die Ehre haben mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren

Hochwohlgeborner Herr Landbothen Marschall,  
 Hochwohlgeborne Herrn Landbothen,  
 Insonders hochzuehrende Herrn Herrn Mitbrüder!

Dero

Datum Mittelhoff in loco Conv.  
 den 16. Januarii,  
 Anno 1764.

gehorsamsteraebenste Diener,  
 Carl Friedrich Pfeiliger gen. Franck.  
 Carl Friedrich Klopmann.

## Ab Extra.

Dem Hochwohlgebornen Herrn  
 Herrn Landbothen Marschall  
 Denen Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. Herrn Herrn  
 Landbothen, des auf den 30. Januarii, a. c.  
 Extraordinairen Landtages  
 Unsern höchstzuehrenden Herrn Herrn Mitbrüder  
 ergebenst

Lit. C.

Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungs-Räthe  
 Hochwohlgeborner Herr Landbothen Marschall  
 Hochwohlgeborne Herrn Landbothen  
 Allerseits Hochzuehrende Herren!

Die Pflichten eines Ehrfurchts vollen Gehorsams gegen die Befehle Ibro Hochfürstl. Durchl. meines gnädigsten Fürsten und Herrn; die Pflichten der reinsten und eifrigsten Danckbegierde gegen das mir unschätzbare Zutrauen Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft, und die mir heiligen Pflichten einer in Gesetz und Redlichkeit gegründeten Treue gegen mein Vaterland, haben mich nicht nur zu demjenigen Geschäfte aufgefordert, welches Ibro Hochfürstl. Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr und Eine Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft mir gnädigst und gütigst anvertrauet; sondern eben diese unverleßliche Pflichten sind auch die alleinige Richtschnur aller meiner Behandlungen bey der nach meinen Kräften möglicher Befolgung der mir aufgetragenen Negoce gewesen. So unabänderlich bestimmend nun diese meine Gesinnungen gegen meinen Durchl. Fürsten, Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft und gegen mein Vaterland gewesen sind und jederzeit bleiben werden; mit eben einer so beruhigenden Sehnsucht, habe ich den gegenwärtigen glücklichen Augenblick erwartet, um mich durch die gehorsamst schuldige Abstattung einer wahrhaften und aufrichtigen Relation von meiner Delegation auch noch von derjenigen Pflicht zu entledigen, welche ihre gänzliche Beendigung von mir erheischt.

Res

# Relation.

Nachdem ich, wie notorisch, den 19ten Julii 1763. meine förmliche Abfertigung erhalten: so reisete ich den 30ten Julii von hier ab, und konnte wegen der schlechten Stations-Pferde und des üblen Weges nicht eher als den 15ten August den Ort meiner Bestimmung erreichen. Tages darauf, als den 16ten wolte ich meiner Obliiegenheit gemäß des Herrn Staats- und Premier-Minister Grafen v. Finckenstein Excell. meine schuldige Reverence machen. Sie waren aber zu Ihro Majestät der Königin nach Schönhausen gefahrer. Den 17ten ließ ich mich abermahls bey denenselben melden, und um die Stunde, Ihnen aufzuwarten bitten. Sie verbarthen aber solches auf heute Ihrer überhäuften wichtigen Geschäfte halber, und gaben mir auf Morgen Nachmittag die 4te Stunde, meinen Besuch denenselben abzustatten. Den 18ten versäumere ich nicht, um die bestimmte Stunde bey des Herrn Premier-Ministre Grafen v. Finckenstein Excell. zu erscheinen. Sie kamen mir im ersten Zimmer entgegen, führten mich noch durch zwey andere, und nöthigten mich sodann zum Sizen. Nachdem ich nun diesem großen angesehenen und durch seine Vorzügliche Verdienste allgemein beliebtem Minister die gehörige Complimente von Ihro Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn mit überreichung Höchstdesselben Zuschrift gemacher, und das Schreiben von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft nebst Abstattung einer vollkommnen Hochachtung denenselben gleichfals eingehändiget hatte: so versicherten mir dieselben dagegen ausdrücklich: „Daß Ihro Majestät dem Kö-  
 „nige meine Abschickung sehr angenehm seyn würde; wie Allerhöchst Dieselben  
 „nach dem gerechten und Großmuths-vollen Beyspiel Ihro Majestät der  
 „Kayslerin von Rußland die erste Puissance gewesen wären, welche die ge-  
 „gründete Gerechisame Ihro Durchl. des Herzogs Ernst Johann erkannt,  
 „und sich darüber durch Allerhöchst Dero zu Warschau subsistirenden Residen-  
 „ten hätten erklähren lassen, auch niemahls diese gnädige und gerechte Gesin-  
 „nungen en faveur Ihro Durchl. des Herzogs abändern würden.

In Ansehung meiner von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge und E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft gemeinschaftlichen Abschickung be-  
 zeigten des Herrn Premier-Ministers Excell. anfänglich einiges Befremden. Nachdem ich Ihnen aber vorstellete; daß nach unsern Grund-Versafungen, der Herzog und die Landschaft zwey Stände bey uns ausmachten, welche in dergleichen Fällen, die zum Wohl des Allgemeinen abzweckten, und eine ge-  
 mein:

meinsame Erörterung erheischten, solche allezeit selbst nach dem Beispiel der Durchl. Respubl. gemeinschaftlich bearbeiteten; und wie ferner die solcher gestalt von Ihre Majestät dem Könige auch in Ansehung der Eurländischen Ritterschaft geäußerte höchst gnädige und Huldreichste Gesinnungen, von derselben gleichfalls diese ehrerbietigste Attention und demuthsvolle Dancksagung erforderten: so acquiescirten des Herrn Premier Ministers Excell. hiebey, und versicherten mir, daß Sie nicht ermangeln würden, Ihre Majestät dem Könige meine Ankunft und Commissa gehörig zu rapportiren, und mir alsdenn davon Nachricht zu geben. Ich erwehnte dem zu Folge des Ehrfurchts vollen Creditiv: Schreibens von Ihre Durchl. dem Herzoge und E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft und überreichte dem Herrn Premier: Minister, wie gewöhnlich die Abschrift davon. Bey Betrachtung der Unterschrift desselben, nahmen Ihre Excell. nochmahls Gelegenheit, das vorhergehende zu erinnern. Ich wiederholte dagegen meine schon oben angeführte Gründe und fügte selbigen hinzu, die bey uns jederzeit in solchen Fällen übliche Usance, als einem gegründeten Beweiß der obwaltenden Einigkeit zwischen Haupt und Glieder. Des Herrn Premier Ministers Excell. versicherten mir hierauf nochmahls, daß Sie Ihre Majestät dem Könige von allem, den unterthänigen Bericht abstatten und mich alsdenn des weitem avertiren würden. Dieser würdige Minister unterredeten sich noch eine ganze Weile mit mir von unsern gegenwärtigen Verfassungen, und nachdem ich fast eine Stunde daselbst zugebracht; so beurlaubte ich mich bey Denenselben. Den 19ten, 20ten und 21ten stattete die schuldige und gehörige Visiten ab, denen übrigen Einheimischen Staats: Ministern, als des Herrn v. Herzberg, v. Borck, v. Fürst, v. Massow v. Wedel, Grafen v. Keuß, und Grafen v. Wartenleben Excell. mit der schuldigen Empfehlung meiner Negoce; imgleichen machte meine Besuche des nen Auswärtigen Gesandten, als dem Russisch Kayserl. dem Königl. Englischen, dem Dänischen, dem Holländischen und Hannöverschen, als von welchen allen ich in denen folgenden Tagen durch ihre gegen Visiten beehret wurde. Den 22ten schickten des Morgens um 9. Uhr Ihre Excell. der Herr Graf v. Finckenstein zu mich, und ließen mich auf denselben Nachmittag um 4. Uhr zu sich bitten. Ich erschien um die bestimmte Stunde, und Ihre Excell. sagten zu mir: daß Sie Ihre Majestät dem Könige von meiner Ankunft und Commissis den unterthänigen Rapport abgestattet hätten. Ihre Majestät der König hätten zwar in Ansehung meiner von Ihre Durchl. dem Herzoge und der Ritterschaft gemeinsamen Abschiedung etwas ungewöhnliches gefunden: Allers  
höchst

höchst Dieselben wolten aber aus besonderer Freundschaft für Ihre Durchl. dem Herzoge Sich dabey nicht aufhalten, und mir die gewöhnliche Audienz gnädigst ertheilen. Da nun des Hrn Premier:Ministers Excell. gestern von der Morgenden Ankunft Ihre Majestät des Königs hier in Berlin benachrichtiget und von Allerhöchst Denenselben beordert wären, den Römisch Kayserl. Gesandten Herrn Feld: Marschal: Lieutenant Baron v. Ried, welcher seit 10. Tagen hier angekommen, Morgen Vormittags zur Audienz zu führen: So wolten Ihre Excell. der Herr Premier:Minister mich hievon avertiren; daß ich Morgens Vormittag um 11. Uhr in Ihre Majestät des Königs Vorzimmer mich einfinden möchte, um gleichfals meine Audienz zu erhalten. Dieselben aber fügten hinzu, daß ich meine Audienz nicht auf die Weise, wie der Wienerische Gesandte nehmlich in dem Cabinette des Königs erhalten könnte, weil eine solche Audienz nur an Gesandten von gekrönten Häuptern und Churfürstl. Höfen gegeben würde: sondern nach geendigter Audienz des Wienerischen Gesandten, würden Ihre Majestät der König heraus kommen, und mir alsdenn in dem gewöhnlichen Audienz: Gemach die öffentliche Audienz allergnädigst ertheilen. Der Herr Premier:Minister riethen mit zugleich auf eine sehr gracieuse und freundschaftliche Art an, meine an Ihre Majestät dem Könige zu haltenden Anrede so kurz, als immer möglich abzufassen. Und als ich meinen Entwurf davon sub Lit. a. Denenselben communicirte; so fanden Sie solchen viel zu lang, und riethen mir, da das Creditiv: Schreiben alles mit mehrern sagte, darinnen nichts weiter, als den Glück: Wunsch zum Frieden; die Dancksagung für die geäußerte gnädige Gesinnungen und zuletzt die gewöhnlichen Empfehlungen, aber alles nur mit sehr wenigen Worten anzuführen. Ich bedankte mich mit möglichster Verbindlichkeit für diesen gütigen Beyrath, und versicherte, meine Anrede nach der mir obliegenden Pflicht Ehrfurchts voll einzurichten. Ich beurlaubte mich hierauf bey des Herrn Premier:Ministers Excell. und wurde beym weggehen nochmahls von Ihnen auf Morgen Vormittag um 11. Uhr in denen Königlich Vorzimmern zu erscheinen, beschieden. Den 23ten traffen Ihre Majestät der König schon des Morgens um 8. Uhr in Berlin ein. Ich verfügte mich um halb 11. Uhr auf das Schloß in die Vorzimmer Ihre Königl. Majestät und fand daselbst die auswärtige Herren Gesandten, Einheimische Ministers, Officiers und viele andere Standes Personen. Nach 11. Uhr kamen des Herrn Grafen v. Finckenstein Excell. aus dem Cabinet Ihre Majestät des Königs, und da Sie mich erblickten, sagten Sie zu mir, daß Ihre

Majestät der König nach erteilter Audienz an dem Oesterreichischen Gesandten heraus kommen, und mir alsdenn in dem gewöhnlichen Audienz:Saal die unterthänigst gebetene öffentliche Audienz allergnädigst ertheilen würden. Es wurde auch gleich darauf der Oesterreichische Gesandte durch des Herrn Premier Ministers Excell. in das Cabinet des Königes eingeföhret, und daselbst alleine gelassen. Inzwischen waren des Herrn Grafen v. Finckenstein Excell. so gü-  
 zig und präsentirten mich an die Herren von der Suite Ihro Majestät des Königes, als des Herrn General:lieutenant v. Seidlitz Excell. Herrn Obrist:lieutenant v. Anhalt, Herrn Obrister Grafen v. Anhalt und Herrn General v. Buddenbrock. Nach geendigter Audienz des Wienerischen Gesandten, hatte der Sächsische Gesandte Herr General v. Goltz eine kurze Privat Audienz. Hierauf avertirten mich der Herr Premier Minister, mich bey denenselben in der Nähe zu halten, weil Ihro Majestät der König nunmehr bald heraus kommen würden. Dieselben sagten auch zugleich, wie ich gar wohl bemerken konnte, an zwey Polnische Grafen v. Rogalinski und dem Russisch Kayserl. General:lieutenant Prinzen Lubomirsky, welche Ihro Majestät dem Könige präsentiret werden wolten, daß ich ein Creditiv:Schreiben an Ihro Majestät dem Könige zu überreichen hätte, und sogleich meine Audience haben würde. Des Herrn Grafen v. Finckenstein Excell. stellten sich hierauf an der Thüre des Audienz:Saales, darinnen ein königlicher Thron und Baldachin war, und ich nahm auf dessen Winck meinen Platz an Ihrer Seiten. Wenige Augenblicke hierauf erschienen Ihro Majestät der König. Allerhöchst Dieselben traten einige Schritte in dem Audienz:Saal, darinnen alle Einheimische Ministers, fremde Gesandten und viele andere Standes:Personen versamlet waren; des Herrn Grafen von Finckenstein Excell. führten mich auf, und sagten: Es ist der Herr von Delsen Curländischer Delegirter. Ich hielt hierauf die ganz kurze Anrede sub Lic. b. überreichte mein Creditiv in den Händen Ihro Majestät des Königes, und, da Allerhöchst Dieselben sothane Ehrfurchtsvolle Attention allergnädigst entgegen genommen hatten; so fragten mir Allerhöchst Dieselben: „Wie sich Ihro Durchl. der Herzog befänden?  
 „ich erwiderte: bey allen erwünschten Wohlseyn. Wie lange Höchstdießelben in Ihren Fürstenthümern angelanget wären? Ich sagte: seit sechs  
 „Monathen.

Hierauf unterredeten sich Ihro Königl. Majestät eine kleine Weile mit denen gegenwärtigen Einheimischen Ministern und auswärtigen Gesandten, und reterirten sich alsdann in Dero Zimmer, Nachdem ich des Herrn Premier

mier Ministers Excell. den schuldigst verbindlichsten Dank für die mir procurirte Höchstgnädigste Audienz abgestattet hatte: so wurde ich benebst dem Wienerischen Gesandten, von des Herrn Grafen von Wartensleben Excell. Oberhoffmeister bey Ihro Majestät der Königin, zur Visite bey Ihro Excell. der Frau Oberhoffmeisterin Gräfin v. Kamasch geführt, und von des Oberhoffmeisters Excell. auf den Abend um 6. Uhr in das Vorzimmer Ihro Majestät der Königin bestimmt, und bey Allerhöchst Denenselben die gnädigste Audienz zu erhalten. Denen übrigen Königl. Prinzen vom Hause, konnte heute Vormittags nicht vorgestellt werden, weil Höchstdieselben erst Nachmittags von Pockdam eintraffen. Ich machte Nachmittags die schuldige Visiten denenjenigen Herren, welche mich denen übrigen Königl. Herrschaften vorstellen sollten, und wurde von Ihnen auf Morgen und die folgende Tage zu dieser Ehre bestimmt. Auf den Abend um halb 6. Uhr verfügte mich in das Vorzimmer Ihro Majestät der Königin, und, nachdem der Wienerische Gesandte durch des Herrn Oberhoffmeisters Excell. zur Audienz Ihro Majestät der Königin war geführt worden; so erhielt auch diese hohe Gnade. Ich bezeigte mit wenigen Worten, die Ehrfurchtsvolle Attention und Devotion von Ihro Durchl. dem Herzog und E. sämtl. R. und Idschaft von Curland, und empfahl Selbige der Allerhöchsten Huld und Gnade dieser Huldreichen und großen Königin, als welche einige Minuten mit mir zu sprechen die Gnade hatten, und sich in denen gnädigsten Ausdrücken nach dem Wohlsenn Unserer Durchl. Herrschaft erkundigten. Hiernächst wurde ich an beyderseits Königl. Prinzen von Preußen Königl. Hoheiten durch Höchstdero Herrn Gouverneurs presentiret. Ich stattete Höchstdenenselben die Ehrerbietigsten Versicherungen der schuldigsten Ehrfurcht und Devotion ab, im Namen Ihro Hochfürstl. Durchl. und E. Hochwohlgeb. R. und Landschaft, und wurde dagegen von Höchst Denenselben nach dem Ergehen unserer Durchl. Herrschaft befraget und Höchstgnädig begegnet. Man setzte sich hierauf zum Spiel; es wurde mir auch eine Partie gemacht, und, nachdem solches gehoben, so begaben sich alle anwesende Fremde weg. Der Herr Oberhoffmeister Graf v. Wartensleben machten mir aber beym Weggehen das Compliment, daß ich nunmehr täglich den Hof Ihro Majestät der Königin frequentiren könnte.

Den 24. retournirten Ihro Majest. der König des Morgens um 9. Uhr schon wieder nach Pockdam. Um 6. Uhr Abends verfügte ich mich bestimmter maassen nach Monbijou, allwo ich der verwittib. Prinzessin von Preußen und Höchstderoselben Prinzessin Tochter Königl. Hoheiten vorgestellt zu werden,

hen, die Gnade hatte. Den folgenden Tag genoß ich dieser Ehre, Ihre Königl. Hoheit dem Prinzen Ferdinand meine Ehrfurchtsvolle Aufwartung zu machen und Höchstdenenselben die schuldig ehrerbietigsten Empfehlungen von Ihre Durchl. dem Herzoge und der Ritterschaft von Curland abzustatten. Höchstdieselben nahmen diese Attention sehr gnädig entgegen, und erkundigten sich bey einer langen Unterredung in denen gratieussten Ausdrücken nach dem Befinden Unserer Durchl. Herrschaft. Tages drauf beobachtete ich, diese Ehrfurchtsvolle Pflicht bey Ihre Königl. Hoheit der Gemahlin des Königl. Prinzen Ferdinand und auch bey Ihre Königl. Hoheit dem Marggrafen Heinrich und Höchst Desselben Prinzessinnen Töchtern Königl. Hoheiten, welche allerseits hohe Herrschaften die im Namen Ihre Durchl. des Herzogs und der Ritterschaft von mir bezeigte Ehrerbietigste Attention mit den gratieussten Bemerkten entgegen nahmen. Ich ließ mich den 27ten bey des Hrn. Premier:Ministers Grafen v. Finckenstein Excell. zur Visite melden, und wurde auf Morgen Nachmittag um 4. Uhr beschieden. Dieselben beschickten mich eine Stunde darauf in meinem Quartier und ließen mich auf den 30. zur Mittags Mahlzeit invitiren. Den 28ten beobachtete die gefetzte Stunde bey dem Herrn Premier:Minister zu erscheinen. Ich eröffnete bey dieser Gelegenheit Denenselben, den fünften Punct meiner mir aufgetragenen Instruction, als eine Sache, welche Ihre Durchl. der Herzog unser Gnädigste Fürst und Herr, und eine sämtliche Ritter und Landschaft als eine der größten Merckmaale der Allerhöchsten Königl. Huld und Gnade zuerhalten sehrnächst wünschten, und welche auch nach denen Höchst gnädigen und nie gnug zu verehrenden Gesinnungen Ihre Königl. Majestät gegen Ihre Durchl. dem Herzog und der Ritterschaft von Curland das sicherste Mittel und den kräftigsten Bewegungsgrund abgeben würde, eine völlige Beruhigung und eine gänzliche Zufriedenheit im ganzen Lande herzustellen. Des Herrn Premier:Ministers Excell. erwiederten hierauf: „Wie sie dieses Unverlangen als eine „nicht füglich thunliche ja überflüssige Sache ansähen, und zwar aus diesen „Gründen. 1) Weil kein Hof gerne seine einmal so solenne als diese Ihre „Majestät des Königes in Warschau en faveur Ihre Durchl. des Herzoges „und der Curländischen Ritterschaft declarirte Gesinnungen wiederholte, und „dadurch diejenigen, welchen selbige nicht angenehm schienen ohne Ursache „aigirte. 2) So könnten ja Ihre Majest. der König keinen überzeugendern „Beweis von Allerhöchst Dero gerechten und gnädigen Anerkenntniß des gegenwärtig rechtmäßig regierenden Herzogs Ernst Johann Durchl. der ganz

„zen

„zen Welt vor Augen legen, als wann Allerhöchstdieselben demjenigen, wels  
 „cher von dem Durchl. Herzoge und der Ritterschaft an Allerhöchstdieselben  
 „abgeschicket ist, in Gegenwart aller fremden Gesandten unter dem Charas  
 „cter eines Delegirten die öffentliche Audienz ertheilet, und dessen Creditio  
 „entgegen genommen hätten. 3) So müsten des Herrn Premier:Ministers  
 Excell. mir auch im Allerhöchsten Namen und auf ausdrücklichen Befehl  
 Ithro Majestät des Königes diese Höchstgnädige und nie abzuändernde Gesin  
 nungen auf das kräftigste versichern: „Daß Ithro Majestät der König von  
 „der in Warschau durch Allerhöchst Dero daselbst subsistirenden Residenten  
 „Herrn Benoit gethanenen Höchstgnädigen Erklärung en faveur Ithro Durchl.  
 „des Herzogs Ernst Johann und der Ritterschaft von Curland nimmermehr  
 „zu Ihrer Allerhöchsten Eigenen Gloire abgehen, und Sich durch keine Art  
 „von andern Insinuationes und Versuchen in dieser allergnädigst gefassten  
 „Entschlußung würden irre machen lassen. Dieses könnte ich, fügten des  
 Herrn Premier:Ministers Excell. ausdrücklich hinzu: Ithro Durchl. dem Her  
 zoge und dem ganzen Lande im Allerhöchsten Namen Ithro Königl. Majestät  
 auf das kräftigste versichern. Unsere Unterredung ward durch die Ankunft  
 des Wienerischen und Sächsischen Gesandten unterbrochen, und ich beurlaubte  
 mich bey des Herrn Premier:Ministers Excell. Den 30. Augusti hatte die  
 Ehre bey denenselben zu Mittage in einer großen Gesellschaft zu speisen;  
 welche Ehre mir auch in der Folge von allen übrigen Herren Staats:Mini  
 stern, verschiedenen auswärtigen Gesandten und andern Standes:Personen  
 wiederfahren ist. Ich hatte heute keine füglichliche Gelegenheit mit dem Herrn  
 Premier:Minister unsere letzters unterbrochene Unterredung zu continuiren.  
 Den 2. Septembr. ließ ich mich bey dem Herrn Premier:Minister melden,  
 Dieselben aber verbatnen meinen Besuch, und ich erfuhr, daß Sie wegen Ih  
 rer vorhabenden Devotion en retraite bleiben würden. Ithro Majestät die  
 Königin und ein Theil Höchstderoselben Hofes waren in einer gleichen Bes  
 chäftigung begriffen, und es war also bis auf einige Tage alles en retraite.  
 Den 6ten wurde mein angesagter Besuch von des Herrn Grafen v. Fin  
 kenstein Excell. angenommen, und Dieselben machten mir sehr obligeante Ent  
 schuldigungen, daß Sie mich Ihrer überhäuftnen Geschäfte halber in diesen  
 vergangenen Tagen nicht hätten bey sich sehen können. Da ich nun meine  
 den 28ten Augusti mit Denenselben gehabte Unterredung racione des 5ten  
 Puncts meiner Instruction wieder anfieng und mit dem ganzergebensten Bey  
 fügen wiederholte: daß Ithro Excell. die Freundschaft für Ithro Durchl. den

Herzog und die besondere Gewogenheit für E. Hochwohlgeb. K. und Idtschaft haben, und an Ihre Majestät dem Könige desfalls geneigte und vielgeltende Vorstellungen machen, oder aber mir gütigst anrathen möchten, ob ich nicht ein schriftliches Demuthsvolles Promemoria in dieser Absicht abfassen und gehorsamst überreichen könnte: So antworteten Ihre Excell. mir hierauf mit diesen Worten: „Mein lieber Herr von Delfen, wegen des einzureichenden „schriftl. Promemoria muß ich Ihnen sagen, daß nach der hiesigen Etiquette „Ihre Majestät der König nur durch Ihre Ministros Status Sich Vortrá: „ge machen lassen, und wolten Sie auch desfalls etwas abfassen, so bekom: „men Sie gewiß keine schriftl. Antwort, sondern Ihre Majestät der König „werden mir gnädigst befehlen, ihnen die nemliche Antwort, mündlich zu er: „theilen, welche ich schon auf meinen unterthänigsten Rapport Ihres Petiti „von Allerhöchstdenenselben erhalten und Ihnen bekannt gemacht habe. Ich „habe auch, fuhren des Hrn. Premier-Ministers Excell. weiter fort, über Dero gegen mir letzens im Namen Ihre Durchl. des Herzogs und der Ritterschaft vermöge des 5ten Puncts Ihrer Instruction geäußerten Anverlangen, die von Ihre Königl. Majestät zu wiederholende schriftliche Versicherung der neulich in Warschau gethanenen Höchstgnädigen Königl. Erklärung betreffend, den unterthänigen Rapport an Ihre Majestät dem Könige abgelegt, und hier: auf von Allerhöchst Denenselben keine andere Antwort erhalten, als eine der meinigen ganz ähnliche und mit eben denen Gründen und Versicherungen Höchstgnädigst begleitete: als welche Gründe und gnädige Versicherungen mir des Herrn Grafen v. Finckenstein Excell. aus unserer den 28. August gehab: ten Unterredung von Wort zu Wort in allerhöchsten Namen und auf aus: drücklichen Befehl Ihre Majestät des Königes wiederholten, so, wie ich selb: ige schon oben umständlicher anzuführen die Ehre gehabt habe: Der Herr Premier-Minister sagten ferner: Ihre Majestät der König haben mir noch ausdrücklich befohlen, in Allerhöchst Dero Namen Ihnen zu sagen: „Daß „Sie diese jetzt angeführte Höchstgnädige Königl. Erklärung Ihre Durchl. „dem Herzoge und der ganzen Ritterschaft im Allerhöchsten Namen Ihre „Königl. Majestät auf das bündigste und kräftigste versichern könnten, und „daß Ihre Majestät hoffeten, dadurch sowol Ihre Durchl. dem Herzoge et: „nen überzeugenden Beweis von Allerhöchst Deroselben zu dem Herzoge tra: „genden Freundschaft und Wohlwollen, als auch der Ritterschaft von Allers: „höchst Dero Königl. Gnade und Propension gegeben, und also gänzlich be: „ruhiget zu haben. Ein mehreres zu thun hielten Ihre Majestät der Kö: „nig

„nig nach diesen erteilten Höchst gnädigen Erklärungen und huldreichen Bezeigen, um so vielmehr für überflüssig, da das mir zuertheilende Recreditiv-Schreiben alles dieses bekräftigen würde.

Nach dieser erhaltenen positiven Antwort, wodurch ich nach der Lage der Umstände und Zeiten für den wesentlichen Sinn meines mir aufgetragenen Geschäftes die möglichste und mir höchst beruhigende Befolgerung bewürkelt sahe, hielt ich es zu Folge der von Ihro Hochfürstl. Durchl. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn und E. Hochwohlgeb. K. und Idschft mir aufgetragenen Instruction für meine Pflicht an meiner völligen Abfertigung zu gedenken. In dieser Absicht stattete ich an Ihro Hochfürstl. Durchl. hiervon in Unterthänigkeit den schuldig gehorsamsten Bericht ab; so wie ich solches auch von alle dem, was schon vorherho gegangen Pflichtschuldigster maassen beobachtet, und auch zu verschiedenen malen an des Herrn Kanzlers von Klopmann Excell. von dem Fortgange meiner Negeoce berichtet hatte. Den 7ten Septembr. erfuhr ich, daß Ihro Majestät der König in kurzen in Berlin eintreffen würden; ich verfügte mich also zu des Herrn Premier-Ministers Excell. erkündigte mich bey Denenselben nach der Ankunft Ihro Majestät des Königes, und ersuchte Ihro Excell. auf solchen Falle, mir die allergnädigste Abschieds-Audienz und Recreditiv-Schreiben zu bewürken. Des Herrn Grafen von Finckenstein Excell. versicherten mir solches, sobald Ihro Majest. eintreffen würden; sagten mir aber dabey, daß das Königl. Antwort-Schreiben an der Ritterschaft nach der bestimmten Etiquette nur von des Herrn Premier-Ministers Excell. in allerhöchsten Namen Ihro Königl. Majestät abgefaßt werden könnte. Sie selbst aber würden für Ihre Person nicht ermangeln, sowol Ihro Durchl. dem Herzoge für Dero gnädige Zuschrift, als auch der Ritterschaft für Ihr gencigtes Zurauen den schuldigen und ergebene Dank schriftl. abzustatten: Ich bezeigte zwar in denen ehrerbietigsten Ausdrücken, wie die Ritter und Landschaft von Curland sich höchst glücklich schätzen würde, einer höchst gnädigen Antwort von Ihro Königl. Majestät gewürdiget und dadurch der allerhöchsten Königl. Huld und Gnade versichert zu werden: allein des Herrn Premier-Ministers Excell. glaubten, daß es die hiesige Etiquette nicht verstattete. Jedoch wolten Sie, da ich Dieselben nochmals darum ersuchte, desfalls einige Vorstellung machen. Ich wurde hierauf von dem Herrn Premier-Minister gefragt: Ob ich einen Kammer Gerichts-Rath Ziegenhorn aus Curland kennete, selbiger hätte sich vor ein paar Tage bey Ihnen melden lassen; Sie hätten Ihn aber zu sprechen noch keine Gelegenheit;

legen:

legenheit gehabt, und sich vorhero desfalls bey mir erkundigen wollen. Ich antwortete hierauf: daß der Herr Ziegenhorn mir seinen Namen nicht aber diesem angegebenen Character nach bekannt wäre, daß er von Ihro Königl. Hoheit dem Prinzen Carl zu Dero Rath mit Sitz und Stimme wäre ernennet worden, und da solches wieder die Indigenats-Rechte des Curländischen Adels ließe, dadurch vieles Mißvergnügen im Lande erregt hätte, überdem hätte man ihm noch verschiedenes zur Last legen wollen. Uebrigens hätte ich gehöret, daß er sich schon seit geraumer Zeit hier in Berlin aufhielte. Der Herr Premier-Minister wunderten sich um destomehr, wie dieser Mann nach einem so langen Aufenthalte sich erst jetzt bey Ihnen gemeldet hätte, und versicherten mir, falls er Ihnen einige Aufträge, welches Sie aber nicht glauben, zu machen hätte, Sie ihm gewiß kein Gehör geben, sondern ihn an mich verweisen würden. Der Herr Premier-Minister nahmen auch hiebey Gelegenheit, mir nochmals die theuresten Versicherungen zu ertheilen, wie Ihro Königl. Majestät Höchst gnädige Entschlüsse in en Faveur Ihro Durchl. des Herzoges und der Ritterschaft durch keine Art, geschweige einer solchen Institution jemals abgeändert werden könnten noch solten. Ich erwiderte hiers auf meine Ehrfurchtsvolle Dankbegierde, in denen verpflichtesten Ausdrücken, und beurlaubte mich bey Denenselben. Den 10ten schickten des Herrn Grafen v. Finckenstein Excell. des morgens um 8. Uhr zu mich, und ließen mich diesen Vormittag um 11. Uhr zu sich bitten. Da ich nun in der bestimmten Stunde zu Ihnen kam, sagten Dieselben zu mir: daß Sie gestern Abend von Ihro Majestät des Königes heutigen Ankunfft in Charlottenburg benachrichtiget, und auf Ihren an Ihro Majestät abgestatteten Rapport von Allerhöchst Denenselben beordert wären, diejenige Gesandten, welche Audienz haben oder sich beurlauben wolten, heute Nachmittags um halb 3. Uhr nach Charlottenburg heraus zu bestellen. Sie wolten mich also hievon avertiren, damit ich um diese Stunde in Charlottenburg seyn und meine Abschieds-Audienz erhalten könnte: weil es nicht gewiß bestimmt wäre, ob Ihro Majestät der König vielleicht in einigen Wochen nach Berlin kommen würden. Der Herr Premier-Minister sagten hiebey, daß der Oesterreichische Gesandte, welcher um eine Privat-Audienz gebeten, ingleichen ein Oesterreichischer Graf v. Zinzendorff, und der vor 14. Tage hier angekommene Mecklenburgsche Gesandte Herr geheime Rath v. Lühow gleichfals hinaus bestellet wären. Ferner rietzen mir Ihro Excell. an, ja keine Anrede zu halten, weil solches bey Abschieds-Audienzen nicht gebräuchlich wäre, und Ihro Majestät überhaupt nicht

nicht gerne Reden anhöreten. Ich sollte nur, sagten Sie, das Compliment des Königes abwarten, und alsdenn der allerhöchsten Königl. Huld und Gnade Ihro Durchl. den Herzog und die Ritterschaft schuldigst und Ehrfurchtsvoll empfehlen. Ich that hierauf wegen des Allerhöchsten Königl. Recreditivs eine ergebenste Erinnerung, der Herr Premier:Minister aber antworteten mir: daß Sie auf Ihre desfalls an Ihro Majestät dem Könige gemachte Vorstellung keine Antwort erhalten hätten. Jedoch versprachen mir Dieselben es soviel als nöthig, auch zur Beruhigung der Landschaft einzurichten, und es mir in der zukünftigen Woche zu verschaffen. Beym Weggehen erzählten Sie mir, daß der Herr Ziegenhorn Vorgestern bey Ihnen gewesen wäre: sein Anbringen aber hätte in weiter nichts bestanden, als daß er seine Entschuldigung gemacht, nach einem Aufenthalte von einigen Monathen nicht eher seine Schuldigkeit bey des Herrn Grafen Excell. abgelegt zu haben. Unbey hätte er versichert, daß er sich blos als eine Privat:Person in Berlin aufhielte, sich in keine Affaire mischete, und, um der ganzen Welt einen deutlichen Beweis seiner Inaction zu geben, so hätte er das Anverlangen des Königl. Prinzen Carls Hoheit, nach Dresden zu kommen, verboten, und die hiesige Stadt vorzüglich zu seinem Aufenthalte erwählet. Ich erwiederte hierauf, wie ich solches gerne glauben wolte: vollkommen aber überzeuget wäre, daß er bey einer meinem Vaterlande entgegen lauffenden Absicht, welches ich jedoch nicht wußte, an keinem Orte in der Welt wenigern Ingress, als hier gefunden haben würde; welches Ihro Excell. der Herr Premier:Minister durch die bündigsten Versicherungen zu bekräftigen abermals die Gewogenheit hatten. Ich beurlaubte mich hierauf bey Ihro Excell. mit der schmeichelnden Hofnung, Dieselben balde wieder zu sehen in Charlottenburg. Ich fuhr dahin in der Gesellschaft des Mecklenburgschen Gesandten, mit welchem ich in einem Hause logirte. Wir kamen um 2. Uhr daselbst an und stiegen in das von dem Hrn. Premier:Minister uns bestimmte Wirthshaus ab, als woselbst Dieselben auch gleich darauf benebst dem Oesterreichischen Gesandten und dem Herrn Grafen v. Zinzendorff eintraffen. Ihro Majestät der König waren noch an der Tafel, und, wie balde darauf der Herr Premier:Minister benachrichtiget wurden, daß Ihro Majestät aufgestanden waren, so verfügten wir uns alle zusammen auf das Schloß. Der Oesterreichische Gesandte hatte zuerst seine Privat:Audienz, nach dieser wurde der Mecklenburgsche Gesandte ebenmäßig durch den Herrn Premier:Minister zu Ihro Majestät ins Zimmer hinein geführt. Diese Verschiedenheit in der Art meiner gehaltenen Audienz machte mich aufmerksam, allein des Hrn. Premier:Ministers Excell. kamen, sobald Sie den Hrn.

Baron von Lühow hinein geführt hätten, meiner desfalls an Sie zurichtens den Anfrage zuvor, und sagten gleich beim Herauskommen zu mir: daß ich es mir nicht befremden laßen möchte, daß der Herr Baron von Lühow seine Audienz im Zimmer Ihro Majestät des Königes erhielt, weil er als würllicher Geheimer Rath und Minister bey seinem Herzoge, und als Gesandter im Creditiv benennet wäre, hinfolglich aus diesem Grunde diese Etiquette beobachtet würde. Nach wenigen Minuten war diese Audienz vorbey, und gleich darnach erschienen Ihro Majestät der König in der großen Gallerie, wo sonst niemand sich befand, als die schon genannte Herren. Des Herrn Premiers Ministers Excell. presentirten mich sogleich an Ihro Majestät dem Könige, und Allerhöchstdieselben redeten mich folgender maassen an: „Machen Sie „doch bey Ihrer Rückkunft an Ihrem Herzoge mein vielmaliges Compliment, „und versichern Denselben, daß ich jederzeit einen wahren und aufrichtigen „Antheil an alle dem, was Ihn betrifft nehmen, und was von mir abhänget, „mit Vergnügen beytragen werde. Die Ritterschaft versichern Sie meines „geneigten Wohlwollens.“ Ich empfahl hierauf der fernern allerhöchsten Huld und Gnade Ihro Durchl. den Herzog und E. sämtl. Ritter und Landschaft nebst mich Ehrfurchtsvoll und Fußfälligst. Ihro Majestät der König reterirten Sich hiernächst nach einer kurzen Unterredung mit dem Oesterreichischen Gesandten und dem Grafen v. Zinzendorff in Dero Zimmer. Ich sagte den schuldigst verpflichtesten Dank an Ihro Excell. dem Hrn. Premier-Minister für Deroselben gehabte Bemühung und geneigte Bewürkung der allergnädigsten Abschieds-Audienz, und retourmirte wieder mit der andern Gesellschaft nach Berlin. Ich machte den Abend, so wie ich bis dato fast täglich gethan hatte, Ihro Majestät der Königin meine unterthänigste Aufwartung zur Cour-Zeit, und setzte bey Allerhöchst Denenselben sowol meine Abschieds-Audienz, als die übrigen Abschieds-Curtialien aus, bis nach der Erhaltung meiner völligen Expedition und deren letzten Verhaltungs-Befehle von Ihro Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn. Ich schrieb auch mit der heutigen Post an Ihro Hochfürstl. Durchl. Den 11. Septembr. kamen Ihro Majestät der König auf wenige Stunden nach Berlin und retourmirten denselben Tag nach Charlottenburg.

Des Kronprinzen von Preußen Königl. Hoheiten aber verblieben diesen Tag in Berlin, und ich versäumete nicht, sobald ich solches in Erfahrung gebracht, zu Dero Gouverneur den Obristen Hrn. Grafen v. Anhalt zu fahren, und denselben zu ersuchen, mir die Gnade einer Ehrfurchtsvollen

Beurlaubung bey Ihro Königl. Hoheit zu procuriren. Ich wurde hiezu von dem Hrn. Grafen v. Anhalt um 5. Uhr auf das Schloß in Ihro Königl. Hoheiten des Kronprinzen Zimmer bestimmt, und hatte die Gnade nach einer ziemlich langen Unterredung, der hohen Huld und Gnade dieses fürtrefflichen und Hofnungsvollen Prinzen meinen gnädigsten Fürsten und Herrn, eine sämtliche Ritterschaft und mich in denen Ehrfurchtsvollsten Ausdrücken gehorsamst zu empfehlen. Höchstdieselben gaben mir hierauf ein sehr gnädiges Compliment an Ihro Durchl. den Herzog in diesen Ausdrücken: Versichern sie dem Herzoge und das ganze Fürstl. Haus meiner vollkommenen Ergebenheit, und der Ritterschaft meines Wohlwollens. Denselben Abend war große Cour und Concert bey Ihro Majestät der Königin; nach dessen Endigung Ihro Königl. Hoheit der Prinz Ferdinand einen Ball in Dero Palais gaben und hiezu alle auswärtige Gesandten invitiren ließen. Ich genoß gleichfals dieser Ehre dieser Lustbarkeit bis Morgens um 5. Uhr beizuwohnen. Den 14. erhielt ein gnädiges Schreiben von Ihro Hochfürstl. Durchl. und zugleich einen Auftrag die Graffschaft Wartenberg betreffend. Vom 14. bis zum 18. ist nichts wichtiges vorgefallen; ich beobachtete meine schuldige Aufmerksamkeit den Hof Ihro Majestät der Königin täglich zu frequentiren. Den 19. statterte ich einen Besuch bey Ihro Excell. den Herrn Premier-Minister ab, und nachdem ich mit Denenselben über die mit gestriger Post von Ihro Hochfürstl. Durchl. erhaltene Depeches in Ansehung der Wartenbergischen Angelegenheiten gesprochen hatte: so überreichten Ihro Excell. mir das höchstgnädige Recreditiv-Schreiben von Ihro Majest. dem Könige an Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge nebst dessen Copie sub Lit. c. ingleichen von Denenselben ein Antwortschreiben an Ihro Hochfürstl. Durchl. copialiter sub Lit. d. und gegenwärtiges Schreiben an den damaligen Herrn Landbothen-Marschall v. Wettberg, bey welchem der Herr Premier-Minister mir ausdrücklich anzeigten, daß es zugleich dasjenige sey, welches Dieselben mir auf allerhöchsten Befehl und in Allerhöchsten Namen Ihro Majestät des Königes an Ritter und Landschaft zur huldreichsten Antwort werden lassen. Ich glaube fügten des Herrn Premier-Ministers Excell. noch hinzu, daß auch dieses einen unbezweifelten Beweis von der so gnädigen Aufnahme Ihrer Abschiedung, als von der guten Ausrichtung ihres allerererbietigsten Auftrages abgeben wird. Nimmichro sahe mich auch in der angenehmen Verpflichtung nach diesen erhaltenen gracieusen Versicherungen eines so großen und angesehenen, als Verdienstvollen Ministers Hochdemselben für das, bey Beendigung meiner Negoce mir höchst geneigt bezeugte Wohl-

wollen den schuldigsten Dank in denen verpflichtesten Ausdrücken abzustatten, und Ihro Hochfürstl. Durchl. dessen Freundschaft, und E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft Desselben hohen Wohlgewogenheit bestens zu empfehlen. Ich stattete von diesem allen in schuldigster Ehrfurcht den unterthänigen Bericht ab an Ihro Hochfürstl. Durchl. und setzte sowol meine Abschieds-Audienz bey Ihro Majestät der Königin und andern Königl. Herrschaften, als auch die übrigen Curialien bis zur gänzlichen Beendigung des mir von Ihro Hochfürstl. Durchl. erteilten gnädigen Auftrages aus; womit ich bis zum 19. Octobr. beschäftigt war, als an welchem Tage ich von Ihro Hochfürstl. Durchl. auf meine hierüber erteilte unterthänigste Berichte den gnädigsten Kappel erhielt. Den 24. Octobr. konnte erst der vorzüglichen Gnade genießen bey Ihro Majestät der Königin welche einige Tage unpäßlich waren; die allergnädigste Abschieds-Audienz zu erhalten. Ich wurde zu Derselben durch des Herrn Oberhofmeisters Excell. geführt; ich empfahl in denen Ehrfurchtsvollsten Ausdrücken der allerhöchsten Königl. Huld und Gnade dieser großen und leutseligen Königin Ihro Durchl. den Herzog, das ganze Hochfürstl. Haus und eine sämtliche Curländische Ritterschaft nebst mich Fußfälligst gehorsamst. Allerhöchstdieselben erwiederten hierauf in denen huldreichsten Ausdrücken mit einem sehr gnädigen Compliment an meiner Durchl. Herrschaft, versicherten der ganzen Ritterschaft Höchstdero gnädigen Wohlwollens und wünschten mir eine glückliche Reise. Den 25. hatte ich Vormittags die Gnade, mich bey Ihro Königl. Hoheit dem Prinzen Heinrich von Preußen unterthänigst zu beurlauben und dem gnädigen Wohlwollen dieses großen und geliebten Prinzen Ihro Durchl. den Herzog und die Curländische Ritterschaft ergebenst gehorsamst zu empfehlen; Höchstdieselben erteilten mir ein sehr gnädiges Compliment an Ihro Durchl. den Herzog und wünschten mir eine glückliche Reise. Denselben Abend genoß auch einer gleichen Ehre bey Ihro Königl. Hoheit der verwitt. Prinzessin von Preußen. Tages darauf den 26. machte mit denen gewöhnlichen Complimenten und Empfehlungen die Abschieds-Bisiten denen sämtl. übrigen Staats-Ministern, und erhielt von denselben die verbindlichste Segen-Versicherungen Ihrer wahren Ergebenheit. Wie ich denn auch mit der aufrichtigsten Wahrheit bezeugen kann, daß dieselben insgesamt bey einer jeden Gelegenheit Ihre überzeugende Neigungen für die gegründete Gerechtfame unsers Durchl. Fürsten und unsers Vaterlandes zu erkennen gegeben haben. Den 27. machte noch meine letztere Visite bey des Herrn Premier-Ministers Excell. bey welcher Gelegenheit Dieselben alles schon oben ange-

geführte nochmals wiederholten, mit dem Beyfügen, daß Ihre Majestät dem Könige die von Ihrer Durchl. dem Herzoge und der Curländischen Ritterschaft durch meine Abschiedung bezeigte Attention zu besonderm gnädigen Wohlgefallen gereicht. Denselben Abend hatte noch die Gnade in Gesellschaft vieler Standes-Personen und Gesandten bey Ihrer Königl. Hoheit den Marggrafen Heinrich zu soupiren, und nach dem Soupee mich bey Höchstdenenselben und dessen Prinzessinnen Töchtern Königl. Hoheiten unterthänigst zu beurlauben. Die übrigen Tage verwandte meine Abschieds-Bisiten denen auswärtigen Gesandten und übrigen Standes-Personen zu machen, reisete den 1ten Novembr. von Berlin ab, und traf hier ein den 24ten Novembr.

**Mitau,**

in der Landesversammlung,  
d. 4. Febr. 1764.

**Christian Ernst v. Delfen**  
Landes Delegirter.

Dieses ist der umständliche, wahrhafte und von allen falschen Zusätzen gänzlich entfernte Bericht meines Delegations-Geschäftes. Ich überlasse es der gnädigsten Beurtheilung Ihrer Hochfürstl. Durchl. meines gnädigsten Fürsten und Herrn, und der Einsichtsfähigen und geneigten Prüfung E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft das richtende Urtheil meines Betragens, und empfehle mich der landesväterlichen Huld und Gnade meines Durchl. Fürsten unterthänigst gehorsamst, und der mir besonders vorzüglichen Wohlgelegenheit E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft gehorsamst.

Lit. a.

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

Mit dem allertiefsten Respect legen hiemit zu denen Füßen Ihrer Königl. Majestät der Durchl. Herzog Ernst Johann mein Herr, und E. sämmtl. Ritter und Landschaft derer Herzogthümer Curland und Semgallen, Kraft dieses Ehrfurchtsvollen Creditiv-Schreibens, Ihre Ehrerbietigste Attention, den allerdevotesten Glückwunsch zu dem so glorreich geschlossenen Frieden, und den Demuthsvollesten Dank für Ihre Königl. Majestät durch Allerhöchst Deroselben subsistirenden Residenten an dem Königl. Polnischen Hofe zu Warschau geäußerte huldreichste und allergnädigste Besinnungen für die Aufrechthaltung derer Gerechtfame meines Fürsten und des Curländischen Ritterstandes. Ich

schäke mich hiebei über alles glücklich, daß ich dieses Ehrfurchtsvolle Geschäfte, als hiezu bestellter Landes Delegirter vor den geheiligten Thron eines Monarchen bringen kan, dessen große und erhabene Eigenschaften ganz Europa bewundert, und dem alle Völker die reinsten Opfer der vollkommensten Verehrung auf ewig weihen. Die allmächtige Vorsicht des Allerhöchsten kröne die so weise, als glückliche Regierung Ithro Königl. Majestät mit der dauerhaftesten und vollkommensten Erhaltung Allerhöchst Deroselben theuresten Lebens, und laße Ithro Königl. Majestät allerhöchstes Königliches Haus der fürnemste und immerwährende Gegenstand Ithres mächtigen Schutzes seyn. Ich empfehle Ithro Königl. Majestät Weltgepriesene Großmuths vollen Huld und Gnade, den Durchl. Herzog meinen Herrn und E. sämtliche Ritter und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen nebst mich allerdemüthig fußfälligst,

Lit. b.

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

Mit dem allertiesten Respect legen zu denen Füßen Ithro Königl. Majest. Kraft dieses Ehrfurchtsvollen Creditiv-Schreibens der Durchl. Herzog Ernst Johann, mein Herr, und eine sämtl. Ritter und Landschaft derer Herzogthümer Curland und Semgallen, den allerdevotesten Glückwunsch zu dem so glorreich geschlossenen Frieden, und den Demuthsvollesten Dank für Ithro Königl. Majestät höchstgnädige und huldreichste Gesinnungen in Ansehung meines Fürsten und des Curländischen Ritterstandes. Ich empfehle Ithro Königl. Majestät fernern Großmuths vollen Huld und Gnade den Durchl. Herzog meinen Herrn und eine sämtl. Ritterschaft derer Herzogthümer Curland und Semgallen nebst mich allerdemüthigst fußfälligst.

Lit. c.

Copia.

**Durchlauchtigster Fürst!**

Ewr. Liebden an mir abgeschickter Cammerjunker v. Delfen, hat mir Dero demselben mitgegebenes Schreiben richtig abgeliefert. Der Glückwunsch welchen Ewr. Liebden mir über den glücklich geschlossenen Frieden abstaten wollen, gereicht mir zu besonderer Danknehmigkeit, und es ist mir nicht weniger angenehm gewesen, zu vernehmen, daß die Aeußerungen welche Ich in

Ansehung Deroselben durch meinen Residenten zu Warschau habe thun lassen, zu Dero Satisfaction gereicht. Ich werde mir jederzeit ein wahres Vergnügen machen, solche Gesinnungen fernerhin dazulegen, und bey allen Gelegenheiten zu zeigen, daß ich mit besonderer Freundschaft und Zuneigung bin u. u. Berlin, den 17. Septembr. 1763.

Ewr. Liebden

freundwilliger Freund

Friedrich.

In den Herzog von Curland.

Finckenstein.

Herzberg.

Ab extra.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn  
Ernst Johann, Herzoge  
in Liefland zu Curland und Semgallen u. u.

Lit. d.

Durchlauchtiger Herzog  
Gnädiger Herr!

Ewr. Durchl. mir in Dero gnädigen Schreiben vom 19. Julii jüngsthin bezeigtes Zutrauen, gereicht mir zur größten Verbindlichkeit. Demselben zu Folge habe ich nicht nur Dero Abgeordneten den Herrn Cammerjunker v. Delfen bey Sr. Königl. Majestät meinen allergnädigsten Herrn ein geneigtes Gehör verschafft, sondern Ihm auch, so viel in meinen Vermögen gestanden, seinen Aufenthalt allhier angenehm zu machen gesucht, und ich darf mir schmeicheln, daß er davon eben so zufrieden seyn wird, als man allhier von Ausrichtung seines Auftrages und von seinen übrigen Betragen gewesen. Von der günstigen Aufnahme des erstern werden Ewr. Durchl. gnädig erlauben, daß ich mich auf seinem davon mündlich abzustattenden Bericht beziehen dürfe. So wie Ewr. Durchl. aus solchem des mehtern ersehen werden, daß Sr. Königl. Majestät meines allergnädigsten Herrn freundschaftliche Gesinnungen gegen Dieselben aufrichtig, unveränderlich und Höchst Deroselben im vorigen Winter zu Warschau geschehenen Erklärung vollkommen gemäß sind; so wird auch Dieselbe obgedachter Herr von Delfen am besten versichern können, daß  
mei

meine Ewr. Durchl. gewidmete Veneration und Hochachtung keines Zusages  
fähig sey, und ich in solcher unwandelbar zu verharren die Ehre habe

**Ewr. Durchlaucht**

**Berlin,**

d. 15. Septbr. 1763.

unterthäniger Diener

**C. W. Gr. v. Finckenstein.**

An des Herzogs von Curland  
Durchl.

Ab extra.

**A Son Alteffe Serenissimo  
Monseigneur le Duc ERNESTE JEAN  
de Courlande à**

**Mitau.**

Lit. e.

**Hochwohlgeborner Herr,  
Insonders Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall!**

**S**o viele Ehre und Vergnügen mir das gütige Zutrauen gemacht, welches  
Ewr. Hochwohlgeb. mir Namens der sämtl. dortigen Hochwohlgeb. Rit-  
terschaft in Dero geehrtesten Zuschrift vom 19. Julii jüngsthin bezeigen wol-  
ten, eben so stark ist meine Dankverbindlichkeit, welche ich Deroselben dafür  
hierdurch zu erkennen zu geben, mich verpflichtet erachte. Der Herzogliche an-  
hero abgeordnete Cammerjunker Herr von Delsen wird Ewr. Hochwohlgeb.  
des mehrern überzeugen, daß ich demselben Zufolge, mich zum Besten des  
dortigen Herzogthums nach Möglichkeit verwandt, und die dahin abzielende  
Anträge so viel in meinem Vermögen gestanden zu unterstützen gesucht habe,  
und Sr. Königl. Majestät meines allergnädigsten Herrn darauf erfolgte Er-  
klärungen, wovon gedachter Herr v. Delsen Dero gnädigsten Herzog und Herrn  
mündlichen Bericht abstaten wird, werden einen neuen Beweis von Höchst  
Deroselben Freundschaftsvollen Gesinnungen abgeben. Mir bleibt demnach  
nichts weiter übrig als Ewr. Hochwohlgeb. hiemit zu ersuchen, die sämtliche  
dortige Hochwohlgeb. Ritterschaft meiner vollkommenen Dienstgestiffenheit ge-  
neigt zu versichern, und dagegen von denen Gesinnungen der vorzüglichen Hoch-  
achtung überzeugt zu seyn, mit welchen ich zu verharren die Ehre habe

**Ewr. Hochwohlgebornen**

**Berlin,**

d. 15. Septbr. 1763.

ganzergebenster Diener

**C. W. Gr. v. Finckenstein.**

Ab Extra.

A Monsieur Monsieur  
de Wettberg Marchal de la Diette  
des Etats de Courlande & Semgalles,  
Seigneur des Terres Lahnen.

Num. 1.

Hochwohlgeborner  
Hochgeehrter Herr Landbothen Marschall!

Ewr. Hochwohlgeb. mir im Namen einer Hoch- und Wohlgeb. Ritter und  
Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen erlassenes sehr obli-  
geantes Schreiben, weiß ich nicht besser zu erwiedern, als wenn ich hiedurch  
meine Versicherungen erneuere, daß mir keine Beschäftigung angenehm seyn  
könne, und werde, als diesem ganzen Lande werththätige Proben von meinen  
jederzeit unveränderlichen Attachment und eines aufrichtigen Empressements  
zu geben, Ewr. Hochwohlgeb. aber von derjenigen besondern Consideration zu  
überzeugen, mit der ich unausgesetzt beharre

Ewr. Hochwohlgebornen

St. Petersburg,  
den 25ten Julii, 1763.

ergebener Diener

Alexy Graf v. Bestoucheff Runtin

Ab Extra.

A Monsieur Monsieur  
de Wettberg Marchal de la Diette  
des Duches de Courlande & de Semgallen

Mitau.

Num. 2.

Hochwohlgeborner Herr Landbothen Marschall!

Es ist mir besonders angenehm, daß das von dem Herrn v. Henking, wäh-  
rend seines Aufenthalts in Moscau glücklich vollendete Geschäfte, zu Ewr.  
Hochwohlgeb. und der sämtl. Ritterschaft allgemeinen Vergnügen ausgefallen.

Ich werde auch fernerweit keine Gelegenheit verabsäumen, um Ewr. Hochwohlgeb. und der gesanten Ritterschaft von derjenigen aufrichtigen Dienstgesessenheit überzeugende Proben zu geben, mit welcher ich in allewege bin

Ewr. Hochwohlgebornen

St. Petereburg,

den 26sten Julii, 1763.

An den Herrn Landbothen: Marschall  
von Wettberg.

Dienstwilliger Diener

B. A. Sultzin.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebornen

Herrn Landbothen: Marschall von Wettberg

in  
Mitau.

Num. 3.

Hochwohlgeborner Herr Landbothen: Marschall!

Ewr. Hochwohlgeb. an mich erlassenes Schreiben ist mir durch den Herrn Cammerherrn Medem richtig eingehändiget worden. Und wie es mir an genehm ist, daß die bisherigen Curländischen Angelegenheiten zu Ewr. Hochwohlgeb. und der sämtl. Ritterschaft allgemeinen Vergnügen ausgefallen, so wird mir auch forthin eine jede Gelegenheit lieb seyn, diejenige Dienstgesessenheit zu bethätigen, mit welcher ich jederzeit seyn werde

Ew. Hochwohlgebornen

St. Petersburg,

den 29sten Julii, 1763.

An den Herrn Landbothen: Marschall  
von Wettberg.

Dienstwilliger Diener

E. Mich. Wdronzow.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebornen

Herrn Landbothen Marschall von Wettberg

in

Mitau.

Num.

Num. 4.

Hochwohlgeborner Herr  
Hochgeehrtester Herr Landbothen Marschall!

Die, von Ewr. Hochwohlgeb. und E. sämtl. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft, in Dero Schreiben vom 19. Augusti in Betracht der, von Ihro Kays. Majestät meiner allergnädigsten Kays. Majestät, zum Besten des Landes und des regierenden Herzogs Durchl. mildreichst vorgekehrte Verfügungen, geäußerte Regungen der Freude und respectuosen Erkenntlichkeit, gereichen Ihro Kays. Majestät zu allerhöchster Zufriedenheit. Indem ich die Ehre habe Ewr. Hochwohlgeb. die erfreuliche Benachrichtigung hievon zu geben: so versichere ich auch zugleich aufs lebhafteste, daß meine, in denen Angelegenheiten des Landes, bezeigte Gesessenheit, eine Folge des schulbigen Gehorsams gegen den Willen meiner huldreichsten Monarchin gewesen, und sich auf die vorzügliche Consideration für E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft, wozu selbige, durch die so eclatant bezeigte eifrige Beherzigung des Besten ihres Landes, und des damit verknüpften unverbrüchlichen Attachemens gegen den rechtmäßigen Landes Herrn, den billigsten Anspruch hat, gründet.

In diesen Gesinnungen werde ich unwandelbar zu seyn die Ehre haben

Ewr. Hochwohlgeb. und E. sämtl. Hoch- und  
Wohlgeb. Ritter und Landschaft

ganzergebenster Diener

N. Panin.

St. Petersburg,

den 21sten Augusti, 1763.

An den Herrn Landbothen-Marschall  
von Wettberg.

Ab Extra.

A Monsieur Monsieur de Wettberg  
Marchall des Deputes de la Noblesse des Duches  
de Courlande & Semigalle à

Mitau.

Lit. D.

Hochwohlgeborner Herr  
Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall!

Es sind untrügliche Beweise, der Sorgfalt für das Wohl unseres Vaterlandes, die wir in der Zusammenkunft E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft

zu einem außerordentlichen Landtage, an unserm Durchl. Herzoge wahrnehmen, und wir verehren diese Landesväterliche Absicht Sr. Durchl. mit der schuldigsten Ehrfurcht. Wenn wir aber den jetzt bevorstehenden Reichstag in Pohlen nach der Beschaffenheit seines wahren Endzwecks betrachten, welcher kein anderer seyn kann, als die Bestimmung des gewöhnlichen Wahl-Reichstages, wenn wir ferner auf den Zeitraum sehen, welcher zwischen jenen und diesen verfließen dürfte: so glauben wir, daß man eine Delegation nach Pohlen süglich bis auf den bevorstehenden Wahl-Reichstag verschoben werden müsse, und daß die Erwählung eines Landes-Delegirten bis auf den gewöhnlichen Landtag auszusetzen sey. Wir sehen uns genothiget, diese unsere Gesinnungen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft schriftl. bekannt zu machen, da es uns für dieses mahl unmöglich ist, einen Deputirten aus unserm Kirchspiel auszumachen. Wir schätzen uns glücklich, wenn Sr. Durchl. unser Herzog und E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft unsere Aufmerksamkeit nach unserer Theilnehmung an Ihren vorzüglichen Bemühungen beurtheilen wollen. Wir sind mit schuldiger Achtung

Hochwohlgeborner Herr

Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall

Normhusen

den 20ten Januarii,

1764.

ganzergebene Diener

George Friedrich Stricks,

Krafthabender Vollmacht vor Klanen.

George Christopher v Radten.

Carl Levin Stricks

Engelbrecht Alexander Korff,

und in Vollmacht vor Gargeln.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebornen Herrn

als auf den bevorstehenden Extraordinairen Landtag

zu erwählenden Herrn Landbothen-Marschall,

Unsern hochzuehrenden Herrn dieses ergebenst in

Witau.

Lit. E.

Wenn eine alle übrige Empfindungen überwiegende Liebe zum Vaterlande, ein Bestreben dem Landes Herrn, auf eine mit den allgemeinen Absichten

sichten übereinstimmige Art, zu dienen, eine bey allen Vorwürffen der Zeit und Umstände, gemeinnützige wircksame Aufmerksamkeit; wenn sage ich, dieses alles die Eigenschaften, die Triebfedern eines Patrioten sind, so sind sie auch, die sicherste Maassgabe, nach solcher sein Verhalten zu beurtheilen.

### Hochwohlgeborner Herr Landes Delegirter!

Eine Hochwohlg. Ritter und Landschaft hat nach solcher Maassgabe Dero abgelegte Relation, den wahren Abdruck von dem Werth derjenigen sorgfältigen Besizzenheit geprüft, mit welcher Dieselben, Ihr zur Zufriedenheit, Ihnen zur fortdauernden Ehre, die Pflichten gegen Unfern Durchl. Herrn, die Pflichten gegen Ihr Vaterland und der Ihnen übertragenen Würde, eben so genau wahrgenommen, als fühlbar Sie solche in Dero Aufforderungen einer allgemeinen Prüfung gezeichnet.

Voll Aufmerksamkeit bey jeder Stelle, sind wir Ihnen gleichsam in allen Ihren Ausritten nachgegangen. Wir finden Sie allenthalben, sich ähnlich, und Ihr Benehmen nach der einigen Regel und Neugung, ihre Bestimmung für das allgemeine stets zum Augenmerk gehabt zu haben.

Und so erklärt E. Wohlgeb. R. und Idschft in Gefühl der Erkenntlichkeit für Sie, daß, wer alle Kräfte, Zeit, Gelegenheit und Umstände, mit redlichem Fleiße angewandt hat; hat allemal gnug gethan: und wenn es Ihnen noch mehr ist; Niemand der nur unserm Wirkungskreise Grenzen sezet, wird selbst dem Erfolge Ihrer Bearbeitung, das Geständniß versagen, daß wir auch in unseren Erwartungen, befriediget sind.

Die bange Klugheit der nicht in alle Reiche erfahrenen Staats Künigern, mag immer da, wo die Hoheit ihren schon verlaublichen großmüthigen Gesinnungen, keine mehrere Zusätze der ohne der bestehenden Glaubwürdigkeit, zu geben gestattet, weder in dieser Aufklärung von der Etiquette der Hofe, noch in vielen andern bestätigenden Merkmalen, die sichtbare Gnugthuung und ihre Beruhigung finden. Wir haben Sie, und zugleich von der Großmuth, Gerechtigkeit und Huld des großen Königes, nicht nur in Allerhöchst Seinen erhabenen Eigenschaften; und in der zu Warschau geschenehen Declaration, en Faveur unsers Durchl. Herzoges; sondern auch in der öffentlich gnädigen Aufnahme unseres Delegirten, in die huldreichsten Erklärungen durch Höchstdero Ministre und eigenen Königl. Handbriefen; die vollkommenste Wiederholung, des an unserer Wohlfahrt nehmenden Theils, da von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft ihre Ueberzeugungen mit tiefster

Dankbarkeit, durch Sie, Hochwohlz. Herr Landes-Delegirter, eben sowol Ihre Königl. Majest. von Preußen an den Tag legen wollen, als jeho unter uns verbreiter. Unsere Befugnisse sind nicht größer; Und Sie haben Dero öffentliches Geschäfte, nicht weniger E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft zur Gnugthuung, als Ihnen, so wie dort zum besten Verfall geführt: so hier zum rühmlichsten beschloßen. Nichts bleibt unsern Wünschen übrig; nur Ihre Eifer, Ihre Neigung, Ihre Kräfte, und daß ich sage Ihre Verbindlichkeiten, ferner dem Vaterlande zu dienen, bleiben, und sie bleiben uns in wahrer Achtung. In diesem der Hochwohlgeb. Landbothen Freundschaftl. Vorbehalt, zeichnen Dieselbe Ihnen für Dero Bemühungen, die wohlverdiente Erkenntlichkeit, die ich noch mit vielem Danksagen zu verbinden, und Ihnen im Namen der Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft abzustatten, hiemit die Ehre habe.

Lit. F.

Hochwohlgeborner Herr Landbothen Marschall,  
 Hochwohlgeborne Herren Herren Deputirte,  
 Meine Insonders Hochzuehrende Herren Herren Wittbrüder!

**E**wr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. vergeben mir geneigt, wann ich durch meinen ergebensten Besuch Ihre wichtigere Beschäftigungen unterbreche. Es sind bereits 10. Jahre verfloßen, daß ich das Amt eines Ober-Einnehmers bey E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft bekleidet habe. Die Pflicht die ich meinem Vaterlande schuldig bin und die Begierde mich des Vertrauens E. Hoch- und Wohlgeb. R. und Landschaft werth zu machen, waren damals meine Bewegungsgründe dieses so wichtige Amt mit Hindansetzung meiner Ruhe und meiner Hausforge zu übernehmen, dieses sind auch die Gründe gewesen, die mich bishero bey allen gefühlten Beschwerden und Unruhen, so diese Function mit sich führt ermuntert haben, es so lange als möglich zu verwalten; jetzt verhindern meine tägliche abnehmende Kräfte und der kränkliche Zustand meines Körpers, daß die Function nicht länger mit der nöthigen Treue und Eifer vorstehen kann. Ich würde die liebe gegen die Vortheile meines Vaterlandes verlegen und das Vertrauen E. Hoch- und Wohlgeb. R. und Landschaft unverantwortlich mißbrauchen, wenn ich unter diesen Umständen mich noch länger meiner Function widmen wolte, der ich meiner Krankheit wegen gar nicht gewachsen bin; Zu diesen Gründen gesellet sich die Sorge, die ich meiner Gesundheit schuldig bin, und die mit der Abwartung eines so

wichtigis

wichtigen Amtes nicht bestehen kann, alles dieses nöthiget mich E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft in aller Ergebenheit bekannt zu machen, daß ich das bisherige geführte Amt eines Obergewermeisters niederlegen muß, da ich doch vollkommen überzeugt bin, daß E. Hoch- und Wohlgeb. R. und Landschaft die Stärke meiner Gründe die mir die Niederlegung dieses mir jetzt nicht mehr erträglichen Amtes rathen und die sich so sehr auf die Billigkeit und Gerechtigkeit stützen, genehmigen werden; so ersuche E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft ergebenst bey dem jetzigen extraordinairn Landtage meine gehorsamste Bitte um Erlasung dieses Amtes, und die Abnahme des bishero mir anvertraut gewesenen Landes-Kasten pro Deliberatorio in denen Kirchspielen auszuschreiben, damit bey dem zu hoffenden ordinairn Landtage ich meine Bitte mit Vergnügen erfüllet, und die Stelle eines Obergewermeisters mit einem andern treuen Patrioten besetzt sehen könnte. Ich werde allezeit das Vertrauen E. Hoch- und Wohlgeb. R. und Landschaft in mich durch die Anvertraung dieses Amtes gezeigt haben, eben sowol als die Güte, daß Sie mich bey meinen kränklichen Umständen von dieser Pflicht erlassen mit dem dankbarsten Herzen verehren, und da meine Kräfte nicht mehr hinlangen meinem Vaterlande reelle Dienste zu leisten, so werden doch meine eifrige Wünsche für das glückliche Gedeihen der zum Wohl desselben von E. Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft gefaßten Anschläge niemalen bey mir aufhören. Ich empfehle mich Ihrer Gewogenheit, und verbleibe mit vollkommensten Hochachtung

Euer Hoch- und Wohlgeb. Ritter und Landschaft  
 Meines Hochzuehrenden Herrn Landboten Marschalls  
 und Herrn Herrn Ritbrüder,

Mitau,  
 den 6ten Februar,  
 1764.

Ab Extra.

ganzgehorsamster Diener  
 Ferdinand St.cks.  
 Obergewermeister,

Dem Hochwohlbornen Herrn Herrn  
 von Borschwing Hochfürstl. Hauptmann ist in  
 der Activität stehenden Landboten Marschall,  
 und denen Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. Hin. Hrn. Bevollstet  
 des Extraordinairn Landtages, Meinen insonders hoch ueber-  
 den Herren Herren Ritbrüder werde dieses ergebent  
 in der Landesversammlung

Mitau.

## Lit. G.

Gravamina welche von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft des Neuenburgschen Kirchspiels von diesem extraordinairn Landtag zur gnädigsten und huldreichsten Abolition Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst eingereicht werden.

## Gravamen I.

Da Ihre Hochfürstl. Durchl. zuwider den letzten Conferential:Schluß des Herrn Regierungs:Rath v. Plettenberg abgefaßtes Urtheil reformiret; so bittet E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft des Neuenburgschen Kirchspiels in aller Unterthänigkeit, daß es bey dem Versprechen des Conferential:Schlusses bleiben, und in Sachen, wo Urtheil und Recht ergangen keine Abänderung vorgenommen werden möge.

## Gravamen II.

Da die neue geschlagene Münze von Sr. Hochfürstl. Durchl. in Riga nicht genommen wird; so bittet E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft des Neuenburgschen Kirchspiels in aller möglichen Ehrfurcht, daß nach dem letzten Landtägl. Schluß die huldreiche Erfüllung hierin geschehen möge.

Auf der Landbothen:Stube, den 8ten Februar, 1764. unterzeichnet

G. J. von Bolschwing

p. t. Landbothen: Marschall.

## Lit. H.

Copie von dem Translat des von Ihre Käyserl. Majestät von allen Rußen Allerhöchst eigenhändig in der Russischen Sprache unterzeichneten Rescripts.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir CATHARINA die Zweyte  
Käyserin und Selbstherrscherin von allen Rußen

ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Unsern würklichen Etaats-Rath und Ministre von Simolin.

Wir haben zu Unserer nicht geringen Befremdung in Erfahrung gebracht, welchergestalt in denen Herzogthümern Curland und Semgallen sich

annoch einige unruhige Gemüther finden, die nicht allein ihrem rechtmäßigen Herzog, dessen unstreitige Gerechtfame Wir bishero kräftigst unterstützet, und zu allen Zeiten aufrecht zu erhalten gemeinet sind, sich nicht submittiren wollen, sondern auch noch andere von ihren Mitbrüdern verleiten, in einer solchen Halsstarrigkeit und Eigensinn fortzufahren, alle schuldige Ehrerbietung gegen ihren Landesherrn aus den Augen setzen, und durch den strafbarsten Ungehorsam gegen Ihn, sich als Störher der allgemeinen Ruhe in ihrem Vaterlande zu beweisen. Insonderheit aber haben Wir nicht vermuthet, daß der ehemalige Landhoffmeister und nunmehrige Sächsische Cabinets-Minister von der Howen sich erdreusten würde, sich zum Anführer solcher Uebelgesinnten aufzuwerffen, die alles dasjenige, so in Ansehung ihrer geschehen, lediglich ihrer eigenen Hartnäckigkeit und Widerspänstigkeit zu danken haben. Wann aber Wir nach Unsern für den Wohl- und Ruhestand dieser Herzogthümer hegenden großmüthigen Gesinnungen, welche dem ganzen Lande zur Gnüge bekannt sind, und durch überzeugende Merkmale erwiesen worden, nicht zugeben können, noch wollen, daß dergleichen innerliche Zerrüttungen und Unruhen weiter um sich greifen mögen: So befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, obgedachten Sächsischen Cabinet-Minister von der Howen, als ehemaligen Curländischen Landhoffmeister, und allen seinen Adhärenten aufs nachdrücklichste begreiflich zu machen, wie Wir höchstmißfälligt vernehmen müssen, daß sie keine Scheu tragen, allerley Mittel anzuwenden das Land wieder ihres rechtmäßigen Herzogs Durchl. aufzuwiegeln, ohne dabey auf Unsere ihnen wohlbekannte Großmüthige Gesinnungen einiges Rücksinnen zu tragen, die bloß dahin gerichtet sind, um die allgemeine Wohlfahrt und den innern Ruhestand in ihrem Vaterlande durch die vollkommene Wiederherstellung ihres Landesherrn zu befestigen, daß sie vermuthlich nur deswegen aus Rache so kühn und so verwegem handeln, weil sie ihrer Aemter entsetzet worden; Daß aber weder der Herzog, noch auch Ritter und Landschaft hieran schuld sey, sondern sie solches lediglich ihrer eigenen Widerspänstigkeit, Ungehorsam und ungebührlichen Betragen bezuzumessen haben, indem, da sie auf die Unserer Seits, so wie auch Abseiten des Herzogs und der damaligen Landesversammlung geschehene Ermahnungen nicht reflectiren wollen, Seiner Durchl. dem Herzog und der Ritter und Landschaft nichts anders übrig geblieben, als zu Beybehaltung aller guten Ordnung im Lande zu treffen, die auch von Uns für billig erkannt, und genehmiget worden; daß es sehr übersflüssig wäre, wann jeko der von der Howen, und die mit ihm gleiche Sprache führen, nach Warschau abgefertiget werden sollten, in dem ja leicht voraus

zu sehen ist, daß sie bey ihrer Schwäche niemals etwas in ihren verwegenen Unternehmungen gewinnen würden, durch welche sie sich vergebens schmeicheln, die Oberhand zu bekommen, oder dadurch noch mehr ihre Wirbrüder in ihrer Bosheit und Widersäcklichkeit zu stärken; daß Wir in Betracht der Nachbarschaft mit Unserm Reiche, großen Antheil an dem Wohlstande ihres Vaterlandes nähmen, und um destomehr Unsere Bemühungen dahin richteten, um die Ruhe und Eintracht daselbst, durch die Befestigung ihres rechtmäßigen Landesherren auf den Fürstl. Stuhl zu befördern; daß Wir daher noch in Gnaden geneigt sind, sie aufs neue und allen Ernstes zu ermahnen, von der ihnen selbst schädlichen Widerspänstigkeit abzustehen, und nicht nur aller Verwirrungen und Aufwiegelungen sich gänzlich zu enthalten, sondern auch ihren rechtmäßigen Herzog allen schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten, mithin eine solche Delegation nach Pohlen gänzlich einzustellen, die ihnen keinesweges anständig ist, und nur Unsern größten Unwillen gegen sie, als eine kleine und schwache Partie erregt; daß aber endlich auch im widrigen Fall, Wir solches alles nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, und nicht nur diejenige, die als Delegirte nach Warschau gehen solten, sondern auch alle die, welche an einer solchen Delegation Theil haben mochten, als Feinde und Stöhrer der Ruhe ihres Vaterlandes betrachten, und mit ihnen so, wie es ihre Bosheit verdienet, verfahren, Sie aber alsdenn schon zu spät ihr hartes Schicksal bereuen werden, welches Sie gleichwol Niemanden anders, als sich selbst bezumessen haben. Dahingegen aber habt Ihr zugleich allen, von Sr. Durchl. den Herzog bestellten Landes-Officianten, als denen neu installirten Oberräthen, Oberhaupt- und Hauptmännern, wie auch der familiären Ritter und Landschaft, die bishero allen schuldigen Gehorsam gegen ihren Landes Herrn ihrer Eides-Pflicht gemäß geleistet, Unserer Kayserslichen Huld und fortwährenden Protection zu versichern, mit dem Beyfügen, daß Wir auf die beständige und dauerhafte Wohlfahrt ihres Vaterlandes als einer benachbarten Provinz, jederzeit Unsere Sorgfalt gerichtet seyn lassen werden, und danächst der Hoffnung leben, Sie werden insgesammt durch die genaueste Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihren rechtmäßigen Landes Herrn, sich um Unser Kaysersliches Wohlwollen immer mehr und mehr verdient machen. Ergeben St. Petersburg, den 23ten Januarii, 1764.

Das Original im Russischen ist unterschrieben

CATHARINA.

contrasignirt

Fürst Alexander Galitzin.

Das Translat selbst ist von Ihre Kays. Majestät Ministere folgender  
Maassen attestiret worden

Ad Mandatum Sacrae Imperatoriae  
Majestatis totius Russiae specia-  
lissimum

N. Panin, Pr. A. Galitzin,  
Lit. I.

**E**s haben meine Wohlgeb. Mitbrüder des Russischen Kirchspiels bey der  
Convocation zu diesem Landtage vor gut erachtet, den Landtag mit keinen  
Deputirten zu beschicken, die Tallsische Kirchspiels Brüder hingegen bloß schrifts-  
lich einzukommen. Wenn ich nun vor meine Person alle bisherige Schritte  
nach meiner wahren Ueberzeugung zum Besten des Vaterlandes gemacht, ein-  
folglich auch gegenwärtig an allen demjenigen, was die Landbothen:Stube  
in eben dieser Absicht verhandelte den vollkommensten Antheil nehme und neh-  
men werde, so wil ich mich hiemit wider alles dasjenige, was meine Mitbrü-  
der obgedachter beyder Kirchspiele in dieser Absicht genehmiget, als einer Sa-  
che bewahren, woran ich nicht den geringsten Antheil nehmen kann.

Johann Ernst Behr

Erbherr auf Neu:Rus und Korbseben,

Lit. K.

**I**ch Endes Unterschriebener finde vor nothwendig, mich bey E. Hochwohl-  
gebornen Ritter und Landschaft zu melden, daß ich den 15. Januar. bey  
der Kirchspiels:Convocation in Rus gewesen bin, und nachdem der Mehrheit  
nicht gefällig gewesen, diesen Landtag mit einen Deputirten zu beschicken, mich  
dieserwegen im Diario Nechtens nach, vor mir und Kraft habender Voll-  
macht von der Frau Reichs:Gräfin Lacy verwittibten Generalin Witten wegen  
Weitenfeld, und der Frau Oberhauptmannin Grotthuss geb. von den Brin-  
cken wegen Alt-Rus zu bewahren, allermassen ich an diesem Benehmen auf  
keine Weise Theil habe, sondern meine Meinung ausdrücklich dahin gegang-  
en, den Landtag mit einem Deputirten benzuwohnen, und durch demselben  
einen Delegirten nach Pohlen zu erwählen: dahero bitte ich allergehorsamst  
E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft, dieses zu meiner legitimation dem  
Diario gütigst einzuverleihen. Datum Mitau am 10. Februar. 1764.

Otto Christoph von Medem,

## Lit. L.

Verzeichniß derer Hochwohlgeb. Herren Kirchspiels Bevollmächtigten zur Führung der Correspondence mit dem Hochwohlgeb. Herrn Landes-Bevollmächtigten.

- Zu Selburg, der Herr Oberjägermeister von Düstertbo, a Holmhoff.  
 — Nerst und Ascherad, der Herr Capitain von Budberg, a Daudjewas.  
 — Neuenburg, der Herr v. Franck aus Schmucken.  
 — Grenzhoff, der Herr Hauptmann v. Delsen zu Gemäurthoff.  
 — Doblen, der Herr v. Drachensfels zu Grausen.  
 — Goldingen, der Herr Kammerjunker v. Korff, zu Paddern.  
 — Windau, der Herr Lieutenant v. Korff zu Rothhoff, Erbsaß zu Passerten.  
 — Durben, der Herr Cammerherr von Kenferlingk aus Leyten.  
 — Gramsden, der Herr v. Nolde aus Klein-Gramsden.  
 — Tuckum, der Herr Assessor v. Nahden a Wilksaden.

Aus folgenden Kirchspielen haben die Hochwohlgeb. Herren Deputirte keine Kirchspiels Correspondenten in ihren Instructionen Namentlich gehabt, und wolten nach Ihrer Relation im Kirchspiel, wenn selbige einstimmen würden, solche gehörigen Orts melden.

Bauske, Eckau, Neuguth, Baldhohnen, Mitau, Frauenburg, Allschwangen, Grobien, Hasenpoth, Candaу, Zabeln.

Und da diese fünf Kirchspiele, als Dünaburg und Ueberlaug, Talsen, Auß und Sessau nicht ihre Deputaten gehabt; so bleibt denen offen einen Kirchspiels Bevollmächtigten nebst der Adresse von denselben, dem Herrn Landes-Bevollmächtigten zu melden.

## Lit. M.

An den Primas Regni.

Erw. Durchl. haben Höchst Dero Würde und Biedmögigkeit mit dem Eifer gerecht und großmüthig zu seyn, verbunden, und in dieser anbetungswürdigen Eigenschaft, das Glück der Tugenden und Wahrheiten erweitert.

Mit welcher beruhigenden Hofnung kann demnach nicht E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft Ihre und Ihres Durchl. Herzogs und rechtmäßigsten Landesherrn Angelegenheiten Erw. Durchl. unterthänigst empfehlen.

Wir thun es zuversichtlichst nicht nur hiemit, sondern auch durch unsern Landes-Delegirten den Hochwohlgeb. Herrn Cammerherrn v. Medem und Rittern des St. Annen Ordens auf das ehrerbietigste.

Und

Und so wie derselbe von Er. Hochfürstl. Durchl. unsern Selbst von der Durchl. Respubl. uns gegebenen Landesherrn und E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft gemeinsam, aus dem blos dazu gehaltenen Landtage, nur ders gleichen Aufträge in seiner Instruction erhalten hat, die Ewr. Durchl. sowohl den nie zuverlegenden Rechten unsers Durchl. rechtmäßigen Landesherrn, und unsern Rechten, Immunitäten u. als auch denen Verbindungen zwischen der Durchl. Respubl. und diesen Herzogthümern, gemäß finden werden: So sind Wir auch gewiß, daß in Ewr. Durchl. und Höchstdero gerechten und großmüthigen Gesinnungen nur alle Wahrheiten, gleichwie Unser Eifer kräftig und gefällig, und Unsers Delegirten Behandlungen glücklich seyn werden. Denn selbst die Oberherrschafft. Rechte der Durchl. Republique und die Ehre der Nation, die Ihre Freiheit, Ihre seltene Vorrechte kennt, und zu brauchen weiß, liegen in diesem Unserem Bestreben, daß, so wenig Unsere Abhängigkeit von derselben jemals geschwächt werde, als Unsere und Unseres Durchl. Herzogs Gerechtsame. Wir bitten, und bitten unablässig, Ewr. Durchl. geruhen gnädigst, die Lage der Angelegenheiten Unseres geliebten Vaterlandes, den Inhalt der Instruction Unseres Delegirten und Ihn selbst bey Ewr. Durchl. und allen Gliedern des Reichs empfohlen seyn zu lassen.

Für Ewr. Durchl. glücklichsten Wohlergehen, weisen wir der Gütlichkeit die eifrigsten Wünsche, und Ewr. Durchl. eine allen ersinnlichsten Respekt übertreffende erkenntliche Verehrung, in welcher Wir ersterben

**Ewr. Durchlauchten**

**Lit. N.**

An den Fürsten Czatoryski.

Ewr. Durchl. so erhabene als den unschätzbaren Vorzügen der Freiheit geweißere Denkart, kann Ewr. Durchl. nicht blos die Hochschätzung der großen Welt bringen, sondern auch unsere ehrerbietigste Zuversicht, und schuldigste Empfehlung der Angelegenheiten unseres Vaterlandes.

Schon überzeugt durch viele unserer allgemeinen Wohlfahrt erspriessliche Zeugnisse, von der großmüthigen und gerechten Gesinnungen Ewr. Durchl. uns als Gliedern der Durchl. Respubl. Höchst Dero vielmögenden Vorsorge und Unterstützung würdig zu schätzen; empfehlen Wir, die aus diesem blos dazu gehaltenem Landtage, mit Unserm Durchlaucht. Herzog und rechtmäßigen Landesherrn gemeinsam gemachten Aufträge und damit an Unserer Durchl. Oberherrschafft abgefertigten Landes-Delegirten, dem Hochwohlgeb. Kammer-

herrn v. Medem und Rittern des St. Annen-Ordens, desto freymüthiger, als solche in unsern Vorrechten gegründet, bey welchen die Durchl. Respubl. uns zu erhalten, eben sowol versichert hat, wie wir in der nie geschwächten Abhängigkeit von Höchstder selben zu bleiben, Treue und Eifer, ewig dankbar anwenden werden. Und so wie wir der Durchl. Respubl. beschweren und Ihre Magnaten ehrerbietigst angehen, Unsers Durchl. Herzogs und unsers Rechte, Immunitäten und Privilegien zu beherzigen: so erbitten wir Ewr. Durchl. demüthigst, Höchstder selben geruhen, die Lage unseres geliebten Vaterlandes, den Inhalt der Instruction unseres Delegirten, und Ihn selbst, bey Ewr. Durchl. und allen Gliedern des Reichs empfohlen, seyn zu lassen. Wie werden zu Gott für Ewr. Durchl. unschätzbares Leben und allen Arten der Glückseligkeit bitten, und mit immerwährenden Respect, uns zur Ehre seyn

## Ewr. Durchlauchten

### Lit. O.

An den Kron-Marschall.

**H**aben Ewr. Excell. Dero allezeit vielmögendes Wohlwollen schon vielmals E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft theilhaftig werden lassen: so wünscht und hofft Dieselbe, solcher auch iezo würdig zu seyn. Eben dahin wird das Bestreben Unseres Landes-Delegirten, des Hochwohlgeb. Herrn Cammerherrn v. Medem, Rittern des St. Annen-Ordens gehen.

Wir schmeicheln Uns, daß die Aufträge, die derselbe aus dem, dazu gehabtem Landtage überkommen hat, Ewr. Excell. großmüthige Unterstützung verdienen werden, weil selbige den Grund-Verträgen, denen Oberherrschaftl. Rechten und der Ehre der Nation gemäß sind. Wir verbinden nicht nur die Erhaltung der Rechte unsers Durchl. Herzogs und rechtmäßigen Landesherren mit die Unstigen, sondern auch mit dem Bestreben in eben derselben Abhängigkeit von der Durchl. Respubl. zu bleiben.

Wir bitten Ewr. Excell. und alle übrige Magnaten hierum, und zugleich, lassen Sie Sich doch die Lage unserer Landes-Angelegenheiten, den Inhalt der Instruction unseres Delegirten, und ihn selbst empfohlen seyn. Wir werden diese Gnaden-Bezeigungen zu verdienen mit der Gnugethuung unsrer Pflichten, bestrebt seyn, und in vollkommensten Respect verharren

Ewr. Excellence

Lit.

Lit. P.

## I N S T R U C T I O N

Welche E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft dem Hochwohlgeb. Herrn Capitain v. Strotthuis, Erbsassen der Groß-Berckenschen Güther, als dem, auf diesen Extraordinairen Landtage erwählten Herrn Landes-Bevollmächtigten ertheilet.

**Erstlich,** Es wird der Hochwohlgeb. Herr Landes-Bevollmächtigte die Correspondence mit dem, nach Warschau abgefertigten Delegirten, dem Hochwohlgeb. v. Medem Kammerherrn und Rittern, von der Zeit seiner Abreise bis zu dessen Zurückkunft, unabkömmlich zu Mitau abwarten, und hiers bey sowol nach der, auf dessen Liebe zum Vaterlande, gegründeten Zuversicht, alles überhaupt wahrnehmen, wodurch alle der Wohlg. Ritter und Landschaft interessirende Vorfälle, Derselben bekannt werden können.

**Zweytens,** So ofte etwas bedeutendes Ihm gemeldet wird, solches dem in jeglichen Kirchspiel ernannten, und Denselben in Beylage angezeigten Kirchspiels Bevollmächtigten, zur allgemeinen Wissenschaft mitzutheilen, auch benoethigenden Falls, sein Gutachten beizufügen.

**Drittens,** Gleichwie der Herr Landes-Bevollmächtigte, authorisiret ist, bey wirklich erheischenden Vorfällen, von Ihro Hochfürstl. Durchl. Unserem Landesväterliche Sorgfalt tragenden Fürsten und Herrn eine Zusammenberufung des Landes anzufuchen: So hat Derselbe auch solche, wenn es die Umstände erfordern, noch vor Verlauf der gesetzmäßigen Ansehungszeit und Frist und dergestalt zu besorgen, daß Ritter und Landschaft erscheinen (wie zu erwählende Maafregeln) sich zu benchmen wissen, und das heilsame beschließen können.

**Viertens,** Wird der Hochwohlgeb. Herr Landes-Bevollmächtigte in allem übrigen, das Allgemeine betreffend seine Instruction zur Richtschnur haben, ohne Zuziehung der Wohlg. Ritter und Landschaft in nichts entziehen, und über alle und jede wichtige Fälle, die Meinungen und das Gutachten der Landschaft durch ihre Kirchspiels Bevollmächtigte zuerst einziehen.

**Fünftens,** Bey solchen Ereignissen aber, da ein oder mehrere Mitglieder der Ritterschaft, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. eine solche Anliegenheit hätten, welche in die Gerechtfame des Adels überhaupt einschläge, und Denselben Ihro Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, aufgerragen würde; wird der Herr Landes-Bevollmächtigte sich solchem sowol unterziehen, als hiemit dazu berechtiget seyn; Und so wie E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft von dem Herrn

Herrn Landes-Bevollmächtigten, seines, nach dieser gebundenen Instruction ge-  
stieñenen Betragens, nicht weniger gewiß ist, als überzeugt, von Dessen für  
das allgemeine Beste, eifernden Neigungen: so erklärt Sie, Demselben hie-  
mit Ihr gemäses achtsames Zutrauen, und williget dem Hochwohlgeb. Landes  
Bevollmächtigten Hundert Reichshaler in Albr. Monatlich.

Aus der Landbothen-Stube, den 20sten Februarii, 1764.

- (L.S.) **Georg Johann v. Bolschwing**, p. t. Landbothen-Mars-  
schall und Deputirter von Selburg.
- (L.S.) **Otto Johann v. Bistramb**, als Deputirter der Kirch-  
spiele Nerst und Msherad und in Vollmacht vor den Balbohn-  
schen Deputirten.
- (L.S.) **Frank Christopher Schröders**, als Deputirte der Kirch-  
spiele Bauske, Eckau und Neuguth.
- (L.S.) **Friedrich Reinhold von Bietinghoff** genannt **Scheel**,  
Deputirter des Mitauschen Kirchspiels.
- (L.S.) **Ernst Johann v. Bolschwing**, Mitauscher und Frauen-  
burgscher Deputirter.
- (L.S.) **Otto Ewald von Heyking**, Deputirter des Kirchspiels  
Grenshoff, und in Vollmacht von Ernst Dietrich v. Blomberg  
Hasenpothischer Deputirter.
- (L.S.) **Christopher Heinrich v. Bietinghoff** genannt **Scheel**,  
Deputirter des Kirchspiels Doblen.
- (L.S.) **Gideon Heinrich v. Cass**, Deputirter des Kirchspiels  
Golbingen.
- (L.S.) **Ulrich Ernst v. Blomberg** Deputirter der Kirchspiele  
Windau und Mlschwangen wie auch in Vollmacht des Neuenbur-  
gischen Deputirten, Georg Ernst Heinrich v. Stromberg.
- (L.S.) **Ernst Dietrich v. Blomberg**, Deputirter der Kirchspie-  
le Durben, Grobien und Gramsden.
- (L.S.) **Carl Johann Gustaw v. Rahden**, als Deputirter des  
Zuckumschen Kirchspiels.
- (L.S.) **Otto Christopher von den Brincken**, als Deputirter  
des Candauschen Kirchspiels und Kraft habender Vollmacht von  
Gorthard Melchior Johann v. Stempel, als Deputirter des Za-  
benschen Kirchspiels.

## Lit. R.

Anno 1764. Den 21ten Februarii requirirten Personam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum, die Wohlgeb. Regierung: und Oberräthe der Herzogthümer Curland und Semgallen, als: Heinrich Christian von Offenberg, Landhoffmeister und Ritter der Ordens des St. Alexander Newski und St. Annen, Johann Ernst Klopmann, Kanzler, Franz George von Franck, Oberburggraf, Otto Friedrich Saff Landmarschall, desgleichen der Wohlgeb. Georg Johann von Bolschwing Hochfürstl. Hauptmann zu Schründen und Landesbothen-Marschall bey der gegenwärtigen Landes-Versammlung, wie auch die Wohlgeb. Deputirten E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, namentlich: Georg Johann v. Bolschwing, Deputirter aus Selburg, Otto Johann Bistramb Nerst und Ascheradischer Deputirter, wie auch in Vollmacht für den Baldohnschen Deputirten, Franz Christopher Schröders Baukischer, Eckauscher, Neuguthscher Deputirter, Friedrich Reinhold von Vietinghoff genannt Scheel und Ernst Johann v. Bolschwing Witausche Deputirte, Christopher Heinrich v. Vietinghoff genannt Scheel Doblenscher Deputirter, Ulrich Ernst v. Blomberg in Vollmacht für den Neuenburgschen Deputirten George Ernst Heinrich Stromberg, Sideon Heinrich von Saff, Seldingscher Deputirter, Ulrich Ernst v. Blomberg Deputirter des Windauschen und Allschwangschen Kirchspiels, Otto Ewald v. Heyking Brendshöffscher und Hasenpothscher Deputirter, Ernst Johann v. Bolschwing Frauenburgscher Deputirter, Ernst Dietrich von Blomberg, Deputirter von Durben Gramsden, Groblien, Carl Johann Gustav v. Rahden Deputirter des Zukumschen Kirchspiels, Otto Christopher von den Brinken Tandauscher Deputirter und Kraft Vollmacht des Wohlgeb. v. Stempel Zabelscher Deputirter, und brachten in parata Copia bey; Weichergestalt Ihnen bekannt worden, daß verschiedene Wohl-

geborne von Adel aus diesen Herzogthümern, nicht nur den 7ten Januarii a. c. auf der Gerichtsstube eine sogenannte Manifestation und Protestation insinuiren, sondern auch selbige nachhero in Warschau hin und wieder verbreiten lassen, in welcher Sie sich demjenigen was in diesen Herzogthümern denen unstrittigen Rechten der Durchl. Respubl. Pohlen und dieser Herzogthümer gemäß, seit einem Jahr her vorgegangen äußerst außsätzig beszetget, und dawider Rechts-Bewahrungen und Protestationes gemacht. Obgleich es zu der verimeyntlichen Wohlgeb. Manifestanten selbst eigenen schweren Verantwortung zurückfallen müste, daß Dieselben sich noch bis jehozu nicht scheueten, die offensbahren Rechte der Durchl. Respubl. Pohlen, auf welche und dem, mit Derselben getroffenen Pacto, die darinnen garantirte Regierung Unsers gegenwärtigen Durchl. Herzogs ERNST JOHANN mit beruhete, zu bezweifeln, und der, von den ersten Verträgen ab, glücklich bestandenen Verfassung und Rechten dieser Herzogthümer ein anderes Ansehen zu geben; So hätten Sich doch Wohlgeb. Requirentes gemüthiget gesehen, ihren bey der gegenwärtigen Landes-Versammlung erwählten Wohlgeb. Delegirten nach Warschau, auch dahin zu instruiren, daß Er die bösen Absichten, welche durch solche ungleiche Insinuationes intendiret würden, und die nur dahin giengen, diese Herzogthümer bey der Durchl. Republic verhässig zu machen, zu seiner Zeit und an seinem Ort gehörig begegnen und das ungebührliche queruliren derer anmaßlichen Wohlgeb. Manifestanten in seiner Blöße darstellen sollte; Inzwischen aber und bis solches geschehen, wollten die Wohlgeb. Requirentes denen anmaßlichen Wohlgeb. Manifestanten aus ihrer vermeintlichen Manifestation und Protestation nirgendswa das geringste denen Rechten und Befugnissen dieser Herzogthümer und E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft zuwider eingeräumet noch zugestanden, sondern wider alles vorjeho nur auf das feyerlichste bewahret,

remanifestiret und reprotestiret haben, mit dem Ersuchen diese Remanifestation und Reprotation ad Acta zu nehmen und darüber, so oft es nöthig, Schein und Beweis zu geben; Welcher denn auch hiemit, acceptatione prius in quantum Juris sicque legaliter facta & pravia actifatione, more solito extradiret worden. Actum Mitavizæ ut supra.

(L.S.)

Theophilus Werner,

Sac. Reg. Majest. Secret. act. Not. pub. juratus. mppp

Lit. S.

## Von Gottes Wir Ernst Johann in Liefland zu Curland und Semgallen ꝛc. ꝛc.

**F**und und wissend sey hiemit jedermänniglich, daß, nachdem das höchstbetrübte Ableben Sr. Königl. Majestät des in Gott ruhenden Glorwürdigsten Königes AUGUSTI III. sowol das Königreich Pohlen und dessen incorporirten Provinzen, als auch insonderheit diese Herzogthümer Curland und Semgallen in Schmerzensvolles Leidwesen gesetzt, daneben auch bereits durch emanirte Universalien der Convocations-Reichstag auf den 7ten May des jezt lauffenden 1764sten Jahres bestimmet worden, auch zu Folge bemeldter Universalien der Reichstag zur Wahl und Krönung eines neuen Königes präfigiret und festgesetzt werden solle, einen jeden treuen Einsaas zu seiner so natürlichen als schuldigen Pflicht anweisen; Wir aus tragender Fürstväterlicher Sorgfalt zu Unserer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, bey diesen obhandenen Zeitläuften einen extraordinairnen Landtag auf den 30ten Januar. a. c. auszuschreiben vor genehm geachtet, damit zur Bestätigung Unserer Fürs. und des ganzen Landes Gerechtsamen ein Abgeordneter nach Warschau zeitig und ohne Verzug erwählet, und

was zu Unserer und des Landes Aufnehmen sowohl als zur gänzlichen Herstellung der gemeinsamen Ruhe erforderlich, beobachtet und in der Länge bewürket werden könne. Zu welchem Ende denn auch Unsere getreue Ritterschaft durch ihre Deputatos in vorerwehnten Termino gehorsamt erschienen, über das gegenwärtig zum Besten des Landes wahrzunehmende mit Uns freulich gerathschlaget, und nachstehendes beschloßen, welches Wir auch huldreichst zu genehmigen kein Bedenken gefunden: und zwar

Erstlich, lassen Wir Uns die Wahl eines Delegirten nach Warschau in der Person des Wohlgeb. Cammerherrn und des St. Annen-Ordens Ritzern Otto Ernst von Medem, Besitzern auf Prawingen und Buschhoff nicht allein gnädigst gefallen, sondern versichern auch hiernächst huldreichst, an dem Geschäfte dieses erwehnten Wohlg. Delegirten auf alle Wege dergestalt wahren Antheil zu nehmen, daß Wir die Wahrnehmung Unserer Angelegenheiten demselben ebenmäßig übertragen, und Uns von Unserer getreuen Ritterschaft und derselben zum Besten des allgemeinen abzielenden Bemühungen nie trennen wollen. Und da

Zweytens, Unsere liebe Ritter und Landschaft vor der Hand dem Wohlgeb. Delegirten zu seinen Zehrungsmitteln Zweyhundert Reichsthaler in Albert. Monatlich gewilliget; so versichern Wir Unseres Orts huldreichst, gedachten Wohlgeb. Delegirten den gewöhnlichen dritten Theil auch auszahlen zu lassen. Sollten noch übrigens die von erwehnten Wohlgeb. Delegirten ad Diarium gebrachte Vorstellungen, wegen einer benannten Zulage zur Bestreitung der Reisekosten, von Unserer treuen Ritterschaft selbigem zugestanden werden; So versichern Wir annoch huldreichst Unser Quot auch willig beizutragen.

Drittens, Da ferner Unsere liebe Ritter und Landschaft zu desto beßerer Aufnahme dieses Geschäftes und zur Führung der Correspondence sowohl mit dem Wohlgeb. Delegirten als in den Kirchspielen, einen Landes-Bevollmächtigten in der Person des Wohlgeb. Capitain Johann Gebhard Gronthuss Erbsaß auf Groß-Bercken mit einem Monatlichen Gehalt von Einhundert Reichsthaler in Albert. erwählet, selbigen auch über alles instruiret haben;

So haben Wir nicht allein diese getroffene Wahl huldreichst genehmiget, sondern auch auf unterthäniges Ansuchen Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft zur Erleichterung derer Kosten, die streye Post in Unserm Herzogthümern, in so ferne selbige Landes-Sachen betrifft, so lange diese Delegation währet, gnädigst nachgeben wollen.

Viertens, Zu Bestreitung dieser Kosten, hat eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft Zehn Reichsthaler á 18. Sechser vom Hacken, von 1000. Floren Pfand-Summa und von 1000. Floren Renteniter-Summa 6. Sechser, doch dergestalt gewilliget, daß der Wohlgeb. Obergenehmer, das Geld allein dazu verwenden solle, daß nemlich, erstlich, der Wohlgeb. Hauptmann zu Schründen v. Volschwing als jegiger Landbothen-Marschall vor seinen gegenwärtig aus wahrer Liebe vor sein Vaterland, den Wohlgeb. Delegirten gethanen Vorschuß von 1000. Reichs-Thaler in Albert. cum Usuris befriediget, zweyterns der Landes-Bevollmächtigte Monatlich gagiret, und denn dritterns der Rest in Bereitschaft gehalten werde, auf Verlangen des Wohlgeb. Delegirten an Ihn spediret zu werden.

Fünffterns, Da auch wegen Kürze der Zeit keine Deliberatoria vor diesen Extraordinairen Landtage in die Kirchspiele haben gesandt werden können; So bleiben selbige bis zu nächstem ordinairen Landtag ausgesetzt, wozu nächst Wir auch gnädigst versichern, alle etwanige Gravamina und Landes-Beschwerden alsdenn huldreichst abzuthun.

Urkundlich ist dieser Landtags-Abschied von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstl. Innsiegel bestärket, auch gleichfals von Unserm Oberräthen und E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft eigenhändig unterschrieben und mit Ihren Petschaften besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, den 21sten Februarii, Anno 1764.

L.S.  
D.

Ernst Johann Herzog  
zu Curland.

(L.S.) Heinrich Christian von Offenbergh,  
Landhofsmeister und Oberrath,

- (L.S.) Johann Ernst Klopmann, Kanzler und Oberrath.
- (L.S.) Franz George von Franck, Oberburggraf und Oberrath.
- (L.S.) Otto Friedrich Saff, Landmarschall und Oberrath.
- (L.S.) Georg Johann v. Bolschwing, p. t. Landbothen-Marschall und Deputirter von Selburg.
- (L.S.) Otto Johann v. Bistramb, als Deputirter der Kirchspiele Nerst und Afscherad und in Vollmacht vor den Baldoynschen Deputirten.
- (L.S.) Franz Christopher Schröders, als Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau und Neuguth.
- (L.S.) Friedrich Reinhold von Biettinghoff genant Scheel, Deputirter des Mittauschen Kirchspiels.
- (L.S.) Ernst Johann v. Bolschwing, Mittauscher und Frauenburgscher Deputirter.
- (L.S.) Otto Ewald von Henking, Deputirter des Kirchspiels Grenzhoff, und in Vollmacht von Ernst Dietrich v. Blomberg Hasenpothscher Deputirter.
- (L.S.) Christopher Heinrich v. Biettinghoff genant Scheel, Deputirter des Kirchspiels Doblén.
- (L.S.) Sideon Heinrich v. Saff, Deputirter des Kirchspiels Goldingen.
- (L.S.) Ulrich Ernst v. Blomberg Deputirter der Kirchspiele Windau und Allschwangen wie auch in Vollmacht des Neuenburgischen Deputirten, Georg Ernst Heinrich v. Stromberg.
- (L.S.) Ernst Dietrich v. Blomberg, Deputirter der Kirchspiele Durben, Grobén und Gramsden.
- (L.S.) Carl Johann Gustaw v. Rahden, als Deputirter des Luckumschen Kirchspiels.
- (L.S.) Otto Christopher von den Brincken, als Deputirter des Candauschen Kirchspiels und Kraft habender Vollmacht von Gotthard Melchior Johann v. Stempel, als Deputirter des Jasbenschén Kirchspiels.



# DIARIUM

des von

Er. Hochfürstl. Durchlaucht

unserm

gnädigsten Herzoge

und

Landes Herrn

Ernst Johann

auf

den 7. Augusti 1764. huldreichst ausgeschriebenen

ordinairen Landtages.

Mitau,

gedruckt bey Christian Liedeke, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

# DIARIUM

von dem auf den 7ten August 1764. eingefallenen  
Landtage.

Auf diesem Termin, als am bestimmten die procedendi, erschienen die Hochwohlgebohrne Herren Landbothen, Vormittags in der heil. Dreysaltigkeits-Kirche zu Mitau, aus Ihren respectiven Kirchspielen, wie solche hier namentlich folgen.

Aus Seelburg, der Hochwohlgeb. George Christopher v. Düsterho, Ober-Jägermeister, Besitzer auf Holmhoff.

Aus Dänaburg und Ueberlang caret.

Aus Nerst und Wberad caret.

Aus Bauske, Eckau und Baldobnen, der Hochwohlgeb. Frank Christopher von Schröders, Capitain, Erbbesitzer auf Dürkallen.

Aus Neuguth caret.

Aus Mitau, der Hochwohlgeb. Friedrich Reinhold von Vietinghoff genannt Scheel, Rittmeister, Erbbesitzer auf Dannendahl.

Aus Saffau caret.

Aus Grenghoff und Doblen, der Hochwohlgeb. Otto Ewald von Heycking, Besitzer auf Nuhhoff.

Aus Neuenburg, der Hochwohlgeb. George Ernst Heinrich von Stromberg, Erbbesitzer auf Bächhoff.

Aus Goldingen, der Hochwohlgeb. Gideon Heinrich von Saff, Erbsnehmer auf Scheden.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgeb. Johann Friedrich von Derschow, Erbbesitzer auf Kauliken.

Aus Durben, Gramsden und Grobin, der Hochwohlgeb. Gotthard Wilhelm von Schröders, Erbbesitzer auf Usecken.

Aus Allschwangen caret.

Aus Tuckum, der Hochwohlgeb. George Friedrich von Loebel, Lieutenant, Pfandbesitzer auf Friedrichsberg.

Aus Candau, der Hochwohlgeb. Johann Hermann von Brunow, Curländischer Landschafts-Rittmeister, Besitzer auf Klein-Lahnen, und vor Sasenpoch derselbe in Vollmacht.



Aus Zabeln und Windau der Hochwohlgeb. Gotthard Melchior Johann von Stempel Erbesitzer auf Neu-Warriben.

Aus Talsen und Aug caret.

Diese Herren Deputirten machten unter sich per plurima vota den Hochwohlgeb. Herrn Capitain von Schröders zu Ihrem Directoren aus, welcher vor das gegen Ihn hegende Vertrauen verbindlichst dankte, mit der beigefügten Versicherung daß Er das übernehmende Directorium mit patriotischem Eyser und redlichen Gesinnung führen wolle, bathe nächstdem sich sämtlicher Herren Deputirten Beyrath und Beystand aus, und begab sich in der Folge Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft nach der Landbothen-Stube.

Wie Derselbe hier seine gethanene Danksayungen und Versicherung wiederholet hatte, legitimirten sämtliche Herren Deputirte durch Producirung Ihrer Instructionen Ihre Activité. Hierauf wurden zwey Herren Deputirten, als der Herr Ober-Jägermeister von Düsterlho und der Herr von Stempel, zu Führung des Diarii, vom Herrn Landbothen-Marschall und übrigen Herren Deputirten willig gemacht, auch zugleich vier Herren Landbothen, der Herr von Schröders aus Usecen, der Herr von Cass aus Scheden, der Herr von Stromberg aus Bächhoff und der Herr von Stempel aus Neu-Warriben erbeten, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht die Eröffnung des Landtages durch die Wahl eines Directoris mit Darlegung der tiefften Ehrfurcht unterthänigst zu hinterbringen, und um die huldreiche Bestimmung der Zeit, zu schuldiger Abstattung der Curialien allerdemüthigst anzuhalten. Nach solcher übernommenen Bemühung und geschehener Zurückkunft von Hofe, brachten diese Herren Landbothen den Bericht, wie daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht die Erscheinung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft,

zum



zum Vergnügen und zur Zufriedenheit gereiche, auch die Curialien Morgen um 10. Uhr gnädigst entgegen nehmen wolle, weshalb denn die fernere Zusammenkunft bis an den morgenden Tag um halb 10. Uhr ausgesetzt bliebe.

## Den 8. August, ante Meridiem.

In der beliebten Zeit fanden sich sämtliche Herren Landboten zur Landbotenstube ein, und nach Verlesung des gestern aufgenommenen Diarii, producirte der Herr von Stempel, Zabelscher und Windauscher Deputirter, dem Herrn Landboten-Marschall, die Ihm bey diesem Landtage zum Vortrage und Befolgung übertragene Instruction des Hochwohlgeb. Allschwangischen Kirchspiels. Da indeßen die gestern von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht bestimmte Stunde zu Ablegung der pflichtmäßigen Curialien herangenahet war, so begaben sich der Herr Landboten-Marschall nebst sämtlichen Herren Landboten in dem ordinairn Aufzuge mit Kutschen nach Hofe, da dann Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft wie gewöhnlich, von dem Herrn Landmarschall, dem Herrn Hofmarschall und denen Herren Cammerjunkern, an der Stiege empfangen, und Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unserem gnädigsten Herzoge präsentiret wurde.

Der Herr Landboten-Marschall bezeigte in einer Rede die Ehrfurchtsvolle Treue und Devotion Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegen Ihren Durchlauchtigsten Landesherrn, und empfohle Höchstderoselben Huld und Gnade Sich, sämtliche Herren Landboten und das ganze Land, welche von dem Herrn Canzler im Namen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht mit gnädigsten Ausdrücken, und an Ritter- und Landschaft huldreichst ertheilten Versicherungen aller Gnade



in einer Rede beantwortet, und alsdenn sämmtlich zum Handkuß admittiret wurden.

Der Durchlachtigsten Herzogin, unserer gnädigsten Landesmutter versicherte der Herr Landbothen-Marschall im Namen Ritter- und Landschaft gleichfals durch eine Rede Derselben demuthsvolle Attention, welche der Herr Hofmarschall beantworteten, und sodenn sämmtliche Herren Landbothen zum Handkuß gelassen zu werden das vorzügliche Glück hatten. Hierauf verfügten sich die Herren Landboten unter gleicher Anführung des Herrn Landmarschalls, nach dem Zimmer Sr. Durchlaucht unsers gnädigsten Erbprinzen, und der Herr Landbothen-Marschall ermangelte auch hier nicht, die respectueusesten Gesinnungen der Ritter- und Landschaft, gegen diesen erhabenen und großen Prinzen durch eine Rede in geziemender Demuth zu unterlegen; so von Höchstdenenselben mit gnädigstem Wohlgefallen entgegen genommen, und durch dessen Höchstteigene Person die huldreichste Versicherungen Seiner Fürstlichen Gnade, der ganzen Ritter- und Landschaft ertheilet wurde; welche nach diesen abgelegten Curialien unter Begleitung obgedachten Herrn Landmarschalls und Herrn Hofmarschalls in der vorigen Ordnung sich nach der Landbotenstube zurück verfügten, allwo man auf dem Tisch einige beschriebene zusammengelegte Bogen Papier vor sich fand, und welche der gegenwärtig gewesene Herr Cammerherr von Hencking Erbsaß auf Pomusch, durch einen deutschen Menschen deponiren lassen. Wider diese nichts bedeutende so betittelte Manifestation und Protestation, die obgleich an sich null und nichtig, doch nach denen Gesetzen desto strafälliger ist, jemehr man durch selbige die gerechteste Handlungen der Durchlachtigsten Respublique und Einer Eurschen Ritter- und Landschaft zu tadeln, zu bezweifeln, und unwisende



sende auch blöde Gemüther irre und wankend zu machen, zugleich vieler nachtheiligen unerlaubten Ausdrücke zu gebrauchen sich nicht gescheuet, werden sowohl hier bey diesem Landtage als an andern höhern Dertern die gehörige Maasregeln genommen werden.

Zu dem hier residirenden Ruffisch: Kaiserl. Ministre, dem Hochwohlgeb. Herrn von Simolin, wirklichen Kaiserl. Statsrath, wurden der Herr Ober: Jägermeister v. Dusterlho und der Herr Lieutenant von Derschau, aus der Landbothenstube deputeret, von der gegenwärtigen zum Landtage sich versammelten Ritter: und Landschaft zu complimentiren, Hoch: welcher es nicht nur mit vieler Obligeance entgegen nahm, und der ganzen Landschaft zu ihren publicquen Beschäftigungen gratulirte, auch die Versicherung der Gegenachtsamkeit von sich ertheilte, sondern zugleich die Erklärung beyfügte, wie Er seiner Allerhöchsten Monarchin es zu avertiren nicht verabsäumen, und wie es Allerhöchstderselben zum allernädigsten Gefallen gereichen würde, auch wie die hiesige Staaten sich der Allerhöchsten Kaiserlichen Gnade auf das beständigste vergewissert halten könnten. Bey herannahender Mittagsstunde, in welcher der Herr Landboten: Marschall nebst allen Herren Landbothen, auf dem Palais von dem Herrn Hofmarschall zur Fürstlichen Tafel invitiret wurden, begab man sich nach Hofe und die Continuation der Landesbeschäftigung würde bis 4. Uhr Nachmittage bestimmet.

### Post Meridiem.

Die Zeit dieser Zusammenkunft nahmen die Herren Landbothen wahr, und nachdem solche erfolget, so wiederholte gegen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, der



der Herr Ober:Einnehmer Obrist:Lieutenant von Fircks, setzen bey dem letztern extraordinairn Landtage schriftlich gethanen Gesuch Ihn von dem Officio eines Ober:Einnehmers zu erlassen, ein anderes Subjectum dazu zu erwählen, und Ihn dadurch in Stand zu setzen, seine Rechnungen ablegen, und den Landeskasten wiederum abgeben zu können. Die einmüthige und inständige Bitte sämmtlicher Herren Kirchspiels:Deputirten diesem Officio länger vorzustehen, vermochten den Herrn Ober:Einnehmer doch endlich dahin, daß derselbe sich erklärete, wie Er sich zwar auf diese Bitte darzu bequemen wollte, doch unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft, bey diesem Landtage seine Erlasung pro Deliberatorio zum nächsten Landtage aussetzen möchte, welches denn auch von sämmtlichen Herren Landbothen versichert wurde.

Der Herr Landbothen: Marschall eröffnete hierauf, ein von einigen Brüdern des Talsischen Kirchspiels an Ihn gerichtetes und gestern von dem Herrn von Fircks aus Normhusen Ihn abgegebenes Schreiben, solches wurde verlesen, und unter denen Beylagen dieses Diarii nebst denen dabey gelegten Anmerkungs:Puncten sub Lit. A. gesetzt.

Nach diesem wurde berathschlaget welche die erste Beschäftigung der Landbothenstube seyn sollte, da sich dann die Herren Deputirte dahin vereinigten, daß zwar mit Anfertigung des Corporis Gravaminum, deswegen morgen in der Vormittags:Session die Kirchspiele mit Ihren Gravaminibus einzukommen hätten, der Anfang gemacht werden sollte, jedoch daß die Warschauischen Delegations:Angelegenheiten darunter keinesweges eine Verhinderung litten, besondern solche sollten gleich nach der Relation des Herrn Landes Bevollmächtigten, welche auf den nächst kommenden Montag zu hören



ren und entgegen zu nehmen bestimmet wurde, zur Betrachtung Einer Hochwohlgeb. Ritter: und Landschaft gezogen, und deren erste Beschäftigung werden. Sodann wurde die Session bis morgen Vormittage um 9. Uhr limitiret.

Den 9. August, ante Meridiem.

Bei geschehener Zusammenkunft der Ritter und Landschaft brachte der Herr Major von Frank mündlich seine Beschwerde bey, welchergestalt man Ihm auf seine letzte um Johannis a. c. eingerichte unterthänige Supplique, bisher keine Verabscheidung zuwider denen Gesetzen ertheilet, gab zugleich zwey Pro Memoria von dem Hochwohlgeb. Herrn Regierungs-Rath von Plettenberg ein, welche unter die Beylagen sub Lit. B. & C. angefüget seyn, imgleichen überreichte der Herr v. Stromberg, Neuenburgischer Deputirter auf der Landbothenstube, ein Schreiben von dem Herrn von Franck aus Mittelhoff, so unter die Beylagen sub Lit. D. befindlich.

Nach diesem wurden der Herr von Sals und der Herr von Derschau ersuchet, die Hochwohlgeb. Herren Oberräthe einzuladen, Hochwelche auch bald nach der Rückkunft der erwehnten Herren Deputirten sich eingefunden, außer dem Herrn Landhofmeister, welcher sich krank befindet; mit diesen gedachten Herren Oberräthen conferirte Ritter: und Landschaft, über die vorgestern auf der Landbothenstube vorgefundene Manifestations-Piece, und wurde auch die Beschwerde des Herrn Majors von Franck, wegen seiner von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht nicht verabschiedeten Supplique, bekannt gemacht, mit dem verbindlichen Ersuchen, Sr. Durchlaucht es allerdemüthigst zu unterlegen, und durch eine erwünschte Antwort Eine Ritter: und Landschaft deshalb in Zufriedenheit



heit zu setzen. Während der Session gaben sich nachfolgende Herren zu Rentenirer an: Der Herr Magnus Heinrich Capitain von Haudring, Besitzer von Schmehlingshoff in Person, im Eckauschen Kirchspiel vor Ein tausend Floren, in Vollmacht aber durch den Selburgschen Herrn Deputirten der Herr Ferdinand von Witten, Besitzer von Rennenberg in dem Selburgschen Kirchspiel, vor Sechs tausend Floren in Albertus, der Herr Friedrich Wilhelm von Haudring Seeburgscher Assessor, Besitzer auf Dubena vor Drey tausend Floren Albertus, denn der Herr Lieutenant Sigismund Augustus von Rosenberg aus Wingsheim, vor Zwey tausend Floren Albertus. Da die Uhr 12. geschlagen ward die Session bis Nachmittage um 3. Uhr ausgesetzt.

### Post Meridiem.

**W**ie um die bestimmte Stunde sich der Herr Landbothen: Marschall nebst denen Herrn Landbothen eingefunden, brachte der Herr Major von Medem aus Behnen in copia parata nachfolgendes bey:

Ich hab es nicht gewußt, daß der Herr von Behr aus Neu-Aus, um eben die Zeit nach Rodseden verreiset gewesen, als das Ausche Kirchspiel gegen diesem Landtage convociret war: In dieser Unwissenheit schrieb ich an demselben als einem geneigten Freunde, weil ich selbst nicht bey der Kirchspiels Zusammenkunft, (theils hiesiger nothwendiger Geschäfte, theils weil ich mich engagirt hatte Jhro Majest. die Russische Kaiserin, in der Suite Jhro Durchlaucht unsers gnädigsten Fürsten und Herrn zu empfangen,) seyn konnte, daß Er meine und die Alt-Ausche Stimme gebrauchen möchte, weil ich diese in Vollmacht habe. Da jeko aus dem Auschen Kirchspiel  
fein



kein Deputirter dem Landtag beywohnet; so habe ich mich hiemittelt bey Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft legitimiren wollen, daß ich aus denen oben angeführten Ursachen und Umständen wegen dem Ausbleiben eines Deputirten keine Schuld habe, auch keinen Antheil daran nehme, und dieses dem Diario einzuverleiben gehorsamst bitte. Mitau den 9. August 1764.

Otto Christopher von Medem  
Erbherr auf Behnen.

Wegen des auf morgen einfallenden Laurenti-Tags, beliebte man die abermalige Zusammenkunft auf den 11. August um 9. Uhr Vormittage zu bestimmen.

Den 11. August, ante Meridiem.

Nachdem sämtliche Herren Landbothen sich versammelt hatten; so entschuldigte der Durbensche Herr Landbothe den Semgallischen Landschafts-Lieutenant Herrn von Brunow, daß derselbe wegen seiner zugestoffenen Maladie nicht auf der Landbotenstube erscheinen, und seine Rechnungen einbringen könnte.

Der Herr Capitain von Hühne, Bevollmächtigter der in denen Kreysen Szymen und Birsen wohnenden Curländer, zeigte in einer wohlgefesten Rede, die Er zugleich schriftlich übergab, bey Abstattung eines aufrichtigen Wunsches zu denen gegenwärtigen öffentlichen Landesberathschlagungen E. Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft die harten Drankfälle an, in welcher die von der Durchlauchten Respublique durch die Constitution von 1717. im Königreiche Pohlen wohnende Dissidenten wären gesetzt worden, und bathe Eine

Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft durch Ihre Sorgfalt und Bemühung die Erhaltung ihrer genommenen Vorzüge mitbewürken zu helfen, und deren Delegirten dahin zu instruiren. Der Herr Landboten: Marschall versicherte im Namen Ritter: und Landschaft, wie Selbige mit denen Herren Oberräthen vorhero deswegen conferiren und nicht unterlassen würde, allen möglichen Antheil daran zu nehmen. Die gehaltene und eingegebene Rede wurde denen Beylagen sub Lit. E. zugefüget.

Hierauf legte der Herr Landbothen: Marschall das Project zum Corpore Gravaminum Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft vor, solches wurde geprüft und ins reine schreiben zu lassen beliebt. Da dann die Kirchspiele Selburg, Zabel, Windau, Allschwangen, Tuckum, Frauenburg und Neuenburg racione Gravaminum das nöthige beybringen zu können sich Spatium im Diario vorbehielten.

Nach diesem überschickten die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, durch den Secretair Schmidt, auf Verlangen des Neuenburgschen Herrn Deputirten die zum Beweise seines eingebrachten Gravaminis in Ansehung der Reformation des Urtheils des Herrn Regierungsrath von Plettenberg nöthige Copieen aus der Canzelen, so zu denen Beylagen sub Lit. F G H geleyet wurden. Hierauf wurde die Session bis um 3. Uhr Nachmittage ausgesetzt.

### Post Meridiem.

Ben der abermaligen Versammlung der Ritter: und Landschaft erschienen die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe und nachdem Hochdieselben bekannt machten, wie die Verabschiedung auf des Herrn Majoren v. Franck seiner Supplique

plique auf der Fürstlichen Cammer fertig läge, und daß derselbe solche schon lange würde erhalten haben können, wenn nicht eine sich angehäuften Zahl von Suppliquen wären zu verabscheiden gewesen, und wenn man auch dieserhalb in der Fürstl. Cammer öftere Erinnerung und Nachfrage hätte thun lassen: Zu gleicher Zeit wurde auch die Sache in Bewegung gebracht, wegen das von der in Litthauen und zwar in dem Birssenschen und Szymenschen Kreysse eingesehnen Eurschen Noblesse durch Ihren Bevollmächtigten, und sowohl zu Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht unserm gnädigsten Herzoge und Landesherrn, als auch zu einer gegenwärtig versammelten Ritter- und Landschaft, den Hochwohlgebohrnen Herrn Capitain von Hühne, geschehenes Anverlangen und gethanenen Solicitation sich Ihrer als bekränkten Dissidenten, denen man die freye Religionsübung, und alle übrige einem freyen Eurschen Adel durch so viele Constitutiones heiligst stipulirte Freyheit und Vorrechte, und in allen gleich denen Litthauischen und Polnischen Indigenis equestris ordinis zu genießende Jura benommen hätte, bey der bevorstehenden Königswahl zu Warschau, hülfreichst anzunehmen, dergestalt, daß unserm Hochwohlgeb. Warschauischen Herrn Delegirten in der Instruction aufgetragen werden möge, dem aus Ihren zweyen Kreysen sendenden Abgeordneten hierinn auf das möglichste zu assistiren, und die Ihnen entzogene Jura durch die möglichste Bemühung und Cooperation zu vindiciren zu helfen, die gegenwärtige Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe wurden von dem Herrn Landbothen: Marschall und sämtlichen Herren Landbothen ersuchet, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht es allerdemüthigst zu hinterbringen, wie E. Ritter und Landschaft sich in die Verbindlichkeit gesetzt sehen, diesen Ihren in Religion und Freyheit bedrückten Brüdern den möglichsten Beystand

zu leisten und die Mitwürkung dieser so wichtigen als Einer hiesigen Ritter und Landschaft angelegentlichsten Sache dem Herrn Delegirten in Warschau in der Additional-Instruction aufzutragen, in unterthänigster Zuversicht hoffend, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. es nicht nur gnädigst genehmigen, sondern auch höhern Orts kräftigst zu unterstützen huldreichst geruhen werden. So ersuchte man auch ferner die Hochgedachte Herrn Oberräthe, Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Regierungsraths von Plettenberg in seinem befindlichen Pro Memoria geschickenes Beybringen, des in Riga auf seine Waaren eines von einem Rußischen Fischhändlers formirenden Prätenzion halber gelegten Sequestris wegen, in aller Ehrfurcht zu unterlegen, wie diesem üblen und nachtheiligen Procedere durch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht vielvermögende Vorstellungen vorgebeuet werden möge, worauf die Herrn Oberräthe geantwortet, daß der Gnädigste Landesherr schon deshalb gesorget und Subsidiales abgehen lassen, sich auf die Olivenische Tractaten berufend, und man die Entschlüßung hierüber gewärtig sey.

Hierauf wurde die Session, da morgen Sonntag, bis auf den 13. August, Vormittage um 9. Uhr differiret.

Den 13. August, ante Meridiem.

Bei der gegenwärtig übernommenen Session erschienen die Hochwohlgebornen Herren Verräthe und eröffneten die so großmüthig als gerechte Entschlüßung Seiner Hochfürstl. Durchlaucht unsers huldreichsten Herzogs, wie Höchstderselbe gnädigst zu genehmigen geruhen, daß das von denen in Lithauen angefahrenen Mitgliedern des Curschen Ritterstandes durch Ihren schon oftbemeldeten Herrn Bevollmächtigten anhaltendes und Ihre Religion und Freyheit betreffendes Ansuchen,



suchen, wenn E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft es nicht eben so füglich durch Briefe stellen zu können glaubte, auch in der Additional-Instruction dem Warschauschen Herrn Deputirten aufgetragen werden könnte. Nächste dem ergienge von dem Hochwohlgeb. Herrn Canzler die geneigte Versicherung, daß von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ratione des über des Herrn Regierunge Raths von Plettenberg seine in Riga gelieferte Gefälle und Waaren ergangenen Sequestri das zum Rigischen Gouvernement abgelassenes Subsidual-Schreiben auf der Landbothen-Stube pro Informatione zu zusenden.

Nach diesem wurde der Herr Capitain von Hühne als Bevollmächtigter der Kreyßen Szeymen und Birsen von unsern daselbst eingesessenen Mitbrüdern durch den Candauschen Herrn Deputirten zu Entgegennahme der von Ritter und Landschaft seines Ansinnens wegen genommenen Entschlußung eingeladen und mit des Herrn Landbothen-Marschall seiner Kutsche abgeholt auch mit aller Distinction empfangen und demselben alsdenn die Antwort von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft durch den Herrn Directorem mündlich ertheilet, so wie die Abschrift Lic. I hievon lautet, bey Empfang solcher dankten der bemeldete Herr Bevollmächtigter Capitain von Hühne vor sich und im Namen seiner Vollmachtsgebere vor die so gütige preiswürdige und gerechte Erklärung einer Ritter- und Landschaft, und wurde mit honorabler Begleitung abgelassen.

Nach geschעהener Beurlaubung des Tuckumschen Herrn Deputirten, meldete sich der Candausche Herr Landbothe, daß Ihm dessen Instruction bis zu dessen Wiederkunft fidiret sey. Worauf der Herr Landbothen-Marschall drey mit der Post an die Landschaft eingegangene Briefe producirte, und in plena Sessione entsiegelte, das erstere war von dem Herrn von Krummes

mes aus Osfelsen, nebst einer Beylage, das andere von dem Herrn Generalmajor von Wildemann, welche beide Briefe, sowohl als die Beylage des Herrn von Krummes seine habende Beschwerde, über einige Anforderungen an dem Fürstl. Hause einer noch tempore Sequestri herrührenden Vorschubes halben an denen Fürstl. Bauren des Amts Ethoffs betreffend, und wir Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft, denen Hochwohlgebohrnen Herrn Oberräthen diese Sache zur möglichen Zufriedenheit des Herrn von Krummes zuversichtlichst empfohlen, so haben Hochselbige so viel möglich, dabey zu thun, versichert. Das dritte aber von dem Herrn von Löbel aus Battenhoff, welcher sich als Rentenierer im Grobinschen Kirchspiel vor Sechstausend fl. Albertus angegeben, und im Diario zu verzeichnen ansüchet, welches denn auch gegenwärtig hiemit geschiehet, daß Er als Rentenierer im gedachten Kirchspiel verbleibet.

Während der dieser unserer publicquen Beschäftigung, übergab ein jüdischer Kauf: und Handelsmann, im Namen derer Benjamin Salomon, Sander Joseph, Benjamin Israhel eine Supplique an die Ritter: und Landschaft vor sich und noch zwey andere jüdische Kraamhändler, demüthigst bitend, Ihnen in diesen Staaten ein freyes Commercium gegen eine jährliche Bezahlung und Kopfsteuer zu vergönnen.

Nach diesem wurde das Corpus Gravaminum collationiret und beschloßen Nachmittage denen Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen zu übergeben, um es Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zur gnädigsten Abolition unterthänigst unterlegen zu können.

Hierauf wurde die Session bis 4. Uhr Nachmittage suspendiret.

## Post Meridiem.

Wie die Herren Landbothen auf der Landbotenstube sich eingefunden hatten, so erschienen die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, und der Herr Landbothen-Marschall communicirte Ihnen die von dem Herrn von Wildemann und Herrn von Krummes, nebst der angefügten Beylage, eingelauffene Schreiben, mit der besten Empfehlung.

Nachdem Sie solches angenommen, so überreichten Sie Ritter- und Landschaft, das von der hohen Landes-Regierung an das Rixische Gouvernemen, in Ansehung des Herrn Regierungs-Rath von Plettenberg abgelassenes Schreiben, so zu den Beylagen sub Lit K. geleyet wurde.

Hierauf erbathe der Herr Landbothen-Marschall, den Herrn von Schröders aus Ueck, den Herrn Landes-Bevollmächtigten Capitain von Grothuss, zu Ablegung der Relation zu invitiren, selbiger befolgte diesen Auftrag, und nach einer Weile fande sich der Herr Landes-Bevollmächtigte auf der Landbothenstube ein, wurde von Ritter- und Landschaft wie gewöhnlich empfangen, und legte hierauf seine Relation, die sub Lit. L. mit allen ihren Beylagen befindlich ist, ab.

Der Herr Landbothen-Marschall sagte vor seine Bemühung in Abstattung der Relation demselben den ergebensten Dank, und erklärte dabey, wenn Ritter- und Landschaft selbige wird geprüfet haben, Ihm alsdenn Ihre Gesinnungen und die Art Ihrer Verbindlichkeit zu erkennen geben würde. Wornach denen Herren Oberräthen das corpus Gravaminum von dem Herrn Landbothen-Marschall solche Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zur gnädigsten Abolition zu unterlegen übergeben wurde, welche auch unter den Beylagen sub Lit M. befindlich, da selbige denn nebst dem Herrn Landes-Bevollmächtigten



tigten Sich von der Landbotenstube wegbegeben, und die Session bis morgen Vormittage um 9. Uhr ausgesetzt wurde.

Den 14. August, ante Meridiem.

Die Versammlung der Herren Landbothen geschah in bestimmter Stunde.

Der Candausche Herr Deputirte ersuchte nomine seines Kirchspiels gegen den künftigen Landtag pro Deliberatorio auszusetzen, daß das Vorwerk von Groß-Strasden, Wittenbeck benannt, aus denen Tariffen der Haacken-Zahl gänzlich ausgestrichen würde, weil solches in den anderthalb Haacken, wo für das Hauptguth Groß-Strasden contribuiret mit begriffen ist.

Kurz darauf fanden sich die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe ein, da denn durch Hochselbe Einer Ritter- und Landschaft von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht hinterbracht wurde, wie daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst gemeynet wären, die etwanigen Gravamina so viel es sich immer thun ließe, zur Zufriedenheit des Landes abzuthun; die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe aber wollten Ihrer Seits noch vorher Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unmaßgeblich zu erwegen geben, ob es nicht zuträglicher wäre, daß da gegenwärtig noch unterschiedene Kirchspiele fehieten, und auch noch andere aus den Mitteln unserer Brüder, ihren Beytritt bis nach der Königswahl zu verschieben schienen, man dieses Geschäfte bis zu dem nächsten Landtag, welcher alsbald, wann er von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst angefragt würde, ausgeschrieben werden könnte, ausgesetzt bliebe. Es glaubten die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe

um

um so mehr, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft diesen unmaßgeblichen Vorschlag aggreiren könnten, als Ihnen dadurch die ohnedem schon sehr eingeschränkte Zeit nicht benommen wird, den Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten gegen die bevorstehende Reichstäge additionaliter zu instruiren.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft nahm derer Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen Bekanntmachung Ihres bey Hofe und auf der Landbothenstube gemachten Vortrages mit aller Aufmerksamkeit und Verbindlichkeit entgegen, sich erklärend, daß Selbige wenn Sie hierüber sich gemeinschaftlich werden unterredet und es in Erwägung gezogen haben, Ihre desfalls genommene Entschlüssen, denen Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen schuldigst zu eröffnen nicht ermangeln werden.

Nach diesem allem wurde von dem Herrn Landbothen-Marschall nomine Einer ganzen Ritter: und Landschaft dem gegenwärtigen Herrn Landes: Bevollmächtigten, vor seiner bisher dem ganzen Publico zum Besten so mühsamst als rühmlichst geführte Negoce, die allerverpflichteste Dankfagung abgestattet, der allgemeine Beyfall angezeigt und verbindlichst ersuchet, diese wichtige publique Beschäftigung ferner allergütigst zu übernehmen, ein gleiches that auch jeder Landbothe separatum im Namen seines Kirchspiels, Nicht weniger machten der Hochwohlgebohrne Herr Canzler nebst denen übrigen Herren Oberräthen dem Herrn Landes: Bevollmächtigten ein obligeantes Dankfagungs: Compliment, mit ergebenstem Ersuchen in denen Landes: Bemühungen weiter zu continuiren, welche aber der Herr Landes: Bevollmächtigte noch von sich abzulehnen suchte.

Die heran nahende Mittagsstunde hieß die Session bis auf den Nachmittag um 3. Uhr aussetzen.



## Post Meridiem.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft fand sich um die bestimmte Stunde ein, und beschloß die Additional-Instruction zu entwerfen, weshalben die Herren Landbothen die in Ihren Instructionen hiezu habende Puncten an den Herrn Landbothen-Marschall abgaben.

Der Hochwohlgebohrne Landes-Bevollmächtigte Grot- huss brachte nachstehendes in Copia parata ad Diarium:

” Es hätten die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe  
 ” in der heutigen Session der Landbothenstube zu erkennen ge-  
 ” ben, wie Se. Hochfürstl. Durchlaucht zum Vortrage derer  
 ” auf gegenwärtigem Landtage eingerichteten Gravaminum, so-  
 ” wohl als zu deren Gesegmäßigen Abolition sich willig finden  
 ” ließen. Obgedachte Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe  
 ” aber gäben Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft  
 ” zu erwägen, ob es nicht besser wäre, alle Gravamina und De-  
 ” sideria bis zum nächsten Landtag, welcher von dem derzeit-  
 ” gen Landes-Bevollmächtigten anverlangt werden würde,  
 ” und gleich nach der Königswahl ausgeschrieben werden soll-  
 ” te, ausgesetzt werden könnten, und zwar

1.) weil die Zeit ohnehin kurz wäre, den Herrn De- legirten, der auf neue Verhaltungs-Befehle wartete, mit solchen zu versehen.

2.) weil unterschiedene Kirchspiele bey diesem Landtag fehlten und denn

3.) weil es vielleicht ein Mittel seyn könnte, wodurch diejenigen die Ihre Würksamkeit blos bis nach der Kö- nigswahl verschoben zur Rückkehr und Einigkeit ermun- tert werden konnten.

”Ge:

"Gegenwärtiger Landes-Bevollmächtigter müste gestehen, daß dieser Rath eben so weise als dessen Entzweck rühmlich wäre. Es wäre eine jede Gelegenheit schön und aussucht, da man den Gegentheil ohne Nachtheil und Verkleinerung großmüthig die Hand zum Frieden biethen könnte. Er könnte es also nicht verhehlen, daß Er sämtliche Deputirten, doch ohne Denenselben Vorschriften zu machen, ohne Bedenken, zu Annehmung dieser Hochbilligen Propositionen, die nichts als eine bewirkende Einigkeit zum Grunde hätten vermöge seiner Pflicht anrathen müste, besonders wenn Se. Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst zu versichern geruhen, gleich nach dem Wahlreichstage einen Landtag auszuschreiben, die gegenwärtige sowohl als noch etwanige Gravamina und Desideria Gesetzmäßig huldreichst abzuthun, und solches in diesem Landtags-Schluß inseriren zu lassen.

Nachdem hatte die Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Materie und den von denen Herrn Oberräthen gemachten Vortrag, eines vor der Königswahl auszuschreibenden Landtages, im Deliberiren und gemeinschaftlichen Besprechungen zum Vorwurf. Hiemit wurde die Session heute geschlossen, und wegen des morgen einfallenden rothen Tages der 16. Augusti Vormittage um 9. Uhr zur Zusammenkunft bestimmt.

Den 16. August, ante Meridiem.

Die Herren Landbothen erschienen in bestimmter Stunde, das Diarium wurde alsdenn verlesen, und der Herr Landbothen-Marschall producirte Ritter- und Landschaft eine Supplique von dem Herrn von Sacken aus Gailhoff, betreffend eine Erlassung der Strafgeder, wegen Haltung etlicher Ju-



den und Zigeuner; weil aber die Herren Landbothen sich dazu ohne specielle Verhaltungs-Regeln aus Ihren Kirchspielen dazu zu haben, nicht berechtiget hielten; so wurde beliebet dem Herrn von Sacken die Anweisung zu geben, sich deswegen gegen den nächsten Landtag in den Kirchspielen zu melden.

Ein Herr von Blomberg reichte gleichfalls eine Bittschrift Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ein, Ihm eine Bensteuer zu Fortsetzung seines Criminal-Processes wider die Grobinschen Bürger auszumachen, welchem eben die vorige Anzeige gegeben wurde.

Hierauf ward das Project zur Additional-Instruction vor dem Warschauischen Herrn Delegirten verlesen, über den Inhalt derselben conferiret und alsdenn beliebet, mit den Herren Oberräthen noch darüber sich zu besprechen.

Endlich wurde über den Vortrag der Herren Ober-räthe und des Herrn Landes-Bevollmächtigten deliberiret, und weil die mehresten Herren Landbothen diese Vorschläge vor nützlich und dem Vaterlande vor heilsam erachteten, so wurden solche auch von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft acceptiret und angenommen, nur unter den Bedingungen, wann von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gleich nach der Königswahl ein Landtag auszuschreiben, die Gravamina und Desideria alsdenn abzuthun, und die Deliberatoria von neuem herum zu senden, im Landtäglichen Schluß gütigst versichert werden würde. Nachdem brachte der Herr Deputirte der Kirchspiele Zabeln, Windau und Allschwangen reservirter maassen folgende Bewahrung in copia parata ad Diarium:

”Daß Er dem, in dem Corpore Gravaminum eingeflossenen ersten Gravamini in soweit es der Disposition der Allschwangischen Allodial-Güther betrifft, keinesweges beytreten



"treten könne, sondern behielte sich ausdrücklich vor, daß solches,  
 "weder denen respectiven Kirchspielen, die in dem Diario des  
 "letztern extraordinairten Landtages, ihre in diesem Fall mit  
 "einschlagende Gesinnungen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter:  
 "und Landschaft bekannt gemacht, noch dem Hochwohlgebohr:  
 "nen Disponenten derselben Güther im geringsten zur Prä:  
 "judice gereichen möge; declarirte auch nomine des Allschwanz:  
 "gischen Kirchspiels, an denen neu eingekommenen und nicht  
 "in Deliberatoriis befindlich gewesenem Gravaminibus, keinen  
 "Antheil nehmen zu können, sondern hätte solche nach Maß:  
 "gebung derselben Instruction ad referendum und zur eignen  
 "Prüfung dieses Kirchspiels zu bringen.

Weil inzwischen die Mittags:Stunde eingefallen war,  
 so wurde die Session bis Nachmittage um 3. Uhr ausgesetzt.

### Post Meridiem.

**W**ie die Herrn Landbothen in der bestimmten Stunde sich  
 versammelt hatten; so bathe der Frauenburgsche Herr  
 Deputirte folgendes dem Diario zu inseriren:

"Wie er nemlich dem Gravamini, den Hochwohlgeb.  
 "Disponenten der Allschwanzgischen Güther betreffend, nicht  
 "beypflichten konnte, da solches der Willensmeinung des  
 "Frauenburgischen Kirchspiels, laut der Ihm ertheilten In:  
 "struction gänzlich wiederstreitet.

Der Selburgsche Herr Deputirter kam dem, sich den  
 II. August vorbehaltenen Spatio im Diario, zufolge ratione  
 derer von denen andern respectiven Kirchspielen eingebrachten  
 Gravaminibus in Copia parata mit nachfolgendem ein:

Da derselbe keine Gravamina von seinem Kirchspiele  
 besonders einzubringen hätte, so accedirte Er nur denen  
 in

in Corpore Gravaminum eingeführten Gravaminibus, welche sein Kirchspiel bey künftiger gehabter Erwägung derselben, gegen den nächsten Landtag nach dem Wahl-Reichstage, bis dahin alle Abhandlungen suspendiret bleiben, bezuzpflichten, von denen Gesetzen angewiesen werden, und an solchen Theil zu nehmen vor gut erachten wird.

Der Neuenburgsche Herr Deputirte brachte gleichfalls ad Diarium:

Daß Er vermöge seiner Instruction verbunden ist, alle die Gravamina, die von Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft zur allergnädigsten Abolition Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gebracht sind bezuzpflichten, allein in Ansehung des Hochwohlgebohrnen Allschwangischen Disponenten, müste Er sich hiemit bewahren; weil sein Kirchspiel des Herrn Landraths Freyherrn von Knigge Indigenats-Rechte nicht bezweifelte.

Wowider der Grenzhoff- und Doblensche Herr Deputirte sich Spatium im Diario vorbehielten.

Nach diesem wurden von dem Herrn Landbothen-Marschall die Herren von Derschau und von Stromberg, die Herren Oberräthe zur Landbotenstube zu invitiren verbindlich gemacht; Selbige referirten bey ihrer Widertunft, daß Hochdieselben sich einzufinden versichert hätten: Sie erschienen auch und der Herr Landboten-Marschall überreichte Ihnen die Erklärung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, über der von Denenselben geschehenen Proposition, die Abthung der Gravaminum und Desideriorum bis zum nächsten Landtage auszusetzen, und solche Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gebührend zu unterlegen, wie solche hier von Wort zu Wort hergesezet stehet:

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft läßt sich die Vorschläge der Hochwohlgebohrnen Herren Ober- rätthe, als welche die schönste Gelegenheit zur Vereini- gung denen Gegengesinnten an die Hand gäben, in so fer- ne gerne gefallen, als Sie sicher glaubet, daß es Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht nicht entgegen seyn wird, in diesem Landtäglichen Schluß zu versichern, nach erfolgter Königswahl einen Landtag auszuschreiben, und alsdenn die jezige sowohl als etwanige Gravamina, Desideria und Petita gesetzmäßig und huldreichst abzuthun, zu welchem Ende auch erforderlich wäre, die schon herum gesandte und zukommende Deliberatoria noch einmal alsdenn herum zu senden, damit denen fehlenden Kirchspielen auch darüber zu instruiren nicht benommen würde.

Sodann wurde Ihnen von dem Herrn Landbothen- Marschall das Project zur Additional-Instruction communi- ciret, und da Sie solche entgegen genommen, so ersuchte Ih- nen derselbe auf Veranlassung einiger Brüder, daß bey künf- tiger Einquartirung der Rußisch- Kaiserlichen Troupen, die Adelichen Güther damit nicht beschweret werden mögen, durch Ihre vielvermögende Interposition höchstgeneigt zu bewürken.

Wornach die Herren Oberrätthe sich von der Landbo- tenstube weg begaben, und die Fortsetzung der Session bis morgen Vormittage um 9. Uhr bestimmet wurde.

Den 17. August, ante Meridiem.

Ben gegenwärtiger sich angefangener Session wurden die nach Warschau zu expedirende und projectirende Briefe verlesen, auch gemeinschaftlich approbiret; ein gleiches gescha- he mit der in terminis generalissimis angefertigten Remani-

festation und Reprotestation wider den Hochwohlgebohrnen Herrn Cammerherrn von Henking, Erbsaaken auf Pomusch, wie solche sub Lit. N. unter den Beylagen zu finden.

Nachdem erschienen die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, und überbrachten die Nachricht von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, wie Höchstdieselben dem Anverlangen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft sowohl des nach dem erfolgenden und zuverlässigst bekannt werdenden Wahl-Reichstages auszuschreibenden Landtages, als auch alles übrigen wegen, wovon schon vorher Meldung im Diario geschehen, aggreirten und huldreichst genehmigten, es auch also im Landtäglichen Schluß zu verfassen.

Nächstdem erkundigte sich der Herr Landbothen-Marschall bey denen Herren Oberräthen, wie es käme, daß vor das Allodial-Guth Scripsten aus der Fürstlichen Cammer das Deputaten-Geld niche abgetragen werde, worauf die gedachte Herren Oberräthe antworteten; die Natur des Guthes Scripsten würde sich in der Folge zeigen, und wenn es allodial seyn wird, so würde das Deputaten-Geld nachgezahlet werden.

Worauf man die fernere Berathschlagung bis Nachmittage um 4. Uhr auszusetzen beliebte.

### Post Meridiem.

Die Ritter und Landschaft versammlete sich auf obbenante Zeit, da denn der Hochwohlgeborne Herr Johann Christopher von Medem, Königl. Lieutenant, Besitzer auf Eshershoff und Reschenhoff per copiam paratam sich meldete, und als vorgeschlagener Competent von einigen Kirchspielen zur Mannrichterstelle nach Erfordern der Geseze seine gesezmäßige Be-

Besizlichkeit durch eine producirte Original: Uhrkunde, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Herzoge anzeige, worinn selben das Allodial: Guth Klein: Salwen in der Selburgschen Oberhauptmannschaft im Pfandbesiz stipuliret wird; worüber dessen Beybringen von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem ich von einigen Kirchspielen aus geneigten Gefinnungen zum Mannrichter in der Selburgschen Oberhauptmannschaft vorgeschlagen bin, mir aber auch die Condition bekannt, daß ich eine gesetzmäßige Besizlichkeit auf diesem Landtage anzeigen soll, welchem zufolge denn ich eine Original: Uhrkunde von Sr. Hochfürstl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn, aus Höchst Fürstlicher Huld zu übernehmenden Pfandbesizlichkeit gegenwärtig producire, und solches im Diario zu verzeichnen gehorsamst bitte.

Johann Christopher von Medem.

Da Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft ein und andere Sachen ad deliberandum zu nehmen hatte, wurde die verabredete Zusammenkunft auf morgen bis 9. Uhr hiemit verschrieben.

Den 18. August, ante Meridiem.

Wie die Herren Landbothen erschienen waren, und das Diarium verlesen wurde, so meldete der Zabelsche Herr Deputirte den Hochwohlgebohrnen Reinhold Christoph Heinrich von Stromberg aus Groß: Wirben, im Zabelschen Kirchspiel, als Rentenierer für 5000. fl. Alb. und der Selburgische Herr Deputirte gab gleichfalls den Hochwohlgebohrnen Herrn Cammerherrn von Mirbach, Besizer auf Sezzem,



als Rentenierer im Selburgischen Kirchspiel vor 6000. fl. Alb. an.

Hey dieser Session wiederholeten auch sämtliche Herren Landboten ihre vielfältige Bitte an den Herrn Landes-Bevollmächtigten, welcher auch dadurch bewegt wurde, die geneigte Erklärung von sich zu geben, in dem bishero vorgestandenen Officio fernerhin zu continuiren. Die Session wurde bis um 3. Uhr Nachmittage ausgesetzt.

### Post Meridiem.

In dieser Session wurde die ins reine geschriebene Briefe nach Warschau, von welchen die Abschriften sub Lit. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. denen Beylagen inseriret sind, verlesen und wie solche gemeinschaftlich approbiret worden, wurden diese Briefe von dem Herrn Landbothen-Marschall im Namen einer ganzen Ritter- und Landschaft unterschrieben und besigelt; bey geschehener Ankunft derer Herren Oberräthe retradirten Sie die Ihnen communicirte Projecten sowohl von der Remanistation wider den oft gedachten Herrn Cammerherrn von Heycking, als auch von der Additional-Instruction vor den Hochwohlgebohrnen Herrn Delegirten nach Warschau, und eröffneten aus den letztern über ein und andern Umstand Ihre Bedenklichkeiten, worüber, nachdem die Herren Oberräthe sich wegbegeben, Ritter- und Landschaft unter sich conferirten, und alles noch nöthige wegen dem morgenden Sonntag bis kommenden Montag als den 20. August suspendiret.

### Den 20. August, ante Meridiem.

Nach dem sämtliche Herren Landbothen zu bestimmter Zeit sich eingefunden und die vorgestrige Tour des Dia-

rri verlesen gehöret hatten; so wurde beliebet im Diario zu merken: " daß, da bey einem gewissen sich zugetragenen Vorfall die Landbothenstube vorzutraglich gefunden, sich bey dem Notario publico durch eine Manifestation, Protestation und Jurium Reservation sub occluso zu bewahren; so hätte der Herr Landbothen-Marschall nicht allein die Mühe der Insinuation geneigt über sich genommen, sondern auch den vom Herrn Notario publico Werner darüber ertheilten Schein zu den Beylagen des Diarii sub Lit. X. gebracht.

Hierauf ließ Se. Excellenz der Ruffisch-Kaiserliche Minister Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, bey Versicherung seiner Ergebenheit, durch den Herrn Rentmeister Beutner, um eine Deputation ersuchen, indem Er Absichten seines Allerhöchsten Hofes derselben etwas zu unterlegen hätte.

Zu dieser Bemühung wurden von dem Hochwohlgl. Hrn. Landbothen-Marschall der Herr von Cass, und der Herr Ober-Jägermeister von Dusterlho erbethen, welche es auch über sich nahmen, und bey Ihrer Zurückkunft eine von Thro Kaiserl. Majestät aller Reußen ertheilte Declaration, nebst zweyen Pro Memoriis, als von des Primatis Durchlaucht und Reichs-Conföderations-Marschall Boywoden Czartoryski Durchlaucht, so die Veranlassung dazu gegeben, mitbrachten, und dabey referirten, wie Se. Excellenz der Herr Minister, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ergebentst ersuchen liesse, nicht nur solche im Diario zu setzen, sondern auch in denen respectiven Kirchspielen zur Relation zu bringen, mit dem Beyfügen, daß Hochderselbe gegen diejenige, welche fortfahren würden, sich gegen die Respublique als Ihrer Oberherrschaft, und des Herzogs Durchlaucht auf eine unerlaubte Art widerspenstig zu bezeigen, den Höchsten

Kaiserlichen Befehl zu vollbringen sich genöthiget sehen würde. Ritter: und Landschaft sahe sich zwar genöthiget, solche nebst ihren beyden Beylagen sub Lit. Y. dem Diario zu inseriren, hielte es aber vor zuträglich, über diesen unerwarteten Vorfall mit den Hochwohlgebornen Herren Oberräthen zu conferiren; Selbige wurden dahero durch den Herrn von Cass und Herrn von Stromberg eingeladen; Bey Erscheinung derselben machten der Hochwohlgebohrne Herr Landbothen-Marschall, die durch den Hochwohlgebohrnen Herrn Etatsrath und Minister von Simolin Excell. eingereichte Kaiserliche Declaration bekannt, welche auf Requisition zweyer Magnaten veranlasset worden, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft eröffnete Ihr zuversichtlichstes Vertrauen, sich hierüber Ihren wohlmeinenden Beyrath ausbittende, die Hochgedachte Herren Oberräthe erklärten sich geneigt Ihr Gutachten nach geschehener Durchlesung der mit sich genommenen zweyer französischen copenlichen Noten und erwehnten Kaiserl. Declaration, der Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft gern mitzutheilen.

Worauf die Session bis Nachmittage um 3. Uhr limitet wurde.

### Post Meridiem.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft erschiene in bestimmter Stunde, und die Herren Oberräthe ließen sich durch einen Canzellisten entschuldigen, daß sie noch nicht heute auf der Landbothenstube erscheinen könnten, morgen aber Ihre Gedanken über dem heute Ihnen von Ritter: und Landschaft Unterlegten, auf der Landbothenstube zu eröffnen nicht ermangeln würden.

Hier:



Hierauf limitirte man die Session bis morgen Vormittag um 9. Uhr.

Den 21. August, ante Meridiem.

Bei unserer gemeinschaftlichen Versammlung wurde das Diarium zu collationiren fortgeföhren, nachdem fanden sich die Hochwohlgeb. Herrn Oberräthe ein, und referirten zuerst, wie Se. Hochfürstl. Durchl. der durch des Herrn Minister v. Simolin Excell. eingegangenen bewussten Kaiserl. Declaration und beigefügten Warschauischen Noten wegen, Ihre Kaiserlichen Majestät vor die huldreichste Propension danken, und nicht weniger dem Durchl. Fürsten Primati, als dem Herrn General-Conföderations-Marschall Fürsten Czartoryski, Hochfürstl. Durchlaucht Ihre Verbindlichkeit bezeigen, auch sich in allem so benehmen würden, wie es die Durchlauchtigste Respublique verfügen wird; vor sich gaben die Herren Oberräthe den wohlmeynenden Beyrath, daß man es in denen Kirchspielen ad referendum nehmen möge.

Nachdem die Herren Oberräthe sich wegbegeben hatten, wurden den zwey Herren Landbothen der Herr v. Hencking aus Aukhoff und der Herr von Stempel aus Neu-Warriben von dem Herrn Landboten-Marschall ersuchet, Sr. Excell. dem wirklich Kaiserl. Statsrath und hier accredidirten Minister die schuldige Antwort und Gegenerklärung in folgenden Worten zu überbringen:

” Eine Hochwohlgebörne Ritter und Landschaft, hat die Declaration welche Ihre Excellence in Gefolge des Allerhöchsten Befehls Allerhöchst Dero Souveraine der Großen Kaiserin und Selbsthalterin aller Reußen u. u. der Landbotensstube einreichen lassen, mit aller nur ersinnlichen Ehrfurcht  
ent:

entgegen genommen. Die sämtliche Ritterschaft dieser Herzogthümer ist von der Huld und Gnade dieser weisesten gnädigsten und Gerechtigkeitsliebenden Monarchin, so wesentlich überzeuget, daß sie in vollkommensten Vertrauen hoffen kann, Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät werden nach denen dem Lande gegebenen Großmüthigen und von des hier subsistirenden Herrn Ministri von Simolin Excellence auf Allerhöchst Dero Befehl so oft wiederholten huldreichsten Versicherungen, diese Herzogthümer bey Ihren Grundverfassungen und Gerechtsamen unter dem Schuz der Durchlauchtigsten Respublique als Ihrer Oberherrschaft mächtig zu schützen noch fernehin allergnädigst geruhen."

Die Mittagsstunde hieß die Session bis Nachmittage um 3. Uhr heben.

### Post Meridiem.

Nachdem die Session ihren Anfang genommen, und die Vormittägige Tour des Diarii verlesen worden, so referirten die beyde, aus der Vormittags Session zu Sr. Excellence dem hier residirenden Herrn Ministre gesendet gewesene Herren Landbothen; wie daß sie den Ihnen übertragenen Auftrag befolget hätten, Sr. Excellence haben hierauf bey Versicherung seiner Ergebenheit an Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft zu erkennen gegeben, wie die hiedurch seinem Allerhöchsten Hofe bezeigte Attention demselben zum Allerhöchsten Wohlgefallen gereichen würde, und dabey in Allerhöchst Derselben Namen die Versicherung ertheilet, daß E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft der gewissen Zuversicht seyn könnte, daß Seine Allerhöchste Monarchin diese Herzogthümer unter dem Schuz ihrer Oberherrschaft der Durchlauchtigsten Res:



Republique bey ihren Freyheiten und Gerechtsamen zu erhalten niemalen ermangeln würden.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft berathschlagte sich nachdem über die von Ihro Kaiserl. Majestät aller Reußen erhaltenen Declaration, und besonders wie man ratione der dazu gegebenen Veranlassung sich zu benehmen hätte.

Weil aber diese Sache sämtlichen Herrn Landbothen von einer besondern Wichtigkeit zu seyn schiene; so unterdrückten Sie den darob empfindenden Schmerz, und beliebten solches ad referendum in ihren Kirchspielen zu bringen.

Der projectirte Landtägliche Schluß wurde denen Herren Oberräthen communiciret, und die Assignation an den Herrn Ober-Einnehmer vor den Herrn Regierungsrath von Plettenberg ausgefertigt, auch auf dessen Verlangen an den Hofgerichts-Advocaten Stegemann abgegeben.

Worauf die Bestimmung der ferneren Zusammenkunft auf morgen Vormittage um 9. Uhr erfolgte.

Den 22. August, ante Meridiem.

Bei der sich eingefundenen Ritter- und Landschaft wurde das gestrige Diarium verlesen; hernach sowohl die Superadditional-Instruction als der angefertigte Brief an den Herrn Landes-Delegirten imgleichen vorgelesen und gut befunden, sowohl die erste Instruction, als die jetzige Additional- auch die Superadditional-Instruction, und denn auch diesen Brief unter die Beylagen in der Ordnung zu setzen sub Lit. Z Aa Bb Cc.

Hiernächst wurde der dem Herrn Capitain von Hühne, als Bevollmächtigtem der beyden Litthauischen Kreissen Birs-  
E sen



sen und Szymen, von denen dort eingeseßenen Hochwohlgebohrnen Dissidenten gegebenen Versicherung gemäß, dem Herrn Landes-Bevollmächtigten von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aufgetragen, den en faveur dieser Hochwohlgebohrnen Herren Dissidenten in der Additional-Instruction gesetzten Punct auszuziehen, und deren Delegaten nach Warschau, dem Herrn von Tournaw über die Post oder durch dieselbe Estaffette, durch welche die Depeche zu unserm Herrn Landes-Delegirten abgefertiget wird, bekannt zu machen. Die Session wurde Nachmittage um 3. Uhr be-  
liebet.

### Post Meridiem.

Ritter- und Landschaft erschiene in bestimmter Stunde, und der Herr Landes-Bevollmächtigter gab nachfolgendes ad Diarium:

” Der Herr Landes-Bevollmächtigte bath in aller Ergebenheit die Wohlgebohrne versammlete Landbothen, daß, da Er zu seiner allergrößten Zufriedenheit, den Beyfall der Landbotenstube nach seiner abgelegten Relation erhalten, und sich in Rücksicht dessen, auf Anhalten der Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auch willig finden lassen, seinem Dienst noch auf eine Zeitlang zu unterziehen, dieseiben geruhen möchten, die Verfügungen zu treffen, daß Ihm seine Gage, von der Er noch keinen Heller gesehen, ausgezahlet würde, maassen Er bis hieher den Secretair, Posten-Gelder und andere Ausgaben lediglich aus seinem Beutel bestreiten müssen, und solches in die Länge ohne seinen Ruin nicht möglich wäre. Ferner stellte derselbe E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gehorsamst vor, daß Er zu seiner Reise nach Riga, sowohl als zu seiner Equipirung Siebenhundert Rthlr. verwenden  
den



den müssen, ob er gleich alle Ausgaben mit dem größten Management verwendet.

Er hofte um so mehr eine geneigte Genuegthuung seiner Kosten, als Er Beweise vor sich hätte, daß Er diesen Schritt mit Bewilligung vieler Kirchspiele gemacht. Und damit die Landtschaft überzeugt seyn möge, daß Er hierunter kein Interesse suche, so machte Er sich anheischig, alle die zu diesem Empfang gedachter Monarchin angeschafte Stücke unter einer Consignation, sogleich, wie es anverlangt wird, der Landbotenstube einzureichen. Weil Er als ein Landmann dergleichen Sachen ohnedem nicht nöthig hätte.

Es wurden auch die Hochwohlgebohrne Herren Ober: räche durch den Herrn von Henking auf Aushoff, und Herrn Rittmeister von Brunow zur Landbothen: Stube invitiret: Nachdem Sie erschienen waren, conferirte man mit Ihnen über den Landtäglichen Schluß, und selbiger wurde Ihnen nebst der Additional: Instruction, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen empfohlen. Da denn die Session bis morgen um 9. Uhr Vormittage gehoben wurde.

Den 23. August, ante Meridiem,

Bei der sich zusammen gefundenen Ritter: und Landtschaft wurde beschlossen, wegen der aus einigen Kirchspielen eingekommenen Beschwerden, über die auf die adeliche Erbgüter bisher gelegte Einquartirungen der Rußsch: Kaiserl. Trouppen, eine Deputation nach Hofe zu senden, und Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht ganz unterthänigst zu bitten, es bey den Chefs der Regimenten in die Wege gnädigst zu richten, daß solche gedachte Erbgüter aufs möglichste hievon freyer befreyet bleiben mögen, wozu vier Herren Landbothen

von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothen, Marschall  
 ersuchet worden, der Herr von Schröders aus Ufeken,  
 der Herr Lieutenant von Derschau aus Julizen, der  
 Herr von Stempel aus Neu-Warriben, und der Herr von  
 Stromberg aus Bächhoff, zugleich wurde diesen oberwähnten  
 Herren Deputirten aufgetragen, den Durchlachtigsten Her-  
 zog allerdemüthigst anzutreten, daß Höchstderselbe in denen  
 Fürstlichen Aemtern die gnädige Verfügung ergehen zu lassen  
 geruhen mögen, alle die von dem Herrn Landes-Bevollmäch-  
 tigten, an denen Herren Kirchspiels-Correspondenten in Lan-  
 des-Angelegenheiten einkommende Briefe und Warschauische  
 Nachrichten, auf die Höfe fordersamst umzusenden: Die ge-  
 dachte Herren Landbothen übernahmen den Auftrag willigst,  
 und bey Ihrer Rückkunft statteten solche auf der Landbothen-  
 stube den Bericht ab, wie Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht  
 der Einquartirung halben die Antwort ertheilet, daß bey sol-  
 chem Vorfall, die Last allgemein seyn müste, und betreffend  
 das Umsenden der in denen Kirchspielen von dem Herrn Lan-  
 des-Bevollmächtigten aus Warschau einlauffende Nachrich-  
 ten, hatten Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht jetzt Leute selbst  
 nöthig und könnten also, so gern Sie auch wollten, solche  
 Bothen nicht abmiffen. Hiernach erschienen die Hochwohlig-  
 bohrne Herren Oberräthe und gaben die Ihnen communicir-  
 te Additional-Instruction und den Landtäglichen Schluß auf  
 der Landbotenstube zurück, berichteten zugleich daß Ihre  
 Hochfürstlichen Durchlaucht beedes genehmigten, und die  
 zwenste Stunde Nachmittage zur Unterschrift der Additional-  
 Instruction, welche wegen Kürze der Zeit ohne Anstand per  
 Ekstafette zu spediren wäre, zu bestimmen geruhet hätten.

Bey dieser Session lieffen sich der Hochwohlgebohrne  
 Herr Major von Alten Bockum Besitzer auf Pirtern als  
Ren:

Rentenierer vor Zwentausend Floren Albertus im Selburgschen Kirchspiel angeben, und im Diario verschrieben.

Nach diesem wurde die Session bis Nachmittage um 2. Uhr beliebet.

### Post Meridiem.

Wie auf die bestimmte Zeit der Herr Landbothen: Marschall und sämtliche Herren Landbothen sich eingefunden hatten, wurden vier Herrn Deputirten, der Herr von Saff aus Scheden, der Herr von Schröders aus Uffcken, der Herr von Stempel aus Neu:Warriben, und der Herr von Stromberg aus Bächhoff nach Hofe zu gehen verbindlich gemacht, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht die vor den Herrn Delegirten angefertigte gemeinsame Additional: Instruction zur Höchst eigenhändigen Unterschrift unterthänigst zu präsentiren, auch sich daneben demüthigst zu erkundigen, wenn es Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gefällig sey, daß Eine Ritter: und Landschaft die Abschieds: Curialien abstaten könnte, nachdem dieses erfolgt, brachten die Herren Landbothen es zurück, und berichteten zugleich, daß der Durchl. Herzog den übermorgenden Tag, da morgen ein rother Tag einfiel, zu solchen Abschieds: Curialien zu bestimmen geruheten, und wie gleich darauf zwey Herren Deputirten, der obenbenannte Herr von Saff und der Herr von Hencking auf die Gerichtsstube mit dieser Additional: Instruction sich begaben, denen Herren Oberräthen es zur Unterschrift vorzulegen, und das Fürstl. Inseigel zu besorgen, auch diese Hrn. Landbothen dieses alles bewerkstelliget hatten, wurde solche auf der Landbothenstube von dem Herrn Landbothen: Marschall und sämtlichen Herrn Deputirten gleichfalls unterschrieben und besiegelt, imgleichen wurde auch die Superadditional: Instruction von der



Ritter: und Landschaft unterschrieben und besiegelt, der Brief an den Herrn Delegirten den Hochwöhlgebohrnen Hrn. Cammerherrn und Rittern von Medem aber, von dem Hochwöhlgebohrnen Herrn Landbothen: Marschall allein unterzeichnet, da denn alle diese obige Expeditiones nebst denen schon vorher gedachtermaassen fertig gewesenen Briefen, an die Tit. Herrn Magnaten nach Warschau in einem Paquet versiegelt, und sogleich per Estaffette nach Warschau spediret wurden.

Hiernächst wurden die Berechnungen von denen unumgänglichen Ausgaben bey diesem Landtage perlustrirret, welche in so gende: bestunden:

Dem Notario publico vor eine wider den Hochwöhlgebohrnen Herrn Cammerherrn von Hencking ausgefertigte Remanifestation und Reprotestation, und vor einen ertheilten Schein über eine deponirte Manifestation per oblatam und sub occluso Rthlr. Alb. 4: : gr.

Dem Herrn Canzley: Verwandten Schmidt, welcher die projectirte Briefe nach Warschau auf seinem eigenen Pappier ins Reine geschrieben 6: : :

Vor die Estaffette nach Warschau mit denen Depechen an den Herrn Delegirten 25: 15: :

Dem Landschafts: Schreiber Grodde vor 134. Bogen der bisherigen Usance nach à I. fl. 37. Rthlr. à 18. Sechser in Alb. 33: 45: :

Dem Aufwärter Behrend vor dessen Dienst, vor die Heure der Landbothenstube und der übrigen Erfordernissen 37. Rthlr. 13. Sechser, à 18. Sechser den Thaler gerechnet, machet in Albertus 34: 75: :

Also beträgt sich die Summa Rthlr. 103: 45 gr.

Über welche Geldposten eine Aignation an dem Hochwöhlgebohr:



bohrnen Herrn Ober: Einnehmer auszufertigen beliebt worden.

Das fernere Verfahren mußte des auf morgen bemerkten St. Bartholomäi: Tages wegen, bis den 25. August Vormittage um 9. Uhr aufgeschoben worden.

Den 25. August, ante Meridiem.

Nach angehobener Session meldete sich der Luckumsche Herr Deputirte, der Hochwohlgebohrne Herr von Lobel, daß er nach vorhergeschehener Beurlaubung wieder gekommen, worauf das Diarium verlesen, auch der Landtägliche Schluß collationiret wurde, mittler weile nahete die zehnte Stunde an, in welcher Ritter: und Landschaft sich nach Hofe zu gemeinsamer Unterschrift und Bestiegelung der erforderlichen Exemplarien von dem Landtäglichen Schluß und von der Additional: Instruction, auch zu unterthäniger Ablegung der Abschieds: Curialien in demselben Zuge und Ordnung, wie bey den ersten Antritts: Curialien geschehen, da denn die Session alles übrige zu schließen, bis Nachmittage um 3. Uhr limitiret worden.

Post Meridiem.

Der von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft genommenen Verabredung nach, wurde bey gemeinschaftlicher Versammlung die Session in gegenwärtiger Stunde zum Schluß des Diarii aufgenommen, und der Actus von dem Vormittage hiemit und solchergestalt verzeichnet.

Nachdem, wie schon oben erwehnet, Ritter: und Landschaft nach Hofe in Corpore sich begaben, und an denen Orten

ten, wo die Herzogliche Wache gestanden, mit militairischer Honneur begegnet, auch nicht weniger bey dem Aufgehen auf dem Palais mit Bezeigung aller Distinction von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landmarschall empfangen worden, und persönlich erschienen waren, wurde der Landtägliche Schluß und die Additional: Instruction collationiret, auch alsdenn von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Landesherren von denen Hochwohlgebohrnen Herrn Obrerräthen und von sämtlicher Ritter: und Landschaft nach der Ordnung gemeinsam unterschrieben und besiegelt, so, als solche denen Beylagen vorgedachter maassen schon inseriret.

Hierauf wurde der andere Theil von der schon nach Warschau depechirten Additional: Instruction auf gleiche Art verlesen, Unterschriften und Besiegelungen behandelt.

Nach diesem abgelegten Geschäfte stattete die gegenwärtige Ritter: und Landschaft durch den Herrn Landbothen: Marschall an Ihro Hochfürstl. Unserm gnädigsten Herzoge, an der Durchlauchtigen Herzogin, Unserer holdesten und allerverehrungswürdigsten Landesmutter, und denn in der Folge an den Durchlauchtigsten, uns mit Huld und Gnade stets anblickenden Erbprinzen, die Abschieds: Curialien in unterschiedenen Reden durch die devoteste Ausdrücke tiefgehorsamst ab, im Namen beyder Durchlauchtigsten Herzoglichen Herrschaften, beantworteten der Herr Canzler, und der Hofmarschall, Freyherr von Knigge die theuresten Versicherungen von denen Höchst Fürstlichen Allerhuldreichsten Gesinnungen gegen Einer ganzen Ritter: und Landschaft ertheilende, von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unsern über alles Hochschätzenden Erbprinzen aber, antworteten dessen Hochfürstl. Cammerjunker der Hochwohlgebohrne Herr von Klopmann, in einer gar gnädigen Erklärung von der Hochfürstlichen Huld, Gna-  
de

de und Propension gegen Eine ganze Ritter- und Landschaft auf die liebreichste und leutseligste Art, worauf Ritter- und Landschaft von dem Herrn Hofmarschall zur Fürlichen Tafel zu bleiben eingeladen wurden. Nach geendigtem Mittagsmahle, und noch von jedem Herrn Landboten besonders geschehener Beurlaubung fand sich Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft wider auf der Landbothenstube, wie schon oben erwähnt, in Corpore ein. Da denn die von dem Hochwohlgebohrnen Herrn von Hencking Deputirten derer Grenzhoffschen und Doblenschen Kirchspiele schon in der Vormittags-Session in Copia parata beygebrachte Gegen-Bewahrung hiemit im Diario von Wort zu Wort also verzeichnet worden:

”Wie er denen Herren Deputirten derer Kirchspielen Frauenburg, Neuenburg, Zabeln, Windau und Allschwangen in ihren ad Diarium gebrachten Bewahrungen, ohne sich in eine Widerlegung derselben einzulassen, gar nichts einräumete, sondern vielmehr gemäß denen Gesinnungen seiner respectiven Kirchspielen solchen gänzlich contradicirte, sich wider selbige hiedurch aufs kräftigste bewahrte, und seinem Kirchspiele alle Rechte reservirte.”

”Goldingen accediret.”

Auf die von dem Selburgschen Herrn Deputirten beygebrachte Bewahrung erwiederte Er aber folgender Gestalt:

”Weilen die Bewahrung des Selburgschen Herrn Deputirten, ganz neuer Art sich selbst widersprechend, und überhaupt so beschaffen wäre, daß sie die Gerechtsame der Landbothenstube lædirte, so wollte er solche zur genauen Prüfung seinen respectiven Kirchspielen unterlegen, das Publicum davon urtheilen lassen, und sich übrigens hierwider ins besondere, und überhaupt wider alles das, so denen Rechten der Ritter- und Landschaft zuwider, en general quam solenissime be-



wahren, seinen respectiven Kirchspielen quævis juris competentia und alle hiewieder dienliche Mittel aufs kräftigste reserviren."

"Goldingen accediret."

"Selburgischer Deputirte reservirte sich dagegen sowohl vor jeso als aufs künftige omnia jura reservanda de meliori modo auf das feyerlichste, und wollte durch die obige Gegen-Bewahrung weder seinen resp. Kirchspielen, nach ihm selbst das geringste Nachtheiliges zugestanden haben."

Daneben declarirte er, wie derselbe nach Anzeige seiner Instruction, ratione des Allschwangischen Disponenten, des Hochwohlgebohrnen Landraths Freyherrn von Knigge gemachten Gravaminis wegen, in Betracht, da sein Kirchspiel selbigem die einmal zugestandene Jura Indigenatus zu revociren nicht gemeinet ist, denen dieserhalb præ custodiendo eingekommen, und im Diario benannten Kirchspielen hiemit accedirte.

Nichtweniger gaben der Herr Landbothen-Marschall aufs letzte folgendes ad Diarium:

"Er hätte mit nicht weniger Befremdung ersehen müssen, daß einige Kirchspiele Bewahrungen und Gegen-Bewahrungen ad Diarium gebracht, da doch alle Haupt-Abhandlungen bis zum ersten Landtage ausgefetzt geblieben, er wollte dannenhero sowohl vor sich als seine Kirchspiele, ohne sich bis auf die specielle Erwähnung so beschaffener Bewahrungen auszulassen, welches das Publicum selbst wahrnehmen würde, omne jus salvum vorbehalten haben.

Hiernächst wurden auf Veranlassung einiger Kirchspiele drey neue Deliberatoria von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft angefertigt, und denen Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen zum Umsenden in denen Kirchspielen



spielen vor dem künftigen extraordinairten Landtage, durch den Herrn Landbothen von Löbel, auf der Gerichtsstube insinui- ret, und besonders dem Herrn Canzler eingehändiget.

Da nun nach diesem allen bey der letzten Session die zum Landeskasten gehörige Original-Acta dieses Landtages von dem Herrn Landbothen-Marschall gehörig unterschrieben worden, und das Diarium verlesen, auch collationiret wurde, legte der Herr Landbothen-Marschall sämtlichen Herren Landbothen seine Verbindlichkeit und Erkenntlichkeit, vor das zu ihm durch die aufgetragene Würde gehegte Zutrauen, mit denen ergebensten Empfehlungen an den Tag, wogegen die Herren Deputirten demselben vor diese geneigt übernommene Beschäftigung, auf die verpflichteste Weise dankten, so valedicirten sie sich auf das Freundschaftlichste, und also wurde der ganze Landtägliche Actus in diesem Diario vollendet und geschlossen. So geschehen Mitau auf der Landbothenstube, den 25. August 1764.

Franz Christopher Schröders  
p. t. Landbothen-Marschall.



# Beylagen

zu dem

## DIARIO

des ordinairen Landtages

von 1764.

# Beylagen.

Lit. A.

Hochwohlgeborner Herr,  
Besonders hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall!

**S**er submissfester Respect und Gehorsam sowol gegen der Erlauchten Republicque, als auch gegen Ibro Hochfürstl. Durchlaucht, unsern gnädigsten Landesfürsten, sind die Bewegungsgründe unsers gegenwärtigen Schreibens, dadurch wir unsern festen Vorsatz an den Tag legen wollen, wie wir bey Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft unzertrennet zu verbleiben gesonnen seyn.

Daß wir aber diesen von Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst anberaumten ordinairen Landtag durch einen Deputirten nicht attendiren können, ist theils die Ursache, daß wir wider dem Gesetze convociret worden, theils auch daß wir aus unserer so geringen Anzahl einen Deputirten auszumitteln nicht vermögend gewesen sind.

Ewr. Hochwohlgebornen werden also unser Ausbleiben bey Ibro Hochfürstl. Durchlaucht und bey E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft bestens zu entschuldigen geruhen, und unsere unverbrüchliche Treue bekräftigen, die wir, so wie Sie aus dem Diario des Conferential-Schlusses und dem darauf gehaltenen Huldigungs-Landtage zu ersehen, noch ferner unverrückt und beständig observiren werden.

Wir haben dabey die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn.

Ewr. Hochwohlgebornen

ganzergebenste Diener.

George Christopher von Rahden  
Engelbrecht Alexander Korff  
und Krafthabender Vollmacht von Gargeln,  
George Friedrich Fircks  
auch vor Alanen in Vollmacht,  
Carl Levin Fircks.

Talsen  
am 23sten Julius  
1764



Da wir gegenwärtig versammelte Brüder zu diesem von uns am 23sten Julit abgefaßten Schreiben, einige wichtige Punkte als eine Beylage noch beizufügen vor nöthig befunden; als ersuchen wir den Hochwohlgebornen Herrn Landboten-Marschall ganz ergebenst, selbige ad Diarium bringen zu lassen.

1.) Uns ist weder die Instruction des Herrn Delegirten Kammerherrn und Ritter von Medem, noch auch die aus- und nach Warschau zeithero geführte Correspondence bekannt; Folglich können wir auch keinen Antheil daran nehmen.

2.) Mit vieler Befremdung aber haben wir aus der uns zugeschickten Constitution vom Convocations-Reichstage gesehen; Erstlich, daß die Herzogthümer Curland und Semgallen nach Ableben des jetzigen Durchlauchten Herzogs und Dessen männlichen Descendenten zur freyen Disposition der Respublique anheim fallen sollen; Da doch von Anno 1736. ab, mit diese Herzogthümer anders disponiret worden. Zweitens, daß man die Danziger-Convention beybehalten, die wir geglaubet, daß sie schon annulliret wäre.

3.) Weil wir die Trennung und Uneinigkeit unserer Brüder zu unserm empfindlichsten Schmerz immer vor Augen haben, und die Vereinigung nicht eher absehen können, als bis zu einem Compositions-Landtage; So wünschen wir sehnlichst, daß Ewr. Hochfürstl. Durchl. dergleichen Landtag, nach der Königs-Wahl huldreichst anordnen mögen.

4.) Dahero ist unsere wohbedachte Meynung, daß alle die jetzigen Sachen, die in denen Deliberatoriis enthalten seyn, bis auf den Compositions-Landtage ausgesetzt bleiben, damit man mit vereinigten Kräften alsdenn agiren könne.

5.) Bey jetzigen uneinigen Zeiten können wir den Herrn Obereinnehmer, aus Beysorge vieler daraus zu entspringenden Unordnungen seiner Geschäfte nicht erlassen.

6.) Was



6.) Was unsern Herrn Mannrichter betrifft, der an vielen Orten bey seinen Wegen-Revisionen, unrecht gepfändet hat; So finden wir nöthig zu erinnern, daß er sich bey jedem Hofe melde, damit ihm ein Wegweiser gegeben werde, der ihn bis zu Ende des Possessoris Gränze begleite. Imgleichen daß der Herr Mannrichter bey seiner Revision die Saat und Erndte-Zeit verschonen möge.

7.) Rathhabiren wir alle diejenige Bewahrungen, die sowol unsere Herren Bevollmächtigte auf der Brüderlichen Conference als auch unser Herr Deputirter auf dem darauf gehaltenen Huldigungs-Landtage in Sachen beygebracht, die wieder das Cardinal-Gesetz vorgenommen worden, nochmals aufs kräftigste.

8.) Weil wir finden, daß im letzten Landtage vieles beschloßen und festgesetzt worden, worüber keine Deliberatoria in denen Kirchspielen umgeschickt gewesen; So nehmen wir auch an dem allen keinen Antheil.

9.) Die Gravamina, die wir noch haben, verschieben wir alle bis auf den Compositions-Landtag.

Dieses alles bekräftigen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift. Datum Talsen, den 1sten August, 1764.

George Friedrich Fircks  
auch vor Klanen in Vollmacht.  
Carl Levin Fircks.

George Christopher v. Rahden.  
Engelbrecht Alexander Korff  
vor mich, und in Vollmacht vor Gargeln.

Lit. B.

Pro Memoria.

**S**u Ende des Monats May a. c. hat der General Gouverneur von Braun Excellence zu Riga ein Arrest auf eine Summa von 500. Rthlr. meiner Gelder gelegt, vorgehend;



er hätte eine Ukase sich dergestalt zu benehmen erhalten, weil der Ruße Alexei Philipow von dem Herrn Oberhauptmann von Medem, von der auf Fürstlichen Territorio an zweyen meiner Unterthanen angeschuldigten Mordthat, losgesprochen, auch daß in nemlichen Urtheil zu Folge eingesandten Rapports ich den Rußen allen Schaden und Unkosten zu erstatten condemniret sey.

Ich erwiederte, daß zu Folge den zwischen Curland und Riga obseyenden Tractat, und laut Peter 1. Glorreichsten Andenkens Ukase und nach denen der hiesigen Herzogthümern gegebenen Declarationen, Ihre Majestät der Kaiserin nicht könnte das Rigische Forum weder als meine Richter, noch als Executores derer in Curland über einen Einsaßen gefällten Decreta in Præjudicio selbiger annehmen, und versicherte den Herrn General Gouverneur, daß wann gleich der Herr Oberhauptmann von Medem, der demandiret war, ex Officio inquisitionem wegen des unschuldig vergossenen Menschenbluts anzustellen, des Rußen Alexei Philipows Delictum sehr milde gerichtet, wie solches aus den zu Mitau und Friedrichstadt geführten Gerichts-Acten gnüglich zu ersehen ist, so hätte doch der oben erwähnte Herr Oberhauptmann dahin vermocht werden können, mich zur Erstattung Schaden und Unkosten zu condemniren, sondern es stünde in das Urtheil, dem Alexei Philippow wäre offen gelassen contra quem & quoscunque seine Jura wahrzunehmen; als wäre diesemnach, der an den Herrn General Gouverneur abgestattete Rapport falsch und unrichtig.

Ich habe diesen dem ganzen Lande nachtheiligen Vorfall zu Ende des Monats Junii, den Hochwohlgeb. Herrn Landes-Bevollmächtigten Capitain Grothusen referiret, selbiger hat auch deswegen gehörigen Orts ein Pro Memoria über  
ref:



reicht, ich habe aber noch zur Zeit gar keine Wirkungen gespüret, alle die hieraus zu entstehende gefährlichen und sehr verderblichen Folgen für jedweden nach Riga handelnden, daß wenn ein Ruße oder Liefländer eine Prätenſion, es sey quo capite es wolle, an einen hiesigen formirte und der übergrenzende die hiesigen Fora vorbeÿ gehen und durch unrichtige Inſinuationes ein Sequester in Riga über eingesandte Curische Producten erhalten könnte, ist überflüssig E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft abzuschildern.

Endes unterzeichneter hat sich demnach schuldigst verpflichtet erachtet, dieses E. jetzt versammelten Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft geziemend unterthänigst zu unterlegen, mit Bitte, dieser wichtigen Sache eifrigster Beherzigung zu würdigen, auch die bequemsten und ernstlichsten Mittel anzuwenden, damit dieses verderbliches einschleichendes Präjudicat aus dem Grunde gehoben werde. Mitau, den 8ten Augusti, 1764.

George Friedrich Plettenberg.

Lit. C.

Pro Memoria.

Imno 1760. habe 300. Rthlr. in Albert. zur Delegation nach Warschau beygelegt, wie solches die eingegebene Rechnung auf den nächstfolgenden Landtage ausweist; und 1761. habe ich 200. Rthlr. den Thaler zu 20. Sechser Preussisch Courant zur Delegation nach St. Petersburg vorgeschossen, wie solches in dem damaligen Diario zu finden ist. Es bittet demnach Endes unterzeichneter gehorsamst E. Hochwohlgeb. jetzt versammelten Ritter und Landschaft um eine Assignation an den Herrn Obereinnehmer, damit selbiger die obbenannte Summen nebst denen zeithero aufgelauffenen Interessen auszahle. Mitau, den 8ten Augusti, 1764.

George Friedrich Plettenberg.

Lit.

Hochwohlgeborner Herr Landbothen-Marschall,  
Hochwohlgeborne Herren Landbothen,  
Besonders hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

**S**o wichtig die Zeiten und Umstände unsers geliebten Vaterlandes seyn, nach denen E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft auf den 7ten August a. c. angeordneten ordinairen Landtage die besten abzufassenden Rathschlüsse zu Dero Beschäftigung seyn lassen; so betrübt ist auch mit der Zustand derjenigen Kirchspiele welche gänzlich von denen Convocationen ausbleiben und keinen Landbothen zu bestellen gedacht haben; Dieser sich gezeigte Vorfall im Kirchspiel Sessau, da keiner weder in Person noch in Vollmacht in loco & termino Convocationis erschienen ist, hat mich bey so bewandten Umständen, theils als von Sr Hochfürstl. Durchlauchte meines gnädigsten Fürsten und Herrn zu diesem ordinairen Landtage gnädigst befehliget gewesener Convocant, theils auch als mit Eingefessener des Kirchspiels berechtiget gehalten, solches Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft aus schuldigster Aufmerksamkeit zum Bericht werden zu lassen.

Hiernächst auch schlüße und füge aus denen reinsten Trieben eines fühlenden freygebornen Herzens meine Wünsche bey, daß dieser Landtag zur völligen Wiederherstellung aller und jeden vor vielen Zeiten her gekränkten Immunitäten und Freyheiten, bey den vorsehenden Königlicher Wahl-Reichstagen in Pohlen den glücklichsten und gewünschten Einfluß haben möge, wozu Gott seine mitwirkfame Kraft und Gnade geben wolle; Unter diesem Schuß und Protection empfehle ich mein Vaterland, und beharre mit der vollkommensten besten Hochachtung.

Hochwohlgeborner Herr Landbothen-Marschall,  
Hochwohlgeborne Herren Landbothen,  
Besonders hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

Mittelhoff  
den 30. Julii, 1764.

Dero gehorsamster ergebenster Diener  
E. F. Pfeiliger genant Franck.

Lit,

Hochwohlgeborner Herr Landbothen-Marschall,  
 Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen,  
 Meine höchstzuehrende Herren Herren und Mitbrüder!

Meine Brüder, die in Litthauen eingeseßene Eurländer, derer Kreyse Szejmien und Birsen, haben mich hieher gesandt, um Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft zu Dero so heilsamen Berathschlagungen das beste Glück anzuwünschen.

Sie versichern in der getreuesten Aufrichtigkeit, wie sie jederzeit, so an dem Wohl, wie nicht weniger an denen widrijen Begnügnissen ihres, zugleich aber auch unseres selbst eigenen geliebtesten Vaterlandes, so schon genommen haben, als noch in Zukunft eifrigt nehmen werden.

Eben diese meine Brüder erbitten sich durch mich die Gegenliebe E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft, in dieser ganz unbezweifelten Hofnung, daß E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft sich ihrer Drangsale, in welchen sie sowol, wie nicht weniger alle in dem Königreiche Pohlen wohnende Dissidenten überhaupt von der Durchlauchten Respublique durch der so hart errichteten Constitution von 1717. so ganz widerrechtlich seynd gesetzt worden. Sie setzen in E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft ihr gänzlich Vertrauen, um durch Höchstderoselben Sorgfalt und Bemühung ja selbst eifrigster Mitwirkung zu der Wiedererhaltung unserer genommenen Prärogativen, tam in ecclesiasticis quam in politicis desto gesicherter zu gelangen, jemehr die gänzliche Einschränkung unserer in Pohlen Gesetzmäßig habenden Freyheit, einen eben nicht geringen und selbst höchstnachteiligen Einfluß in denen Staats-Beschaffungen derer Herzogthümer Eurland und Semgallen hat.

Mithin werden die ersten Kenntniße der Liebe, E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft gegen uns bedrängte Eurländer diese seyn, wenn Höchst dieselben Dero auf die bevorstehenden Reichstage zu sendenden Delegirten zugleich auch über den Punkt zu instruiren gütigst geruhen werden, damit selbiger die Wiederherstellung unserer genommenen Vorrechte und Freyheit, gemeinschaftlich mit unsern dahin Abgeordneten bestmöglichst bearbeiten möge.

Gewiß! es ist dieses unser so gerechtes Verlangen, nichts mehr, als bloß nur die Aufrechthaltung eines so uralten Gesetzes, welches nicht nur uns



zählich viele vorhergegangene Constitutiones veste gesetzt, sondern auch die mehresten Allerdurchlauchtigsten Könige Glorwürdigsten Andenkens heiligst beschworen haben; daß also E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft dieses unser so gerechtes Bitten, durch Dero Delegirten bey Ihrer Majestät unserm künftigen Allergnädigsten Könige, bey der Durchlauchten Republicque und bey allen Protestantischen Ministern, um desto gesicherter unterstützen und kräftigst verdoppeln kann.

Nur diese Bemühung erbitten sich von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft durch mich meine Brüder, wogegen es unsere erste und zugleich fürnemste Pflicht seyn wird, diese so freundschaftliche Theilnehmung gegen E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft selbst bis auf unsere aller spätesten Nachkommen in der getreuesten Erkännlichkeit zu verdanken.

Dieser so wohlthätig denkenden Gesinnung E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft ergeben sich durch mich alle meine Vollmachtsgeber insgesamt, zugleich auch ich mich selbst, in eben der getreuesten Verehrung, in welcher auch sterbend heißen werde

Hochwohlgeborner Herr Landbothen: Marschall,  
Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen,  
Meiner allerseits höchstzuehrenden Herren Herren Mitbrüder!

gehorsamster Diener

Herrmann Christopher Hüene

Bevollmächtigter derer Kreysse Szymen und Wiszen. eingesehnen Curländer.

Lit. F.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Königl. Prinz  
von Pohlen und Litthauen 2c. Herzog zu Sachsen 2c. auch in  
Liefland zu Curland und Semgallen 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrner lieber Getreuer, Wir haben Uns sowohl Euren auf Supplication  
der



der Wohlgebohrnen Jacob Koschul Erbesizers auf Adfirn, und Heinrich Benedictus von den Brincken Erbesizers auf Schödern, vor ihren Wohlgebohrnen Kindern abgestatteten Gegenbericht, als was hierauf sowohl von Ihnen als Euch weiter an- und beygebracht worden, vortragen lassen.

Da Wir nun aus den testamentarischen Dispositionen Eures seligen Vaters des Wohlgebohrnen Heinrich Gerhard von Plettenberg vom 24. Januar. und 6. Martii 1758. ersehen, daß derselbe seinen Großkindern aus Schödern und Adfirn, wirklich die Summa von 10000. Rthlr. in Albertus vermachtet, woben weder die Gewißheit solcher Disposition, in Betracht Euer sel. Wohlgebohrner Vater eigenhändig solche corrigiret, noch deren Rechtsbeständigkeit tanquam Dispositionis patris iter libros, in Zweifel gezogen werden kann, Ihr ferner wieder der Auszahlung dieses Legati tanquam debiti liquidi, mit der Einwendung, als ob so viel nach Absterben Eures sel. Wohlgebohrnen Vaters nicht vorhanden gewesen, um soviel weniger gehöret werden könnet, da eines theils solche wider die Asserta der testamentarischen Dispositionen, die eben nicht so gar lange vor seinem Tode errichtet worden, anlauft, andern theils aber Ihr nicht das geringste desfalls erwiesen, vielmehr durch Antretung und willkührlicher Disposition der gesammten Gelder, Waaren, Mobilien, Moventien und dergleichen, ohne einen rechtsbeständigen Inventario, auch ohne Zuziehung Eurer Miterben, ohngeachtet nach dem 3. Punct des Instrumenti und Vergleiches vom 29. May 1750. die Disposition Eurem sel. Vater darüber offen geblieben, Ihr selbst verursacht; daß dergleichen Exceptiones altioris indaginis Euch zu keinem Behuf dienen können: so ermahnen und befehlen wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr außer denen 18000. fl. in Alb. welche Ihr vermöge des Testamenti



vom 29. May 1750. noch an Eurer Schwester der Wohlgeb. verehelichten von Roschkull zu zahlen habet, auch vor deren Kinder die Summam von 5000. Rthlr. in Alb. desgleichen vor dem Sohne Eurer zweyten Schwester der Wohlgebohrn. von den Brincken von Schedern gleichfals 5000. Rthlr. in Alb. in Fundamento der väterlichen Dispositionen innerhalb rechtlicher Frist ausgezahlet, und Sie desfalls zufrieden stellet, widrigenfalls aber gewärtiget, daß Wir auf weiteres Anhalten, die wirkliche Execution wider Euch zu verhängen, gemüßiget seyn werden. Wornach Ihr Euch zu achten, und Unsern gnädigen Willen zu vollbringen habet. Gegeben zu Mitau, den 9. Novembr. Anno 1762.

Carl Herzog zu Curland.

Dem Wohlgebohrnen Unserm Lieben Getreuen  
George Friedrich von Plettenberg

Kammerjunkern, Erbsaßen der Lindenschen und mehrerer  
Güther.

Lit. G.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Königl. Prinz  
von Pohlen und Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachsen ꝛ. auch in  
Liesland zu Curland und Semgallen ꝛ.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner lieber Ge-  
treuer. Wir haben auf Supplication der Wohlgebohr-  
nen Jacob Roschkull, Erbsaßens auf Absirn, und Heinrich  
Benedictus von den Brincken, Erbbesizers auf Schedern,  
imgleichen auf dasjenige, was Ihr dawider in Cancellaria mit  
mehrerm beygebracht, Euch bereits sub dato Mitau den 9.  
Nov.

Novembr. a. c. das Monitorium nach den darinne angeführten Ursachen zufertigen lassen. Wann aber gedachte Wohlgebohrne Supplicantes hierauf, wie Ihr aus der Beylage mit mehrerem ersehen werdet, supplicando unterthänigst angezeigt, was massen Ihr die 18000. fl. in Alb. welche Ihr Eurer Schwester der Wohlgebohrnen verhehelichten von Koschkull, Innhalts des Instrumenti vom 29. Maji 1750. schuldig gewesen, schon vor der Zeit des gedachter massen emanirten Monitorii, zusammt den rückständigen Interessen völlig abgetragen, darnächst selbige auch zugleich submissfest gebethen, bemeldetes Monitorium dahin zu erklären, daß Ihr, nachdem eure Schwester die Wohlgebohrne von Koschkull, wegen der 18000. fl. in Alb. als ihrer Erbquote schon befriediget worden, nunmehr nur die aus den testamentarischen Dispositionen eures sel. Wohlgebohrnen Vaters schuldige Legata von 10000. Rthlr. in Alb. nebst denen Usuris moræ von Zeit desselben Ablebens bis zum Zahlungs-Termin abzutragen moniret werden möchtet; So haben Wir solchem unterthänigstem Gesuch bewannnten Umständen nach statt gegeben und ermahnen Euch solchemnach, inhærendo allen in dem unterm 9. hujus bereits emanirten Monitorio angeführten rechtlichen Gründen hiermit abermalen in Gnaden: Wohlgebohrne Supplicantes gedachter legatorum wegen sowohl, als ratione der a tempore mortis Eures sel. Wohlgebohrnen Vaters sollenden Interessen binnen rechtlicher Frist gänzlich klaglos zu stellen, entstehendenfalls aber zu gewärtigen, daß auf weiteres Anhalten derselben die wirkliche Hülfe Rechtens wieder Euch ohnfehlbar verhänget werden wird. Wornach Ihr Euch zu achten, und Unsern gnädigen Willen zu vollbringen habt. Gegeben zu Mitau den 29. Novembr. No. 1762.

Carl, Herzog zu Curland.



Dem Wohlgebohrnen Unserm Lieben Getreuen  
George Friedrich von Plettenberg  
Kammerjunkern und Erbsaßen der Lindenschen und  
mehrerer Güther.

Copia.

Lit. H.

Auf Supplication des Wohlgeb. George Friedrich von Plettenberg, Regierungs-Raths, Erbbesizers derer Lindenschen und mehrerer Güther, imgleichen auf dasjenige, so die Wohlgebohrne, Jacob Koschkull, Erbsaß auf Adsrn, und Heinrich Benedictus von den Brincken Erbsaß auf Schedern, wider gedachten Wohlgeb. Regierungs-Rath von Plettenberg in puncto Executionis supplicando unterthänigst unterleget, wird von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht hiermit zum Bescheide gegeben.

Daß Höchst dieselbe, nachdem Sie das Executions-Gesuch bemeldter Wohlgeb. von Koschkull und von den Brincken, racione der Legatorum aus dem Testament des weil. Wohlgeb. Heinrich Gerhard von Plettenberg, Erbbesizers der Lindenschen Güther, und was dawider von gedachtem Wohlgeb. Regierungs-Rath von Plettenberg vorgestellet worden, in Erwegung genommen, sothane Sache, nach allen ihren Umständen von der Beschaffenheit finden, daß solche Judicis ordinarii cognitionem erfordern, und solchergestalt nicht in Cancellaria entschieden werden müße, dahero denn die Execution nicht verhänget werden kann, sondern solche hiermit ad Forum Fori verwiesen wird.

Gegeben zu Mitau den 30. Novembr. An. 1763.

(L.S) Ernst Johann Herzog  
zu Curland.

Lit.

## Lit. I.

**W**ohlgeprüfte Entschließung, Einer zum gegenwärtigen ordinairen Landtag versammelten Ritter und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, auf das Gerechte und in Vollmacht derer Hochwohlgeb. Herren Dissidenten, Unserer Glaubens-Brüder in Birsen und Szenmen von dem Hochwohlgeb. Herrn Capitain von Hüene Erbbesitzer auf Pohnen vorgetragene gerechte und billige Anverlangen.

Die hiesige Ritterschaft verehret das Vertrauen obgedachter Hochwohlgeb. ner Herren Dissidenten, unserer Glaubens-Brüder, mit einem lebhaften und nur möglichen Danke, und siehet es als eine Ihrer größten Pflichten an, Sich derselben mit allem nur möglichen Eifer in Pohlen anzunehmen, und vor die Wiederherstellung Ihrer bekränkten Rechte sich eigends zu verwenden. Und damit die wohlgedachte Herren Dissidenten dessen nachdrücklichen überführet werden mögen; So wird die hiesige Ritterschaft nicht erman- geln, sobald man sich über die besten Maasregeln, auf der Landbothen-Stu- be geeiniget haben wird, selbige gleich in Abschrift an des Herrn Delegirten von Tornauro Hochwohlgeb. nach Warschau gelangen zu lassen, damit Er sein Benehmen darnach einrichten könne. Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer wünschet nichts sehnlicher und eifriger, als daß Gott die rühms- liche und zur Verherrligung seiner Ehre abzweckende Bemühungen segnen, und zum besten Ende bringen möge.

Mitau aus der Landesversammlung den 13ten Augusti, 1764.

Frans Christopher Schröders  
P. u. Landbothen-Marschall.

Lit.



## Lit. K.

Hochwohlgebohrner Herr General en Chef, General-  
Gouverneur und Ritter,

wie auch

Hochwohlgeborne zur Ruffisch Kaiserl. Regierung in  
Liefland hochverrodnete Herren Rätthe,  
Hochzuehrende Herren,

**D**er, auf letzthin hier gehaltenem Landtage bestellte Landes-Bevollmächtigte, der Hochwohlgeborne Herr, Johann Gebhard Grotthufs, hat bey Ihre Hochfürstl. Durchlaucht um die Abstellung der, in dem copirlich beygefügeten Promemoria enthaltenen Beschwerden im Namen und Vollmacht Einer hiesigen ganzen Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft geziemend angesuchet, und da Höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unser Gnädigster Fürst und Herr, uns gnädigst anbefohlen, bey Einem Hochverordneten Ruffisch-Kaysers, General-Gouvernement um eine Remedur des in dem beyliegenden Promemoria enthaltenen Vorfalls Uns zu verwenden; So können wir nicht umhin Ewr. Hochwohlgeb. Excellence, wie auch Ew. Ew. Hochwohlgeb. hiemitteltst ergebenst zu ersuchen, es möchten Dieselben hochgeneigt geruhen, zu Aufrechthaltung der gemeinen Rechte sowol, als des, zwischen Curland und der Stadt Riga vorhandenen Vertrages, den, auf des Hochwohlgeb. Herrn Regierungs-Rath von Plettenberg Waaren, durch Veranlassung des Ruffen Alexei Pbilippow verhängten Arrest, ohne Anstand zu heben und bemeldten Ruffen, wenn er an den Herrn Regierungs-Rath von Plettenberg einen Regress zu nehmen sich gnugsam berechtiget halten möchte, an desselben ordentliche Obrigkeit und competirendes Forum, woselbst ihm alle Justice angedeyen wird, gesrechtsamst zu verweisen. Wir beharren darnächst mit aller Hochachtung

Ew. Hochwohlgebornen Excellence

wie auch

Ew. Ew. Hochwohlgebornen

Mitau

den 9. Julii,  
1764.

Dienstwillige

H. C. v. Offenbergh.  
F. G. v. Franck.

J. E. Klopmann.  
D. F. Cass.

Ab



Ab extra.

Gr. Excellence

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn George de Browne,  
Ihro Kaiserl. Majestät aller Reußen hochbestallten  
General en Chef,  
General-Gouverneur über das Herzogthum Liefland  
und Rittern des St. Andreas auch mehrerer Orden,  
wie auch

Denen Hdchwohlgebornen zur Ruffisch: Kaiserl. Regierung  
in Liefland hochverordneten Herrn Rätthen

in

Riga.

Lit. L.

Hochwohlgeborne Herrn Ober: und Regierungs: Rätthe,  
Hochwohlgeborner Herr Landboten: Marschall,  
Hochwohlgeborne Herrn Landboten,  
Allerseits hochzuehrende Herrn Mitbrüder!

Mit so viel geneigtem Vertrauen E. Hochwohlgebornen Ritter und Landschafft unter der Genehmigung Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Unfers Gnädigsten Fürsten und Herrn, mir auf letztern Landtag die Stelle eines Landes: Bevollmächtigten aufgetragen, und so wenig ich im Stande gewesen, diesem Auftrag, der mir zu einer besondern Ehre gereicht, obungeachtet aller von mir angeführten Bedencklichkeiten auszuweichen; mit eben soviel mir nur immer möglichen Fleiße und Eifer, hab ich, innerhalb den Schranken meiner gemessenen Instruction, diesem von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschafft zu mir getragenen gütigsten Vertrauen zu begegnen, und der mir damit zu gewachsenen Ehre, nach meinen besten Kräften mich würdig zu machen, mir eigends angelegen seyn lassen.

Gewiß, seit ich zum Dienst meines mir so geliebten Vaterlandes, es sey öffentlich oder privatim actio gewesen, hat jede damit übernommene Pflicht schon an sich so viel reizendes, soviel Beweggrund zur Treue und unerschrockener Standhaftigkeit für mich gehabt, als es einem jedwedem Bürger eines  
Staats,



Staats, wenn er sich zu demselben Dienst aufgefordert siehet, unumgänglich obliegt. Entfernt von allen sträflichen und niederträchtigen Absichten, habe ich mit dem Eifer, den ein wahres eignes Antheil an der Ruhe, dem Wohlstande und dem Glück dieses unseres gemeinschaftlich lieben Vaterlandes nur geben kann, auch dieses mir aufgetragene Geschäfte abzuwarten und zu befolgen nicht unterlassen.

Meine, mit Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft mittelbar durch die respective Herrn Kirchspiels Bevollmächtigte nach Weisung meiner Instruction geführte Correspondence ist in derselben Händen, und wenigstens mein dabey bezeugter möglicher Fleiß also schon eben so lange Ihrem Urtheil unterworfen gewesen.

Nunmehr habe ich Ihnen, allerselts Hochzuehrende Herrn Mitbrüder annoch zu meiner ferneren Rechtfertigung das Fundament meiner in die Kirchspiele geführten Correspondence sowol, als was ich sonst zu Befolgerung der mir anvertrauten Landes-Vollmacht für Maasse genommen und was es effectuiret, schuldigst zu unterlegen, in welcher Absicht ich denn meiner jetzt abzulegenden umständlichen Relation, ein geneigtes Gehör zu gönnen gehorsamt ergebenst bitte.

So balde ich von dem Wohlgeb. Landes-Delegirten, Herrn Kammerherrn und Ritter von Medem, das erste Schreiben unterm dato Königsberg den 31. März, c. a. erhalten, so ich hieben sub No. I. in Originali exhibire, hab ich auch sofort den Anfang mit meiner Correspondence in die respective Kirchspiele gemacht, und so viel ich nach Anleitung solches Schreibens zu melden gehabt, nicht unberichtet gelassen. Sub Num. II. ist sein erstes Schreiben von Warschau, als den Ort seiner Bestimmung, unterm 18. April c. a. Inhalts welchen ich denn nichts als seine Hoffnung für eine baldige Audiance bey des Fürsten Primatis Durchlaucht in die Kirchspiele überschreiben können.

Auf des Herrn Delegirten Schreiben unterm dato Warschau den 23. April, hier sub Num. III. hab ich Gelegenheit gehabt, die respective Kirchspiele mit mehreren Nachrichten zu unterhalten; aber auch nicht unterlassen, von der, demselben beygelegten, der Gegenpartie vermeintlichen Instruction und ihrer Unterschrift, den gehörigen Gebrauch dergestalt zu machen, daß ich die respective Kirchspiele überhaupt nicht nur davon avertiret, sonder auch besonders in diejenige, in welcher Namen und Vollmacht, gedachte Instruction anmaasslich unterschrieben werden wollen, ein Project zur Protestation, Manifestation &c. wider und gegen solche Unterschrift eingesandt, nach solchen von den  
re:

respectiven Kirchspiels: Brüdern, die Protestation, Manifestation u. bey den Notariats:Acten eingelegt, und darüber vom hiesigen Notario Publico ein Instrument ausgefertiget worden, solche Instrumenta hinwiederum zusammen an den Herrn Landes:Delegirten, zum alldortigen Gebrauch eingeschicket.

Binnen dieser Zeit, hab ich im Namen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft an des Ruffisch:Kaiserl. Groß:Bothschafters Grafen von Keyserlingk Erlauchten, wie sub A. geschrieben gehabt, welches Schreibens und desselben Aufnahme, denn auch zum Theil der Herr Landes:Delegirte in seinem Briefe vom 30. April c. a. in Warschau datirt, hier sub Num IV. Erwähnung thut. Die sonstigen in diesem Briefe enthaltenen Nachrichten, von des Herrn Delegirten Audience u. hab ich treulich den Kirchspielen mitgetheilet, so wie dar: gegen Seinen auf meine Anfrage mir gegebenen Rath, an die Herren Senateurs zu schreiben, in der Folge ausgeführet.

In meinem Schreiben an des Herrn Grafen von Keyserlingk Erlauchten, hab ich auf Anverlangen unserer in Littauen angefehene, Protestantischen und ihrer Religion wegen bedrängten Mitbrüdern, ihren, nach Warschau Abgeordneten, den Wohlgebornen von Tournow, Hoch Ihrö zur Unterstützung und Vorschub mit anzuempfehlen um so weniger Bedenken nehmen dürfen, als ich versichert bin, E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft würde der Pflicht, sich für ihre Bedrängte Religions:Verwandte, zu geschweigen, daß sie größtentheils unsere Mitbrüder sind, gelegentlich zu interessiren, sich selbst niemal entnommen haben.

Nach des Herrn Delegirten Schreiben unterm dato Warschau den 8. May c. a. sub Num. V. hab ich sowohl denen Kirchspielen die eingegangene Nachrichten mitgetheilet, als auch an den, dermalen erwählten Reichsbothen Marschall, Prinzen Adam Czartoryski Durchlaucht nicht nur in einem besondern Schreiben, nach dem Project sub B sondern auch abermal an Ihn und gemeinschaftlich an die Herrn Reichs:Bothen wie in Copia sub C. auch an die Herrn Senateurs und Ministros Status nach der Copia sub D. geschrieben. Beyde letztere Briefe, hat der Herr Landes:Delegirte Innhalts seines Schreibens sub Num. VI. zwar nicht von der Art finden wollen, wie sie eingerichtet werden könnten, und mir deshalb selbige zurück gesandt, mit der Anweisung, sie so zu verbessern, wie es mit denen Schreiben Ihrö Hochfürstl. Durchlaucht, so gleichfals retour gegangen, geschehen sollen; Allein, da ich auf solche Correctur zu entrhren, der unzulänglichen Titulatur und Innhalts wegen noch weniger rathsam gefunden, hab ich mich begnüget, der nämlichen Briefe als

Projecte, nächst bezulegten Brief Blancaten zurück zusenden, meine Ursachen anzuführen, und übrigens des Herrn Landes: Delegirten Gutachten, die Besreibung meiner Blancate zu überlassen, wovon er denn bey seiner vereinigten Relation mit die gehörige Anzeige zu geben haben wird.

Was er sonst in seinem jetzt exhibirten Schreiben Beträchtliches meldet, hab ich nicht ermangelt, wiederum an die Kirchspiele zu bringen, so wie ich auch seinem Rath zu Folge an die Conföderations: Marschälle, Fürst Woywoden Czartorski, und Groß: Stallmeistern Grafen Brzostowski, die Schreiben nach den Projecten sub E. & F. ergehen lassen.

Die von dem Herrn Landes: Delegirten, unter dem 22. und 26. May aus Warschau datirte, und auch das dritte Schreiben ohne Datum, so ich hiebey sub No. 7. exhibire, und zugleich mit einer Couriers: Gelegenheit an mich eingelauffen, hab ich zusamt den Beylagen, in richtigem Auszuge denen respectiven Kirchspiels: Correspondenten und Bevollmächtigten mitgetheilet, ferner auf seine Veranlassung die Projecte zu Dankfagungs: Schreiben an des Fürsten Primatis und Groß: Canzlers Fürsten Czartorski Durchlaucht sub G. & sub H. an des Kron: Groß: Marschalls, Fürsten Dginski Durchlaucht, und des Stollnik Grafen Poniatowski Erlauchten auf den Fall glücklich beschlossenen Convocations: Reichstag, nebst den erforderlichen Blancaten, auch wiederum ein Dankfagungs: Schreiben an den Groß: Vorphschafter Grafen von Kerserlingk sub Lit. I. desgleichen an den zweyten Ruffisch: Kaiserlichen Gesandten Fürsten Repnin sub K. und an den Königl. Preußischen Ambassadeur Fürsten Carrolath, sub L. eingefendet.

Von seinem, unterm dato Warschau den 31. May an mich gerichteten Schreiben sub No. 8. und von dem Constitutions: Projecte, so ich mir nach Anleitung jetzt angezogenen Briefes von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, in Abschrift erbetthen, hab ich abermal um so unverzüglich in die respective Kirchspiele Gebrauch zu machen, nicht anstanden, als das Object meiner dormaligen Correspondence von der größten Wichtigkeit war.

Des Herrn Landes: Delegirten folgendes Schreiben vom 4. Junii c. 2. sub No. 9. welchem die Constitution in Französischer Uebersetzung beyliegt, hat mich über ein und das andere anstößige seiner kurz vorhergegangenen Berichte in Absicht auf das Resultat diese Herzogthümer betreffend, nicht weiter zufrieden gestellt, als daß ich mit neuer Hoffnung bey Ihm von Zeit zu Zeit Erinnerung eingelegt, die in diesem Briefe, vorgeschlagene Resorts, zu der Sachen satisfacirenden Abänderung oder bessere Bestimmung, nach aller Möglichkeit anzuwenden.

Auf



Auf das Schreiben sub No. 10. hab ich denen Herren Kirchspiels: Bevollmächtigten nicht nur die darinn enthaltene einigte Nachrichten communiciret, sondern auch keineswegs ermangelt, zu Ausschreibung eines, vom Herrn Landes: Delegirten gewünschten und ohnehin unausbleiblichen Landtages, gehörigen Orts Veranlassung zu geben.

Mit dem Schreiben sub No. 11. de dato Warschau den 18. Junii 1764. als dem referenti auf meine, an den Herrn Landes: Delegirten erlassene Schreiben, beweist er evident, wie Er abseiten meiner betreffend, die bedenklichen Stellen in dem Reichstages: Resultat, wegen der Curischen Angelegenheiten, nicht ohne gänzliche Vorstellungen und derselben zu vermittelnden Abänderung geblieben, und ich überlasse nunmehr Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft, eigenen reifen Beprüfung die, von dem Herrn Landes: Delegirten mir dagegen eingewandte Gründe gegebene Erklärung und Bertröstungen.

So viel ich nach meiner geringen Einsicht davon zu urtheilen im Stande bin, glaube ich nicht ohne Grund, daß der Herr Delegirte nicht im Stande gewesen, sogleich Vorschriften zu einer Abänderung zu machen, und allerdings die Remedur mit Geduld zu erwarten stehet.

Aus dem Schreiben sub No. 12. dadiert von Warschau den 23. Junii a. c. hab ich die respective Kirchspiele von dem glücklichen Schluß des Convocations: Reichstages, und der, ohne alle Reservation geschenehen Unterschrift des Puncts in der Constitution von Curischen Angelegenheiten, wie nicht weniger von den mehrern, darinn enthaltenen Anecdoten benachrichtiget.

Etwa um diese Zeit, hat der Wohlgebohrne Herr Regierungsrath von Plettenberg mir die Anzeige gegeben, wie auf Impetration eines Ruffischen Unterthanen, von dem Kaiserlichen Gouvernemenent zu Riga hinab gebrachte Waaren, dieses Frühjahr ein Arrest auf 500. Rthlr. in Albertus angelegt worden, wenn ich nun dadurch, den vorsehenden Umständen nach, in dem Exempel des Herrn von Plettenberg, für jeden Einsaßen dieser Herzogthümer, auf die Zukunft präjudice gemacht zu seyn, nicht unrecht dafür gehalten, so hab ich auch sofort unterm 30. Junii c. a. wegen solchen präjudicirlichen Bergangs, und zu desselben Abänderung, das Pro Memoria wie hier copenlich sub Lit. M. an Eine hiesige hohe Landes: Regierung einzureichen, mich Kraft mit anvertrauten Landes: Vollmacht und ertheilter Instruction schuldig gehalten.

Von dem Schreiben de dato Warschau den 2. Julii sub No. 13. hab ich in der Folge, zur Kirchspiels: Correspondence mit Gebrauch gemacht.

Auf die, in mehreren der angezogenen Briefe, wie ex Originalibus zu sehen, enthalten nicht unbillige Beschwerden, und Anverlangen des Herrn Landes: Delegirten, Ihme die bedungene und gewilligte Diäten: Gelder richtiger, als bis demahlen geschehen, nachzusenden, bin ich vergeblich die Wohlgebohrne Herren Ober: Einnehmer und Landschafts: Officiers angegangen, als die sich damit entschuldiget, daß wenig, ja fast gar keine Willigungen eingekommen, und auf meine dem Herrn Landes: Delegirten davon gegebene Nachricht, ist sein Brief vom 4. Julii c. a. sub No. 14. die gerechte Klage, die er darüber zu führen wohl alle Ursache gehabt.

Ich habe daher um ihn bey seiner, fürs Vaterland so nützlichen Abwesenheit und continuirten Verdienstvollen Geschäften nicht, Ihm zur größten Beschwerden und seinen respectiven Comittenten zur Verkleinerung, fernerweit in Mangel stecken zu lassen, ein Mittel ergriffen, daß denenjenigen so in selbiges generoux eingeschlagen, eben so viel ihre Ehre macht, als gewiß die, ihr Contingent abzutragen, säumige Mitbrüdere, sich ihren eigenen Vorwürfen nicht entnehen können. Ich habe wirksame Freunde des Vaterlandes nicht vergeblich zu baaren Vorschüssen aufgefordert, und die Liste oder Consignation sub Lit. N. ist das ruhmbringende Register der Verehrungswürdigen patriotischen Mitbrüdern, die willig genug gewesen auch über ihrer Schuldigkeit mit ihrem Vermögen dem Besten des Vaterlandes freygebig beizuspringen, und denen ichs hiemit öffentlich zur verbindlichsten Danknehmung Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft nachzurühmen, mich eigends verbunden fühle.

Die dem jetzt angezogenen Briefe beygefügte, an mich gerichtete Antwort: Schreiben von des Fürsten Primatis Durchlaucht und des litthauischen Stollnik Herrn Grafen von Poniatowski Erlauchten, hab ich in richtigen Translat in die Kirchspiele geschickt, und gegenwärtig subministrirte ich davon die Originalien sub Lit. aa. & bb. desgleichen das Original des Antwort: Schreibens von des Königlichen Preussischen Ambassadeurs Fürsten Carrolath Durchlaucht sub cc. das mir mit dem Schreiben des Herrn Landes: Delegirten vom 11. Julii c. a. sub No. 15. geworden, und davon ich gleichfalls bereits die translatirte Copiam in die Kirchspiele geschicket.

Die fernere von dem Hochwohlgeb. Herrn Landes: Delegirten bis daher an mich eingegangene Schreiben, de datis Warschau den 13. Julii, den 16. Julii, den 23. Julii und 1. August, so ich sub Numeris 16. 17. 18. 19. hierben originaliter aushändige, sowohl als die, von denselben begleitete an mich abgefaste Antwort: Schreiben von des Groß: Canzlers Fürsten Czartorski

ynski und Kron-Groß-Marschalls, Fürsten Oginski, auch des Prinzen Adam Czartorski und des Ruffisch-Kaiserl. Ambassadeurs, Fürsten Repnin Durchl. Durchlaucht, davon die Originalia hier gegenwärtig sub Literis, dd. cc ff. & gg. befindlich, habe ich zum Stoff meiner Correspondence in die Kirchspiele bis daher weder nehmen können, noch wollen, da eines theils über und mit der Erwartung Ithro Kaiserl. Majestät aller Reußen, auch allerhöchst Derselben wirklich erfolgten höchsten Gegenwart, ich nicht wenig distrahireret und anderweitig, doch allezeit zum Dienst und Gloire meines Vaterlandes und meiner Vollmachtengebere angewandt seyn müssen, andern theils aber, in der nahen Erwartung des jetzt glücklich versammelten Landtages mich befande, bey welchen ich, wie ich gegenwärtig thue, denen würdigsten Richtern meiner Handlungen, meinen verehrungs werthen Mitbrüdern von der Anwendung ihrer, mir ertheilten Vollmacht, und wie ich die Stelle eines Landes-Bevollmächtigten bis daher vorgestanden, persönlich responsable zu werden, das Glück haben sollte.

So balde mir sichere Nachrichten von Ithro Kaiserl. Majestät aller Reußen Abreise in Ihre liefländische Provinzen und Allerhöchst Ithro folgenden Unherokunft eingegangen, bin ich nicht angestanden, die, mit mir in Correspondence stehende Kirchspiele davon sofort zu avertiren, sie zu einer, hiesigen Adel nicht wenig zum Lustre zu gereichenden zahlreichen, eigenen Gegenwart aufzufordern, und unter Anfrage ihrer Genehmigung ihnen vorstellig zu machen, wie ichs für räthlich und indispensable hielte, daß Allerhöchst Ithro Kaiserl. Majestät ich en qualité dieses Landes Bevollmächtigten mich vorstellig machen ließe. So weit ich von gedachten Kirchspielen in der kurzen Zeit, Antworten zurück erhalten können, hab ich die Zufriedenheit gehabt, ihre Genehmigung meiner Vorstellung zu erhalten.

Wenn ich nun von den übrigen respectiven Kirchspielen nicht anders, als ebenmäßigen Beyfall und Engagement vermuthen dürfen, so hab ich, nachdem ich mich mit gehöriger Kleidung und Equipage versehen, mich den 14. Julii c. a. nach Riga versüget, und daselbst den 20. bereits das Allerhöchste Glück gehabt, Allerhöchst Ithro Kaiserlichen Majestät als hiesiger Landes-Bevollmächtigter vorgestellt, und zum Handkuß admittiret zu werden.

Den 24. Julii als den Tag Allerhöchsten Kaiserlichen Einkunft allhier, bin ich in der von unserm Hofe beliebten Uniform, gleich denen mehresten Herren Landes-Officianten, auf etwa eine Viertel Meile vor hiesiger Stadt Allerhöchst Ithro Kaiserlichen Majestät entgegen geritten, und nachdem  
bald



halb darnach Ihre Majestät in dem Palais allhier angelanget, bin ich sogleich nach des Herrn Canzlers von Kloppmann Ertellence, und desselben im Namen der Landes-Officianten gehaltener Anrede von Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, so in höchster Person Sich Selbst dazu zu verwenden gnädigst geruheten, Allerhöchst Ihre Kaiserl. Majest. abermals en Qualite hiesigen Landes-Bevollmächtigten vorgestellt worden, habe hierauf das Compliment sub Lit. O. an Allerhöchst Ihre Maj. abgestattet, und bin samt den Anwesenden aus der Ritterschaft dieser Herzogthümer zum Handsfuß gelassen worden.

Dieses hochzuehrende Herren Mitbrüder! ist der wahre Detail meiner bisherigen, in der mir anvertrauten Vollmacht E. Hochwohlg. Ritter und Landschaft übernommenen Geschäfte. Daß ich allen nur möglichen Fleiß und Treue dabey angewandt habe überzeuget mich mein eigen Gewissen; wie viel ich aber Nutzen geschafft und in wie weit ich die Absichten Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft um meine Bevollmächtigung bis daher erreicht, darüber laße ich Sie urtheilen. Ich bin nicht gleichgültig in der Erwartung wie Ihr Urtheil für mich ausfallen möchte, nein! die Ehre Ihres Beyfalls ist ein Glück vor mich, welches ich unendlich, ja über alles hochschätze. Allein auch auf den Fall, da ich so glücklich wäre mich der Fortdauer Ihres Vertrauens schmeicheln zu dürfen, verläßt mich doch der Gedanke nicht, daß ich diese mir von Ihnen angebotene Ehre, Güte und Liebe, als ich die letzte anzusehen habe, die ich Ihnen in der Art abgewinnen könne.

Meine körperliche Gesundheits-Umstände werden von Tag zu Tag zwen deutiger, die Sorgen vor mein zahlreiches Haus größer, die Ruhe vor meinen Körper und die Musse meine häusliche Angelegenheiten bequemer zu besorgen mir folglich dringlicher.

Ich bitte Sie dannenhero Höchstzuehrende Herrn Mitbrüder! mich zu Folge meinem ergebenen Besuch bey diesem Landtage der Landes-Bevollmächtigten Stelle geneigt zu erlassen. So sehr mich die geneigte Willfahung dieser meiner gehorsamst ergebensten Bitte gegen E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft verpflichten wird, desto weniger werde mich auch mitten in meinem Privatleben mitten in dem Schooß der stillsten Ruhe je entziehen, vor das wahre Wohl und Aufnehmen meines geliebten Vaterlandes und meiner würdigen Mitbürger, bey jeder nur thunlichen Gelegenheit wirksam zu seyn.

**Johann Gebhard Grotthuss**

e. i. Landes-Bevollmächtigter.

Lit.



## Lit. A.

An des Rußisch-Kayserl. Ambassadeur Herrn Reichsgrafen  
von Keyserlingk Erlauchten.

Ew. Hochreichsgräflichen Erlauchten, bey dem mir unschätzbaren Glücke, Hochderselben hohen Wohlgewogenheit und Gnade, hierdurch die Aufwartung zu machen, darf ich um so ehender mir die unterthänige Erlaubnis nehmen, als ich Hochdenenselben nicht unbekannt laßen wollen, daß ich nach dem letztern hiesigen Landtäglichen Schluß, die Stelle eines Landes-Bevollmächtigten bekleide.

Wann Hochdenenselben ich bey Dero Geschäften allenfalls unbequem geworden, so, weiß ich, entschuldigen mich doch sowohl Ew. Hochreichsgräflichen Erlauchten mir bis daher zugetragenem gnädigem Wohlwollen, als mein Bestreben, dem, von hiesiger Ritter und Landschaft in mich gesetzten Vertrauen in aller Art zum besten derselben gnugthuend zu werden, da Hochdieselben aus Vaterlands Liebe nicht weniger, als aus Hochderselben bekannten Neigung wohlzuthun, das Glück auch dieser Lande mit zu befördern, Sich gerne gefallen laßen werden.

In dieser unterthänigen Zuversicht schmeichle ich mir nicht allein, daß Ew. Hochreichsgräflichen Erlauchten, dem hiesigen Delegirten, Herrn Kammerherrn und Rittern von Medem, den ich nunmehr in Warschau vermute, einen gnädigen accueil angedehen laßen werden, sondern, ich erfühne mich auch, den Herrn von Tournow, den hier angrenzenden Litthauschen Protestanten mehrentheils geborne Curische von Adel, ihrer daselbst bedrängten Religion wegen, nach Warschau abgeordnet und der schon auf der Reise dahin begriffen, Hochderselben eigenen gnädigen Vorsorge und gel-

tender Unterstützung bey den anderweitigen Ministern Protestantischer Mächte unterthänig anzuempfehlen.

Mir selbst bitte ich submissiv, Hochdero fortdaurendes Wohlwollen und Gnade, ferner aufzubehalten. Der ich Lebenslang mit ausnehmender Ehrfurcht und dem gehorsamsten Attachement die Ehre habe zu seyn

Ew. Hochreichsgräflichen Erlauchten

Lit. B.

An den Reichsbothen-Marschall, Fürsten Adam Czartoryski.

Monseigneur!

**S**ur qui le choix d'un marechal de la diète presente alloit tomber, est un point de vüe Monseigneur, où la Noblesse de Courlande n'a pas fixé de peu ses regards.

Mais aussi n'a-t-elle pû avoir plus de joie qu'en apprenant que c'est Votre Altesse qui au consentement unanime dût occuper ce pas prééminent. Je me sens obligé en qualité de plenipotentiaire des états de Courlande, constitué tel à notre dernière diète-ici, de Vous marquer Monseigneur, ces sentiments de la Noblesse à l'égard de Votre election, & de faire parvenir à Vous les protestations respectueuses également de son zèle, pour Votre Altesse & de sa confiance en Lui. Esperant, que Vous y daignerez repcndre Monseigneur, je prends la liberté de Vous recommander le Chambellan & Chevalier de l'ordre de St. Anne, Monsieur de Medem, qui aura l'honneur, de vous rendre cette lettre, comme Delegué de la Noblesse de Courlande & du Serenissime Duc Ernst Jean, pour exposer à l'occasion de la diète presente, & de celle d'election, les droit si bien de Son Altesse Serenissime le susdit Duc, que de la Noblesse d'ici & pour instancier leur maintien.

Com-



Comme il n'y a que d'équité, j'ose me flatter Mon-  
seigneur que Votre Altesse par ses nobles sentiments pour la  
liberté & la justice, ne voudra pas dedaigner de preter l'oreil-  
le aux propositions du susdit Chambellan & Chevalier de Me-  
dem, & leur ayant foi de s'employer pour soutenir les droits  
en question, & pour faire reüssir de sollicitations appuyées  
la-dessus

La Noblesse d'ici, plus elle en fera obligée, plus elle  
se devouëra à Vous marquer Monseigneur, avec la plus par-  
faite reconnoissance son zèle & ses respects pour Vous, & moi  
j'aurai l'honneur d'etre toute ma vie, avec un profond respect

Monseigneur

de Votre Altesse &c.

Lit. c.

An den Reichsbothen: Marschall, und sämtlichen Nuntios,  
vom 18. Maji 1764.

Celsissime atque Illustrissime Princeps,

Domine Mareschalce,

Illustrissimi ac Excellentissimi Domini, Domini Nuntii,  
ad præsentia Convocationis Comitia congregati,

Domini ac Fautores Gratosissimi!

**A**cepto, quo nil hilarius esse potuit nuntio, de felici  
convocationis comitiorum initio, quod tum omni-  
um optima Mareschalci electione, quam fortunatissimo  
quovis progressu eminent, Vestræ Illustrissimæ Celsitudini,  
Vestrisque Illustrissimis Excellentissimis, non possum, quin  
horum Curlandiæ & Semigalliæ Ducatum, generosæ



Nobilitatis cujus Plenipotentarius novissimo conventu publico constitutus sum, qua decet devotione ac reverentia exponam, quæ fuerit in præfato Ordine Equestri hujus rei expectatio, quantoque gaudio ejus ob successum abundet. Sane Celsissime Princeps, Domine Marschalce, Illustrissimi ac Excellentissimi Domini Nuntii, attento fuit animo Ordo Equestris Curlandicus, quo facto fertentur hæc Comitia, a quibus sua quævis feliciora expectari debere autumat. Evenere optatis paria, dum Vestra Illustrissima Celsitudo Vestræque Illustrissimæ Excellentiam jam jam consulunt Reipublicæ & qui ei, uti hæc Ducatus junctæ sunt, provinciis. Nil nisi fortunatissimum exinde sperans, propter eam; qua Vestr. Illustr. Cels. Vestr. Illustr. Excell. eminent sapientiam in rebus gerendis ac justitiam in sustinendo, quod justum, generosus Ordo Equestris, summa in antecessum excipitur lætitia, nullusque dubitat, Delegatum suum, Generosum ab Medem Camerarium, Ordinis St. Annæ Equitem, ejusque negotia Vestr. Illustr. Cel. ac Ill. Excell. Vestræ gratiæ, liberalitati ac benevolentiam hisce quam devotissime commendare. De cætero, uti eodem nomine Vestr. Cels. Illustr. Vestræque Illustr. Excell. in celebrandis comitiis quævis feliciora ac secundissima a Deo ter optimo maximo exoraturus, omni vita debita cum observantia animive devotissimo cultu permanebo

Vestræ Illustrissimæ Celsitudinis

Vestrarumve Illustrissimarum Excellentiarum &c. &c.

Lit.

An den Senat.

Reverendissimi, Celsissimi atque Illustrissimi, Domini  
Senatores,  
Domini Gratosissimi!

**R**everendissimæ atque Illustrissimæ Celsitudines ac Excellentissimæ Vestræ non dedignabuntur, submisisse spero, quod Illis ad præsentia Convocationis Comititia amplissimo Ordine congregatis, nomine generosæ Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Nobilitatis, cujus Plenipotentiaris publice laudatus sum, hisce congratulaturus, ea, quæ par est animi devotione, quævis fausta ac feliciora apprecer.

Est is, horum Ducatum cum Serenissima Poloniarum Republica felicissimus nexus, ut hac bene prosperata in illos, quasi sua sponte derivet salus. Hinc non abs re judicavit Nobilitas Curlandica ablegandi prævio laudo publico, præsentem generosum Ottonem Ernestum ab Medem Camerarium, Equitem Ordinis St. Annæ, qui durantibus hisce & ea secuturis electionis Comititiis dato sibi negotio in deducendis prædictæ Nobilitatis Ernesti Joannis juribus exponendisque quæ ea circa habent desiderii ac humillimis petitis, solentius vacaret.

Reverendiss. atque Illustr. Cels. ac Excell. Vestras, quarum justitiæ, sapientiæ & amoris in patriam tanta, tot exemplis illustrata, feruntur encomia, plenus fiduciæ obnix

nixe rogo; velint huncce prædictæ ablegationis scopum uti æquissimum, sibi commendatum habere, præfato generoso ab Medem placidas præbere aures, eius verbis fidem habere ac pro ea, qua pollent, magnanimitate & gratia, expositis ab eo supra memoratis juribus precibusque, negotio ejus felicem largiri successum.

Ea, qua scio, generosam Nobilitatem Curlandicam esse pietate in Rempublicam & devotione erga Rev. atque Illustr. Celsit. ac Excell. Vestras, non deerit illa hanc munificentiaë tesseram omni reverentia, gratitudine, animive devotissimi cultu prosequi; ego autem ad extremum vitæ halitum humillima observantia permanebo

Reverendissimarum atque Illustrissimarum  
Celsitudinem ac Excellentiarum Vestrarum &c. &c.

Lit. E.

An den Conföderations-Marschall Woywoden Fürst Czartoryski.

Celsissime atque Illustrissime Princeps,  
Domine Conföderationis Mareschalce,  
Domine Gratosissime!

**I**llustrissimam Celsitudinem vestram Mareschalcum Conföderationis felicissimo successu fere unanimiter electam fuisse, hisce locorum eodem quasi tempore innovit, quo suum Celsissimum Filium ac Principem in præsentibus Comitibus Mareschalcatum obtinuisse comperimus



mus. Qua lætitia merito afficiatur generosus horum Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Ordo Equestris, cum tantos tantis fungi muneribus videat viros, mei officii esse credo, ut ejus nomine ceu Plenipotentarius ejus, qui laudo publico constitutus sum, Illustrissimæ Vestræ Celsitudini hisce quam observantissime exponam. Ast, non minori quoque fiducia erga Suum justitiæ amorem, magnanimitatem & gratiam ductus Illustrissimam Celsitudinem Vestram per me submisisse rogatam esse vult, dignetur Ablegatum ab his Ducatibus, generosum Camerarium de Medem, Ordinis S. Annæ Equitem, & quæ ei commissa sunt negotia, Sibi grata commendataque habere ac placidis illi præbitis auribus, pro Sua præpolenti auctoritate eum ejusque negotia promovere, uti quam Sux erga hos Ducatus gratiæ & munificentiæ significationem omnibus studiis & observantia demereri festinabit prædictus Ordo Equestris, & ego debita reverentia ac devotione permanebo.

Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ &c. &c.

Lit. F.

An den Conföderations-Marschall Grafen Brzostowski.

Illustrissime atque Excellentissime Comes,

Domine Conföderationis Mareschalce,

Domine Gratosissime!

Cum Vestræ Illustr. Excell. Mareschalcatum in Conföderatione Magni Ducatus Litvaniæ feliciter obtigisse

com-



compererim, mei muneris, qua Plenepotentiarii Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Generosi Ordinis Equeſt. eſſe duxi, ut Veſtræ Illuſtr. Excell. de iſto Suo præmi-  
nenti officio & quæ ei annexa eſt dignitate non ſolum  
omni qua par eſt reverentia congratuler, ſed etiam præ-  
dicti Generoſi Ord. Eq. erga Veſt Illuſtr. Excell. debitam  
obſervantiam, ſtudia, obſequiare teſtificarer. Veſt. Ill. Ex-  
cell. e contrario juſtitiæ amori, æquitatis ſtudio, libera-  
litati ac gratiæ inniſus, nullus hæreo dubius, quin ho-  
rum Ducatum intereſſe & quæ hujus nomine eorum ad  
Comitia Ablegato generoſo, Cammerario & Equiri Or-  
dinis Stræ Annæ de Medem commiſſa ſunt negotia Ve-  
ſtræ Illuſtr. Excell. de meliori commendem, ſubmiſſe ro-  
gans, velit, eis placide auditis, Sua, qua præpollet aucto-  
ritate, Se pro hiſce Ducatibus gratioſiſſime interponere.

Vti generoſus Ordo Equeſtris hæc in ſe collata be-  
neficiâ omni ſtudio & obſervantia demereri curabit, ita  
quod ad me, omni reverentia & devoto animi cultu  
nunquam non ero

Illuſtriſſimæ Excellentiæ Veſtræ &c. &c.

Lit. G.

An den Fürſten Primas Durchlaucht und des Groß-Ranz-  
lers Fürſten Czartoryſki Durchlaucht.

Qua juſtitia, quave liberalitate Illuſtriſſima Celſitudo  
Veſtra in Comitiiſ Convocationis noviffime feliciter  
ſinitis negotia Curlandica Sux ſumpſerit curæ, juraque  
tam



eam Celsissime Ducis Ernesti Joannis quam generosi horum Ducatum Ordinis Equestris ad expositionem communis nostri Delegati, generosi Camerarii de Medem promoverit ac manuteneri curaverit, lactissimo nuntio a prænominato Delegato accipi.

Quo majora perinde beneficia, Illustr. Vestra Celsitudo, etiam in generosum Ordinem Equestrem collocare dignata est, eo major evadet animi ejus gratitudo, in cujus signum, quin Illustr. Vestræ Celsitudini, quæ par est reverentia ac devotione maximas agem gratias pro plenipotencia, qua me instruxit generosus Ordo Equest. nullus dubito.

Submissee rogo, velit Illustrissima Celsitudo Vestra pro testificata jam jam Sua erga Equest. Ordinem Curlandicum gratia ac munificentia, illum, etiam in posterum in clientelam Suam receptum, Sua benevolentia expressis, ego ad cineres vsque omni cum reverentia ac submissione permanebo

Illustrissime ac Celsissime Princeps

Lit. H.

An des Kron-Großmarschalls Fürsten Oginski Durchl. und des Stollnick Grafen Poniatowski Erlauchten.

**N**il nisi ea, qua juste prosequor Vestram - - reverentia ac animi devotio, ex qua re potuit gaudium, quo me affecit latus iste nuntius, Vestram - - pro suo justitiae amore prove Sua liberalitate, in proxime feliciter fi-



nitis Convocationis Comitiiis, etiam horum Curlandiæ Ducatum negotia, qualia generosus Delegatus Camera-rius de Medem exponenda habuit, Sibi commendata habuisse, juraque tam Celsissimi Ducis nostri Ernesti Joannis, quam generosi Ordinis Equestris Curlandici manuteneda curasse.

Vestram - - hocce beneficium non in ingratos posuisse, scio, quin potius quam pridem generosus Ordo Equestris hujus eventus munerisque, quod ab - - Vestra feret, certior factus fuerit, illum, ad omnem gratitudinis tesseram devinctissimum suum animum, - - Vestræ testificaturum fore, nullus non crederim. Jam nequaquam hæsito, quin Vestræ - - generosi Ordinis Equestris nomine de feliciter cum felicissimo successu finitis Comitiiis debita cum reverentia congratulaturus, simul grates agem devinctissimas pro iis, quæ liberalius, in huncce Ordinem Equestrum statuere dignata est.

Vestram - - enixe rogo, quatenus etiam in posterum pro sua munificentia Suam recipiat, suaque protectione ornet, ego autem debita cum reverentia ac omnium devotissimi animi cultu ad ultimum vitæ halitum perleverabo.

Lit. I.

An des Ruffisch-Kaiserlichen Groß-Bothschafters Grafen von Kerserlingk Erlauchten.

Erlauchter Hochgebohrner Reichsgraf  
Höchstzuehrender Herr wirklicher Geheimer Rath,  
Groß-Bothschafter und Ritter!

Ew.

**E**w. Hochreichsgräflichen Erlauchten im Namen hiesiger Ritter: und Landschaft hierdurch die gehorsamste Dankfagung abzustatten, hab ich jest eben so viel Pflicht, als ich ohnlängst unterthäniges Vertrauen gehabt, Hochdenenselben den hiesigen Delegirten, Herrn Cammerherrn von Medem, und dessen aufhabende Geschäfte zu empfehlen.

Die gnädige Aufnahme deren er sich von Hochdenenselben so vorzüglich rühmet, und die so großmüthige, als vielvermögende Unterstützung, die Ew. Hochreichsgräfliche Erlauchten dem Vortrage hiesiger Angelegenheiten angedeihen zu lassen geruhet, sind noch über meine Erwartung gegangen. So überzeugt ich davon bin, wie viel hiesige Ritter: und Landschaft nächst der Gerechtigkeit, die der Reichstag zum Augenmerk gehabt, es Hochderoselben generereusen Vorschub zu danken hat, was sie an glücklichen Erfolgen erfahret, so sicher darf ich Hochdenenselben ihre lebhafteste Dankbegierde und respectueuse Ergebenheit hiemit engagiren. Ich empfehle sie und mich Hochdero ferneren gnädigen Wohlwollen, und habe die Ehre mit submissiver Ehrfurcht und Veneration zu seyn.

Lit. k.

An den Rußisch: Kaiserl. Gesandten Fürsten Repnin.

Monseigneur!

**P**ardonnez Monseigneur, aux mouvemens de la plus parfaite reconnoissance, en vertu desquels je ne saurois plus differer d'ecrire à Votre Altesse encore que je craigne Lui etre incommode.

Comme Plenipotentiaire des Ftats de Courlande, je n'ai du ignorer, vu les relations venues de tems en tems de notre Delegué, Monsieur le Chambellan & Chevalier de Me-



dem, le gracieux accueil, qu'Elle a daigné lui faire, non plus que les ressorts, que par Sa genereuse interposition Elle a bien voulu donner aux affaires, dont il étoit chargé

L'effêt en a fait preuve si bien, que les succès de nos negociations est authentique, par le resultat de la diète. Mais Monseigneur, aussi les droits de notre Serenissime Duc Ernest Jean & ceux des Etats de Courlande, mis hors de contestations, sont autant d'aiguillons pour nous, pour passer à la plus parfaite reconnoissance envers Votre Altesse, & j'ai l'honneur de la Lui temoigner au nom de la noblesse d'ici.

Je supplie Votre Altesse, de vouloir bien lui continuer l'honneur de sa bienveillance, & me laisser celui, d'etre avec un profond respect.

Monseigneur  
de Votre Altesse &c.

Lit. L.

Schreiben an des Königl. Preussischen Herrn Ambassadeur  
Fürsten Carrolath Durchlaucht.

Ew. Durchlaucht haben bey Gelegenheit dieses Reichstages so viel gnädiges Wohlwollen gegen Eine Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und derselben Delegirten, Herrn Cammerherrn und Rittern von Medem, des letztern Berichten nach zu äußern großmüthig geruhet, daß ich als Bevollmächtigter gedachter Ritterschaft mich auf die ange-nehmste Art verpflichtet sehe, Hochdenenselben im Namen ihrer so verbindlichen als gehorsamsten Dank hierdurch abzustatten.

Geruhen Ew. Durchlaucht noch fernerhin diese Ritterschaft und ihren Abgeordneten mit Hochderoselben Affection  
und

und hohen Wohlwollen zu beehren, als welches erstere ihr zur respectueusesten Dankbegierde gereichen zu lassen, niemals ermangeln wird, so wie ich mit der vollkommensten Veneration die Ehre habe Lebenslang zu seyn.

Lit. M.

Pro Memoria.

Nachdem ich Endesunterzeichneter in Erfahrung gekommen, daß auf des Wohlgebohrnen von Plettenberg, Regierungsraths, Erbherrn der Lindenschen, Kalkunenschen und mehrerer Güther, nach Riga geschickte Waaren, daselbst vom Kaiserl. General-Gouvernement für 500. Rthlr. darum Arrest angelegt worden, weil ein Russe Namens Alexei Philippow, der wegen eines an zwey Bauren des Wohlgebohrnen von Plettenberg auf der Landstraße begangenen Mords, in Verdacht gerathen, angehalten, anhero nach Mitau in die Wache geliefert, inquirirt; aber nachdem, den 13. Februarii 1764. von dem Hochfürstlichen Criminal-Gerichte eröffneten Urtheile der Inquisition entbunden, und des Arrests erlassen worden, dieses alles wegen, und seiner, wie er vorgiebt, dabey gehabt Schaden und Verlusts halben, seinen Regreß an dem Wohlgebohrnen von Plettenberg zu nehmen, sich berechtigt glaubt, so seh ich, als jessiger Zeit Landes-Bevollmächtigter mich in der Nothwendigkeit, Einer hohen Landes-Regierung hierdurch geziemliche Vorstellung zu thun, wie solches des Kaiserlichen General-Gouvernements gegen Wohlgebohrnen Regierungsrath von Plettenberg unbefugliches Verfahren in Anlegung obgedachten Arrests, nicht allein besonders Wohlgebohrnen von Plettenberg schon zum Nachtheil gereicht, sondern auch um der Sequel, sämtlichen Eingesse-

seffenen dieser Herzogthümer präjudice macht; allermaassen, falls ja Wohlgebohrner von Plettenberg, welches jedoch nirgendsher zu beweisen, durch seine facta, mit welchen er bey diesem Vorgange mit obengenanntem Russen, concurrirret, alles, oder nur etwas dessen was selbiger erlitten, veranlasset, er dennoch nicht ausser seinem Gerichtszwange deshalb belanget, vielweniger, da Gesezen nach nur wider unbegüterte Bagabunden, und der Flucht Verdächtige mit Arrest zu verfahren stehet, desselben, als eines in Curland wohlbegüterten Edelmanns Effecten bekümmert, und noch dazu an einem fremden Gerichtsorte von einem fremden Richter bekümmert werden können, zu geschweigen, daß Wohlgebohrner von Plettenberg in dem Vorfalle mit dem Alexei Philippow nicht einmal, weder den Delatoren noch Denuntianten agiret, sondern nur diesem des Mords Verdächtigen, der bereits aufgegriffen gewesen, und den er untersucht, schon des Publici wegen, nicht auf freyen Fuß stellen dürfen, weiter und in die Fürstl. Schloßwache geliefert; hingegen, daraus daß in Absolutoria dem Rußen der Regreß an quem & quoscunque vorbehalten, gar nicht zu folgern, daß damit auf Wohlgebohrnen von Plettenberg indigitiret, und der Ruße so gerade zu an ihm den Regreß zu nehmen, berechtiget wäre, noch weniger, daß Wohlgebohrner von Plettenberg mit Vorbeygehung seiner competenten Obrigkeit, oder fremde Gezwänge, wie durch die mehrgedachte Anlegung des Arrests geschehen, gezogen, und aus einem, wenn dem auch allensals so wäre, hier vor seinem foro in Curland, wider ihn gefälleten Urtheile, unter einem fremden Gerichtszwange, vom Kaiserlichen General-Gouvernement in Riga erequiret werden könnte.

Wie nun sowohl die gemeinen Richter, als der solchen nach, unter verschiedener Herren Ländern beständigst gehandhabte

habte usus und in specie der, zwischen des weyland Herzogen Friedrich Wilhelm Hochfürstl. Durchlaucht, und der Stadt Riga den 21. Octobr. 1615. errichtete Vertrag dem Verfahren des Kaiserlichen Gouvernements ganz entgegen procedirt wissen wollten, nicht weniger aber Jhro Kaiserliche Majestät aller Reussen mehrmalen und noch neuerlichst declarirte aller-gerechteste Willens: Meynung, dieser Herzogthümer Rechte nicht bekränken, vielmehr aufrecht erhalten zu lassen, dieses Land und desselben Eingeseffene vor dergleichen Benehmen ab-seiten des General:Gouvernements am ersten gesichern sollen, so nehme ich keinen Anstand, diesen unerwarteten Vorgang Einer hohen Landes:Regierung hierdurch geziemend anzuzei-gen, mit der zuversichtlichsten Bitte, Hochdieselbe wolle mei-ne, im Namen und Vollmacht hiesiger Wohlgebohrnen Rit-ter: und Landschaft, darüber hiemit beygebrachte Beschwerde Höchst Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht, zusammt des Lan-des demüthigste Bitte dahin unterlegen, daß Höchst Dieselben solches höhern gehörigen Orts gelangen zu lassen gnädig geru-hen möchten, damit das, dem ganzen Lande präjudicirliche Verfahren des Kaiserlichen General:Gouvernements gegen und wider den Wohlgebohrnen Regierungsrath von Pletten-berg in Betracht des, auf seine Waaren angelegten Arrests ohne Anstand gestellet, der Arrest relaxiret, und der Russe Alexei Philippow, allenfalls, wenn er Wohlgebohrnen von Plettenberg annoch in gerichtlichen Anspruch zu nehmen ge-meinet, an desselben ordentlicher Obrigkeit und forum gewie-sen werde. Mitau den 30. Junii 1764.

Johann Gebhard Grotthuß  
p. l. Landes:Bevollmächtigter.

## Consignation

Dererjenigen, die vor den Herrn Delegirten, Cammerherrn  
und Ritter von Medem in Warschau Geld pränumerirt:

1.)	Herr Ober: Burggraf von Frank	Alb. Floren.	100
2.)	— Landmarschall von Saks	—	100
3.)	— Hauptmann Mirbach	—	300
4.)	— Hauptmann Henking	—	100
5.)	— Hauptmann Wertberg	—	100
6.)	— von Tournay aus Suschenhoff	—	100
7.)	— Stallmeister von Laube	—	100
8.)	— von Behr aus Neu: Auh	—	100
9.)	— Obrister von Brinck	—	100
10.)	— von Lieven aus Auh	—	100
11.)	— Georg von Saks	—	100
12.)	— Assessor Rutenberg	—	100
13.)	— Ober: Hauptmann Keyserling	—	100
14.)	— Hauptmann Brinck	—	100
15.)	— Ober: Hauptmann von Sacken	—	100
16.)	— Landrath Brinck	—	100
17.)	— Cammerjunker von Bollschiwing	—	100
18.)	— Hauptmann Franck	—	100
19.)	— Hauptmann Dessen	—	100
20.)	— Major von Medem aus Behnen	—	100
21.)	— Funck von Fockenhoff	—	100
22.)	— General Vietinghoff	—	100
23.)	— Ober: Hauptmann Behr	—	100
24.)	— Hauptmann Sacken	—	100
25.)	— Ober: Hauptmann Medem	—	100
26.)	— Landschafts: Rittmeister Klopmann, Landschafts: Gelder laut Quittance	—	300

Summa Flor. in Alb. 3000

Obiges an Kaufmann Jacobsen zum Remise laut Quittance gezahlet.

Lit



## Lit. o.

Nichts gleichet den Empfindungen der Ehrfurchtsvollsten Freude, von welcher Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer gegenwärtig, bey dem höchsten und unerwarteten Glück durchdringen wird, Jhro Kaiserl. Majestät geheiligte Person in unsern Grenzen zu sehen und zu bewundern: dieser vor uns so unaussprechlich glückliche Zeitpunkt ruffet das Andenken derer von Allerhöchst Jhro Käyserl. Majestät uns und unserm Vaterlande erwiesenen höchsten Wohlthaten mit den heiligsten Regungen der allerunterthänigsten Dankbarkeit in unsern Seelen zurück; ein Andenken, dessen Eindruck uns und unsern Nachkommen um so unauslöschlicher seyn wird; Als Allerhöchst Jhro Kaiserl. Majestät die Grundverfassungen, Gesetze und Vorrechte dieser Herzogthümer unter dem Schutz der Durchlauchten Respublique Pohlen uns zu ver sichern allergnädigst geruhet haben.

Erw. Kaiserl. Majestät flehe ich im Namen Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, um die Fortdauer dieser Allerhöchsten Gnade allerfüßfälligst an, und habe das unschätzbare Glück, mein Vaterland und mich Allerhöchst Deroselben Huld und Gnade allerunterthänigst zu empfehlen.

## Lit. AA.

Generose Domine Plenipotentiarie  
Amice honorande,

Constans ac perpetua Generosæ Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Nobilitatis in Poloniam Rempublicam fiducia eum paucis abhinc diebus retulit fructum, quem involata Ejus fides, propenissimaque Reipublicæ in eadem voluntas exigebant. Cum vero Generosus Camera-

(f)

rius



rius Regius & Eques, Dominus Otto Ernestus de Medem a Senatu pro Delegato Generosæ, Nobilitatis recognitus, Eandem de Celsissimi Principis Ernesti Joannis Ducis Curlandiæ & Semigalliæ in eodem Ducatuus jurium a Confoederatis Ordinibus recognitione edocuerit, nihil jam mihi universoque nostro Senatui sperest, quam ut non modo Generosæ Nobilitati debitam Celsiss. Duci suo fidem ac obedientiam præstandam commendemus, sed ut cæteros contrarium hucusque sentientes ad eandem Duci suo fidelitatem exhibendam serio adhortemur, ac de eo moneamus, nemini in gravaminibus (si quæ occurrunt) nisi prius voluntati amplissimorum Ordinum Reipublicæ in annexa Constitutione expressæ paruerit, aditum juris fore futurum quod reliquum, ut fausta quævis, ac pro gloria Ducatum, ac Generosæ Nobilitatis Curlandiæ & Semigalliæ eveniant & spero, & meo ac totius Senatus nomine exopto, ita Generosæ Dominationi Vestræ prosperrima omnia præcatus, maneo. Varsoviæ 4. Julii 1764.

Generosæ Dominationis Vestræ

additissimus

Vladislaus Lubienski Primas. mpp.

### DUCATUS CURLANDIÆ.

**E**xpresse cautum Constitutione An. 1607. Art. 20. sub Titulo de Curatela: Ne Rex Ducatibus ad Rempubli-  
cã spectantibus sine consensu Comitiali ullô modo disponat; Quod etiã specialiter respectu Ducatum  
Cur-



Curlandiæ & Semigalliæ in Pactis Conventis Sereniff. pie defuncti Regis Augusti III. ut conjunctim cum Republica curas Regias impendat, eadem Republica firmavit. Brevi post in Comitibus Pacificationis An. 1736. constituta lege dedit potestatem eidem Sereniff. Regi Augusto III. post subsequenda viventis adhuc de illo tempore Ducis Ferdinandi fata, & extinctionem in Persona ejus Stirpis Kettlerianæ infeudandi ad hosce Ducatus novum Principem. In virtute talis Constitutionis Comitialis, quoniam feudum præfatorum Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Illustriss. Ernesto Joanni Comiti de Biron, ejusque Proli masculæ, præcedente ad mentem mentionatæ legis cum Commissariis Reipublicæ feudali Conventione, sub obligatione clientelari datum fuit. Ideo eundem Illustrissimum Ducem Ernestum Joannem Ipsiusque Prolem masculinam circa jus & possessionem feudi legitime obtenti, prout etiam Nobilitatem Curlandiæ & Semigalliæ circa eorum Jura, Privilegia, Pacta Subjectionis, & circa Formulam Regiminis, conservamus & manutenemus, salvis conditionibus in Commissione expressis per dictum Ducem adimplendis. Quia vero Dux Ernestus Joannes Homagium non in propria Persona, sed per Plenipotentem in An. 1739. præstitit, contra expressum legem Constitutionis 1683. Ea propter restituendo declinationem hujusce Legis suæ firmitati, statuimus: ut Idem Dux personaliter quatenus ei sanitas & ætas permittent, aut Filius Ipsius natus major, post illumque in Ducatum



ſucceſſurus hocce homagium pro Patre & Se ipſo ſimul-  
tanè futuro Regi ac Reipublicæ indilate præſtet. Ad  
hæc præcavimus, ne modernus Dux Erneſtus Joannes,  
aut Ejus Succeſſores dominantes ullum ſervitium extra-  
neum acceptent. Hoc autem cavemus, ut Ducatus Cur-  
landiæ & Semigalliæ poſt exſtinctam lineam masculinam  
moderni Ducis Erneſti Joannis redeant ad liberam Rei-  
publicæ diſpoſitionem; Commiſſionem ad conſtituendas  
conditiones cum eodem Duce Erneſto Joanne vigore  
Conſtitutiones 1736. Gedani de data 12. Novembr Anno  
1737. ad effectum deductam in Conſtitutiones modernas  
Comitiorum inſcribendam haberi volumus. Interceden-  
tes vero abſque ſcitu Equeſtris Ordinis & ſine aſſenſu  
Comitiali ex Reſultatis tantum Senatus Conſiliorum, po-  
ſtremæ ad hocce Ducatus Diſpoſitiones, extraditaque Di-  
plomata, & omnes exinde exorti actus, tanquam juriſus  
Reipublicæ contrarii, exindeque irriti, quod minime Il-  
luſtriſſ. Duci Erneſto Joanni ejusque Succeſſoribus maf-  
culis, obſtare & præjudicare poſſent, aut debeant, decla-  
ramus; Ad hæc cujuſcunque Status Incolis Ducatum  
Curlandicorum ſuperioritate Reipublicæ præcipimus, ut  
legitimo Duci ſuo Erneſto Joanni juxta leges horumce  
Ducatum ſint in omnibus fideles & obediens.

Quia vero intercedunt variæ a Collateralibus Du-  
catuum Curlandiæ & Semigalliæ Palatinatibus, & Diſtri-  
ctibus Mag. Duc. Lithvaniæ, nec non a Ducatu Livoniæ  
quærelæ, reſpectu limitum theloniorum gravaminolo-  
rum,



tum, difficultatum in consequenda justitia, aliarumque circumstantiarum; Ideo, quatenus ratione præmissorum Commissio a futuro Regnante designetur, curare non intermitteremus.

Lit. bb.

Magnifice atque Generose Domine!

**Q**uia a prima statim juventute mea æqui atque justii amorem pro vitæ meæ norma habui, igitur omnia, quæ in Conventu nostro Generali, tam pro Celsissimi Curlandiæ atque Semigalliæ Ducis, quam Generosi Ordinis Equestris juribus, feci atque sum locutus, hoc ex fonte provenerunt.

Et quomodo, si boni Patriæ civis officio fungi volo, aliter facere potuissem? Patriæ enim meæ jura & prærogativæ cum Ducatus Curlandiæ juribus hocce in negotio nimis erunt juncta.

Gratum igitur animum, quem Generosus Ordo Equestris Curlandiæ, per Magnificam ac Generosam Dominationem Vestram mihi hanc ob causam testificari voluit omnino magnifacio, speroque fore, ut Generosus Ordo Equestris brevi de omnibus, quæ in Comitibus nostris hac in negotio facta atque peracta sunt, plenius & ex voto informetur.

Quod reliquum, volo, ut Generosus Ordo Equestris Curlandiæ sibi persvadeat, me nullam & in posterum prætermitturum esse occasionem, quominus studium me-



um animique mei erga eum propensionem, omni data occasione ostendam.

Magnificam vero ac Generosam Dominationem Vestram singulari prosequor affectu semperque permaneo.

Magnificæ atque Generosæ Dominationis Vestræ

sincere addictus ad omniaque officia  
paratissimus

Varſaviae  
die 18. Junii,  
1764.

Stanislaus Poniatowski  
Dapifer M. D. Lithvaniaë.

Lit. cc.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Hochgeehrter Herr!

Es ist mit dem größten Vergnügen geschehen, was ich in Ansehung der Curländischen Angelegenheiten allhier zu negotiiren Gelegenheit gehabt, und freuet es mich ganz ungemeyn, daß der Erfolg hievon vollkommen nach Wunsch ausge schlagen. Ich habe hierunter Zufolge der Gesinnungen Sr. Majestät meines Herrn, meiner Schuldigkeit ein Gnüge geleistet, und hätte gar nicht vermuthet, von Ew. Hochwohlgebornen darüber eine besondere Dankbezeigung zu erhalten.

Wie ich aber daraus Dero überaus obligeante Denckungsart wahrnehme; so wünschte ich nichts mehr, als anderweitige Gelegenheit zu überkommen, sowol die Hochwohlgeb. Stände der Herzogthümer Curland und Semgallen, meiner ergebensten Dienstgestliehenheit in der That zu versthern, als auch Ew. Hochwohlgebornen en particulier zu be ze:



zeigen, daß ich mit vieler Consideration und Estim allstets  
 beharre.

Ew. Hochwohlgebohrnen

Warschau

den 9. Julii, 1764.

Dienstwilligstergebener Diener  
 C. Sz. Carolath mpp.

Lit. dd.

Magnifice ac Generose Domine Plenipotentiarie,  
 Amice honorande!

**G**rata Generoso Ordini Equestri Ducatum Curlandiæ  
 & Semigalliæ fuisse ea, quæ juxta nuperrimam Con-  
 stitutionem pro juribus Celsissimi Curlandiæ Ducis Er-  
 nesti Joannis evenerunt, ex literis Generosæ Domna-  
 tionis Vestræ perspexi. Maxime alienum fuit Confœde-  
 ratis Ordinibus, alia quam justitiæ & æquirati confor-  
 mia statuere, ac Generosæ Nobilitatis fidem Serenissimæ  
 Reipublicæ, ac Principi suo servatam, digno non remu-  
 nerare præmio. Quas ipsemet hunc in finem contuli  
 operas, iisdem innituntur rationibus, & neminem fugere  
 potest, tam Jura Celsitudinis, quam & Generosæ Nobi-  
 litatis semper mihi cordi fuisse. Taxit Numen T. O. M.  
 ut uberrimos per longam annorum seriem exinde cum  
 Principe suo sentiat Generosæ Nobilitatis fructus, & pro-  
 sperrima quæque non minus Generosæ Dominationi Ve-  
 stræ precatus, omni æstimatione permaneo.

Generosæ Dominationis Vestræ

Warsavia  
 die 12. Julii,  
 1764.

Vere Amicus & Servitor  
 Frid. Michael Princeps Czartoryski  
 Supr. M. D. Litv. Cancellarius.

Lit. ee.

Magnifice & Generose Domine  
Amice Honoratissime!

Quemadmodum unum quemque summopere commendat æquitas justitiæque, semper illas sequi nec unquam ab illis discedere. Ita neque mea, aut alia fuit, aut est sententia, nisi justitia stare, eamque tueri. Qua in re Generosus Dominus Camerarius de Medem, testis mihi locuples erit. In hac vero animi mei sententia strenue perstare, institur mihi amor recti bonique legum exacta custodia jubent. Maneo cum debita recognitione.

Magnificæ & Generosæ Dominationis Vestræ  
Amici mei Honoratissimi

ad Officia Paratissimus

d. 5. Julii 1764.

Ignatius Dux de Kozielsk Oginski  
Supremus Magn. Duc. Lithv. Marechalculus.

Lit. ff.

Magnifice & Generose Ordinis Equestris Ducatum  
Curlandiæ Plenipotentiarie!  
Amice Honorande!

Non vanam fuisse Generosi Ordinis Equestris Ducatum  
Curlandiæ & Semigalliæ ab initio Comitiorum  
Convocationis de felici eorundem successu expectationem,  
multa tum in commune bonum Reipublicæ De-  
creta,



creta, tum singulariter quæ conservationi jurium & tranquillitati istorum Ducatum provident, documento sunt, meruit sane intaminata Generosæ Nobilitatis Curlandiæ & Semigalliæ in Rempublicam Polonam fides, ut parem illi referret propensionem & benevolentiam. Hoc equidem animo, magnoque consensu confœderati Status Reipublicæ Constitutione in hisce Comitibus probarunt omnia, quæ Celsissimum Ducem Ernestum Joannem concernunt, & Jura Ipsius in Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ pro legitimis recognita solidare possunt. Cuius rei testis Generosus Dominus de Medem Delegatus a Generoso Ordine Equestri Curlandiæ & Semigalliæ, grate a Republica acceptus, renunciare Eidem haud intermisit.

Nihil itaque amplius desideratur, quam ut Generosus Ordo Equestris Celsissimo Duci suo Ernesto Joanni, auctoritatique Ipsius legitimæ debitam in unione animorum præstet obedientiam. Quod quemadmodum cognita Ejus prudentia sperare jubet, ita quicumque hanc suam obligationem adimplere, voluntatique Reipublicæ parere detrectaverit, suo id damno fecisse sciat, dum gravamina, si quæ sunt, coram Throno futuri Regis examinanda & decidenda venient. Cœterum Generosæ Dominationi Vestræ faustissima quæque meo ac Equestris Or-



dinis Regni huius nomine ex animo precor, omni, qua  
par est, æstimatione,

Magnificæ ac Generosæ Dominationis Vestræ

addictissimus Amicus

Adamus in Klewan & Zukow Dux Czartoryski  
Comitiorum Regni Mareschalcus  
Terrarum Podoliæ Generalis,

Lit. gg.

Monfieur!

J'ai reçu Votre Lettre du 11. du mois courrant, comme un  
marque de Votre Attention pour moi. Je Vous en remercie  
Monfieur, & Vous prie de Vous bien perfuader de l'em-  
preffement, que j'aurai toutes les fois qu'il s'agira des affai-  
res pour le bien des Etats de la Courlande, & où je pour-  
rai Vous temoigner Monfieur, l'estime particulier, avec la-  
quelle j'ai l'honneur d'être

Monfieur!

à Varfovie  
le 12<sup>e</sup> Juin 1764.

Votre tres-humble & tres  
obeiffant Serviteur  
N. P. Repnin,

à Monfieur de Grothufs,  
Plenipotenciaire de Courlande,

Lit. M.

GRAVAMINA

Welche Ihre Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten  
Fürsten und Herrn Ernst Johann von Ritter und Land-  
schaft dieser Herzogthümer, auf gegenwärtigen ordinairen  
Land:



Landtag, zur gnädigsten und Landesväterlichen Abolition in aller Unterthänigkeit unterleget werden.

### Gravamen I.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht haben sowol in dem bey angetretener Regierung mit dem Lande errichteten, und durch den 18. §. des Schlußes aus der allgemeinen Landesversammlung von 1763. abermals bestätigten Pacto Ritter und Landschaft die huldreiche Versicherung gegeben, die Fürstl. Aemter an keine als bloße Indigenas Amts-, Pfands- und Arrende-weise zu geben; man hätte aber zur größten Betrübnis vernommen, daß die Güter Alt-Sehren, Allschwangen, Würsaw u. u. an Fremde und non Indigenas sowol Arrende als Amtsweise gegeben, Ritter und Landschaft verspricht sich also von der Landesväterlichen Huld und Gnade Ihres gerechtdenkenden Landesherrn eine gnädige und Gesezmäßige Abänderung.

### Gravamen II.

Da nach unsern Gesezen und eingeführten Gebräuchen die eingereichte und einmal angenommene Deliberatoria weder abzuändern, noch gar wegzulassen, gegenwärtig aber bey diesem Landtage das 18. Deliberatorium nicht zur Prüfung in die Kirchspiele gesandt worden; als bittet Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Ritter und Landschaft in aller Unterthänigkeit, diese gegründete Beschwerde huldreichst abzuthun.

### Gravamen III.

Da Ihro Hochfürstl. Durchl. bey Verfertigung derer neuen Amts- Inventarien anbefohlen, alle nicht zu denen Aemtern gehörige Bauren ohne Unterscheid zu inventiren, ein jeder also verbunden ist, seine etwanig verlauffene Leute, mit vieler Mühe und Kosten bey denen Instance-Gerichten

zu suchen, wodurch der Adel in beträchtliche Kosten gesetzt wird, die Gesetze aber besonders die *Lauda publica* von 1684. von 1712. und 1718. die Ausnahme solcher Läuflinge bey Gesetzmäßige Ahndung verbieten; als werden Ihro Hochfürstl. Durchlaucht von Ihrer getreuen Ritterschaft unterthänigst gebeten, diese Gesetzmäßige Beschwerde huldreichst abzuthun.

#### Gravamen IV.

Wenn verschiedene Herren *Arrendatores* nach der Wetsung ihres derzeitigen *Contracts* vor dem erfolgten *Sequester* Ihre *Arrende-Summan* an Sr. Königl. Hoheit pränumeriren müssen, um bey einer nachlässigen Zahlung sich nicht der Gefahr auszusetzen, die *Arrende* zu verlieren, einfolglich nur die Pflichten ihres *Contracts* erfüllet; selbige aber nach Ihro Hochfürstl. Durchlaucht glücklichen Ankunft in diese *Herzogthümer*, die halbjährige nach Ihrer damahligen Verbindlichkeit an Sr. Königl. Hoheit abgetragene *Arrende-Pension* noch einmal pränumeriren müssen; als hoffet Ritter und Landschaft von der bekannten Gerechtigkeitsliebe Ihres Landes Vatern, daß Höchst dieselben, diese arme Brüder, deren einige dadurch an den Rand Ihres Verderbens gesetzt, Großmüthig und Huldreichst flaglos stellen werden.

#### Gravamen V.

Da nach den allgemeinen Gesetzen keiner in seinen *Contract* gestöhret werden kann, der nicht ordentlich überführet worden, daß er die Pflichten, denen er sich unterziehen sollen, nicht erfüllet, mithin wieder den *Contract* gehandelt; unterschiedenen hingegen ohne Aussage und Untersuchung vor *Expirirung* ihrer *Arrende-Jahre* die *Arrenden* genommen und sie dadurch in merklichen Schaden und in die äußerste Verlegenheit gesetzt worden, als hoffet Ritter und Landschaft von



von der Großmuth und Gnade Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Höchstdieselben werden Gnädigst geruhen, auch diesen bekränkten Gliedern der Ritterschaft Gnade und Recht Huldreichst andeyen zu lassen.

#### Gravamen VI.

Wenn die Hegezeit nach allen Gesezen von jedermann ohne Ausnahme zu halten, die Förstere und Wildnißbereuter aber ohne Rücksicht auf die Jahreszeit alles schießen, wodurch der Scopus des Geseztes nicht erreicht wird; ferner obgedachte Forstbediente noch überdieß eine unerlaubte Scheimernerey ohngescheut in ihren Häußern treiben; als bittet Ritter und Landschaft in Unterthänigkeit, auch diese Gesezmäßige Beschwerden Huldreichst und Gnädigst abzuthun.

#### Gravamen VII.

Da durch die publicirte Patente zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht worden, daß die neu geschlagene Curländische Münzsorten auf allen Accisen, Licenten und den Hochfürstl. Postämtern durch Curland ohne Widerrede genommen werden sollen; selbiges aber weder auf Zöllen noch Postämtern beobachtet wird, wodurch dem Lande und dessen Einsaßen ein merklicher Schaden erwächst, als bittet Ritter und Landschaft in Unterthänigkeit dieses bekannt gemachte Patent Huldreichst in seinen Werth zu setzen.

#### Gravamen VIII

Wenn die Geseze bloß in debitis mere liquidis die Nachgebung eines monitorii ex Cancellaria verstaten, weil andern Falls keiner in seiner Besitzlichkeit gesichert wäre; so glaubte Ritter und Landschaft mit allem Recht das nachgegebene Monitorium ex Cancellaria contra den Regierungsrath von Plettenberg als ein Gesezmäßiges Gravamen zur gnädigen Abolition zu unterlegen.



## Gravamina IX.

Ebenmäßig glaubt aber Ritter und Landschaft, daß es immer gefährliche und vor das Land bedenkliche Folgen nach sich ziehen würde, wenn Sachen, die in rem judicatam ergangen in scia altera Parte schlechterdings abgeändert werden könnten, weil sonst Urtheile von 50. und mehr Jahre reformiret werden könnten. Ritter und Landschaft verspricht sich von der Gnade und Huld Ihres Fürsten und Landesherrn auch in his passibus eine gnädige und huldreiche Erhörung ihres Gesetzmäßigen Gesuchs. Mitau aus der Landes:Versammlung den 13. August, 1764.

Frang Christopher von Schröderss  
p. t. Landbothen: Marschall.

Lit. N.

Anno 1764. den 18. August erschienen coram actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo der Wohlgeb. Frang Christopher von Schröderss, Erbbesitzer auf Osirkaln, als jeziger Zeit Landbothen: Marschall und brachte nomine Einer Wohlgeborenen auf gegenwärtigem ordinairen Landtag versammelten Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer in parata copia mit mehreren bey, wasmaassen der, außerhalb hiesigen Grenzen in Litthauen, wohnende Wohlgeborne Dietrich Ernst Frenherr von Hencking, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Kammerherr, Erbsaß der Weiß: und Gemaurt: Pomuschen Güter in Litthauen, sich beygehen lassen, in vorgeblicher Vollmacht einiger Eingesessenen des Curischen Adels, gleich nach Eröffnung des gegenwärtigen, von Ihro Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn auf den 7ten dieses Monats und Jahres ausgeschriebenen und von Ritter und Landschaft beschickten

or:

ordinairen Landtages, wiewohl in Abwesenheit Wohlgebohrnen Comparentis und sämtlicher Wohlgeborenen Landbothen, auf hiesiger Landboten-Stube eine so genannte Manifestation und Protestation gegen und wieder den gegenwärtigen legalen Landtag, poniren zu lassen.

Wenn nun die, auf solchen Landtag versammlete Ritter und Landschaft es für unnöthig hielte, diese, des Wohlgeb. Kammerherrn von Hencking so genannte Manifestation, Protestation 2c. 2c. und die darin angeführte vermeintliche Gründe, die, wie sie an sich von keiner Erheblichkeit, also noch dazu die, auf letztern Convocations-Reichstage verabsfasten Constitution, offenbar entgegen redeten, hier annoch zu widerlegen, da ohnehin vermeintlichen Manifestanti Wohlgeb. Kammerherrn von Hencking, als die in hiesigen Herzogthümern nicht angefessen, das tua non interest, vor sich und von wegen seiner vorgeblichen Mandantium aus dem hiesigen Adel das, quod supra injustum ergo nulliter datum sit mandatum, ganz eigends entgegen stünde, und dergleichen Manifestationes, Protestationes &c. so wie sie nur auf mehrern im Lande zu machenden Irrungen abzweckten, und überhaupt schon als Schriften, die auf öffentlich anzuzettlende Unruhen abzielten und höchststrafbar wären, nur anzusehen wären; so begnügte sich Wohlgeborner Comparent solchem allen hier nur simpliciter zu contradiciren, wollte sich vor sich und nomine der zu gegenwärtigem Landtage erschienenen Wohlgeborenen Ritter und Landschaft, gegen und wieder alles aus solcher, des Wohlgeborenen von Hencking Manifestation, Protestation 2c. 2c. wider ihn, oder sie resultiren wollendes præjudice, in optima forma reprotestando, solennissime bewahret, und wider Wohlgebohrnen Kammerherrn Frenherrn von Hencking suo loco ac tempore competentem actionem & quævis jura-

fal-

salva vorbehalten haben, mit Bitte diese seine und in sämtlicher Wohlgebornen Landboten Namen verlautbarte Repräsentation, Remanifestation und jurium Reservation salvo augendi, minuendi, corrigendi & alio quovis jura ad præfata acta zu nehmen, und darüber toties quoties ein beglaubtes Instrument auszufertigen.

Lit. O.

Celsissimo & Reverendissimo Principi Primati.

P. P.

**N**on absimili nostræ, quam in Vestram - - posueramus spei, gratia, justitia ac propensione Eam nostra Nostrique Serenissimi Ducis Ernesti Joannis jura ad expositionem Delegati Nostri Camerarii & Equitis de Medem Sibi curæ cordique sumere dignatam esse, ex relatione, nobis ad præsentia comitia congregatis, a Plenipotentiaro nostro provinciali, Generoso ab Grotthuis exhibita lætabundi perspeximus ac ea de re Vestræ - - debitas devotissimo animo hisce persolvimus gratias.

Agnovit Serenissima Poloniarum Respublica, manutenuit ac perenni legi, publica constitutione firmavit hæcce nostri Ducis nostraque jura, & quemadmodum ea omnia Vestræ - - sub auspiciis facta, ita nec omisit ea pro primatiali Sua auctoritate huic legi effectum dare & ut illa ad omnium noticiam deducatur, jubere, sicuti etiam factam est.

His tamen non obstantibus, sunt, qui quasi stimulo recalcitrantes, adhuc ferociori ausu contra nituntur.

Non



Non erubuit hujus rei pessimum præbere exemplum generosus Camerarius ab Heyking, Hæreditarius in Prædio Pomusch in Litvania sito, uti qui nobis ad præsentem conventum publicum congregatis, instrumentum quoddam manifestationis, protestationis & jurium reservationis insinuari fecit, in quo uti Vestra - - ex ejus copia vidimata, per Delegatum nostrum Eidem subministranda, intelligere dignabitur, Serenissimum Ducem nostrum ac nos injuriosius habet, præmemoratae constitutioni & Vestrae - - jussibus obloquitur aliaque eiusce modi facinorosa conatur - - Vestram enixe rogamus, velit hujus Sibi a nobis dilati atrocioris attentati, vindicem Se dare, & promeritam contra generosum Camerarium ab Heyking statuere pœnam.

De cætero, Delegatum nostrum, generosum Camerarium & Equitem de Medem, quem nova instructione pro proxime futuris Electionis & Coronationis Comitibus munivimus, Vestrae - - omni cum reverentia commendamus, submisit rogantes, dignetur Ea illi ejusque verbis nostro nomine factis, plenariam habere fidem & quæ exponet negotia, placidis excipere auribus ac pro Suo in justitiam amore prove demonstrata jamjam nobis benevolentia felicem illis fortunare successum, uti e contrario, debita erga Rempublicam fidelitate & pietate ductus Generosus Ordo Equest. fortunatissima quævis Comitiorum futurorum fata a Deo ter O. M. exornant, Vestrae etiam Reverendiss. Cels. omnia optima aprecamur,



mur, ego vero ad tumulum usque debita cum reverentia permanebo.

Lit. P.

Supremo Regni Mareschalco Principi Oginski.

P. P.

**Q**uæ Illustr. Celsitudo Vestra circa novissima convocationis Comititia ad humillimam expositionem Delegati nostri Generosi Camerarii & Equitis de Medem, in nostri Sereniss. Ducis nostrorumve jurium favorem munificentius statuere dignata est, uti tot Ejus in justitiam amoris & erga nos benevolentia monumenta, grato ac verecundo animo prosequimur, Vestraeque - - Celsitudini felicitiora quævis optantes, nos ad devotissimum pii animi cultum devovimus.

Cum autem pro proxime venturis electionis & coronationis Comititiis præfatum Delegatum nostrum novis ac necessariis instruxerimus mandatis, Vestram - - submisse rogamus, dignetur eum, uti hucusque liberaliter factum, etiam in posterum facili illi præbito aditu, plenariaque fide habita, nostris verbis loquentem placide audire, præcipue nostris humillimis ab eodem exponendis, felicem largiri successum.

Devinciet hæc Vestrae - - Celsitudinis erga generosum Ordinem Equestrem demonstranda magnanimitas simul cum tot jamjam collocatis in eum beneficiis, ut nullo non tempore, in devotissima erga Eam animi gratitudine & singulari reverentia sit perseveraturus, quemadmo-

mo-

modum etiam ego cum debita devotione ad cineres usque permanebo.

Lit. Q.

Supremo M. D. Lith. Cancellario Principi Czartoryski.

Quatenus ad humillimas Illustrissimæ Vestræ Celsitudini exsolvendas gratias obstrictus sit horum Ducatum generosus Ordo Equestris propter suum in manutendis firmandisque Sereniss. Ducis nostri Ernesti Joannis & prædicti Ordinis juribus, uti multoties, ita etiam præpmissis in novissimis convocationis Comitibus munificentius declaratum benevolum animum, ex relatione Plenipotentiarum provincialis generosi ab Grotthus perspectum habemus.

Nos ad præsentem conventum publicum ordinarium Deputati, nostri muneris esse judicamus, ut Celsitudini Vestræ licet ad debitas, pro posse nostro tamen meliores gratias Ordinis Equestris ac nostro nomine devotissima cum reverentia persolvamus.

Submisit rogamus Vestram - - ut quemadmodum hucusque facere dignata est, etiam in Comitibus, quæ proxime instant Electionis & Coronationis pro quorum felicissimo successu ex animo vota nuncupamus, Delegatum nostrum generosum Camerarium & Equitem de Medem, novis a nobis mandatis oneratum, plenaria ei fide tributa, audire & quæ nostro nomine humillime petet, pro sua magnanimitate & erga Ordinem Equestrem Curlandicum non satis veneranda benignitate exaudire dignetur.



Vestrae - - Vestrae Celsissimae domui quaevis sancta ac feliciora a summo numine toto corde exoptante, ad cineres usque perseverabimus.

Lit. R.

Confœderationis Mareschalco Principi Palatino Czartoryski.

P. P.

**D**evotissimum erga Celsitudinem - - nostram gratitudinem non fugiunt tot beneficia, quae per felicem sub vinculo Confœderationis, cujus Mareschaliarum gloriose tenet Vestrae - - progressum novissime finitorum convocationis Comitiorum, tum in Serenissimum nostrum Ducem Ernestum Joannem, tum in generosum horum Ducatum Ordinem Equestrem collocata sunt, eorumque digna recordatione commoti, Vestrae Celsitudini, pro ea parte, quam in illis collocandis sibi sumere dignata est, humillimus hisce agimus gratias.

Quum autem pro attendendis Electionis ac Coronationis Comitibus, nos, eum in finem ad praesentem conventum publicum Deputati, Delegatum nostrum generosum Camerarium & Equitem de Medem novis mandatis instruere necessarium duximus, eum taliter de novo instructum, hisce literis credentialibus apud Vestram Celsitudinem munire, ex re judicavimus, rogamus igitur submitte, velit Celsitudo Vestra eandem ei, quam hucusque fidem, nostraque ab eo humillime exponenda negotia ac

ul-

alteriora petita Suae erga nos propensione & benevolentiae commendata habere.

Illustr. Cels. Vestrae de cetero prosperrima quavis exoptans, debita cum reverentia & devotione permanebo.

Lit. S.

Celsissimo Principi Adamo Czartoryski.

P. P.

Quod Vestra - - in novissime feliciter finitis Convocationis Comitibus, in quibus Ea Mareschaliatum glorioso ac fortunato simul successu gessit, ad humillimas preces Delegati nostri generosi Camerarii & Equitis de Medem Serenissimi Ducis nostri Ernesti Joannis nostraeque jura gratiosissimi sibi commendata habuerit & de iis non nisi iusta statuere dignata sit humillimis merito gratiarum actionibus hisce prosequimur. Rogamus vero etiam Celsitudinem Vestram debita cum reverentia, velit Ea praefato nostro Delegato, quem pro Comitibus electionis & coronationis novis mandatis ex praesenti nostro Conventu publico instruendum esse duximus, eandem, quam antea fidem habere, ejus negotiis, placidas praebere aures, & pro cognita Sua justitia, suave in hocce Ducatus propensione nobis exoptatum fortunare successum.

Nos interea cum devotissimo animi cultu ad extremum vitae halitum perseverabimus.

Lit. T.

Illustrissimo Comiti Poniatowski.

P. P.

Quot & quanta Vestrae Illustr. - - encomia undique fert fama, tot, nec minoribus abundat Delegatus noster generosus Camerarius & Eques de Medem, qui quemadmodum ex relatione Plenipotentiarum nostri Provincialis, generosi ab Grothufs ad praesentem publicum Conventum nostrum nobis facta intelleximus, Vestrae Illustr. - - in audicendis nostri Serenissimi Ducis, nostrisque juribus facilitatem in illis manutenendis & amplificandis justitiam & benevolam animi propensionem, sat bene collaudatam infra merita extulisse fatetur.

Maximis merito reservantur maxima, & utinam evenirent, quae pio corde pro Vestrae Illustr. - - salute, felicitate & gloria spargimus vota, certe nostri ad omne gratitudinis genus devotissimi animi erga Eam devotio, se quovis fortunatissimo successu coronatam videret.

Supra nominatum Delegatum nostrum, quem pro attendendis Comitibus electionis, & quae ea sequuntur, coronationis, necessariis mandatis instruximus, Vestram Illustr. - - submitte rogamus, dignetur Eadem, quam hucusque, Eidem habita fide, etiam in posterum, quoties nostra sibi commissa negotia exponet, placidis auribus audire, illi, nostrisque optatis pro innata Sua magnanimitate, suo justitiae amore, & Sua, quam nobis jamjam demonstravit benevolentia favere, cum consu-

ma-



matissimo Illustr. Excell. Vestrae exinde debito obsequio debiraque reverentia & devotione permanebo.

Lit. II.

An des Ruffisch: Kaiserl. Großbothschafter's Grafen von Keyserlingk Erlauchten.

Ew. Hochreichsgräflichen Erlauchten haben bey letztern Convocations-Reichstage, unserm Delegirten Herrn Kammerherrn und Rittern von Medem, nach der, bey jetzigen hiesigen ordinairn Landtage vom Landesbevollmächtigten Herrn Capitain von Grotthufs uns abgestatteten Relation, nicht allein vor seine Person so viele Gunstbezeugungen, sondern auch besonders in seinem Delegations-Geschäft so viel vermögende Unterstützung angedeyhen zu lassen geruhet, daß wir es unserer Schuldigkeit zu seyn erachten, Hochdenenselben dafür hienit den gehorsamsten Dank in unsern und des Landes Namen abzustatten. Da wir aber auch vorbenahmten unsern Herrn Delegirten, von jetzigen Landtage, mit einer Additio-nal-Instruction zu denen bevorstehenden Wahl- und Krönungs-Reichstagen, zu versehen, nöthig gefunden, so empfehlen Ew. Hochreichsgräflichen Erlauchten wir ihm zu Hochderoselben fernern hochgeneigtesten Wohlwollen ganz gehorsamst, und versehen uns dabey zuversichtlichen, Hochdieselben werden in Gefolge die, von Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät aller Reußen, Hochderoselben Allerhöchsten Souveraine allergnädigst versicherten Guarantie für unsern Verfassungen, Rechte, Gerechtsamen und Freyheiten, auch denen, von unserm Delegirten aus gedachter Additional-Instruction fernerweit künftig, sämtlichen dreyen Ständen der Durchl. Respublique zu thuenden Anträgen, Gewicht und Nachdruck zu geben geruhen, als welche von Hochdenenselben uns hierunter

zu bezeugende Wohlgewogenheit, wir gleichfalls mit gehorsamsten Dank verehren werden; ich aber habe die ausnehmende Ehre mit vollkommenen Respect zu beharren.

Zu Witau aus der Landboten-Stube.

Lit. V.

An des Königl. Preussisch. Ambassadeurs Fürsten zu Schönaich Carolath Durchlaucht.

Ew. Durchlaucht haben wir die Ehre, die von unsern Landes-Bevollmächtigten, Herrn Capitain v. Grotthus Hochdenenselben in der hiesigen Stände Namen bereits abgestatteten gehorsamsten Dank, hiermit in der verbindlichsten Art zu wiederholen.

Was Ew. Durchlaucht nach der Allerhöchsten gnädigsten Willens Meynung Allerhöchst Ihre Königl. Majestät Hochderoselben Allergnädigsten Königs und Herrn, en faveur unserer Angelegenheiten bey letztern Convocations-Reichtage zu thun, sich angelegen seyn zu lassen, geruhet, deselben und eines eben so viel vermögenden Vorschube versehen wir uns zuversichtlich zu Hochdenenselben auch bey denen instehenden Wahl und Krönungs-Reichstagen. Unsern Delegirten, Hrn. Kammerhern und Rittern von Medem, den wir von jesigen unsern Landtage dazu mit gehöriger Additional-Instruction versehen, empfehlen Hochdenenselben wir in solcher Absicht zu Hochdero ferneren hohen Wohlwollen, und wie wir uns dabey für uns und die Stände hiesiger Herzogthümer, Hochderoselben hohen Affection zu rühmen alle Ursache haben werden, so werden wir uns auch dafür zu der vollentkommensten Danknehmung jederzeit schuldigst erkennen; ich aber habe die ausnehmende Ehre, mit dem vollkommensten Respect zu seyn.

Lit,

Lit. W.

Monseigneur!

**A**ggrez Monseigneur, que nous reitersons à **V**otre Altesse nos tres-humbles remercimens, par rapport à ceux, que le Plenipotentiaire provincial, Monsieur le Capitaine de Grothuis a deja eu l'honneur de Vous marquer au nom des Etats d'ici, du gracieux accueil & du soutien, qu'il Vous a plu de donner à notre Delegué, Monsieur le Chambellan & Chevalier de Medem.

Nous prions Votre Altesse, que, comme nous venons d'instruire de la diète presente d'ici, les susdit notre Delegué pour les diètes d'election, & de Couronnement bientôt à venir, Elle daigne lui continuer Sa gracieuse bienveillance, & favoriser ses negociations relatives à sa nouvelle instruction.

Les Etats d'ici, Monseigneur, Vous en auront la plus parfaite reconnoissance, & moi, j'aurai l'honneur d'être toute ma vie avec une consideration respectueuse.

Monseigneur!

de Votre Altesse

le très-humble &amp; très-obeissant Serviteur.

Lit. X.

**A**nno 1764. den 18. August erschiene coram Actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo, in Person der Wohlgebohrne Franz Christopher Schröder's, Capitain und Erbsaß auf Ostrickalln, als jeziger Zeit Landbothen-Marschall,

(i)

schall, und deponirte, für sich, und nomine Einer auf dem ordinairn Landtage den 7. August 1764. per Deputatos erschienenen Wohlgebohrnen Ritter; und Landschaft, eine Manifestation, Protestation und Jurium Reservation sub occluso, annexu petito, sothane sub occluso deponirte Manifestation, Protestation und Jurium Reservation, mit einem Product bezeichnet, ad Acta præfata beyzulegen, und Ihme darüber beglaubten Schein zu ertheilen; Welcher denn auch acceptatione legaliter facta præviaque actisatione, hiemit gewöhnlicher maassen extradiret worden.

Actum Mitaviæ, Anno, Mense ac Die quibus supra.

(L.S.)

Theophilus Werner.

Sac. Reg. Maj. Secret. act. & Not. publ. jurat. mpp.

Lit. Y.

## DECLARATION.

Da Ihre Kaiserl. Majestät sowohl nach Allerhöchst-Dero Freundschaft für die Republique, als auch nach denen, mit selbiger habenden Verbindungen Sich die Sorgfalt für ihren Wohlstand ein für allemahl zur Regel gesetzt, auch zu Dero Zufriedenheit wahrnehmen, daß Allerhöchst Deroselben Bemühungen von denen auf dem Convocations-Reichstage versammelt gewesene Reichsständen, als solche anerkannt worden, welche die Aufrechterhaltung ihrer Geseze und die Freyheit des Adels bestättiget, und selbige für die unseligen Bande geschüzet, so die Herrsucht selbigen zubereitet gehabt; so haben Allerhöchst Dieselben dennoch aus denen Ihrer Ministres zu Warschau eingehändigten gleichlautenden Promemorien des Fürsten Primatis und des Woywoden von Reußen, Fürsten Czartoryski als Marschalls der General Conferation nicht ohne Leidwesen ersehen, daß es in Curland annoch dergleichen frevelhafte Leute gäbe, die in ihren, im Publico zum Vorschein kommenden boshaften Schriften, die Gesezmäßige Gewalt und Ehre der Republique offenbahrer Weise anzugreifen, den Adel wieder den Herzog, ihren Herrn aufzuwiegeln, und die innerlichen Unruhen in ihrem Vaterlande auszubreiten, sich erdreisten.

Je mehr ein dergleichen Betragen an und für sich selbst nachtheilig, verwegen und unverantwortlich ist, desto williger haben Ihre Kaiserl. Majestät nach Ihrem ersten unabweichlichen Grundsatz in das billige Anverlangen des Fürsten Primatis und des Herrn General-Conföderations-Marschalls zu condescendiren geruhen wollen, um sowohl den Herzog von Curland, bey dem Mangel und bey der Entfernung der Truppen der Republicque, durch eine hinlängliche Unterstützung in den Stand zu setzen, alle Unordnungen auszurotten und die Schuldigen zur gehörigen Strafe zu ziehen, als auch Allerhöchstens Seits die ernstlichsten Maaßregeln anzuwenden, um die eigenmächtig zu Werke gehende im Zaum zu halten, alle Unruhen zu dämpfen, und in einem so nahe gelegenen Lande die vollkommenste Ruhe, und den schuldigen Gehorsam gegen den Herzog, wiederherzustellen. In Befolge dessen geruhen Ihre Kaiserl. Majestät durch diese Declaration ausdrücklich und feyerlichst zu erkennen zu geben, 1.) den Fürsten Primas, dem Herrn Marschall der General-Conföderation und der gesammten Republicque, daß, da Ihre Kaiserl. Majestät ein für allemahl Dero Augenmerk auf deren Wohlstand, hauptsächlich aber auf die Erhaltung der schätzbaren Ruhe untereinander zu richten geruhet, so würden Sie auch gegenwärtig Sich nicht entziehen, dem Herzoge von Curland, die von der Republicque requirirte Hülfe und Schutz angedehnten zu lassen, um dadurch Ihre Gesezmäßige Constitution en faveur dieses Prinzen zu bestättigen, 2.) Sr. Durchlaucht Selbst und Ihrem Hause, daß nemlich Ihre Kaiserl. Majestät nicht anders als mit Mißvergnügen vernommen hätten, daß in Curland die bisherigen Frechheiten immerfort dauerten und allerhand boshafte und gehäßige Schriften im Publico herum liefen, daß Ihre Majestät eben so sehr nach Dero dem Herzog zutragenden Wohlwollen als nach Dero Freundschaft für die Republicque auf das feyerliche Anverlangen, derselben wegen Vändigung dergleichen Freveler, um so geneigter willfahren, als das selbst eigene Interesse Dero Reichs es mit sich bringet, darauf zu sehen, daß Ruhe und Ordnung in einem so nahe benachbarten Lande unverändert erhalten werde, 3.) der gesammten Curländischen Ritter und Landschaft überhaupt, insbesondere aber denen Widriggesinneten, daß Ihre Kaiserl. Majestät Sich auf die ausdrückliche Requisition der Republicque Vohlsen gründeten, und diesem Zufolge alle diejenigen für Feinde des Väterlandes halten, folglich mit ihnen nach aller Strenge verfahren lassen werden, dafern sie von dem Herzoge für Urheber derer wieder Ihn ausgestreuten Passquils erkannt würden, indem sie sich eben dadurch als wirkliche Feinde und



ihrer Obersten Gewalt, nemlich der mit Ihre Kaiserl. Majestät in einem  
Freundschaftlichen Bündnisse lebenden Republicque widerspenstig bezeigeten.

St. Petersburg

den 17<sup>ten</sup> August, 1764.

Obenstehende Declaration ist in Befolge Ihre Kaiserl.  
Majestät allergnädigsten Befehls durch Allerhöchst Dero Mi-  
nistre einer versamleten Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft  
per Deputation den 16<sup>ten</sup> August, 1764. vorgelesen und bekannt  
gemacht worden.

Note :

Puisque S. M. l'Imperatrice de toutes les Russies nous donne  
des preuves de ses soins gracieux, pourque le paisible In-  
terregne d'à present dans le Royaume & dans le Grand Du-  
ché de Lithuanie, ne souffre le moindre trouble ou empeche-  
ment, & que durant ces tems, on fait courir dans les Duchés  
de Courlande & de Semgalle des écrits, qui choquent ouver-  
tement l'autorité & l'honneur de la Republicque, & disposent  
les esprits de la Noblesse du pays à la revolte contre leur Duc,  
& en sa personne portent en quelque sorte atteinte à l'autori-  
té supreme de la dite Republicque; C'est pourquoy le Primat,  
Premier Prince de la Couronne de Pologne & du Grand  
Duché de Lithuanie, (vû que les Duchés de Courlande & de  
Semgalle relevent en fief de ces deux Etats) croit qu'il est  
de son devoir de prier, par la voye de L. L. E. E. l'Am-  
bassadeur Extraordinaire & le Ministre Plenipotentiaire, S.  
S. M. l'Imperatrice de toutes les Russies, qu'Elle daigne ac-  
corder les secours necessaires au Duc, Ernest Jean Biron,  
pourque dans la vûe d'arrêter la temerité ulterieure & la des-  
obeissance, il puisse faire poursuivre l'Auteur & les Complices  
de ces écrits, ainsi qu'il lui a été marqué dans les lettres escri-  
tes



tes à cet egard, d'autant plus qu'on ne sauroit envoyer aucun Detachement des Troupes de la Republique, par la raison que celui de la Couronne auroit trop de chemin à faire & que dans la Lithuanie on en a besoin pour maintenir la sureté interieure. à Varsovie ce 11. Juillet 1764.

Ulad. Lubienski Primat mpr.

Note :

Quoi qu'on eut du esperer que les troubles dans les Duchés de Courlande & de Semgalle, cesseroient après que la Republique, par la Constitution faite à la derniere diète de Convocation n'a laissé aucun doute sur ses sentiments, au sujet des Droits de S. A. Msgr. le Duc Ernest Jean, j'ai pourtant vû & lû avec etonnement, des ecrits atroces & indecents, qu'on vient de publier dans ces Duchés, & par lesquels on tâche d'enfreindre l'autorité de la Republique, de mettre en doute la validité des Constitutions faites, & d'augmenter le feu de discorde dans lesdits Duchés. C'est ce qui m'engage de recourir, en qualité de Marechal de la Confœderation generale, à la magnanimité & à la generosité de S. M. I. de toutes les Ruffies & de prier Vos Excell. de faire des representations à Leur Souveraine, pour qu'Elle daigne garantir, par son appui puissant, ces Duchés & ces Provinces voisines, de ses Etats des troubles que pourvoient produire de tels ecrits, en appuyant les moyens les plus efficaces, pour y maintenir la tranquillité, l'union & le repos public.

Je me flatte d'autant plus que S. M. I. voudra agréer mes très-humbles instances qu'Elle a assurée toute la Republique de contribuer à sa tranquillité & qu'Elle en a déjà donnée des preuves si efficaces. Varsovie ce 11. Juillet 1764.

Auguste Czartoryski.

## Lit. Z.

**Instructions: Punkte welche Wir zunächst Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer dem nach Warschau abzufertigenden Delegirten, dem Wohlgebornen Kammerherrn und Ritter, Otto Ernst von Medem, Besizerth auf Buschhoff und Prawingen bestmöglichst zu befolgern ertheilet haben.**

1.) Hat Unser Wohlgeb. Delegirte seine Reise nach Warschau dergestalt zu beschleunigen daß Er so zeitig, als es immer möglich, vor dem Convocations-Reichstage eintrefen könne. Nach seiner (Gott gebe,) glücklichen Ankunft wird Er keinen Anstand nehmen, sowol des Primatis Durchlauchten als auch dem zu erwählenden Herrn Reichsbothen-Marschall, denen Herren Senateurs und Herrn Nuntii Unsere vollkommene Ergebenheit und die Ehrfurchtsvolle Hochachtung dieser Herzogthümer auf die überzeugendste und ersinnlichste Art darzulegen und solcher Gestalt das geneigte Wohlwollen der Durchl. Republique Uns und diesen Herzogthümern bestmöglichst zu ziehen. So dann wird

2.) Unser Wohlgeborne Delegirte Unsern und dieser Herzogthümer gerechten und empfindlichen Schmerz über das unverhoffte Ableben Unseres Allergnädigsten Königes und Oberherrn Glorreichen Andenkens lebhaft zu erkennen geben, und hiernächst auf die bündigste und zuverlässigste Art versichern, wie Wir und Unsere getreue Ritterschaft vor ihre einzige und größte Glückseligkeit es halten und halten werden, in dem glücklichen Nexu des Königreichs Pohlen und Großherzogthums Litthauen, als Unserer mächtigen Oberherrschaft, nach dem Inhalt unserer glücklich getroffenen Subjectionen-Pacten unverändert und bis zu ewigen Zeiten zu bleiben und Uns und diese Herzogthümer in diesen redlich und unwiderrustlich gefaßten Entschliesungen durch nichts in der Welt abwendig machen zu lassen. Wannhero denn auch

3.) Unser Wohlgeb. Delegirte vornemlich Sich bemühen wird, alle wider Uns und Unsere Herzogthümer von einigen Uebelgesinnten gemachte und noch zu machende ungegründete Insinuationes zu vereiteln und Unser und Unserer treuen Ritter und Landschaft gesetzmäßiges Benehmen in ein völliges Licht zu setzen, einfolglich wieder, so wie es immer thunlich seyn wird, zu bewirken suchen, daß alles dasjenige, was von 1758. ab denen Rechten dieser Herzogthümer und selbst denen Rechten der Durchl. Republique zuwider verhängt wurden, gehoben, unsere in Fundamento der Constitution von 1736.



geschehene und von der Durchl. Respublique garantirte Belehnung ihr unverändertem Ansehen behalte; künftighin aber in den publiquen Angelegenheiten dieser Herzogthümer nichts ohne Vorwissen aller Stände der Durchlauchten Respublique vorgenommen werde.

4.) Hiernächst wird Unser Wohlgeb. Delegirte alle ersinnliche Sorgfalt anwenden, daß sowohl Unsere Hochfürstl. Rechte, Inhalt der Uns legitime erteilten Investitur, als die Rechte Unserer getreuen Ritterschaft, vornehmlich Unsere mit Selbiger errichteten älteren und neueren Verträge, imgleichen die Privilegien, Immunitäten, Subjections:Pacten, Regiments:Formul, Commissorialische:Decisiones, lauda publica, alle wohl hergebrachte und in denen Cardinal:Gefeszen versehene Freyheiten und Prærogativen in Ecclesiasticis und Politicis, wie aller und jeder Rechte dieser Herzogthümer insgemein, am kräftigsten und sichersten confirmiret werden mögen.

5.) Nach beendigtem (Gott gebe) glücklichen Wahl- und Krönungs-Reichstage, wird der Wohlgeb. Delegirte dem neu erwählten Könige als Unserm allergnädigsten Oberhern, Unsere und dieser Herzogthümer Treue und Ehrfurchtsvolle Wünsche in einer öffentlichen Audience, die Er sich zu dem Ende durch die großmüthige Vorsorge der Erlauchten Magnaten erbitten wird, Pflichtschuldigst abstaten.

6.) Wird der Wohlgeb. Delegirte Uns sowohl, als dem von Ritter und Landschaft Ihrer Seits zu dem Ende auf gegenwärtigem Landtage in der Person des Wohlgeb. von Grotthuss, Erbssaß auf Groß:Bercken erwählten und von Uns in diesem Landtags:Abschiede confirmirten Landes:Bevollmächtigten von allen dort vorkommenden getreulichen Bericht Postträglich abstaten, alle von Uns und Unserer getreuen Ritter und Landschaft etwa in der Folge geprüfte und zum Besten des allgemeinen abzweckende Aufträge zur unausbleiblichen und immer möglichen Befolgerung entgegen nehmen, und seinen Posten als Delegirter nicht eher verlassen, bis Er hierüber Unsere und der Ritterschaft Genehmigung von Uns und der Landschaft:Bevollmächtigten erhalten.

Schließlich wir dem Herrn Delegirten der göttliche Segen zu seiner Reise und Verrichtungen angewünschet. So geschehen zu Mitau den 2ten Februar. 1764.

## Lit. Aa.

Additional-Instruction, welche zunächst Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, dem in Warschau gegenwärtig sich befindenden Landes-Delegirten dem Wohlgeb. Kammerherrn und Rittern Otto Ernst von Medem, Besitzern auf Buschhoff und Prawingen bestmöglichst zu befolgen ertheilet haben.

1.) Wird Unser Wohlgeb. Delegirte keinen Anstand nehmen, sowohl des Primatis Durchl. als auch denen sämtlichen anwesenden Herrn Senateurs und Magnaten, imgleichen dem erwählten Herrn Reichsboten-Marschall, wie auch denen Herrn Abgeordneten des Ritterstandes unsere Ergebenheit und Ehrfurchtsvolle Hochachtung dieser Herzogthümer auf die beste und ersinnlichste Art abzustatten, und solcher-gestalt das geneigte Wohlwollen der Durchl. Republik Uns und diesen Herzogthümern bestmöglichst zu bewirken. So denn wird

2.) Unser Wohlgeb. Delegirte nach der, Gott gebe! glücklich erfolgten Königs-Wahl dem neu erwählten Könige, als Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn Unsere und dieser Herzogthümer lebhafteste Freude über Allerhöchst Deroselben glückliche Erhebung zum Königl. Thron in einer öffentlichen von Ihm zu dem Ende allerunterthänigst erbetteten Audience Ehrfurchtsvoll bezeigen und Unsere auch Unserer Ritterschaft Treue und Devotion bis in die späteste Zeiten Allerhöchst Denenselben versichern.

3.) Wird Unser Wohlgeb. Delegirte Sich alle nur mögliche Mühe geben zu bewirken, daß sowohl Unsere Hochfürstl. Rechte, Inhalts der Uns legitime ertheilten Investitur, als die Vorrechte und Gerechtfame der hiesigen Ritterschaft,

schaft, vornemlich Unsere mit Selbiger in ältern und neuern Zeiten errichtete Verträge und Landtags-Schlüsse, imgleichen die Privilegia, Immunitäten, Subjectionis-Pacta, Formula Regiminis, Commissorialische Decisiones, Lauda publica, alle wohl hergebrachte und in den Cardinal-Gesetzen versohene Freyheiten und Prærogativen, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, wie auch alle und jede Rechte dieser Herzogthümer insgemein und insbesondere aufs kräftigste und sicherste confirmiret werden mögen.

4.) Wird Unser Wohlgeb. Delegirte mit all'n nur möglichen Fleiße zu bewirken suchen, daß Innhalts des letzten Convocation-Reichstags-Schlusses, die sine assensu Comitiali aus den Resultatis der Senatus Consiliorum getroffene Dispositiones, imgleichen das Ihre Königl. Hoheit dem Prinzen Carl ertheilte Diploma Investuræ und alle daraus entstandene Actus, als den Rechten der Republik nachtheilig, per Constitutionem nochmals gehoben, und auf immer pro irritis declariret werden mögen.

5.) Derer in Litthauen wohnenden Dissidenten, welche auf gegenwärtigem Landtage Unsere Unterstützung, zu Wiederherstellung ihrer Gerechtfame sowohl in Ecclesiasticis als Politicis nachgesucht, wird Unser Wohlgeb. Delegirte Sich anzunehmen und ihr Gesuch zu befördern um so mehr sorgfältigst Sich angelegen seyn lassen, als Uns nach Veranlassung der Subjectionis-Pacten und Reichstags-Schlüssen, da selbige mehrentheils Curländer sind, die Pflicht obliegt, Ihnen in ihrem Anliegen und Gesetzmäßigen Ansuchen nach Unsern besten Kräften hülffliche Hand zu bieten.

6.) Da der in Litthauen angefehene Wohlgeb. Freyherr Dietrich Ernst v. Heycking, Königl. und Chursächsischer Kammerherr, Sich nicht entblödet, in Abwesenheit derer Landboten auf der Landbotenstube eine von mancherley widrige-

sinneten Ausdrücken angefüllte so genannte Manifestation und Protestation einzureichen, die Gültigkeit der Landboten-Stube ohne allen Grund zu bezweifeln und durch dieses Attentat die Irrungen noch größer zu machen intendiret, mithin auch die Auctorität der Landbothenstube frevelhaft ohne den geringsten Verursachung dadurch gekränkt hat; Als wird der Wohlgeb. Delegirte dafür sorgen, daß erwehnter Wohlgeb. Kammerherr deshalb instigatorie zur gebührenden Verantwortung und Beahndung gezogen auch Ritter und Landschaft deshalb flaglos gestellt werde.

7.) Vor die Erläuterung der nicht deutlichen und bestimmt genug scheinenden Stellen des im lezten Convocations-Reichstags-Schluß enthaltenen Constitutions-Puncts, betreffend die Curländischen Angelegenheiten, wird der Wohlgeb. Delegirte nach besten Kräften zu sorgen bemühet seyn und zwar

1. Daß die Danziger Convention nicht anders erkläret werde, als in soferne sie die Jura Nobilitatis nicht bekränket, und selbige per Responsum de An. 1746. bereits bestimmet ist.

2. Daß Unsere Fürstenthümer nach Experirung des jetzigen Hochfürstl. Stammes zu keiner immediaten Incorporation verstricket, sondern bey einer Herzoglichen Regierung und denen alten Grundgesetzen erhalten werden mögen.

(L.S.) Ernst Johann Herzog zu Curland.

(L.S.) H. E. v. Offenberg, Landhoffmeister und Oberrath.

(L.S.) Johann Ernst Klopmann, Kanzler und Oberrath.

(L.S.) Franz George v. Franck, Oberburggraf und Oberrath.

(L.S.) Otto Friedrich Sass, Landmarschall und Oberrath.

(Hier folgen die Unterschriften Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft in der Ordnung, wie unter der Super-Additional-Instruction.)

## Super Additional-Instructions-Puncta

Welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft vor heilsam und nöthig erachtet, Ihrem in Warschau subsistirenden Herrn Delegirten dem Hochwohlgeb. Herrn Otto Ernst v. Medem, Kammerherrn, Rittern des St. Annen Ordens, Besitzern auf Buschhoff und Prawingen von diesem ordinairn Landtag zu übertragen.

1.) Bey der unumgänglich nöthigen näheren Erklärung der pro Bass in der Constitution von letztern Landtag genommenen Danziger Convention, wäre es allerdings nöthig, daß die mit so vielen Eifer und Standhaftigkeit errungene freye Wahl nach Expiration der Fürstl. Lienie uns nicht angestritten, sondern diese Gerechtfame uns ohne alle Zweydeutigkeit gelassen werde.

2.) Wird Unser Herr Delegirte sorgen, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Erbprinz, so lange Er nicht fremder Dienste erlassen worden, zuwieder dem ausdrücklichen Inhalt letzteren Reichstags Constitution nicht das Lehn empfangen, und daß

3.) Wieder Unsere Grundverfassungen bey der etwanigen Lehnsempfangniß, weder neue Catholische Kirchen fundiret, noch andere denen Catholiquen eingeräumt werden mögen.

Alles sowohl in der Additional als dieser Super-Additional-Instruction von Ritter und Landschaft dem Wohlgeb. Herrn Delegirten zur Wahrnehmung aufgetragene wird Derselbe sich äußerst angelegen seyn lassen, mit aller nur möglichen Treue und nach besten Kräften zu befolgen. Wir wünschen übriggens Demselben eine unverrückte Gesundheit und zu seinen Unternehmungen den Seegen und Beystand des großen Gottes.

(L. S.) Franz Christopher Schreders, p. t. Landbothen-Marschall, Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohnn.

(L. S.) George Christopher von Disterho, als Selburgscher Deputirter.

(L. S.) Friedrich Reinhold von Vietinghoff genannt Scheel, als Witauscher Deputirter.

(L. S.) Otto Ewald v. Heycking, Deputirter derer Kirchspiele Grendshoff u. Dobleng.

(L. S.) George Ernst Heinrich Stromberg, Deputirter des Neuenburgschen Kirchspiels.

(L. S.) Sibeon Heinrich Saß, Deputirter des Goldingischen Kirchspiels.

(L. S.) Johann Friedrich von Derschau, Deputirter des Frauenburgschen Kirchspiels.



- (L.S.) Gotthard Wilhelm Schröderß, Deputirter der Durbschen, Grobinschen und Gramdschen Kirchspiele.
- (L.S.) Johann Hermann v. Brunow, Landauscher und Hasenpothcher Deputirter, und in Vollmacht vor George Friedrich v. Löbel, Luckumischen Deputirten.
- (L.S.) Gotthard Melchior Johann von Stempel, Deputirter der Kirchspiele Zabel, Windau und Ulschwangen.

### Lit. Cc.

Hochwohlgebohrner Herr Cammerherr und Ritter  
Besonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter!

Wir haben die Ehre Ew. Hochwohlgebohrnen in dem allerbesten Zutrauen Unsere Instructionen hiemit zu übersenden, und deren genaue Befolgerung Derselben Treue und Wachsamkeit bestens hiemit zu empfehlen. Wundern Sie sich ja nicht, wenn Sie von uns superadditionaliter instruiret worden; Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, die in diese Punkte zu entriren Bedenken gefunden, haben den löblichen Eifer der Landschaft nicht einschränken können, vor ihr und der Nachkommen Bestes nach besten Kräften möglichst zu sorgen. Eine Pflicht, die allen würdigen Gliedern des Vaterlandes obliegt, und die auch allen redlich Gesinnten verbindet von allen Gelegenheiten zu vorthailen, da man seine Gerechtfame und kostbahr erworbene Vorrechte vor aller Kränkung decken kann.

Wie groß wird nicht jedermann Ew. Hochwohlgebohrnen Verdienste, vor Ihr Vaterland schätzen, und wie unsterblich wird nicht Ihr Ruhm bey der Nachwelt bleiben, wenn Ew. Hochwohlgebohrnen den Sinn Ihrer Instructionen mit demjenigen unerschrockenen und standhaften Muth zu vertreten geruhen, der nur denjenigen allein eigen ist, die Ihr Vaterland ohne alle sträfliche Absichten und als würdige Bürger des Staats lieben.

Gestern wurde die Landbothenstube durch eine von des Herren Minister von Simolin Excell. auf Allerhöchsten Befehl seines

seines Hofes eingereichten Declaration, zu welcher die Requiritoriales des Primatis und Conföderations-Marschalls Czartoryski Durchlaucht die Gelegenheit gegeben, in die äußerste Bestürzung gesetzt. Ist es nicht schmerzhaft, daß diejenige, die die Gerechtigkeit in Händen haben, sich fremder Geißeln bedienen wollen, die Irrenden zur Strafe zu ziehen. Haben wir wohl bey der unveränderten und unendlich standhaften Treue gegen die Durchlauchte Respublique als Unserer Oberherrschaft verdienet, daß man uns den willkührlichen Strafen fremder Mächte ohne Noth preis giebet. Wir müssen allerdings folgern, daß Ew. Hochwohlgebohrnen dieser Umstand, und die denen Rußischen Ministern von des Primatis und Conföderations-Marschall Czartoryski Durchlaucht eingereichte Pro Memorien unbekannt geblieben, sonst Dieselben nach Ihrem Beruf allerdings verbunden gewesen wären, dawider öffentlich Ihre Vorstellungen zu machen. Wir empfehlen Dieselben und deren rühmliche Bemühungen vor Unser Vaterland, dem Beystand und Vorsorge des großen Gottes, wünschen Denenselben alles mögliche Wohlbefinden, und beharren mit aller Achtung.

Euer Hochwohlgebohrnen

Mitau aus der Landes:  
Versammlung, den  
23. August 1764.

gehorsamster Diener

Frank Christoph Schröders  
p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. Dd.

## DELIBERATORIA

Welche von E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Herumsendung in denen Kirchspielen gegen dem nächsten Landtage hiemit eingereicht worden:

1.) Da der Herr Ober-Einnehmer, Obrist-Lieutenant von Sircks, bey diesem Landtage um seine Erlassung nochmals angehalten; so ist ein anderes Subjectum aus denen Kirchspielen in Vorschlage zu bringen.



2) Weil das Deliberatorium wegen Revision der Haacken, nach Maafgebung des Landtäglichen Schluffes von 1763. nicht in die Kirchspiele herum gesendet worden; so ist jezo darüber zu deliberiren.

3.) Da das Gutß Groß: Strassen sich beschweret, in der Haacken: Zahl übersezet zu seyn, weil das Vorwerck Wittenbeck niemals die geringste Willigung abgetragen, da es allemal vor wüste angegeben, und auch bey den letzteren Revisionen in den anderthalb Haacken, so Groß: Strassen contribuiret, mit begriffen; als ist zu deliberiren, ob das Vorwerck Wittenbeck aus der Tariffe weggelassen werden soll. Mitau aus der Landes: Versammlung den 25. August 1764.

Franz Christopher Schröders  
p. t. Landbothen: Marschall.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann, in Piesland, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ic. ic. ic.

Ich kund und bekennen hiemit jedermänniglich, daß nach dem Wir gegenwärtigen ordinairen Landtag auf den 7. dieses Monats August des jetztauffenden 1764ten Jahres ausgeschrieben, und solchen Ausschreiben die Deliberatoria bengegeschlossen, Unserer getreuen Ritter: und Landschaft Wohlgeb. Kirchspiels: Deputirte zwar auf selbigem erschienen, Ihre Landtags: Verhandlungen eröffnet, mit Uns und Unsern Wohlgeb. Oberräthen in Berathschlagungen zum gemeinsamen Aufnehmen des Landes getreten, und die Gravamina zur huldreichsten und gesekmäßigen Abolition Uns übergeben; wegen des nächst instehenden Wahl: und vermuthlich bald darauf folgenden Krönungs: Reichstages aber, die Zeit zu weiteren dieses Landtages Verhandlungen viel zu kurz geworden, da Unser und Unserer lieben Ritterschaft gemeinschaftlicher zu Warschau bereits subsistirender Delegirter, der Wohlgebohrne Cammerherr und Ritter von Medem, vor allen Dingen mit gnüglicher Additional: Instruction, auch Credenz: und Recommen-

Da

dations: Schreiben des forderksamsten versehen werden müssen; nicht weniger Eine Wohlgeb. Ritter: und Landschaft, weil nicht alle Kirchspiele, wie sich wohl gebühret und nach denen Gesezen Ihnen obgelegen hätte, diesen Landtag beschicket, nach vorher gegangenen mit Unseren Wohlgeb. Oberräthen testante Diario genommener Verabredungen, die Abthuuung derer Gravaminum und Desideriorum deshalb bis zum nächsten Landtag auszusetzen, gemeinsam beschloffen, damit Sie Ihren ausgebliebenen Brüdern, deren Einige Ihre Würksamkeit bis nach der Königswahl zu verschieben schienen, abermals die Gelegenheit geben möchten, gemeinschaftlich mit vereinbahrten Kräften, das gemeinsame Wohl des Landes beherzigen und bearbeiten zu können, und in solcher dem geliebten Vaterlande so heilsamen Absicht, bey Uns unterthänigst angesüchet, daß Wir gleich nach bekannt gewordener Königswahl vor dem Cronungs: Reichstag einen extraordinairnen Landtag auszuschreiben geruhen möchten, Wir aus der Unserer getreuen Ritter: und Landschaft von Uns zugetragenen Landesväterlichen Huld und Liebe gnädigst condescendiret und Ihr die huldreiche Versicherung gegeben haben, auch hiemit bestätigen, daß Wir

1.) So bald die, Gott gebe! glückliche Königswahl erfolgt und bekannt worden, einen extraordinairnen Landtag in Mitau ansetzen und die bereits umher gegangene Deliberatoria noch einmal herum senden, und

2.) Auf solchen auszuschreibenden extraordinairnen Landtag die Gravamina und Desideria, die bey jezigem Landtage ausgefetzt geblieben, sowol, als die annoch resultiren und aufgenommen werden würden, nach Maaßgabe derer Geseze abthun und huldreichst erledigen wollen.

Urkundlich ist dieser Landtags: Abschied von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Fürstl. Insiegel be-  
stärket,



stärket, auch von Unsern Oberräthen und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eigenhändig unterschrieben und mit Ihren Pertschaften besiegelt worden. So geschehen Mitau, den 25. August Anno 1764.

(L.S.) Ernst Johann Herzog zu Curland.

(L.S.) Heinr. Christ. v. Offenbergh, Landhoffmeister und Oberrath.

(L.S.) Johann Ernst Klopmann, Kanzler und Oberrath.

(L.S.) Franz George von Franck, Oberburggraf und Oberrath.

(L.S.) Otto Friedrich Saff, Landmarschall und Oberrath.

(L.S.) Franz Christopher Schröderss, p. t. Landboten-Marschall, Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldehnen.

(L.S.) George Christopher von Düsterlho, als Selburgscher Deputirter.

(L.S.) Gotthard Melchior Johann von Stempel Deputirter der Kirchspiele Zabel, Windau und Allschwangen.

(L.S.) Friedrich Reinhold von Vietinghoff genant Scheel, Deputirter des Mitauschen Kirchspiels.

(L.S.) Johann Hermann v. Brunnow Deputirter der Kirchspiele Hasenpoh und Candau.

(L.S.) George Friedrich von Löbel, Tuckumscher Deputirter.

(L.S.) George Ernst Heinrich Stromberg, Deputirter des Neuenburgischen Kirchspiels.

(L.S.) Johann Friedrich v. Derschau, Deputirter des Frauenburgischen Kirchspiels.

(L.S.) Otto Ewald von Hencking, Deputirter derer Kirchspiele Grendshoff und Dohlen.

(L.S.) Gideon Heinrich Saff, Deputirter des Goldingschen Kirchspiels.

(L.S.) Gotthard Wilhelm Schröderss, Deputirter derer Kirchspiele Durben, Grobin und Gramsden.



# DIARIUM

des von

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht

unserm

gnädigsten Herzoge

und

Landesherrn

Ernst Johann

auf

den 12ten November 1764. gnädigst ausgeschriebenen

extraordinairen Landtages.

Mitau,

Gedruckt und zu finden bey Christian Liebtke, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

# DIARIUM

von dem den 12<sup>ten</sup> Novembr. 1764.

eingefallenen extraordinären

Landtages.

Nachdem in diesem Termino procedendi die Hochwohlgebohrne Herren Landboten in der heiligen Dreysaltigkeits-Kirche allhier zu Mitau Vormittage sich versammlet, und wahrgenommen hatten, daß einige Kirchspiele durch ihre Deputirte sich noch nicht gegenwärtig befänden; So wurde beliebet diesen Terminum mit Bekanntmachung an Se. Hochfürstl. Durchlaucht, unserm gnädigsten Herzoge bis auf morgen Vormittage zu limitiren, damit denjenigen, die etwa durch die schlechten Wege oder andere Vorfälle zeitig einzukommen behindert wären, bey dem Anfange des Landtages gegenwärtig zu seyn, unbenommen bleiben möchte.

Den darauf folgenden Tag als den 13ten hujus erschienen abermals in derselben Kirche um bestimmter Zeit die Herren Deputirte, und waren

Aus Seelburg, Nerst und Ascherad, der Hochwohlgebohrne Friedrich Wilhelm von Haudring, Seelburgscher Assessor und Besizer auf Dubena.

Aus Dünaburg und Ueberlaug caret.

Aus Bauske und Aug, der Hochwohlgebohrne Frank Christopher von Schröbers, Capitain, Erbbesizer auf Dsirkaln.

Aus Ekau, Baldohnen und Neuguth, der Hochwohlgeb. Johann Christopher von Nedem, Lieutenant, Besizer auf Reschenhoff und Esserhoff.

Aus Mitau, der Hochwohlgeb. Friedrich Reinhold von Bietinghoff genannt Scheel, Rittmeister, Erbbesizer auf Dannendahl.

Aus Sessau, caret.

Aus Doblen und Grenzhoff, der Hochwohlgeb. Christopher Heinrich von Bietinghoff, genannt Scheel, Erbbesizer auf Groß-Bersen.



Aus Neuenburg, der Hochwohlgebohrne George Ernst Heinrich von Stromberg, Erbbesitzer auf Bächhoff.

Aus Goldingen und Tuckum, der Hochwohlgebohrne Gideon Heinrich von Saks, Erbnehmer auf Scheden.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgeb. Johann Friedrich von Derschow, Erbbesitzer auf Kauliken.

Aus Durben: Gramaden und Hasenpoth, der Hochwohlgebohrne Gotthard Wilhelm von Schröders, Erbbesitzer auf Usecken.

Aus Grobin, caret.

Aus Landau, der Hochwohlgebohrne Johann Hermann von Brunow, Curländischer Landschafts: Rittmeister, Besizer auf Klein: Lahnen.

Aus Jabel, Windau und Allschwangen, der Hochwohlgeb. Gotthard Melchior Johann von Stempel, Erbbesitzer auf Neu: Warriben.

Diese Herren Landboten schritten zur Wahl eines Landboten: Marschalls, und die Mehrheit der verzeichneten Votorum bestimmten den Herrn Capitain von Schröders, aus Osrkain zu dieser Würde. Derselbe übernahm solche mit Bezeigung vieler Erkenntlichkeit für das in Ihm gesetzte Vertrauen, und versicherte dabey, daß das Wohl und Beste des Vaterlandes bey diesem Landtage sein einziges Augenmerk seyn würde. Worauf Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft unter Anführung Ihres erwählten Herrn Landboten: Marschalls sich nach der gewöhnlichen Landbotenstube begaben, und nach Vorzeigung der Instructionen ihre Activität legitimirten; Sodann wurden der Herr von Saks, der Herr Assessor von Haudring, der Herr von Medem und der Herr von Stempel ersuchet, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Herzoge, die geschehene Wahl eines Landboten: Marschalls unterthänigst bekannt zu machen, und Höchstdenenselben um die huldreichste Bestimmung der Zeit, zu Ablegung der Ehrfurchtsvollen Curialien demüthigst zu bitten. Diese Herrn Deputirte referirten bey Ihrer Wiederkunft, wie



wie daß Ihre Hochfürstl. Durchlaucht E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu der getroffenen Wahl eines Landboten-Marschalls zu gratuliren, und zu Annehmung der Curialien auf Morgen die zehende Stunde Vormittage zu belieben gnädigst geruhet hätten, deswegen die Session, nachdem vorhero von dem Herrn Landboten-Marschall und den übrigen Herren Landboten, dem Zabellschen Hrn. Deputirten von Stempel die Führung des Diarii übertragen worden, bis morgen Vormittage um 9. Uhr ausgesetzt ward.

Den 14. Novembr. ante Meridiem.

Zu der gesetzten Zeit erschienen sämtliche Herren Landboten auf der Landbotenstube, und nachdem das Diarium verlesen, auch die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst bestimmte Stunde zu Ablegung der Curialien herangenahet war; so begaben sich der Herr Landboten-Marschall mit den übrigen Herren Deputirten in der gewöhnlichen Ordnung nach Hofe, empfiengen von der Fürstlichen Wache die Honneurs, wurden wie gebräuchlich von Sr. Excell. dem Herrn Landmarschall auf der Stiege empfangen, und vor Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unsern gnädigsten Herzog zur Audienz geführt.

Der Herr Landboten-Marschall bezeigte hierauf Sr. Hochfürstl. Durchlaucht in einer wohlgesetzten Rede die Demuthsvolle Attention E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die Höchstdieselben durch des Herrn Canzlers Excellenz mit den vollkommensten Versicherungen Höchstders Landesväterlichen Gnade beantworten zu lassen, und sodann dem Herrn Landboten-Marschall und denen Herren Deputirten, zum Handkusse zu admittiren gnädigst geruheten.

Es begabe sich darauf zu Jeho Hochfürstl. Durchlaucht unserer gnädigsten Herzogin, Eine Wohlgeb. Ritter: und Landschaft; Höchstderselben stattete der Herr Landboten-Marschall gleichfalls in einer Rede die Ehrfurchtsvolle Curialien ab, und nachdem solche von Höchstderselben in gnädigstem Wohlgefallen entgegen genommen, und auf Höchstdero Befehl von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerjunker von Grotthufs beantwortet waren; so wurde Ritter: und Landschaft des vorzüglichen Glückes theilhaft gemacht, von der Durchlauchtigsten Landesmutter zum Handkuß gelassen zu werden. Hierauf begaben sich der Herr Landboten: Marschall nebst denen übrigen Herren Landboten in voriger Ordnung auf die Landbotenstube, nachdem sie vorhero von dem Hochwohlgeb. Kammerjunker von Grotthufs, auf den Mittag zur Fürstlichen Tafel invitiret waren. Sobald Ritter: und Landschaft die Landbotenstube wiederum betreten, überreichte der Herr von Firks aus Murnhusen, und der Herr von Fock aus Klanen ein an den Herrn Landboten-Marschall von dem Hochwohlgebohrnen Talsischen Kirchspiel adressirtes Schreiben, so ad Diarium zur Beylage sub Lit. A. wie das Schreiben des Herrn Mannrichters von Brincken, welches von dem Candauischen Herrn Deputirten abgegeben ward, sub Lit. B. geleyet wurde.

Es ersuchten auch der Herr Landboten-Marschall den Herrn von Vietinghoff aus Bersen und den Herrn von Saff, Se. Excell. den hier accreditirten Rußisch: Kaiserlichen Herrn Minister von Simolin, im Namen der bey Gelegenheit dieses extraordinairnen Landtages versammelten Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer zu complimentiren.

Selbige Herren Landboten befolgten diesen Auftrag, und referirten bey Ihrer Wiederkunft: daß Se. Excell. der  
Herr



Herr Minister, Ritter: und Landschaft seiner vollkommensten Ergebenheit versichern lassen, Seinem Allerhöchsten Hofe die se bezeigte Attention zu unterlegen nicht unterlassen wollten, und dabey auch zu erkennen gegeben hätten, daß Ihre Kaiserl. Majestät, Se. Allerhöchste Souveraine, niemals erman geln würden, Allerhöchst Dero Gnade und Propension diesen Herzogthümern andeuten zu lassen.

Hierauf säumte man nicht zu den allgemeinen Berath: schlagungen den Anfang zu machen, da denn der Herr Lan: des: Bevollmächtigte von Grotthus den Vorschlag that, sich zuerst mit der Ausfertigung des Creditiv: Schreibens an Se. Königl. Majestät von Pohlen, unsern allergnädigsten Könige und Oberherrn, und des Empfehlung: Schreibens an den auf künftigen Krönungs: Reichstage zu erwählenden Herrn Reichsbothen Marschall, vor unsern Herrn Delegirten von Medem zu beschäftigen, damit zumal ersteres an Se. Königl. Majestät noch vor der Krönung von demselben allerunterthä nigst eingereicht, beyde aber mit nächster Post nach War: schau übermachtet werden könnten.

Weil aber mit diesem Vorwurf die Zeit des Vormit: tages verstrichen war; so wurde die Session bis Nachmitta: ge um 3. Uhr ausgesetzt.

### Post Meridiem.

Sobald Ritter: und Landschaft erschienen war, wurden der Herr Assessor von Handring und der Herr Lieutenant von Medem ersuchet, die Herrn Oberräthe auf die Landboten: stube zu invitiren, diese Herren Landboten berichteten: daß selbige auf der Landbotenstube zu erscheinen nicht ermangeln würden. Während der Zeit überreichte der Herr von Medem eine an Ritter: und Landschaft gerichtete Supplique, von dem



Dem Herrn von Sacken aus Gailhoff, betreffend die Erlasung der Strafgeelder wegen Haltung einiger Juden und Zigeuner, welche von sämtlichen Herren Landboten mit dem Vorsage ad Diarium sub Lit. C. genommen wurde, selbige bey der Relation ihren Kirchspiels: Brüdern bestens zu empfehlen, und deren Resolution dem Herrn Landes: Bevollmächtigten bekannt werden zu lassen. Inzwischen erschienen die Herren Oberräthe, mit welchen über die verfertigte Projecte zu denen Creditiv: Schreiben conferiret, und damit in denen Credentialen nichts in Ansehung der Titulatur, und denen darinn zu beobachtenden Curialien versehen werden möchte, beschlossen wurde, dem Herrn Landes: Delegirten nur die, unter die Beylagen des Diarii eingeschaltete Projecte mit beygelegten Blancaten zu übersenden.

Hierauf überreichten die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe der Landbothenstube das Translat des von Ihre Russisch: Kaiserlichen Majestät mit Allerhöchst eigener Unterschrift dem Durchlauchtigsten Erbprinzen, kurz vor dem Landtage ertheilten Höchstgnädigen Abschiedes, dessen Original bereits vor dem Landtag der Herr Landes: Bevollmächtigte, sowohl als einige Herren Deputirte bey Hofe gesehen, und ohne Zeitverlust nach Warschau spediret werden müssen.

Worauf die Session gehoben, und bis morgen Vormittag um 9. limitiret wurde.

Den 15. Novembr. ante Meridiem.

Nach der zu bestimmter Stunde erfolgten Zusammenkunft derer Herren Landbothen, wurde wie gewöhnlich das Diarium verlesen. Die Ritterschaft, die von Zufriedenheit und innerlicher Freude über die gnädige Congedirung des Durchlauchtigsten Erbprinzens lebhaft durchdrungen, wollte auch



auch die Merkmahle dieses grossen Vergnügens Ihrem theuersten Landesvater zu erkennen geben, weshalb denn der Herr Landboten-Marschall den Herrn von Vietinghoff aus Bersen, den Herrn von Derschow, den Herrn Landschafts-Rittmeister von Brunnow und den Herrn von Stempel ersuchten, sich nach Hofe zu begeben, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, unserm gnädigsten Landesherrn, folgenden Vortrag in aller Unterthänigkeit zu machen.

„ Se. Hochfürstliche Durchlaucht hätten gnädigst geru-  
 „ het, der Landbotenstube durch die Herren Oberräthe das  
 „ Translat des Abschiedes Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des  
 „ Erbprinzen zu übersenden. Ritter- und Landschaft könnte  
 „ also nicht Anstand nehmen, Jhro Hochfürstl. Durchlaucht  
 „ ihre rührende und lebhafteste Freude über dieses so ersprießli-  
 „ che Evenement zu bezeugen, und Höchstdenenselben ihre un-  
 „ terthänige Gratulation dazu abzustatten.

Diesen Auftrag befolgten die nemlichen Herren Landboten, und hinterbrachten bey Ihrer Wiederkunft: Wie Se. Hochfürstl. Durchl. über diese von E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bezeigte Attention Höchstderoselben gnädigstes Wohlgefallen zu bezeigen, und die huldreiche Versicherung zu ertheilen geruhet hätten; daß so lange Höchstdero Lebenstage dauern würden, Dieselben nicht ermangeln werden, von Höchstdero gegen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft hegenden gnädigen Wohlwollen die vollkommensten Proben zu geben.

Nach diesem wurden die Projecten zum Credential an Jhro Königl. Majestät und dem Empfehlungs-Schreiben an den zum Krönungs-Reichstage zu erwählenden Herrn Reichsboten-Marschall verlesen, ins Reine zu schreiben gegeben,



und die abermalige Zusammenkunft um die zweyte Stunde Nachmittage bestimmet.

### Post Meridiem.

In dieser Session wurden die ins Reine geschriebene Projekte der beyden Credentiale nebst denen darzu erforderlichen Chartes blanches und einem beygefügtten Schreiben an den Herrn Landes-Delegirten versiegelt und mit der Post demselben zugesendet, welche unter die Beylagen sub Lit. D. E. F. befindlich.

Hierauf ersuchte der Herr Landboten-Marschall sämtliche Herren Landboten ihre etwannige Gravamina einzubringen, damit man über selbige sich besprechen, und an einem Corpore Gravaminum zu arbeiten anfangen könne.

Worauf die Session bis morgen um 9. Uhr Vormittage limitiret wurde.

### Den 16. Novembr. ante Meridiem.

Nachdem das Diarium verlesen, und die Zeit des Vormittags über Unterredung ratione eines zu errichtenden Corporis Gravaminum verstrichen war; so wurde die fernere Session bis um zwey Uhr Nachmittage ausgesetzt.

### Post Meridiem.

Man continuirte an der Anfertigung eines Corporis Gravaminum zu arbeiten, und die der Aussehen Instruction von dem Herrn v. Krummes aus Oselsen beygelegten Anmerkungen zu prüfen, welche der Herr Landboten-Marschall vorzeigte, über welcher Beschäftigung die Zeit verstriche, daß die Session also bis morgen um 9. Uhr limitiret werden müste.

Den



Den 17. Novembr. ante Meridiem.

Sämmtliche Herren Landboten erschienen in der bestimmten Stunde. Das Diarium wurde verlesen, und der Durbsche Herr Deputirte überreichte hierauf ein an dem Herrn Landboten-Marschall und sämmtliche Herren Landboten adressirtes Schreiben von dem Herrn Hauptmann von Mirbach, Convocanten des Grobinschen Kirchspiels nebst zweyen Circulair-Schreiben, vermöge welchen der Herr Hauptmann zu Erwählung und Instruirung eines Deputirten zu zweyen malen oben benanntes Kirchspiel convociret gehabt. Erstes wurde unter denen Beylagen des Diarii sub Lit. G. gesetzt, beyde letztere aber demselben retradiret.

Der Durbsche Herr Landbote brachte auch nomine seines Kirchspiels ein Gravamen ein, da aber die Herren Landboten nach reiffer Ueberlegung fanden, daß Sie die Gründe dieses Gravamen ordentlich zu vertreten nicht ausmitteln könnten; so wurde der Herr Deputirte, der ohnedem vor seine Person an diesem Gravamine kein Theil genommen, willig gemacht, das Gravamen in sein Kirchspiel zurücke zu nehmen, mit seinen respectiven Kirchspiels-Brüdern über die Vertheidigung dieses Gravaminis sich zu besprechen, um gegen den nächsten Landtag, falls sein Kirchspiel es genehmigte, die gehörige Maafregeln dieserhalb nehmen zu können.

Es vereinigten sich auch die Herren Landboten in Ansehung der Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht einzureichenden Gravaminum, der Herr Landboten-Marschall übernahm die Bemühung solche in einem Corpore zu bringen und limitirte die Session bis Nachmittage um 3. Uhr.



## Post Meridiem.

In dieser Session wurde das eine vor den Buchdrucker abgeschriebene Exemplar des Diarii verlesen, und beliebt, bis dahin das Original zum Landeskasten schreiben zu lassen. Worauf die Session, weil morgen der Sonntag und übermorgen ein rother Tag eintraf, bis an den 20. hujus um 9. Uhr Vormittage ausgesetzt wurde.

## Den 20. Novembr. ante Meridiem.

Es erschienen sämtliche Herren Landboten zu bestimmter Zeit auf der Landbotenstube, das Diarium wurde wie gewöhnlich verlesen, und der Herr Landboten-Marschall zeigte sodenn ein Project zu einem Antwortschreiben an die Brüder des Talsfischen Kirchspiels, welches von denen Herren Landboten genehmiget, ins Reine zu schreiben, unter der Unterschrift des Herrn Landboten-Marschalls an den Herrn von Fircks aus Nurmhusen abgeben, und unter die Beylagen des Diarii sub Lit. H. legen zu lassen beliebt wurde.

Der Durbsche Herr Landbote ersuchte den Herrn Landboten-Marschall nach Maaßgabe seiner Instruction und Bestimmung der Gesetze Calculatores zu erwählen, damit die Herren Landschafts-Officiere ihre Rechnungen ablegen zu können, im Stande gesetzt wären.

Inzwischen erschiene der Herr Ober-Einnehmer Obrist-Lieutenant von Fircks auf der Landbotenstube, und ersuchte sämtliche Herren Landboten, es in die Wege zu richten, daß Ihm seine Rechnungen abgenommen, Er im Landtäglichem Schlusse quittiret, und von seinem bishero vorgestandenen Officio erlassen werden möge, indem dieses Geschäfte länger zu verwalten, die Kränklichkeit seines Körpers behinderte.

Vor.

Worauf die Session bis um zwey Uhr Nachmittage ausgefessert wurde.

### Post Meridiem.

In dieser Session unterlegte der Hr. Landboten-Marschall das ausgefertigte Project der neu eingekommenen Gravaminum, welche approbiret und mit denen schon auf vorigen ordinarren Landtage eingereichten Gravaminibus in einem Corpore zu ziehen, auch selbiges ins Reine bringen zu lassen, genehmiget wurde.

Die Kirchspiele Zabeln, Windau, Allschwangen, Selburg, Neuenburg und Frauenburg behielten sich aber Spatium im Diario vor, um nach Maaßgabe Ihrer Instructionen ratione Gravaminum das gehörige wahrnehmen zu können.

Hierauf wurde von dem Herrn Landboten-Marschall und übrigen Herren Landboten, der Herr von Vietinghoff aus Bersen und der Herr von Derschow zu Calculatoren erwählet und willig gemacht; und nachdem die Zeit darüber verstrichen, so limitirte man, weil morgen ein rother Tag einfiele, bis an den 22. hujus um 9. Uhr Vormittage die Session.

### Den 22. Novembr. ante Meridiem.

Wie die Herren Landboten sich zu bestimmter Zeit versammelten und das Diarium verlesen gehöret hatten, fand sich der Hof-Fourier auf der Landbotenstube ein, und machte denen Herren Landboten bekannt, daß morgen das frohe Geburtsfest, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs einfiele und Galla bey Hofe seyn würde.

Der Herr von Stromberg und der Herr von Medem wurden von dem Herrn Landboten-Marschall verbindlich gemacht,

machtet, die Hochwohlgebohrnen Herrn Oberräthe auf die Landbotenstube einzuladen. Sie erschienen auch sogleich, und es wurde mit Hochdenenselben über verschiedenes conferiret.

Bei dieser Gelegenheit überreichte Ihnen auch der Herr Landboten-Marschall das angefertigte Corpus Gravaminum, so unter den Beylagen sub Lit 1. befindlich, mit der besten Empfehlung, solche Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Herzoge und Landesherrn zur huldreichsten Abolition unterthänigst zu unterlegen.

Wie die Herren Oberräthe solche entgegen genommen, und sich wieder von der Landbotenstube entfernt hatten, beliebte man die fernere Zusammenkunft um die zweene Stunde Nachmittage zu bestimmen.

### Post Meridiem.

Um zwey Uhr Nachmittage erfolgte die Zusammenkunft der Herrn Deputirten, und weil die Landbothenstube Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Erbprinzen über dem glücklichen Evenement, in Ansehung der erhaltenen Dimission, ihre lebhafteste Freude gleichfalls zu bezeigen, vorerforderlich zu seyn erachteten; so wurde in dieser Session an Höchstdenenselben ein unterthänigstes Gratulations-Schreiben angefertigt, von dem Herrn Landboten-Marschall unterschrieben, und dem Herrn Cabinets-Secretair Raison mit dem Ersuchen zugesendet, solches bestens zu befördern.

Hierauf ersuchte der Herr Landboten-Marschall die Herren Landboten, die da welche Desideria nach Vorschrift ihrer Instructionen einzureichen hätten, selbige vorzutragen, damit man an der Anfertigung eines Corporis Desideriorum zeitig zu arbeiten anfangen könne; wobey Dieselben auch sämtliche Herren Landboten bekannt machten, daß gestern  
der

der Herr Kammerjunker von Grötthuss gegen Ihnen erwehnet hätten: wie Ihre Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft morgen an Höchstdero Geburtstage in Corpore Höchstdenenselben Ihre Attention bezeigen wollten, zu Annehmung derselben die eilfte Stunde Vormittage zu bestimmen gnädigst geruhet hätten.

Es wurde also auf der Landbotenstube beschloffen, morgen um die bestimmte Stunde sich in Corpore nach Hofe zu begeben, und Unserm gnädigsten Landesherrn die gehörigste Attention an diesem erfreulichen Tage zu bezeugen, weshalb die Session bis morgen um zehn Uhr Vormittage ausgesetzt wurde.

Den 23. Novembr. ante Meridiem.

Nachdem die Session in der beliebten Stunde wie gewöhnlich durch Verlesung des Diarii ihren Anfang genommen, und man sich über verschiedenes berathschlaget hatte; so war mittler weile die bestimmte Stunde sich nach Hofe zu begeben herangenahet, weshalb die Session bis morgen Vormittage um 9. Uhr limitiret wurde.

Den 24. Novembr. ante Meridiem.

Sämmtliche Herren Landboten erschienen zu gefezter Stunde; und nachdem das Diarium verlesen worden; so beliebte Ritter- und Landschaft in der heutigen Tour zu bemerken: daß gestern der Herr Landboten-Marschall mit den übrigen Herren Deputirten in der gewöhnlichen Ordnung unter Empfang der gebräuchlichen Honneurs sich nach Hofe begeben, und zu dem glücklich eingefallenen Geburtstage Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges, sowol Höchstdenenselben, als auch der Durchlauchtigsten Herzogin, in einer Rede, mit den

Den eiferigsten Wünschen für Höchstdessen hohes Wohlergehen im Namen Ritter- und Landschaft die unterthänigste Gratulationes abgestattet, über welche Ehrfurchtsvolle Attention beyderseits Hochfürstliche Herrschaften Höchstdero gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen gegeben, und solche von des Herrn Kanzlers Excellenz und dem Herrn Kammerjunker von Grotthuss beantworten zu lassen, huldreichst geruhet hätten, auch daß der Herr Landboten-Marschall und die Herren Landboten auf Einladung des Herrn Kammerjunkern von Grotthuss bey Hofe zu Tafel geblieben wären.

Nachdem brachte der Gramsdische Herr Deputirte zu seiner Legitimation den zweyten Punkt in seiner Instruction ad Diarium:

„ Wird unser Herr Deputirte Sorge tragen, daß alle  
 „ legale Beschwerden in ein Corpus Gravaminum gebracht  
 „ werden, zugleich aber bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht  
 „ unterthänigst zu bitten, daß die Abolirung aller und jeder  
 „ Gravaminum, bis zur völligen Vereinigung der Landschaft  
 „ ausgesetzt bleibe, solte dieses Kirchspiel in diesem Punkte  
 „ überstimmet werden; so wird der Herr Deputirte diese  
 „ Meynung des Kirchspiels im Diario anzeigen. „

Der Herr Deputirte der Kirchspiele Zabeln, Windau und Allschwangen, wollte zu seiner Legitimation dem sich vorbehaltenen Spatio im Diario, zu Folge, nicht ermangeln nach Maaßgebung seiner Instructionen zu bemerken:

„ Daß, so wie beyde erste Kirchspiele an dem ersten  
 „ Gravamine so weit es der Disposition der Allschwangschen  
 „ Güter betrifft, keinen Antheil nehmen; also letzteres das  
 „ 1ste, 4te und 5te Gravamen nicht als wirkliche Beschwer-  
 „ den ansiehet, auch die etwa neu einzubringende Gravamina  
 „ ins Kirchspiel ad referendum zu nehmen, ausdrücklich in-  
 „ struiret hätte. „

Neu

Neuenburg accedirte, Zabeln, Windau und Frauenburg accedirte dieser Bewahrung nur in so weit, als selbige die Ausschwangsche Disposition betrifft, indem das Frauenburgische Kirchspiel sich bereits im vorigen Landtage dawider bewahret.

Sodann wurde die Session, weil der Herr Landboten-Marschall sich nicht allzuwohl befande, und morgen der Sonntag eintraf, bis an den 26sten hujus auszusetzen beliebt.

Den 26. Novembr. ante Meridiem.

Nach erfolgter Zusammenkunft der Herren Landbothen und Verlesung des Diarii wurde das angefertigte Project des Corporis Desideriorum von den Herrn Landbothen-Marschall vorgezeiget, und darüber conferiret. Es langte ein Schreiben über der Post an den Herrn Landboten-Marschall und sämtliche Herrn Landboten von den Herrn Regierungs-Rath von Plettenberg auf der Landboten-Stube ein, darinn derselbe E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft unterlegte: wie das Rigische Gouvernement, ohngeachtet der auf Requisition des Herrn Landes-Bevollmächtigten von der Landes-Regierung dahin gemachten Vorstellungen, das auf seine Crescentien gelegten Sequester nicht gehoben, vielmehr von selbigem dem an dieser Sache Theilnehmenden Rußen 419. Rubel und 40. Rthlr. auszahlen lassen. Er bäte also daß Ritter und Landschaft, weil diese Sache das allgemeine angienge, auch wider unsere Verträge verstieße, die besten Maasregeln zu nehmen, daß er indenmissiret würde.

Man resolvirte mit die Hochwohlgeb. Herren Oberräthen deswegen sich zu besprechen, und über die thunlichsten Mittel, zur Befriedigung des Herrn Regierungs-Raths von Plettenberg mit selbige zu rathschlagen, da denn die fernere Zusammenkunft um die zwente Stunde Nachmittage festgesetzt wurde.

Post Meridiem.

In dieser Session vereinigte man sich über das verfertigte Corpus Desideriorum und dessen Abschrift wurde festgesetzt; Worauf die Session bis morgen Vormittage um neun Uhr limitiret wurde.

Den 27. Novembr. ante Meridiem.

Nach erfolgter Zusammenkunft der Herren Landbothen, wurde das Diarium verlesen, die ins Reine geschriebene Exemplarien des Corporis Desideriorum collationiret, und von dem Herrn Landboten-Marschall unterschrieben. Weil man aber in dieser Session die Beantwortung der Gravaminum nicht erwarten können, so wurde selbige bis Nachmittage um drey Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

In dieser Session wurde das eine vor den Buchdrucker geschriebene Exemplar des Diarii bis zum 26. hujus verlesen, und bis dahin solches zum Original schreiben zu lassen beliebt; Worauf die abermalige Zusammenkunft auf morgen Vormittage um 9. Uhr bestimmet wurde.

Den 28. Novembr. ante Meridiem.

Nach erfolgter Zusammenkunft der Herren Landboten, ersuchte der Herr Landboten-Marschall den Hrn. Assessor v. Haudring und den Hrn. v. Medem, die Hochwohlg. Herren Oberräthe auf die Landbotenstube zu invitiren. Selbige Herren Deputirte referirten bey ihrer baldigen Wiederkunft: wie daß die Herren Oberräthe schon im Begriff gewesen wären, nach der Landbotenstube zu kommen, und sogleich erscheinen würden. Solches erfolgte auch, und der Herr Landboten-Marschall überreichte Ihnen das von dem Herrn Regierungsrath  
schall

von Plettenberg eingekommenen Schreiben, mit dem Ersuchen, Ihr Gutachten wie Ritter- und Landschaft sich dabey benehmen könnte, zu ertheilen; welchen Brief sie zu sich nahmen, um Ihre Meinung der Landbotenstube darüber entdecken zu können. Nachdem erkundigte sich der Herr Landboten-Marschall auf Veranlassung des Neuenburgschen Kirchspiels; ob das Admonitions-Schreiben von Ihro Durchlaucht dem Primate an alle Convocanten der Kirchspiele, solches in selbigen bekannt zu machen, gesendet wäre, worüber die Herren Oberräthe, daß solches geschehen sey, sich erklärten. Hochdieselben überreichten auch dem Herrn Landboten-Marschall die Beantwortung der Gravaminum, und Selbiger übergab Ihnen das angefertigte Corpus Desideriorum, mit dem verbindlichen Ersuchen, solches Ihro Hochfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Herzoge zur gnädigsten und huldreichsten Erklärung demüthigst zu unterlegen. Ersteres wurde sub Lit. K. und letzteres sub Lit. L. unter die Beylagen des Diarii ge-  
leget. Wornach die Herren Oberräthe sich von der Landbotenstube entferneten, und die Session bis Nachmittage um zwey Uhr ausgesetzt ward.

### Post Meridiem.

In dieser Session wurde dem Herrn Landes-Delegirten Kammerherrn und Ritter von Medem die anverlangte Zulage von 800. Rthlr. in Albertus durch ein aufgeführtes Directorium per plurima bestimmt, und solche auf Verlangen der Herren Landboten durch ein Schreiben von dem Herrn Landboten-Marschall demselben versichert.

Die Kirchspiele Goldingen, Tuckum, Allschwangen, Candau, Aus, Durben und Hasenpoth zeigten dagegen an, daß Sie über diese Zulage nicht instruiret wären.

Der Herr Landboten: Marschall machte bekannt, wie daß der Herr Hauptmann von Wettberg Ritter: und Landschaft ersuchen ließe, wegen seinem zur Delegation nach Berlin gethanenen Vorschuß demselben eine Assignation zu ertheilen.

Der Candausche Herr Deputirte thate Inhalts seiner Instruction die Ansuchung:

„ Da der Hochwohlgebohrne Herr v. Heycking, Hauptmann zu Candau, seiner ansehnlichen, und von E. Hochwohlgeb. Ritter: und Landschaft 1763. zugestandenen Vorschusses wegen, noch nicht gänzlich befriediget worden, die kräftigsten und billigsten Maaßregeln von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft festgesetzt werden möchten, damit gedachter Herr Hauptmann von Heycking, sowohl des Capitals als derer Interessen, bis diesen nächstkommenden Johanni seine Befriedigung erhalte. „

Tuckum accediret diesen.

Sodenn wurde die Session, weil der Herr Landboten: Marschall in seinen Angelegenheiten auf ein paar Tage verreisen müssen, bis an den 1. Decembr. h. a. ausgesetzt.

Den 1. Decembr. ante Meridiem.

Die Session nahm wie gewöhnlich in der beliebten neunten Stunde ihren Anfang.

Der Goldingsche Herr Deputirte entschuldigte den Mitauschen Herrn Landboten seines Ausbleibens wegen, und zeigte dabey an: daß Ihm von Selben seine Instruction zum Vortrage übergeben wäre.

Hierauf erschienen die Hochwohlgebohrne Herren Ober: rätthe auf der Landbotenstube und conferirten mit Ritter: und Landschaft über verschiedenes; Nachdem Sie sich wieder entferne:

ferneten, so hatte man zum Vorwurfe der allgemeinen Berathschlagungen sowol die Gegenbeantwortung der Gravamina, als auch dem Herrn Landes: Delegirten vermöge eines Schreibens nach Warschau, mit welchem Verhaltens: Regeln zu dem Krönungs: Reichstage zu versehen, weil die Herren Landboten nach geschehener Besprechung mit den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen sich vereiniget hatten, demselben solche nicht vermittelst einer Instruction, sondern nur durch einem Schreiben von der Landbotenstube zu übersenden.

Der Herr Landbothen: Marschall übernahmen die Bemühung beyde Projecte zu Prüfung der Herren Landboten anzufertigen, und limitirten die Session bis Nachmittage um drey Uhr.

### Post Meridiem.

In dieser Session wurde das Diarium so weit es vor den Buchdrucker und zum Original geschrieben war, collationiret, und sodann die abermalige Zusammenkunft, weil morgen Sonntag, bis an den dritten hujus ausgesetzt.

### Den 3. Decembr. ante Meridiem.

Ritter: und Landschaft eröffnete zur gesetzten Stunde die Session mit Verlesung des Diarii, und der Mitausche Herr Landbote meldete sich seiner Ankunft wegen; nachdem kam der hiesige Hof: Fourier auf die Landbotenstube, und zeigte derselben an, daß übermorgen als an dem Allerhöchsten Namenstage Ihro Kaiserl. Majestät von allen Keußen, Galla bey Hofe seyn würde. Hierauf wurde das von dem Herrn Landboten: Marschall angefertigte Schreiben an den Herrn Landes: Delegirten, welches mit den nöthigen Verhaltens: Regeln zu dem Krönungs: Reichstage versehen war,

verlesen, nach dem Gutachten der Herren Landboten noch in etwas verändert, alsdenn ins Reine geschrieben, von dem Herrn Landboten: Marschall unterzeichnet, und sogleich mit der heutigen Post nach Warschau spediret. Der Brief aber so mit letzterer Post der Herr Landboten: Marschall von dem Herrn Landes: Delegirten erhalten, wurde verlesen und denen Beylagen des Diarii sub Lit. M. zugefüget.

Folgendes wurde von dem Herrn von Medem und Herrn Rittmeister von Vietinghoff in copia parata ad Diarium gebracht:

„ Da die Deputirte der Kirchspiele Eckau, Neuguth,  
 „ Baldohn und Mitau instruiret worden, Sr. Hochfürstl.  
 „ Durchlaucht unserm gnädigsten Herzoge als ein Desiderium  
 „ zu unterlegen, das Frauenzimmer die auswärtig geböhren.  
 „ und sich an Indigenis verheyrahet, nach Ableben ihrer  
 „ Männer, die Jura sodann, die ihre Männer gehabt, ihnen  
 „ nicht zu statten kommen könnten, dieses von denen übrige  
 „ Herren Deputirten vor der Hand als ein Desiderium  
 „ nicht angenommen werden wollen; als haben obigenannte  
 „ Kirchspiele zu ihrer künftigen Legitimation dieses ad Dia-  
 „ rium bringen wollen.

Der Herr Landboten: Marschall gaben dagegen sogleich in copia parata ad Diarium:

„ Er hätte mit Befremden ansehen müssen, daß der  
 „ Wohlgebohrne von Medem und der Wohlgebohrne Ritt-  
 „ meister von Vietinghoff, Deputirte der Kirchspiele Eckau,  
 „ Neuguth, Baldohn und Mitau eine Bewahrung ad Dia-  
 „ rium gebracht, in welcher Sie der Landbotenstube die An-  
 „ schuldigung machten, daß Sie das Desiderium ihrer Kirch-  
 „ spiele intuitu der hier eingefreyeten Wittiben nicht anneh-  
 „ men wollen.

„ Er giebt dem ganzen Publico zu ermessen, ob die  
 „ Landbotenstube Desideria dieser Art annehmen können, da  
 „ selbige wider offenbare Gesetze stritten, und wider alle Rech-  
 „ te in der Welt verstießen. Er bewahrete seinen Kirchspie-  
 „ len also wider dieses unstatthafte Zumnuthen omne jus sal-  
 „ vum.

Diesem accedirten Goldingen, Luckum, Frauenburg,  
 Neuenburg, Zabeln, Windau, Allschwangen, Selburg,  
 Nerst, Ascherad, Doblen, Grenshoff, Durben, Gramsden,  
 Hasenpoth und Candau.

Sodann wurde die Session bis nachmittage um zwey  
 Uhr ausgesetzt.

### Post Meridiem.

In dieser Session conferirte man über das von dem Herrn  
 Landboten-Marschall angefertigte Project zur Gegen-Be-  
 antwortung, der von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ratione  
 Gravaminum gnädigst ertheilten Beantwortung, und nach  
 geschehener Prüfung wurde solches ins Reine geschrieben, und  
 von dem Herrn Landboten-Marschall unterzeichnet.

Inzwischen erschienen die Hochwohlgebohrnen Herren  
 Oberräthe auf der Landbotenstube, und übergaben die von  
 Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Landesherren  
 in Ansehung der von Ritter- und Landschaft demüthigst ein-  
 gereichten Desideriorum huldreichst ertheilte Erklärung.

Der Herr Landboten-Marschall überreichte Hochdenen-  
 selben dagegen obengedachte Gegen-Beantwortung betreffend  
 derer Gravaminum, mit der ergebensten Bitte, solche unserm  
 Durchlauchtigsten Herzoge zur fernerweitigen huldreichsten  
 Erklärung und völliger Abolition unterthänigst vorzutragen.  
 Ersteres wurde unter die Beylagen sub Lit. N, und letzteres  
 sub

sub O. geleet. Die Herren Oberräthe nahmen solche unter den gütigsten Versicherungen Ihrer Seits alles dasjenige dazu beytragen zu wollen, so Ritter: und Landschaft in Zufriedenheit setzen könnte, entgegen, und begaben sich sodann von der Landboten: Stube; Worauf die Session, weil morgen ein rother Tag einfiel, bis übermorgen um 10. Uhr Vormittage limitiret wurde.

Den 5. Decembr. ante Meridiem.

Zu bestimmter Stunde erfolgte die Zusammenkunft der Herren Landboten und nach Verlesung des Diarii, wurde die reine Abschrift desselben collationiret, die fernere Session aber, weil morgen ein rother Tag eintraf, bis an den 7. Decembr. Vormittage um 9. Uhr ausgesetzt.

Den 7. Decembr. ante Meridiem.

So balde bey Versammlung der Herren Landboten die Session formiret und das Diarium verlesen war; so meldete Ritter: und Landschaft der Fürstl. Hof:Fourier, daß übermorgen bey Hofe Galla und der glücklich vollzogene Krönungs: Tag unsers jetzigen Allerdurchlauchtigsten Königes celebriret werden würde.

Hierauf machte der Herr von Vietinghoff aus Balcklawen der Landbotenstube bekannt, daß Er mit dem Herrn von Hencking aus Rucktschen, wegen der unter Ihnen obhanden gewesenen Zwistigkeiten verglichen wäre, und ersuchte dabey Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft ergehenst, weil dieselbe auf der brüderlichen Conferenz von 1763. diese Sache Fiscälisch gemachet, durch eine geneigte Interposition bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, die in diesem Fall wider Ihn ergangene Fiscälische Action zu heben. Die Herren



ren Landboten erklärten sich hierauf, daß so wie Sie für ihre Personen sich hierzu völlig geneigt befänden, und versichert wären, daß ihre Kirchspiele gleichfalls seinem Gesuche keinesweges entgegen seyn würden, Sie solches dennoch ad referendum nehmen müßten. Indessen so wollten Sie die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe gebührend ersuchen, es bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht in die Wege zu richten, daß die Fiscälische Action so lange, bis die Meynungen der Kirchspiele darüber eingeholet worden ausgesetzt werden möchte.

Nachdem erschienen die Herren Oberräthe und retradirten Ritter: und Landschaft das Schreiben von dem Herrn Regierungs: Rath von Plettenberg, wobey Hochdieselben bekannt machten: daß sowohl Ihro Hochfürstl. Durchl. als Sie selbst keinesweges vor thunlich erachteten, daß Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft bey den gegenwärtigen Umständen sich nach dem Inhalte desselben Gesuches benehmen würde, sondern glaubeten zuverlässig, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gehörigen Ortes durch die besten Vorstellungen zur Befriedigung des Herrn Regierungs: Rathes von Plettenberg sich zu verwenden nicht ermangeln würden, Ritter: und Landschaft nahmen also selbigen Brief ad referendum in die Kirchspiele.

Hierauf unterlegte der Herr Landboten: Marschall denen Herrn Oberräthen das Gesuch des Herrn von Vietinghoff's aus Balklawen. Seibige versicherten solches Ihro Hochfürstl. Durchlaucht vorzutragen und zu bewürken, daß diese Sache in der kommenden Juridique ausgesetzt werde.

Sodenn überreichten Hochdieselben Ritter: und Landschaft die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht fernerweitige gnädigste Erklärung auf die von derselben ratione Gravaminum eingegebenen Gegen: Beantwortung, die unter denen Benja,  
D gen

gen sub Lit. P. geleyet wurde, und begaben sich sodenn von der Landbotenstube.

Nachdem die Herren Oberräthe sich entfernt hatten, wurde die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gegebene Erklärung auf die von Ritter- und Landschaft eingereichte Gegen-Beantwortung quoad Gravamina verlesen. Nach derselben Prüfung befand man ganz deutlich, daß selbige den Sinn der Kirchspiels-Instructionen gar nicht in Erfüllung setzte, auch die Landschaft eben so wenig dadurch sich beruhiget finden könnte, als durch die Hochfürstlicher Seits eingereichte erste Beantwortung, weil sie in denen Gründen ganz einerley in sich hielten. Die Herren Landboten berathschlagten, wie Sie sich dabey, besonders da in den neuerlichen Landtags-Abschieden, die Pflichten derer Herren Deputirten unter so bedeutender Beahndung bestimmet wären, zu verhalten hätten. Der Herr Landes-Bevollmächtigte gab hierauf der Landbotenstube sein unvorgreifliches Gutachten folgender maassen:

„ Daß, da in der ersten und letzteren Beantwortung  
„ derer eingereichten Gravaminum die Landbotenstube nach  
„ ihren Instructionen sich keinesweges beruhiget fände, Er  
„ wohlmeynend rieth, den Landtag zu limitiren, die Antworten ad Gravamina in ihre Kirchspiele ad referendum zu nehmen, und die Meynung ihrer Brüder, ob Sie dabey acquiesciren wollten und könnten, darüber einzuziehen. Ritter- und Landschaft würde durch diesen kleinen Vershub eben so wenig verlieren, als Sie sich dadurch in Stande setzen würde, auf den Fall, da diese Kirchspiele mit dieser Antwort nicht zu frieden seyn würden, und ein Remiss nach Pohlen statt finden könnte, einen andern Herrn Deputirten nach Pohlen auszumitteln, weil der gegenwärtige Herr

„ Lan-

Landes-Delegirte der Wohlgebohrne Kammerherr und Ritter von Medem auch auf den Fall, wenn diese Gravamina weder die Vorrechte des einen oder andern Theils heinträchtigen, die Beschwerden des Adels contra Serenissimum zu vertreten, in seinem eigenhändigen Schreiben abgeschlagen. Ritter- und Landschaft hätte dabey den großen Vortheil, daß Sie auf diesem limitirten Landtage zugleich die Relation, von dem in Warschau Vorgefallenen aus dem Munde des Herrn Delegirten vernehmen, und zugleich nach der bereits glücklich erfolgten Krönung sich in dieser Zeit Hoffnung zur allgemeinen Einigkeit, zu der man allezeit die Hand biethen müste, machen könnte.

Die Herren Landboten approbirten diesen von dem Herrn Landes-Bevollmächtigten gethanenen Vorschlag um so mehr, als die mehresten Herren Deputirten nach dem Sinn ihrer in Händen habenden Instructionen eine Limitation dieses Landtages vor unumgänglich nöthig hielten, sich auch unter einander darüber vereinigten und die Session bis Nachmittage um zwey Uhr limitirten.

### Post Meridiem.

Gleich nach erfolgter Zusammenkunft der Herren Landboten, ersuchten der Herr Landboten-Marschall den Herrn von Saks und den Herrn von Stromberg, die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe zur Landbotenstube einzuladen, Hochdieselben erschienen, und der Herr Landboten-Marschall unterlegte Ihnen die Entschlußung der Landbotenstube folgender maassen:

„ Ritter- und Landschaft hat nach Verlesung Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten Erklärung auf die von der Landschaft eingereichte Gegen-Beantwortung dasjenige nicht gefunden,

„ funden, was Ihnen nach dem Sinn Ihrer Instructionen  
„ eine hinlängliche Beruhigung verschaffen könnte. Nach ge-  
„ meinsamer Prüfung, und der nach den neuerlichen Land-  
„ tags: Schlüssen Ihnen genau bestimmten Pflicht, in genauer  
„ Beobachtung Ihrer Instructionen, hielten Sie vor das  
„ zulässigste, den Landtag zu limitiren, die Antwort in die  
„ Kirchspiele ad referendum zu nehmen und der Brüder Mey-  
„ nung darüber einzuziehen. Ritter: und Landschaft bätthe  
„ also die Wohlgebohrne Herren Oberräthe Sr. Hochfürstl.  
„ Durchlaucht diese Ihre Meinung unterthänigst zu unterle-  
„ gen, zugleich Höchstdenenselben Ehrfurchtsvoll zu bitten,  
„ dieses so billige Gesuch huldreichst zu aggreiren. Und da  
„ Ritter: und Landschaft nach geendigtem Krönungs: Reichs-  
„ tag, als bis dahin der Herr Landes: Delegirte, von Rit-  
„ ter und Landschaft befriediget, es vor überflüßig hält, Den-  
„ selben länger in Warschau zu lassen; als hoffet Ritter, und  
„ Landschaft von der Gnade Ihres Landesherrn, als welche  
„ Theil an dessen Negoce haben, daß Höchstdieselben dessen  
„ Rappell genehmigen werden, damit Ritter: und Landschaft  
„ ohne die aparte Kosten eines Relations: Landtages zu tra-  
„ gen, auf dem limitirten Landtag zugleich seine Relation ent-  
„ gegen nehmen könnte.

Die Herren Oberräthe versicherten solches Ihre Hoch-  
fürstlichen Durchlaucht gebührend zu unterlegen, und kom-  
menden Montag die Entschlußung Höchstdesselben denen Her-  
ren Landboten bekannt zu machen.

Nachdem wurde festgesetzt übermorgen als an dem Ta-  
ge, da die glücklich vollzogenene Krönung Ihre Königlichen  
Majestät unsers Allergnädigsten Oberherrn celebriret würde,  
sich in Corpore nach Hofe zu begeben, und unserer Hochfürstl.  
Landesherrschaft die darüber empfindende lebhafteste Freude  
der

der Landschaft zu erkennen zu geben. Die Session setzte man aber, weil morgen ein rother Tag eintraf, bis an den 10ten Decembr. aus.

Den 10. Decembr. ante Meridiem.

Die Session nahm in der bestimmten Stunde durch Verlesung des Diarii ihren Anfang, man beliebte in der heutigen Tour zu bemerken: daß gestern sämtliche Herren Landbothen sich in corpore unter Empfang der gewöhnlichen Honners nach Hoffe begeben, und der Herr Landboten-Marschall sowohl Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, unserm gnädigsten Herzoge, als auch der Durchlachtigsten Herzogin bey der Feyer der glücklich vollzogenen Krönung Ihro Königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Königes und Oberherrn die lebhaft empfindende Freude E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft über diesen so besonders glücklichen Umstand durch eine Rede, so unter die Beylagen des Diarii sub Lit. Q. & R. geleyet sind, bezeuget hätten, welche auch von der Durchlachtigsten Landes Herrschaft im höchsten Wohlgefallen bemerket, und auf Dero Befehl von Sr. Excellence dem Herrn Kanzler und dem Herrn Kammerjunker von Grotthus beantwortet, auch nachdem sämtliche Herren Landbothen zum Handkuß admittiret, zur Fürstl. Tafel eingeladen worden.

In dieser Session erschienen die Hochwohlgeb. Herren Oberräthe und machten der Landbothen-Stube bekannt:

„ Wie Ihro Hochfürstl. Durchlaucht geglaubet hätten,  
„ daß E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft durch die an  
„ derselben eingereichte Beantwortungen über die Gravamina  
„ dergestalt wäre zufrieden gestellet worden, daß Sie völlig  
„ diesen Landtag hätte schließen können; Wann aber Höchst-  
„ dieselben vernehmen, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Land-

„schaft nach dem Sinn ihrer Kirchspiele den Landtag zu  
„limitiren Sie gemüßiget sähe, so wollen Ihre Hochfürstl.  
„Durchlaucht auch darinnen mit Einer Wohlgeb. Ritter und  
„Landschaft übereinkommen und hielten davor, weilien man  
„die Zurückkunft des Wohlgeb. Landes: Delegirten nicht so  
„genau in Ansehung der Zeit bestimmen könnte, indem Ihre  
„Hochfürstl. Durchlaucht Denselben in Ihren Angelegenhei-  
„ten daselbst noch vielleicht brauchen dürften, daß dieser Land-  
„tag nur bis zu den künftigen Relations: Landtag limitiret  
„und conserviret werde, als welchen Ihre Hochfürstl. Durchl.  
„Unser Gnädigster Herzog und Herr sogleich nach dessen An-  
„kunft auszuschreiben gnädigst versichern. „

Nachdem überreichte der Herr Landboten: Marschall  
das, von dem Herrn Capitain von Grotthufs Ihm heut ab-  
gegebenes, an sämtliche Herrn Landbothen gerichtetes und  
von Demselben unter die Beylagen sub Lit S. gelegtes Pro-  
Memoria, darinn derselbe der Landschaft das Verfahren E.  
Hochwohlgeb. Landes: Regierung wider den Herrn Hofge-  
richts: Advocaten Reichard, als welcher seine wichtige Rechts-  
Sache zu vertreten und alle Documenta in Händen hätte, be-  
kannt machte.

Da nun dieses die Gerechtsame des Allgemeinen evi-  
dent befränkte, die Art zu verfahren, wieder offenbare Ge-  
setze stritte, und in der Folge kein Advocat mit gehöriger  
Freymüthigkeit vor seinen Parthen sprechen würde; so bathe  
der Herr Landboten: Marschall im Namen Ritter und Land-  
schaft Eine Hochwohlgebohrne Landes: Regierung in dieser so  
gerechten Sache ein billig Einsehen zu haben, und den Advoca-  
ten flaglos zu stellen; woben Ritter und Landschaft ihren  
Kirchspielen suo tempore omne jus salvum reserviret.



Die Herren Oberräthe zeigten dagegen an, daß Sie durch der übelen Conduite des Advocaten, Ihm arretiren zu lassen wären veranlaßet worden, und nahmen dieses Promemoria, um die darinn angezeigten Gründe zu prüfen, zu sich, und entferneten sich sodann von der Landboten-Stube; worauf eine fernere Zusammenkunft um 2 Uhr Nachmittage bestimmet wurde.

### Post Meridiem.

Ritter- und Landschaft beschäftigte sich in dieser Session über der von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Ansehung der Limitation des Landtages und Zurückberuffung des Hrn. Landes-Delegirten ertheilte Antwort, zu berathschlagen, und weil hierüber die Zeit verflossen war, so setzte man die Session bis morgen Vormittage um 9. Uhr aus.

### Den II. Decembr. ante Meridiem.

Sämtliche Herren Landboten erschienen in beliebter Stunde, und nach Verlesung des Diarii continuirten Selbige über die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht durch die Herren Oberräthe gestern erhaltenen Antwort sich zu berathschlagen. Sie vereinigten sich auch hierüber, und der Herr von Derschow und der Herr von Stromberg wurden erbeten die Herren Oberräthe zur Landbotenstube zu invitiren. Hochdieselben erschienen, und der Herr Landboten-Marschall trugen Denenselfen vor, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht demüthigst zu unterlegen: Wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aus triftigen und dem Vaterlande nüglichen Gründen wünschte, daß der Landtag bis auf den 27. Junii anni futuri cum omni suo robore & effectu limitiret werden möge. Was den Rappell des Herrn Delegirten beträfe, so würde

Rit:

Ritter- und Landschaft ihn gegenwärtig rapelliren, damit Er seine Relation auf dem angefetzten limitirten Landtage ablegen könne.

Die Herren Oberräthe erklärten sich hierauf, daß Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Sich gnädigst gefallen lassen, die Limitation auch auf eine gewisse Zeit zu genehmigen, wenn solche nur nicht im Frühling oder Sommer bestimmt würde, damit Höchst dieselben wegen Ihrer fränklichen Umstände nicht an Ihrer Frühjahrs-Cur gehindert würden, weswegen denn der Monat Februarius oder Martius als die bequemsten vorgeschlagen wurden.

Nachdem retradirten die Hochwohlgeb. Herren Oberräthe das Ihnen gestern übergebene Promemoria des Herrn Capitain von Grotthuß und declarirten zugleich: daß die darinn angezeigten Gründe eben so unrichtig wären, als die Landes-Regierung durch die Führung des Advocaten Reichard sich berechtigt gesehen, Ihn arretiren zu lassen, und entferneten sich darauf von der Landboten-Stube.

Die Herren Landboten, die die Limitation dieses Landtages bis nach Johannis vorzutraglicher hielten, unterließen nicht noch einen Versuch zu thun, zu welchem Ende denn der Herr von Saks und der Herr von Schröders aus Usecken erbeten wurden, nach der Gerichts-Stube sich zu begeben, und denen Herren Oberräthen, bey Versicherung eines ergebensten Empfehlens von Ritter und Landschaft zu bitten, Ihre Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu unterlegen, daß Ritter und Landschaft um die Limitation bis nach Johannis anni futuri bätthe, auch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht überließen den Terminum Selbsten zu bestimmen, wenn selbiger nur nicht vor Johannis und zeitig vor den Relations-Gerichten im October wäre.



Die Herren Oberräthe ließen aber bey Vermeldung ihrer Ergebenheit, durch die beyde Herren Deputirte der Landbotenstube ersuchen, dieses Anverlangen noch heute in Erwägung zu ziehen, und selbiges wohl zu überlegen.

Ritter und Landschaft die keinesweges Ihro Hochfürstl. Durchlaucht den Gebrauch der Frühjahrs-Cur zu behindern, intendirte, und aus dieser Ursache Höchstdenenelben die Zeit zum limitirten Landtage zu bestimmen, überlassen hätte, auch bey sich vollkommen überzeuget war, daß, so weit die Rechte und das Beste des Landes es zulassen, Sie sich der Willens-Meynung Ihres gnädigsten Landesherrn mit der größten Zufriedenheit accommodirte, sahe dennoch vor erforderlich an, die Herren Oberräthe durch die Herren Deputirte von Diezinghoff und von Stempel nochmals ersuchen zu lassen, obigen durch die vorher von der Landbotens tube abgeschickt gewesene Herren Landboten gethanenen Vortrag Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu unterlegen, indem verschiedene Herren Landboten in dreyen und von sich entlegenen Kirchspielen zu relatiren und Additional-Instructiones zu erhalten hätten, solches aber in so kurzer Zeit als im im Februario oder Martio zu bewerkstelligen, und ihre beyhm Schlitten-Wege einfallenden häußlichen Angelegenheiten zu besorgen außer Stande wären.

Diese Herren Landboten referirten bey Ihrer Wiederkunft: daß die Herren Oberräthe solches Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu unterlegen nicht ermangeln wollten, Höchstdesselben Resolution aber nicht eher als morgen der Landbotens tube bekannt machen könnte, worauf die fernere Session bis Nachmittage um 2. Uhr zu bestimmen beliebet wurde.



## Post Meridiem.

Um zwey Uhr erschienen die Herren Landboten, und dem Herrn Landes-Bevollmächtigten Capitain von Grotthuss, wurde vermöge eines aufgeführten Directorii durch die Mehrheit der Stimmen, die zum Empfang Ihro Kaiserl. Majest. aufgewandte Unkosten von 700. Rthlr. in Alb. zugestanden.

Die Herren Calculatores brachten auch in dieser Session die Landschafts-Rechnungen ein, welche zu prüfen die Herren Landboten sich beschäftigten, auch die fernerweitige Zusammenkunft morgen um 9. Uhr bestimmten.

## Den 12. Decembr. ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii erschienen die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe auf der Landbotenstube, und überbrachten Ritter- und Landschaft die Erklärung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, daß Höchst dieselben in Ansehung Ihrer Gesundheits-Umstände und dem Gebrauch der Wasser-Cur in die Limitation dieses Landtages bis nach Johanni anni futuri ohnmöglich condescendiren könnten, hoffen also von Ritter und Landschaft, daß Sie in Rücksicht obiger legalen Ursache sich bequemen würde, selbigen Terminum bis zum Februar. oder Merzmonat auszusetzen.

Nach diesem entfernten sich die Herren Oberräthe und die Herren Landbothen einigten sich, um Ihro Hochfürstl. Durchlaucht von ihrem Ehrfurchtsvollen Respect und ungeheuchelter Hochachtung zu überzeugen, diesen Landtag auch ohne Rücksicht auf die Versäumnisse in ihren eigenen Angelegenheiten, bis zu dem 5ten Martio anni futuri zu limitiren. Diese Entschlußung wurde denen Herren Oberräthen durch den Herrn von Derschow und den Herrn von Stempel be-

kannt

kannt gemacht, welche versicherten, daß diese von der Landschaft genommene Entschlüsselung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zum höchsten Wohlgefallen gereichen, und selbige vollkommen genehmigen werden. Die Hochwohlgeb. Herren Oberräthe, die sich nicht lange hernach von Hofe auf der Landbotenstube einfanden, machten Ritter und Landschaft bekannt, wie Ihre Hochfürstl. Durchl. den von Ritter und Landschaft auf den 5. Martii anni futuri beliebten Terminum Limitationis huldreichst zu genehmigen gnädigst geruhet hätten. Die Session setzte man bis 2. Uhr Nachmittage aus.

Post Meridiem.

Die Herren Deputirte der Kirchspiele Tuckum, Nerfft und Ascherad ließen zu ihrer Legitimation im Diario bemerken, daß Sie instruiert gewesen wären, die Gravamina bis zum nächsten ordinairen Landtage auszusetzen, und die Meinungen ihrer Instructionen verlaublich hielten.

Die Landschafts-Rechnungen wurden richtig befunden, denen Herren Calculatoribus von sämtlichen Herren Landboten vor ihre gehabte Bemühung der verbindlichste Dank abgestattet, die Summarische Berechnung zu denen Beylagen des Diarii sub Lit T. geleyet, auch solche drucken zu lassen beschloffen; Endlich wurde der Brief an den Herrn Landes-Delegirten, vermittelst welchen er rappelliret wurde, projectiret, verlesen und beliebt, die reine Abschrift desselben zur Unterschrift des Herrn Landboten-Marschalls in der übermorgenden Session einzubringen, bis dahin selbige, weil morgen ein rother Tag einfiel, ausgesetzt wurde.

Den 14. Decembr. ante Meridiem.

Nach erfolgter Zusammenkunft der Herren Landboten wurde von dem Königl. Schwedischen Kammerherrn vom

Buttlar, Staroste auf Rewitten ein Schreiben an den Hrn. Landboten-Marschall auf die Landbotenstube gebracht, darin derselbe welche Beschwerden wider Eine Hochwohlgebohrne Landes-Regierung zu führen vor nöthig erachtet hatte, indem dieselbe sein in der Stadt Libau habendes Haus, der dortigen Stadt-Jurisdiction gewisser maassen unterworffen haben sollten. Ritter- und Landschaft unterlegte dieses Gesuch denen Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen, welche dagegen erklärten: wie Sie nicht ermangeln würden dem Herrn Kammerherrn in seiner Sache denen Gesetzen gemäß, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Der Brief an den Herrn Landes-Delegirten, vermöge welchen Derselbe seinen Rappell erhielt, wurde von dem Herrn Landbothen-Marschall unterschrieben, unter den Beylagen sub Lit. U. geleyet, und mit der heutigen Post nach Warschau spediret.

Hierauf wurden die Quittancen des Herrn Obereinnehmers, des Herrn Landschafts-Rittmeister von Brunnow und des Semgallischen Herrn Landschafts-Vicutenants von Brunnow, über der richtig abgelegten Rechnung von dem Herrn Landbothen-Marschall unterschrieben, und Ihnen ad interim, bis Sie in dem künftigen Landtägl. Schluß förmlich quittiret würden, übergeben.

Dem Semgallischen Herrn Landschafts-Rittmeister v. Klopmann wurde aber von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nur in Ansehung seines Verittes eine Quittance zu gestanden, weil Er aus denen dreyen Kirchspielen des Semgallischen Districts, da jeso kein Landschafts-Officier existirete, die Willigungen nicht einzassiren wollen. Ritter und Landschaft nahm diesen Vorfall in die Kirchspielen ad refe-

referendum, wogegen denn der Herr Landschafts-Rittmeister folgendes in copia parata ad Diarium brachte:

„ Er hätte der drey Oberländschen Kirchspiele wegen,  
„ die außer seinem Beritt wären auf dem Landtage 1763.  
„ den 19. Julii, zum östern mündlich declariret, daß, wann  
„ E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft in Ansehung seines  
„ hohen Alters, und seiner so lange geleisteten Dienste Jhn  
„ dieser so beschwerlichen und seiner Kräfte übersteigenden  
„ Beschäftigung nicht überheben wolten, Er sich gemüßiget  
„ sehen würde, um seine Erlassung anzuhalten, welches der  
„ Herr von Vietinghoff aus Groß-Bersen, der Herr Land-  
„ schäfts-Rittmeister von Brunnow und der Herr v. Strom-  
„ aus Bächhoff und mehrere Jhn allemahl bezeugen werden.

„ Da nun dieses geschehen, überließe Er E. Hochwohl-  
„ gebornen Ritter und Landschaft zu beurtheilen, ob man  
„ aus diesen Gründen, weil er von denen dreyen Kirchspielen,  
„ welche, wie die hiemit producirte Manifestation und Pro-  
„ testation deutlicher anzeigen kann, sich gerichtlich präcuso-  
„ diret haben wollen, die Willigungen nicht einzassiret, Jhn  
„ das zur Last legen könnte, und welchen er sich zu unterzie-  
„ hen, gleich Anfangs geweigert. Er müste sich auf dem Fall,  
„ wenn keine Vorstellungen helfen könnten, aufs feyerlichste  
„ wider alle etwanige Nachrechnungen bewahren, und sich  
„ quovis competentia reserviren. „

Die fernere Zusammenkunft setzte man bis Nachmit-  
tage um 2. Uhr aus.

Post Meridiem.

In dieser Session collationirte man das Diarium, und die  
Berechnungen der Kosten dieses Landtages wurden einge-  
bracht, welche folgende waren:



à 18. Scher.  
Rtblr. | Grosch.

Vor nöthiges Postporto nach Warschau	5	
Vor die Landbothen-Stube und deren Erfordernisse	60	30
Vor den Landschafts Schreiber Beyer laut Con- nation	50	
Vor den Rechenmeister Kay, für der bey der Cal- culatur gehalten Bemühung	33	30
Summa	148	60

Da aber das Ararium Publicum von baaren Gelde entblöset, und nicht soviel vorräthig als erforderlich ist, die gegenwärtige Kosten dieses Landtages zu bezahlen, so hat der Hochwohlgeb. Curländische Herr Landschafts-Rittmeister von Brunnow, Sich von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft bewegen lassen, wie schon öfters, diese dem Vaterland erzeigte Liebe, auch vorjeko zu leisten, und aus Seinen profern Mitteln diesen Vorschuß zu thun, mit dem Vorbehalt, daß so balde welche Gelder einkommen, Er wegen seines Vorschusses befriediget werde; welches Ihm dann auch von E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft zugestanden, und die Assignation sowohl hierüber als auch über den schon gethanen Vorschuß gegenwärtig ausgestellt worden.

Es wurde auch bey dieser Gelegenheit denen Herren Calculatoribus, die vor ihre Bemühung Ihnen in den Landtäglichen Schlußes zugestandene 100. Fl. Albr. angetragen, welche Sie aber mit dem Vorbehalt anzunehmen verbahten, daß es denen künftigen Herren Calculatoribus zu keiner Präjudice gereichen möge, so denn auch Ritter und Landschaft verbindlichst acceptirte.

Den



Den 15. Decembr. ante Meridiem.

Nach gewöhnlicher Verlesung des Diarii verabredeten Sich der Herr Landbothen-Marschall mit sämtlichen Herrn Landbothen, die Curialien bey Hofe in der Art abzulegen, als sie ehedem bey limitirten Landtagen gebräuchlich gewesen, zu welchem Ende Sie sich denn sämtlich nach Hofe begaben und der Terminus bis um 2. Uhr Nachmittage zu Schlußung des Diarii limitiret wurde.

Post Meridiem.

Nachdem die Ritter und Landschaft von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht auf eine gnädige und huldreiche Art beurtheilt worden, verfügten Sie sich auf die Landbothen-Stube, endigten die Collationirung des Diarii nebst denen Beylagen und übergaben dem Herren Landschafts-Rittmeister v. Brunnow die zum Landes-Kasten gehörige Originalia, mit dem freundschaftlichsten Ersuchen, selbige dem Herrn Ober-Einnehmer einzuhändigen. Hierauf bedankte Sich der Herr Landbothen-Marschall in freundschaftsvollesten Ausdrücken, vor das abermals in Ihm gefesteten Vertrauen der Landschaft Ihn das Directorium dieses Landtages zu übertragen und denn wurde dieser conservirte und in activitate sua bestehende Landtag bis auf den im Diario festgesetzten Terminum des 5ten Martii anni futuri cum omni jure, effectu & robore suo hiemit limitiret.

Mitau, in der Landes-Versammlung,  
den 15. Decembr. 1764.

Franz Christopher Schröders  
p. t. Landboten-Marschall.

# **Beylagen**

zu dem

## **DIARIO**

**des extraordinairen Landtages**

**vom 12. November, 1764.**

# Beylagen.

Lit. A.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Besonders Hochzuehrender Herr Landboten: Marschall!

**D**a die zum öftern angeführte Ursachen uns behindern, diesen von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht angeordneten Landtag mit einem Deputirten zu beschicken; So haben wir doch unsere Attention hierdurch schriftlich an den Tag legen wollen.

Wir haben bereits auf dem vorigen Landtag einen Compositions: Landtag in Vorschlag gebracht, als das einzige Mittel, die vor uns so schmerzhaftre Trennung und Uneinigkeit unserer Mitbrüder bezulegen. Wir beschwören demnach Ew. Hochwohlgebohrnen bey dem Wohl unsers geliebten Vaterlandes, und bey alle dem was heilig ist, alle Dero Kräfte und Vermögen dahin anzuwenden, um die besten und kürzesten Maaßregeln zu ergreifen, daß ein solcher Compositions: Landtag von Ihro Königlichen Majestät erbeten, und von Allerhöchst Denen selbst ausgehrieben würde. Wie wir denn auch alle Deliberatoria und Landesbeschwerden, welche ohne Einigkeit des Landes unmöglich abzuthun seyn, bis auf den bald zu wünschenden Compositions: Landtag aussetzen und verschieben.

Unserer geringen Bedenklichkeit nach, finden wir auch vor nöthig zur Erinnerung mit anzuführen, da nach der Constitution des Convocations: Reichstages Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Erbprinz, das Lehn für Sich und für Ihro Hochfürstl. Durchlauchten empfangen sollen, ob nicht dieselbe Präcaution vom Lande in acht zu nehmen, die auf den Landtagen 1638. den 22. Jannarij und den 20. Julij e. a. zwischen denen Durchlauchtigen Herzogen Friedrich und Jacobo Höchstseeligen Andenkens, durch die Cession und Revertals beobachtet worden.

Was den in Warschau befindlichen Delegirten, Herrn Kammerherrn und Ritter von Redem betrifft, und dessen geführte Geschäfte, beziehen wir uns auf die im vorigen Landtage den 8. Augusti h. a. eingereichten Beylage.

Da auf eben dieser Beylage in Betracht des Herrn Mannrichters auf dem vorigen Landtage nichts entschieden werden können; so ersuchen wir Ew.

(a) 2

Hochz

4

Hochwohlgebohrnen es dahin zu bewirken, daß die Wege: Revisiones, als auch die Wahl der Herr Mannrichter bis zum Compositions: Landtag ausgefetzt bleiben, weil man denn die Wege: Ordnung mit gemeinschaftlichen Kräften desto besser reguliren könnte.

Im übrigen verstehen wir uns zu keinen Geld: Abgaben bis zu dem Compositions: Landtage, wiederholen nochmalen unsere in der eingereichten Beplage angebrachte Bewahrungen, und ersuchen Ew. Hochwohlgebohrnen dieses alles ad Diarium bringen zu lassen.

Wir haben dabey die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Talsen,  
den 29. Octobr. 1764.

ganz ergebenste Diener

George Friedrich Firks.

George Christopher v. Rahden.

Wilhelm Heinrich v. Brucken,

genannt Fock, als Bevollmächtigter von Klahnen.

Engelbrecht Alexander Korff,

vor mich und in Vollmacht vor Gargeln.

Kraft habende Vollmacht von der Präsidentin Firks, und  
meinem Sohn aus Segnen.

George Friedrich Firks.

Lit. B.

Hochwohlgebohrner Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr Landboten: Marschall!

Hochwohlgebohrne Herren,

Besonders Hochzuehrende Herren Landboten!

Ew. Hochwohlgebohrnen, Ew. Hochwohlgebohrnen zu Dero allgemeinen Berathschlagungen das beste Glück hiedurch ganz ergebenst anwünschen zu können, giebet mir so viel Ehre, als ich zuversichtlich hoffen darf, daß es Dero: nensselben nicht entgegen seyn wird, wenn ich bey diesen öffentlichen Landes:

Ber:

5

Verhandlungen, in Betracht meines Officii Ew. Hochwohlgebohrnen Ew. Hochwohlgebohrnen ergebenst bitte, für mich in der Pflicht die Wege zu revidiren, eine mehrere Zufriedenheit gütigst zu bewürken.

Die kurze Erfahrung hat mich gleichwohl davon nachdrücklich genug belehret, daß die Pfandgelder die denen Mannrichtern als die Vergeltung Ihrer Fatiquen angewiesen und zugestanden sind, eben dadurch das wahre und ganze odiose in diesem Officio ausmachen.

Ich stehe demnach Ew. Hochwohlgebohrnen Ew. Hochwohlgebohrnen auf das beweglichste an, es anderweitig dergestalt auszumitteln, daß ich künftighin unter der genauesten Berechnung die Pfandgelder zu dem Arario publico schlieffern und mit mehrerem Vergnügen meiner Pflicht nachgehen kann.

Selbst die Reservation einiger wenigen Einsaafen des Tassischen Kirchspiels, welche Sie in dem Diario des letzteren ordinären Landtages angebracht, giebet ihre Unzufriedenheit zu erkennen, und wie selbe mehr anderweitig zu suchen, als in dem Verlangen, daß der Mannrichter in der Saat und Erndtzeit nicht revidiren sollte; denn das wäre meines Erachtens nach, eben so viel, Er möge gar nicht revidiren.

Eine so vollkommene respectable Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft werden reiflich und gewisser die üble Folgen wahrnehmen, die daraus erwachsen und wodurch die Nachlässigen vielleicht das ursachen würden, daß in der Saat und Erndtzeit mit so vieler Beschwerde und Gefahr, als in der Zeit nach Michaelis die Wege zu befahren wären, und daher alles das, wodurch dem Publico ein Nachtheil erwüchse, vereiteln.

Der ich mit der größten Hochachtung mich zu zeichnen die Ehre habe,  
als

Hochwohlgebohrner Herr Landboten-Marschall!

Hochwohlgebohrne Herren Landboten!

Ew. Hochwohlgeb. Ew. Hochwohlgeb.

Kuhmen,  
den 12. Nov. 1764.

gehorsamster Diener  
Otto Christopher von den Brincken,

## Lit. C.

Hochwohlgebohrner Herr Landboten: Marschall!  
 Hochwohlgebohrne Herren Deputirte!  
 Insonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

**E**w. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgebohrnen geruhen hochgeneigt, Sich von mir gehorsamst vortragen zu lassen, was massen auf meine unterthänigste Supplication an Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unsern gnädigsten Herzog und Herren ich den sub A. angefügten gnädigsten Bescheid erhalten.

Wie ich nun diesem höchsten Bescheid zur unterthänigsten Folge, mich mit dem Officio Fiscii sub B. wegen der getriebenen Unkosten, durch Erlegung 50. Rthlr. in Albertus abgefunden habe; so wende mich nunmehr nach Anweisung der Hochgedachten gnädigsten Verabscheidung, zu Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, mit der inständigsten gehorsamsten Bitte, mich in Betracht meines Landkündigen Unvermögens, von allen Ansprüchen, welche Einer Hochwohlgeb. Ritter: und Landschaft, wenn mir, daß ich Juden und Zigeuner gehalten, bewiesen, und ich desfalls verurtheilet worden wäre, gebühret haben würde, gänzlich hochgeneigt zu befreyen, und mir desfalls einen Beweis zu ertheilen, damit ich durch Beybringung desselben auch desfalls der gnädigsten Aggratiation theilhaftig werde. Ich gerröste mich einer Hochgeneigten Gewährung meiner gehorsamsten inständigsten Bitte, und verharre mit aller nur ersinnlichsten Dankbegierde und Hochachtung

Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgebohrnen

Mitan  
 den 16. Aug. 1764.

ganz gehorsamster Diener  
 Otto Ewald von der Osten,  
 genannt Sacken.

## Lit. A.

**A**uf Supplication des Wohlgebohrnen Otto Ewald von der Osten genannt Sacken, Besitzers auf Gailhoff, wird von Ihre Hochfürstl. Durchlaucht hiemit zum Bescheide gegeben:

Das

Das Höchstdieselben Wohlgebohrnen Supplicanten, zu Folge des, den 25. Maji a. c. emanirten höchsten Patents die, wider denselben, wegen verübter Gewalt, an den Neuwachschen Unterthanen verhängte Fiscälische Action, wenn Er sich mit dem Officio Fisci, ratione der bis hierzu getriebenen Unkosten abgefunden, hiemit in Gnaden erlassen. Was aber die ad Delationem, wegen gehaltener Juden und Zigeuner demandirte Fiscälische Action anbelanget; so hat Wohlgebohrner Supplicant deshalb sich zuförderst mit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, als welche hierbey interessiret, zu setzen, und darüber Beweis bezubringen, auch wenn dieses geschehen, die supplicando gebethene Agratiation zu gewärtigen, inzwischen sollen sothane Sachen, bis dieses erfolget, aus dem Regestro, wider Wohlgebohrnen Supplicanten nicht acclamiret werden. Gegeben zu Mitau den 12. Decemb. 1763.



Ernst Johann Herzog zu Curland.

Lit. B.

Das der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant v. Sacken, Herrn auf Gailhoff, mir Endesunterschriebenen, die Unkosten, in den drey Criminal-Sachen zu welchen ich wider ihn demandiret worden, mit Funfzig Rthlr. in All. erleget, bescheinige hiemit eigenhändig. Mitau den 11. Januarii Anno 1764.

Christoph Anton Tottien.

Adv. Fisci mpr.

Lit. D.

**S**acram Regiam Majestatem Vestram unanimo inclytæ Sarmatarum gentis consensu libero eove gloriosiori, regnum adeptam esse, dici non potest, quanto inde afficiatur gaudio Generosus Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Ordo Equestris. Nec mirum, cum tot tantæque Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ humanitatis, magnanimitatis, æqui ac justî amoris undique percubuerint laudes, quas, sicuti privatæ vitæ ornamento fuisse, ita etiam vel regiæ dignitati decus haud parvum allaturas esse, nemini non constat. Gratulatur sibi præfatus Ordo Equestris, in quo eximia semper Regum suorum fuit Majestas, quod regem salutare suum ac patriæ patrem sibi liceat, quem sicuti Sacram Regiam Majest. Vestram, patriæ amantissimum, libertatis defensorem, assertorem justitiæ jam diu scivit; gratulatur Sacræ Regiæ Majestati Vestræ regium diadema, optimum hoc, quod humanis est, meritorum præmium, Ei brevi ab hinc imponendum.

Nos vero ad præsentem publicum conventum ablegati, quibus pergratum hoc obtigit munus, Sacræ Regiæ Majestati Vestræ hanc Equestris Ordinis erga Eam animi devotionem testificandi, ejus quoque nomine supplices adimus Sacram Regiam Majestatem Vestram, dignetur Ea, hacce, qua hucusque in memoratum Ordinem Equestrem fuit benevolentia in Regiam propensionem & clementiam mutata, eum fidelibus subditis suis annumerandum Regio amplecti favore ejusve statum, tam sæcularem, quam ecclesiasticum conservare, confirmare, amplificari, ac quæ hoc nomine Delegatus noster, generosus Camerarius Otto Ernestus de Medem, Ordinis Sanctæ Annæ Eques Sacræ Regiæ Majestati Vestræ supplex exponet habita ei plenaria fide, propitio adspicere vultu.

Hanc



Hanc in nos collocandam regiam liberalitatem & clementiam  
omni obsequio ac devotissimo animi cultu demerere studebi-  
mus; ego vero ad cineres usque cum humillima reverentia  
& submissione permanebo

Sacrae Regiae Majestatis Vestrae

humillimus atque obedientissimus  
Franciscus Christophorus Schröeders  
p. t. Conventus publici Mareschalcus,  
Lit. E.

Domino Mareschalco & Dominis Nuntiis ad comitia  
coronationis congregatis.

P. S.

Quum Vestrae - - - pro attendendis praesentibus coronatio-  
nis comitiis Ablegatae sibi sumserint, quasi finem praes-  
tantissimo cuidam operi, in antecedentibus comitiis coepto  
peractove imponendi, nobis iterum ad praesentem publicum  
conventum nomine generosi ordinis equestris ducatum Cur-  
landiae & Semigalliae congregatis, pergratum incumbit officium,  
ut Vestris - - - quarum ab ore nostra pendet salus felicissi-  
mum consultationum suarum exoptemus successum. Pia cer-  
te pio corde spargimus vota, contingat Vestris - - - quod bo-  
ni finis est, non solum finire sed etiam coronare opus! De cae-  
tero rogamus - Vestras qua par est reverentia dignentur  
Eae, Delegato nostro, generoso Camerario, Ottoni Ernesto de  
Medem, Ordinis Sta. Annae Equiti, cui per praesentes litteras  
plenariam fidem exoramus, nostris verbis loquuturo, placi-  
das praebere aures, nostraque negotia, quae secundum sibi da-  
tas instructiones Vestris - - - habebit exponenda, pro suo in  
justitiam amore sibi commendata habere. Qua Vestrarum - - -

(b)

erga



erga generosum ordinem equestrem munificentia freti, nos ite-  
rum ejus nomine omnem gratitudinem, fidem ac obsequium  
testificamur & ego cum debito animi cultu ac observantia per-  
maneo

Vestrarum - - -

obsequiossimus & devotissimus Servitor  
Franciscus Christophorus Schröeders  
p. t. Conventus publici Marefchalcus.

Lit. F.

Hochwohlgebohrner Herr Kammerherr und Ritter,  
Besonders Hochgeehrtester Herr Landes-Delegirter!

**E**w. Hochwohlgebohrnen stattet Eine gegenwärtig versammlete Ritterschaft,  
vor die von Denenselben bis hieher angewandte sorgfältige Bemühungen,  
welche zum Aufnehmen und Besten des geliebten Vaterlandes abzwecken, den  
verbindlichsten Dank ab. Und so wie dieselbe des zuversichtlichen Vertrauens  
lebet, daß Ew. Hochwohlgebohrnen bey dem bevorstehenden Krönungs-Reichs-  
tage, sich geneigt werden finden lassen, alles, was zum wahren Wohl des  
Landes abzielet, mit rühmlichem Eifer zu beherzigen; so hat auch Ritter- und  
Landschaft nach der von Ew. Hochwohlgebohrnen unserm Landes-Bevollmäch-  
tigten gütigst gegebenen Maassgabe, keinen Anstand genommen, Dieselben  
gleich zu Anfange dieses Landtages mit einem neuen Credentiale an Se. Majes-  
stät den König, und einem Empfehlungs-Schreiben an den etwanigen Reichsbo-  
ten-Marschall des fordersamsten zu versehen. Zugleich achten wir uns vor schul-  
dig, Ew. Hochwohlgebohrnen von dem glücklichen Evenement Nachricht zu ge-  
ben, welches neuerlichst hier jedermann in Vergnügen gesetzt. Durch die  
Großmuthsvolle Gnade der großen Kaiserin Catharina hat unser Durchlauch-  
tigster Erbprinz seinen Abschied bekommen, und Ew. Hochwohlgebohrnen ha-  
ben dadurch sowohl, wie wir das unendlich große Vergnügen einen Punct un-  
serer Super-Additionel-Instruction ohn unser Zuthun erfüllet zu sehen.

Der Himmel segne Ew. Hochwohlgebohrnen rühmlichen Eifer vor uns-  
ser Vaterland, damit liebe und Einigkeit bald hergestellt werden möge.



Wir empfehlen uns Dero geneigten Andenken bestens, und ich habe die Ehre mit aller nur möglichen Hochachtung zu seyn

**Erw. Hochwohlgebohrnen**

Mitau aus der Landes-Versammlung  
den 15. Novembr. 1764.

gehorsamer Diener  
**Franz Christopher Schröders**  
p. t. Landboten: Marschall,

Lit. G.

**Hochwohlgebohrner Herr Landboten: Marschall,  
Hochwohlgebohrne Herrn Herrn Landboten,  
Besonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!**

Nach dem von unserm gnädigsten Fürsten und Landesherrn, an mich ergangenen hohen Befehl, habe ich das Grobinsche Kirchspiel, gegen diesen von Ibro Hochfürstlichen Durchlaucht auf den 12. Novembr. a. c. festgesetzten extraordinairten Landtage, zu allererst auf den 19. Octobr. convociret gehabt; Da aber der Herr von Koschkull aus Berghoff, als Bevollmächtigter der Frau Landrätzin Korff, wegen Tessen nur allein erschienen, so entschloß ich mich aus liebe und Ergebenheit vor das Kirchspiel, eine zweyte Zusammenberuffung und zwar auf den 30. Octobr. auszuschreiben. Es war aber der zweyte Terminus für mich nicht glücklicher als der erste, indem sich nur der Herr von Löbel aus Battenhoff als Rentenirer daselbst einfanden. Es könnte also unter diesen Umständen, kein Deputirter ausgemittelt werden.

Ich habe diese meine pflichtmäßige, aber fruchtlos abgegangene Bemühungen E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft gehörigst anzuzeigen, für meine Schuldigkeit gehalten. Der ich übrigens die Ehre habe, mit der vollkommensten Hochachtung Zeitlebens zu beharren

**Hochwohlgebohrner Herr Landboten: Marschall,  
Hochwohlgebohrne Herren Herren Landbothen,  
Besonders Hochzuehrende Herrn Herrn Mitbrüder,  
Dero**

**Strocken**  
den 11. Novembr. 1764.

treugehorsamster Diener  
**Friedrich Gotthard v. Mirbach**  
Hochfürstl. Hauptmann zu Grobin.

(b 2)

Lit. H.

## Hochwohlgebohrne Herren Herren, Besonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

**W**enn die Einigkeit in einem freyen Staat alles Wesentliche zu dessen Selbst-  
Erhaltung beyträgt; so werden Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlge-  
bohrnen von selbstn ermeßen können, wie empfindlich nahe uns die obwalten-  
de Trennung und Uneinigkeit unserer Brüder zu Herzen gehe. Bereits auf  
lehterem Landtage haben wir die untrüglichten Beweißthümer unserer unendl-  
chen Wünsche zur Einigkeit gegeben, da wir bloß auf Ew. Hochwohlgebohrnen  
Hochwohlgebohrnen schriftliches Veranlassen alle unsere Verhandlungen deswe-  
gen bis zu diesem zu dem Ende vermittelten extraordinairnen Landtag ausgesetzt,  
damit diejenigen unserer Herrn Mitbrüder, die ihre Wirksamkeit bis nach der  
Königswahl verschöben, Zeit gewinnen möchten zu uns zu treten, und Ihre  
Meinungen mit der unsrigen zu vereinigen.

Auch diese unsere lautere und wohlgemeinte Absicht ist nicht nach un-  
serm Wunsche ausgeschlagen, und Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen  
haben uns vielmehr den Vortrag gemacht, erstlich bey Ihre Hochfürstl. Durch-  
laucht, nachmals bey Ihre Majestät dem Könige um einen Compositions-  
Landtag nachzusuchen. Wir bezeugen vor Gott und der ganzen Welt, daß  
wir alle unsere Brüder, die sich bloß durch den Unterscheid der Überzeugung  
von uns selbst getrennet, aufrichtig lieben und verehren, auch nichts sehnlicher  
als deren Rückkehr zu uns wünschen, wenn man uns nur solche Mittel dazu  
vorschläget, wodurch die Einigkeit bewürket werden könne.

Unsere Trennung hat allein ihren Grund in der unterschiedenen Aner-  
kennung der Fürstlichen Regierung, und so lange wir über diesen Grundsatz  
nicht einig sind, kann uns kein Compositions-Landtag beruhigen. Sobald  
wir aber in dieser Materie uns werden vereiniget haben, so hoffen wir zuver-  
lässig, daß Liebe und Einigkeit leicht hergestellt werden wird.

Wir werden nichts sehnlicher als den Frieden und die innerliche Ruhe  
wünschen, und das Andenken dessen soll bey der Nachwelt vergöttert bleiben,  
der die besten und thunlichsten Mittel zu diesem heilsamen Werke ausfindig ma-  
chen wird.

Mit aller möglichen Hochachtung habe die Ehre zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen  
Meiner insonders Hochzuehrenden Herren Herren  
Mitbrüder!

Mitau aus der Landesversammlung  
den 20. Novembr. 1764.

gehorsamer Diener  
Franz Christopher Schröders  
p. t. Landboten; Marschall.

ab Extra

Den Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen Herren  
Herren Einsaßen des Talsischen Kirchspiels  
Unsern Hochzuehrenden Herren Herren Mitbrüdern  
ergebenst.

Lit. I.

### GRAVAMINA

Welche Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Unserm gnädigsten Für-  
sten und Herrn Ernst Johann, von Ritter- und Land-  
schaft dieser Herzogthümer, auf gegenwärtigem extraordi-  
nairen Landtage, zur gnädigsten und Landesväterlichen  
Abolition in aller Unterthänigkeit unterleget werden.

Gravamen I.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht haben sowol in dem bey ange-  
tretener Regierung mit dem Lande errichteten, und durch  
den 18. §. des Schlußes aus der allgemeinen Landes- Versam-  
lung von 1763. abermals bestätigten Pacto, Ritter- und Land-  
schaft die huldreiche Versicherung gegeben, die Fürstl. Aemter  
an keine als bloße Indigenas Amts- Pfands- und Arrende-  
weise zu geben; man hätte aber zur größten Betrübniß ver-  
nommen, daß die Güther Alt- Sehren, Ausschwangen, Wür-  
gau,

hau, Selgerben, Uggenzelm, Angern ic. ic. an Fremde und non Indigenas sowol Arrende: als Amts:weise gegeben; Ritter: und Landschaft verspricht sich also von der Landesväterlichen Huld und Gnade Ihres gerecht denkenden Landesherrn eine gnädige und Gesekmäßige Abänderung.

### Gravamen II.

Da nach unsern Gesetzen und eingeführten Gebräuchen die eingereichte und einmal angenommene Deliberatoria weder abzuändern, noch gar wegzulassen, gegenwärtig aber bey diesem Landtage das 18. Deliberatorium nicht zur Prüfung in die Kirchspiele gesandt worden; als bittet Se. Hochfürstl. Durchlaucht Ritter: und Landschaft in aller Unterthänigkeit, diese gegründete Beschwerde huldreichst abzuthun.

### Gravamen III.

Da Ihre Hochfürstl. Durchlaucht bey Verfertigung derer neuen Amts: Inventarien anbefohlen, alle nicht zu denen Aemtern gehörige Bauren ohne Unterscheid zu inventiren, ein jeder also verbunden ist, seine etwannig verlauffene Pente, mit vieler Mühe und Kosten bey denen Instanz: Gerichten zu suchen, wodurch der Adel in beträchtliche Kosten gesetzt wird, die Gesetze aber besonders die Lauda publica von An. 1684. von 1712. und 1718. die Aufnahme solcher Pauslinge bey Gesekmäßiger Abndung verbieten; als werden Ihre Hochfürstl. Durchlaucht von Ihrer getreuen Ritterschaft unterthänigst gebethen, diese Gesekmäßige Beschwerde huldreichst abzuthun.

### Gravamen IV.

Wenn verschiedene Herren Arrendatores nach der Weisung ihres derzeitigen Contracts, vor dem erfolgten Sequester ihre Arrende: Summam an Se. Königl. Hoheit pränumeriren

meriren müssen, um bey einer nachlässigen Zahlung sich nicht der Gefahr auszusetzen, die Arrende zu verlieren, einfolglich nur die Pflichten ihres Contracts erfüllet; selbige aber nach Jhro Hochfürstl. Durchlaucht glücklichen Ankunst in diese Herzogthümer, die halbjährige nach Ihrer damaligen Verbindlichkeit an Se. Königl. Hoheit abgetragene Arrende: Pension noch einmal pränumeriren müssen; Als hoffet Ritter: und Landschaft von der bekannten Gerechtigkeits: Liebe Jhres Landesvatern, daß Höchstdieselben diese arme Brüder, deren einige dadurch an den Rand Jhres Verderbens gesetzt, großmüthig und huldreichst flaglos stellen werden.

#### Gravamen V.

Da nach den allgemeinen Gesetzen keiner in seinem Contract gestöhret werden kann, der nicht ordentlich überführt worden, daß er die Pflichten, denen er sich unterziehen sollte, nicht erfüllet, mithin wider den Contract gehandelt; unterschiedenen hingegen, ohne Aussage und Untersuchung vor Expiration ihrer Arrende: Jahre die Arrenden genommen und sie dadurch in merklichen Schaden und in die äußerste Verlegenheit gesetzt worden; als hoffet Ritter: und Landschaft von der Großmuth und Gnade Jhro Hochfürstl. Durchlaucht, Höchstdieselben werden gnädigst geruhen, auch diesen bekränkten Gliedern der Ritterschaft Gnade und Recht huldreichst andeuten zu lassen.

#### Gravamen VI.

Wenn die Hegezeit nach allen Gesetzen von jedermann ohne Ausnahme zu halten, die Förstere und Wüdnißbereuter aber ohne Rücksicht auf die Jahreszeit alles schießen, wodurch der Scopus des Gesetzes nicht erreicht wird; ferner obgedachte Forstbediente noch überdies eine unerlaubte Scheimieren ohngescheut



gescheut in ihren Häusern treiben; Als bittet Ritter und Landschaft in Unterthänigkeit, auch diese Gesetzmäßige Beschwerden huldreichst und gnädigst abzuthun.

### Gravamen VII.

Da durch die publicirte Patente zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht worden, daß die neu geschlagene Curländische Münz-Sorten auf allen Accisen, Licenten und den Hochfürstl. Postämtern durch Curland ohne Wiederrede genommen werden sollen; selbiges aber weder auf Zöllen noch Postämtern beobachtet wird, wodurch dem Lande und dessen Einkaafen ein merklicher Schaden erwächst, als bittet Ritter und Landschaft in Unterthänigkeit, dieses bekannt gemachte Patent huldreichst in seinen Werth zu setzen.

### Gravamen VIII.

Wenn die Gesetze blos in Debitis mere liquidis die Nachgebung eines Monitorii ex Cancellaria verstaten, weil andern Falls keiner in seiner Besitzlichkeit gesichert wäre; so glaubte Ritter und Landschaft mit allem Recht, das nachgegebene Monitorium ex Cancellaria contra den Regierungs-Rath von Plettenberg als ein Gesetzmäßiges Gravamen zur gnädigen Abolition zu unterlegen.

### Gravamen IX.

Ebenmäßig glaubt aber Ritter und Landschaft, daß es immer gefährliche und vor das Land bedenkliche Folgen nach sich ziehen würde, wenn Sachen, die in rem judicatam ergangen inscia altera parte schlechterdings abgeändert werden könnten, weil sonst Urtheile von 50. und mehr Jahren reformiret werden könnten. Ritter und Landschaft verspricht sich von der Gnade und Huld Ihres Fürsten und Landes-herrn



herrn auch in his passibus eine gnädige und huldreiche Erhö-  
rung ihres Gesetzmäßigen Gesuchs.

### Gravamen X.

Da ausdrückliche Gesetze verordnen, daß auf die ein-  
gereichte Suppliquen binnen 6. Wochen die Verabscheidungen  
erfolgen sollen; hiewieder aber, und daß solches nicht gesche-  
hen, besonders von einigen vom Lande Beschwerde geführt  
wird; als werden Se. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst und  
gerecht geruhen, Eine getreue Ritterschaft huldreichst dieser-  
halb klaglos zu stellen.

### Gravamen XI.

Wenn von jeher gebräuchlich gewesen, daß alle Allo-  
dialia zur Adels-Fahne contribuiren, und alle übrige dazu  
gehörige Onera tragen müssen, auch gedachte Adels-Fahne so  
lange in dem ruhigen Besitz aller in der Tariffe notirten Güt-  
ther verbleiben muß, bis man Hochfürstl. Seits überführend  
dargethan, daß einige dieser Güther keine wahre Allodialia  
wären; so sind dennoch einige Kirchspiele als Aug und meh-  
rere, die durch die Einschränkung der bisherigen Abtragung  
derer Willigungen und sonst gebräuchlichen Onerum Nach-  
theil empfinden, und von der Gnade und Großmuth Ihres  
Landesvatern eine huldreiche Abänderung hoffen.

### Gravamen XII.

Obgleich Ritter- und Landschaft gehoffet, daß alle bey  
der Interims-Regierung Sr. Königl. Hoheit zum Nachtheil  
des Adels verhängte Befehle, besonders das von Sr. Königl.  
Hoheit emanirte Patent wegen der Juden, als wowider Rit-  
ter- und Landschaft schon zu der Zeit die unaufhörliche Klä-  
gen auf allen Landtagen geführt, gehoben wären; Ritter-  
und Landschaft aber mit nicht geringer Bestürzung erfahren  
E müssen,

müssen, daß E. Köbl. Wett: Gericht sich nicht entblödet in Jhren contra den Juden Isaac ergangenen Urtheil, dieses Patent als das wichtigste Fundament anzuführen, und eo ipso dadurch Gesetze zum Nachtheil des Allgemeinen willkührlich zu reallumiren, die bereits derogirt und kraftlos worden; als hoffet Ritter: und Landschaft von der Großmuthsvollen Gnade Jhres gerechten Fürsten und Herrn, die Gesetzmäßige Abthung und Abthung dieser gegründeten Beschwerde, die dem Lande in der Folge viel Präjudice machen könnte.

Witau aus der Landes:Versammlung,  
den 22. Novembr. 1764.

Franz Christopher Schröders  
p. t. Landboten: Marschall.

Lit. K.

## Beantwortung

Derer von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtage Jhro Hochfürstl. Durchlaucht zur Gnädigsten und Landesväterlichen Abolition den 22ten Novembr. a. c. unterthänigst übergebenen  
Gravaminum.

Ad Gravamen I.

Erklären Jhro Hochfürstl. Durchlaucht Sich huldreichst, wie daß Höchstdieselbe niemals gemeynet sind, Dero, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft gnädigst gegebene Versicherung auf irgend einige Weise zu alteriren, oder gar aufzuheben, Höchstdieselben aber können Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft nicht unangezeigt laßen, was maassen bey Ihrer gegebenen Versicherung, die Fürstl. Aemtern an bloße Indigenas, Ampts: Pfands: und Arrende: weise zu überlaßen, Höchst:



Höchst Dero Meynung nie dahin gegangen, daß die, von Ihnen acquirirte Allodial-Güter unter solchen Fürstl. Aemtern mit begriffen seyn sollten; weshalb Sie denn mit solchen nach Ihrem Wohlgefallen disponiren zu können, Sich gnügsam berechtiget halten, und von E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Sich nicht anders vermuthen, als daß Dieselbe solche Ihre Berechtigung mit Ihren Allodialibus nach Ihrem Gutachten disponiren zu können, keinem weiteren Zweifel ausgesetzt werden. Betreffend das Fürstl. Ambt Alt-Sehren so wäre die Vergebung desselben an die jezige Besitzerin durch die Beschaffenheit der zeitiger Umstände nothwendig gewesen, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht versichern aber zugleich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auch hierinnen in Zukunft zu gratificiren, daß an keine Non Indigenas Fürstl. Aemter, es sey Pfands-Ambts- oder Arrendsweise vergeben werden sollen. Und, da in diesem Gravamine Imo, daß an Non Indigenas, die Güther, Alt-Sehren, Allschwangen, Würzau vergeben wären, noch ein (ic. ic.) befindlich; so wird Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, was mit solchem (ic. ic.) für Personen gemeynet, an noch anzeigen, da denn Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Sich auch deswegen huldreichst erklären werden, damit diese Materie einmal völlig zur Endschaft gebracht werden könne, und keinen fernerweitigen Erklärungen ausgesetzt werden dürffe.

### Ad Gravamen II.

Lassen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft anzeigen, daß unter denen auf dem Landtage 1763. unter der Unterschrift des Wohlgebohrnen Landboten-Marschalls der Zeit, übergebenen Deliberatorius, ein 18tes Deliberatorium nicht mit begriffen gewesen,

fen, wie mit dem, auf der Kanzley befindlichen Original zu bestättigen, dahero denn ein solches bey Ausschreibung des Landtages nicht mit umher gesendet werden können.

### Ad Gravamen III.

Da von je her, bey Anfertigung der neuen Amts-Inventarien, alle bey denen Aemtern befindliche Bauren ohne Unterscheid inventiret worden; So haben Jhro Hochfürstliche Durchlaucht bey Jhren auf gleiche Art gemachten Verfügungen nichts neues und ungewöhnliches statuiret, und wie Höchst-Deroselben Intention, bey Inventirung solcher Bauren nie dahin gegangen, die Extradition der Läuflinge dadurch zu difficultiren, sondern vielmehr die Stärke der Baurtschaft dadurch zu bestimmen; So versichern auch Dieselben hierdurch huldreichst, daß, wenn jemand aus Fürstl. Aemtern Leute als Läuflinge anfordern, und den hinlänglichen Beweis darüber, summariter beybringen würde, solche sofort ohne alle Processualische Weitläufigkeit, wie zeithero schon öfters geschehen, extradiret werden sollen.

### Ad Gravamen IV.

Haben Jhro Hochfürstl. Durchlaucht von Niemand eine doppelte Arrende-Zahlung verlanget, und, da von Niemanden die Zahlung der Arrende verweigert worden; so ist nicht abzusehen, wie darüber ein Gravamen entstehen mögen.

### Ad Gravamen V.

Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht haben bey Antritt Dero Regierung von allen derzeitigen Arrendatoren, wie rechtlich ist, anverlanget, daß Sie die Contracte über Jhre in Arrende gehaltene Aemter zur Hochfürstlichen Kammer einsehen und andere unter Höchstdero Namen in deren Stelle neh-

men

men sollten. Sie haben also keinem derjenigen, welche dieser gnädigsten Willensmeinung nachgegangen, vor Expirirung der Arrende-Jahren ein Amt abgenommen; Sie haben aber auch wider diejenigen, welche von Höchstedenenselben Contracte auszunehmen sich nicht verstehen wollen, kein anderes Verhalten beobachten können, als daß Sie selbigen die Aemter abnehmen lassen müssen, anerwogen selbige durch ein solches Benehmen sich Ihres habenden Rechtes selbst begeben.

#### Ad Gravamen VI.

Wann Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht durch ihre Förster und Wildnißbereuter zu Ihrer Tafel das nöthige Wild schießen lassen; so ist solches nicht auffer Ihren eigenen Gränzen und Wildnissen, jedoch auch daselbst mit gehöriger Vorsicht und Mäßigung geschehen, so daß dadurch der Heugung des Wildes kein Nachtheil erwachsen, und da solches von dem Adel in seinen Gränzen nicht minder geschieht; so hätten Sie deshalb um so weniger ein Gravamen erwartet. Was aber die Beschwerden, daß einige Forstbediente in ihren Häusern unerlaubte Schäumerey treiben, anbelanget; So haben Ihre Hochfürstl. Durchlaucht theils schon die Verordnung ergehen lassen, daß die unerlaubte Schäumerey in denen Forsteyen abgestellt werden solle und versichern auch künftighin, wenn solcherwegen jemand angegeben würde, solcher verbotenen Schäumerey abhelfliche maasse stellen zu lassen.

#### Ad Gravamen VII.

Es wäre Ihre Hochfürstl. Durchlaucht nicht bekannt, daß das neugeschlagene Geld, nach dem das Patent emaniret, auf denen Hochfürstl. Postämtern, Accisen und Zollhäusern gar nicht genommen würde. Wann aber so viel gewiß ist, daß die hiesige Scheide-Münzsorten zu Bezahlung des aus-

ländischen Porto denen auswärtigen Postämtern nicht offeriret werden können; so ist es auch von den hiesigen Post: Beamten nicht zu präetendiren, daß Sie mehr, als das inländische Porto beträgt, in solcher Münze annehmen; wie es denn auch in allen Ländern gebräuchlich, daß auf Post: Accis: und Zoll: Häusern zwar kleine Posten in Scheide: Münze angenommen, hingegen größere Zahlungen und lauffende Rechnungen in höhern Geld: Sorten entrichtet werden müssen.

#### Ad Gravamen VIII. & IX.

Da diese Gravamina einander entgegen gesetzt sind; so wird Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft zuförderst ausmitteln, welches von beyden denen Landes: Gesetzen gemäß, da denn nachher Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Sich darüber erklären werden.

#### Ad Gravamen X.

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten gerechteste Willensmeinung ist jederzeit dahin gegangen, daß auf die, ad Cancellariam & Cameram Ducalem eingereichte Supplices die Resolutiones, so viel nur immer thunlich aufs baldigste expediret werden mögen, wann aber auf eine, oder die andere Suppliche die Ausfertigung nicht so bald erfolget; so ist wol die Ursache nur bloß darinn zu setzen, daß der Vortrag der Supplichen, wegen der großen Menge derselben öfters auch dahero nicht sogleich geschehen kann, weilien die Regierung außer den Gerichten auch mit den Untersuchungs: Commissionen, denen Grenz: Sachen, der Abnahme der Rechnungen von denen Licenten, Post: Aemtern, Accisen und Zöllen, ingleichen mit den Ausfertigungen und Beantwortungen der, von auswärtigen Orten her eingegangenen Requisitionum und Subdialium, nicht minder mit den publiquen Angelegen:

genheiten sich häufig beschäftigen muß. Inzwischen wollen doch *Ihro Hochfürstl. Durchlaucht*, obwol die *Lauda publica* nur wenige Tage der Woche außer denen Gerichten zum Vortrage und Verabscheidung der Supplichen bestimmen, die *Commifforialische Decisiones* aber, daß keine Supplices, nisi *periculum in mora durantibus Judiciis* verabschiedet werden sollen, ausdrücklich disponiret, möglichst darauf halten lassen, daß ohngeachtet jetzt mehr Supplichen als sonst eingereicht werden, selbige dennoch, so viel immer möglich baldigst verabschiedet werden sollen, wie denn auch gegenwärtig nach der Anzeige der Registratur von der, in diesem Jahr in großer Menge eingekommenen Supplichen, etwa nur noch einige zwanzig vor dem Ablauf des Jahres zur Verabscheidung gebracht werden müssen. *Ihro Hochfürstl. Durchlaucht* wollen solchemnach diesem *Gravamine* gerne abhelfen, auch diejenige, welche gegenwärtig diese Beschwerde geführt, sofort klaglos stellen lassen, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft selbige anzeigen, und sich, daß Ihre Supplices in *Cancllaria* unverabschiedet liegen, vorfinden sollte.

### Ad Gravamen XI.

Wie es dabey sein unveränderliches Bewenden haben muß, daß alle *Allodialia* zur Adels-Fahne contribuiren, und die dahin gehörige *Onera* abtragen müssen; so wird es auch wohl außer allen Zweifel seyn, daß wenn ein Fürstl. Gut in der Tariffe irrig als *Allodial* notirt gewesen, die Abtragung der Contributionen und *Onerum* von demselben zur Adels-Fahne nicht weiter statt finden kann. *Ihro Hochfürstl. Durchl.* erklären Sich demnach huldreichst: daß Höchstdieselben, wenn E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft speciell diejenige Güter anzeigen wird, welche bisher in der Tariffe der  
Adel

Adelichen Güter notiret gewesen, und zur Adels-Fahne contri-  
buiet, jeso aber als nicht Allodial solcher Contribution ent-  
zogen worden, die Beweise durch Urkunden Einer Wohlgeb.  
Ritter und Landschaft aus dem Hochfürstl. Archiv vorlegen  
lassen wollen.

### Ad Gravamen XII.

Aus denen vorigen Landtags Verhandlungen ergiebet  
sich zur Gnüge, daß E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft die  
Aufhebung des, wegen der Juden unter vorigen Regierung  
emanirten Patens nicht weiter und nur in so ferne nachge-  
suchet: als darinnen wieder die Landtäglichen Schlüsse was  
enthalten, und Jhro Hochfürstl. Durchl. werden auch nicht  
zulassen, daß nach bemeldtem Patent den Landtags-Schlüssen  
entgegen gehandelt werden möge. Wann also in Sachen der  
Crähmer wieder den Juden Isaac Ein hiesiges löbl. Wett-  
Gericht sich auf das gedachte Patent in dem publicirten Ur-  
thel fundiret, und solche Sache in judiciis pendent, auch schon  
per Appellationem an das Ober-Gericht devolviret ist, mithin  
es zur Cognition des Judicii Appellationis stehet; ob die iudi-  
cia à quibus sich auf das angezogene Patent rechtlich fundiren  
können; so müssen Jhro Hochfürstl. Durchl. nach den Landes  
Verfassungen und Gesetzen, solcher Sache in Judiciis ihren  
rechtlichen Lauf lassen, und können dahero vor dem Austrage  
solcher Sache, ob dieses Gravamen fundiret nicht absehen.

Schlüsslich lassen Jhro Hochfürstl. Durchl. E. Wohl-  
gebohrnen Ritter und Landschaft ad Gravamen I. noch anzei-  
gen, daß die Aemter, Angern, Uggenzehm und Seelgerben,  
zu denen, zum Besten des ganzen Landes angelegten Eisen-  
werken nothwendig gehören, und auch darzu abgegeben wor-  
den, dahero denn der Wohlgeb. Cammerherr von Norden-  
flucht

flucht nicht bloß als ein Arrendator bemeldter Güther an-  
zusehen. Mitau, den 27ten Novembr. Anno 1764.

H. C. von Offenberg  
Landhofmeister.

Joh. Ernst Klopmann  
Canzler.

Franz George von Franck  
Oberburggraf.

Otto Friedrich Saff  
Landmarschall.

### Lit. L.

#### Desideria & Petita,

welche der Landesväterlichen Gnade und huldreichen Erklä-  
rung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unseres gnädigsten  
Fürsten und Herrn von einer Wohlgebohrnen Ritter-  
und Landschaft in Ehrfurchtsvollem Vertrauen demü-  
thigst: gehorsamst unterleget werden.

#### Desiderium I.

Wenn Ritter- und Landschaft auf dem abgewichenen  
und dem gegenwärtigen Landtag Ihro Hochfürstlichen Durch-  
laucht unserm gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst  
zu erkennen gegeben, wie Höchst dieselben wider den ausdrück-  
lichen Inhalt unserer Gesetze und Verträge unterschiedene  
Aemter Amts- und Arrende-Weise an Fremde und nicht in-  
digenas gegeben, und einfolglich um die gnädigste und huld-  
reiche Abolition dieser Gravaminum süßfälligt gehorsamst be-  
reits angesuchet; so kann Ritter- und Landschaft sich in Ge-  
folg dessen auch nicht entbrechen Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht  
unterthänigst zu bitten, daß, da gegenwärtig eine ansehnliche  
Anzahl von Aemtern nächstkommenden Johannis-Termin ex-  
perirten, die von verschiedenen in fremden Diensten stehenden  
Personen besessen werden, die ohne Unterschied nach denen

D

hie:

hiesigen Gesezen] und denen Grundverfassungen des Staats, zu keinen Conventibus publicis admittiret, einfolglich zu keinen Oneribus publicis adstringiret werden können, Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst geruhen möchten, solche Aemter nur an solche Einheimische von Adel huldreichst und gnädigst Pfand: Amts: und Arrende: weise zu vergeben, die nach denen Gesezen qualificiret sind, gleich denen andern hier im Lande wohnenden von Adel den öffentlichen Versammlungen beywohnen und mithin ad onera publica beytragen zu können.

Es verhoffet Ritter: und Landschaft von der Großmuthsvollen Gerechtigkeits: Liebe Jhro Hochfürstl. Durchlaucht die gnädigste Deferirung dieses billigen Desiderii um so viel gewisser, je unbezweifelter es ist, daß nur erst zu Zeiten des Sequestri dieser Nachtheil dem hiesigen Adel verhänget, sonst aber von den ältesten Zeiten her niemalsen gebräuchlich gewesen.

### Desiderium II.

Es bittet hiernächst Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht in aller Unterthänigkeit um die huldreichst versicherte Complairung derer Allodial-Güter mit denen Lehnen die nicht nach Höchstdero gnädigsten Versicherungen Partem bonorum mensalium ausmachen, und verspricht sich von der Gnade und Huld ihres großmüthigen Fürsten eine gnädige Erhörung.

### Desiderium III.

Da verschiedene Wohnungen derer Hochfürstl. Haupt: und Ober: Hauptleute theils nicht zu bewohnen, theils gar nicht existiren, auch die Gerichts: Städte gar von Gefängnissen entblöset sind, wodurch in dem Allgemeinen eine große Beschwerde und Unordnung entstehen muß; als werden Se. Hochfürstl. Durchlaucht von Ritter: und Landschaft unterthänigst gebeten, dergleichen heilsame Verfügungen zu treffen,

fen, wodurch das Publicum auch aus dieser Verlegenheit gesetzt werden könne.

#### Defiderium IV.

Da gegenwärtig alle Unruhen und Bedenklichkeiten in Pohlen durch die so gewünschte Krönung Jhro Majestät des Königes völlig gehoben werden wird; so wünschte Ritter: und Landschaft, von welcher viele Erbherrn durch die Einquartirung der Rußisch: Kaiserl. Troupen nicht wenig beschweret werden, durch die triftigsten Vorstellungen Jhro Hochfürstl. Durchlaucht von der gänzlichen Einquartirung der Rußischen Troupen befreuet zu werden.

#### Defiderium V.

Auf Ansuchen des Wohlgebohrnen Capitain von Krummes Erbherrn auf Oselsen, hat Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft sich nicht entziehen wollen, die Forderung dieses Mitbrudern, die er an die Güter Eck: und Gahlenhoff zu haben glaubet, dergestalt zu unterstützen, daß sie Jhro Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst gehorsamst bittet, seine Beschwerde gnädigst untersuchen zu lassen, und hierüber Gesetz: mäßig und huldreichst zu erkennen.

#### Defiderium VI.

Wenn die Regiments: Form durchaus festsetzet, daß zu einem vollständigen Ober: Gerichte außer denen Herren Ober: rathen auch zwey Ráthe erforderlich wären, dieses Gesetz auch zu Zeiten der vorigen Herzoge immer befolgert worden; als hoffet Ritter: und Landschaft von der Gnade und Huld Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht, daß Hochdieselben nach dem Inhalt der Formula Regiminis vor die Besetzung dieser Raths: Stellen gnädigste Sorge tragen werden.

## Desiderium VII.

Da die Catholische Geistlichkeit in Bauste 2c. 2c. sehr um sich greiffet, ihr Bethaus vergrößert, wider allen ehmaligen Gebrauch mit Glocken läutet, und durch andere ihnen nie zugestandene Freyheiten ihre Religions-Freyheit erweitert; als siehet Ritter: und Landschaft sich gemüßiget, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht dieserhalb die submissesten Vorstellungen zu thun.

## Desiderium VIII.

Wenn das Guth Scripsten bereits zu Heermeisters Zeiten mit besondern Privilegien verlehnt gewesen, von undenklichen Jahren her der Adels-Fahne contribuiret, nach denen Lehns-Verschreibungen in dem Besitz des Adels bleiben muß; als bittet Ritter: und Landschaft, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht bey denen ohnedem schon eingeschränkten Verbleiben des Adels geruhen möchten, das Guth Scripsten dem Adel mit dem Recht der vorigen Belehnungen huldreichst zukommen zu lassen.

## Desiderium IX.

Da die Zufuhr des Litthauischen Brandweins die Preise im Lande sehr verkleinert, mithin den Einsaßen des Landes, die doch alle Landes-Abgaben tragen, ungemeynen Schaden verursacht; als bittet Ritter: und Landschaft unterthänigst, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht möchten gnädigst geruhen den Zoll auf den Litthauischen Brandwein zu vergrößern, damit das Land mit dergleichen Brandwein nicht vors künftige so überhäuffet und dieser große Schaden eingeschränket werden möge.

## Desiderium X.

Es hat Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft bereits, bey der, nach Ihro Hochfürstl. Durchlaucht glücklichen  
Wie:

Wiederkehr in diese Herzogthümer, erfolgten allgemeinen Landesversammlung, in dem der Zeit überreichten VI. Desiderio Höchst dieselben unterthänigst gebeten, die Fürstliche Aemter an Einheimische von Adel zu geben, hauptsächlich aber diese Gnade armen und nothleidenden angedenken zu lassen, wenn nun gegenwärtig eine ansehnliche Anzahl Aemter experiren, so wiederholet Ritter: und Landschaft ihre so billige als unterthänige Bitte, Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht geruhen diese Gnade gegenwärtig vorzüglich den nothleidenden und armen als eine großmüthige Wohlthat zu gönnen, und ihrem Mangel und Dürftigkeit dadurch huldreichst abzuheiffen.

Mitau aus der Landes:Versammlung,  
den 27. Novembr. 1764.

Franz Christopher Schröders  
v. t. Landboten: Marschall.

Lit. M.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Hochzuehrender Herr Landboten: Marschall!

Ew. Hochwohlgebohrnen geehrttes Schreiben vom 15. dieses habe die Ehre gehabt wohl zu erhalten. Ich starte über den glücklichen Anfang des Landtages und der getroffenen Wahl eines Landboten: Marschalls in Deroselben Person, meine aufrichtigste Gratulation ab, und wünsche von Herzen, daß alle zu nehmende Maaß: Regeln dergestalt gewählt werden mögen, wodurch die allgemeine liebe, Ruhe und Einigkeit zum wahren Besten und Aufnehmen des geliebten Vaterlandes, bald wieder hergestellt werden könnten.

Ich werde, nach dem unschätzbaren Vertrauen, so Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft gegen mich fortzusetzen gütigst belieben, und nach den Pflichten die ich meinem Vaterlande, und meinem gnädigsten Fürsten und Landesherren schuldig bin, nichts unterlassen noch verabsäumen, um mich desselben je mehr und mehr würdiger zu machen.



Von meinem Eifer, meiner Treue und meiner unermüdeten Wachsamkeit, für das allgemeine Wohl meines Vaterlandes, habe ich schon das Glück gehabt, die stärksten Proben Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft darzulegen.

Ich hoffe auch noch mit göttlichem Beystand ein glückliches Werkzeug Hochberieselben Verhaltungs: Befehle in Befolge der Zeit abzugeben, und meinem geliebten Vaterlande die erspriefliche Dienste, als eine Belohnung Ihrer Patriotischen Wachsamkeit und meiner uneigennütigen Absichten zu leisten.

Empfehlen Sie mich Hochwohlgebohrner Herr Landboten: Marschall dem fortdauernden Vertrauen, der liebe und dem Wohlwollen Einer ganzen versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, damit ich ins künftige nur diese Belohnung genießen möge, die die einzige Vorwürffe meiner patriotischen Wünsche sind, und mit welchen ich das Glück habe mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

**Erw. Hochwohlgebohrnen**

**Warschau**  
den 25. Novembr. 1764.

gehorsamster Diener  
**D. E. von Medem.**

**Ab Extra**

**A Monsieur**

**Monsieur de Schrœders**

**Marechal de la Diete des Etats de Courlande**

**& Semgalle**

**Mitsau.**

**Lit.**

## Huldreichste und gnädigste Erklärung

welche Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht auf die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bey gegenwärtigen Landtage überreichten Desideria & Petita ertheilen.

### Ad Desiderium I.

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht sind nach Ihrer, zu E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft tragenden Landes-väterlichen Gesinnung von Selbst geneigt, diejenigen aus Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, welche ad onera publica das Ihrige beytragen, vorzüglich durch Conferirung derer Aempter und Arrenden zu soulagiren; daher denn Höchstdieselben auch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gnädigst versichern, daß, wo Selbige nach Gelegenheit der Umstände und Connerionen Sich werden überheben können, die in fremden Diensten stehende von den Arrenden auszuschließen, Sie dem Wünschen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft und Höchst Ihr eigenen Landes-väterlichen Vorsorge hierinnen um so vielmehr gerne nachgeben wollen, da E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Selbst bekannt ist, daß solches nicht von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht eingeführet worden.

### Ad Desiderium II.

Laßen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht damit die Balance zwischen den Lehns-Güthern, so in dem Besitz des Adels sind, und den Allodial-Güthern, welche an das Fürstliche Haus gediehen, desto ehender ausgemittelt werden möge, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft beygehen-

de

de Consignation, jedoch mit dem Vorbehalt überreichen, daß Höchst dieselben, wenn sich in dem Hochfürstlichen Archive weiterhin noch mehrere dergleichen Lehne vorfinden sollten, das Verzeichniß von selbigen gleichfalls übergeben wollen; wornächst Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht zugleich auch von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gnädigst gewärtigen, daß Sie Ihrer Seits ebenermaßen die Consignation derer, von der Adelsfahne an das Hochfürstliche Haus gediehenen Allodial: Güther Höchst denenselben unterlegen werden.

### Ad Desiderium III.

Die Reparation und Erbauung der Oberhaupt- und Hauptleute Wohnungen, ingleichen der, bey den Gerichts-Orten erforderlichen Gefängnisse wollen Ihre Hochfürstl. Durchlaucht so, wie Höchst dieselben dazu bereits in Grobin, Windau, auch selbst hier in Mitau den Anfang gemacht, und sobald es desfalls, wegen der übrigen Gebäude, so ganz verfallen, und woran in mehr als 60. Jahren nichts repariret worden, deren völlige Erbauung mithin auf einmal zu schwer fallen dürfte, möglich seyn wird, huldreichst besorgen lassen.

### Ad Desiderium IV.

Wie es bey einer dem Lande betroffenen Einquartirung Recht und Billigkeit mit sich führet, daß solche Last allgemein seyn möge; so sind Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht zu Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft des gnädigsten Zutrauens, daß Selbige sich demjenigen, was auf den Fall einer Einquartirung der Billigkeit gemäß ist, nicht entziehen werde; Ihre Hochfürstl. Durchlaucht glauben inzwischen, daß auch diese Beschwerde bald cessiren wird, indem ohnehin zu vermuthen, daß, da gegenwärtig die Krönung glücklich voll-

zogen,

zogen, und also dem Höchsten sey Dank! die allgemeine Ruhe in diesem Reich wieder hergestellt worden, solche Trouppen vielleicht bald mit denen allda befindlichen zusammen ihren Rück-Marsch antreten dürften.

#### Ad Desiderium V.

Der Wohlgebohrne Capitain von Krummes hätte seine Anforderung wegen Eck- und Galenhoff weiter rege zu machen desto mehr Bedenken nehmen sollen, als selbige in der Hochfürstlichen Kammer schon 1762. und noch in diesem abgewichenen October-Monat untersucht und decidiret worden.

#### Ad Desiderium VI.

Was die Regiments-Form wegen Bestellung der Fürstl. Räte in sich faßet, wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. wenn Höchstdenenselben Personen von der Qualität, als das gedachte Gesetz erfordert, bekannt seyn werden, gerne huldreichst in Erfüllung setzen.

#### Ad Desiderium VII.

Wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht ratione der Beschwerden wider die Catholische Geistlichkeit zu Bauske, von dem Magistrat daselbst eine ausführliche Erkundigung einziehen lassen, und dafür gerechsamste Sorge tragen, daß selbige sich nicht weiter, als es ihnen nach den Gesetzen competiret, extendiren möge.

#### Ad Desiderium VIII.

Da das Gut Scripsten, vermöge der Lehns-Verschreibung, ein Fürstl. Lehn-Gut ist, und Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht selbiges auch nach dem, in dem Lehn-Dokument verschriebenen Näher-Recht an Sich gebracht haben; so kön-

nen Höchst Diefelben sothanes Guth keines weges als zur Adels-Fahne gehörig consideriren, mithin auch in das Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nicht condescendiren.

### Ad Desiderium IX.

Da die Landes-Gesetze weder eine Anlegung neuer Zölle noch die Erhöhung derselben gestatten; so können Ihre Hochfürstl. Durchlaucht besonders nach der, mit dem Großherzogthum Litthauen obhandenen Connexion den Vorschlag Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, betreffend die Erhöhung des Zolles auf den Litthauischen Brandwein nicht annehmen noch befolgen.

### Ad Desiderium X.

Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht haben bey Vergeltung der Arrenden in vorigen Jahren schon gezeiget, wie Sie verschiedene Nothdürftige huldreichst versorget, und werden auch künftighin, wo es sich nur immer thun läßt, und Dero eigenen Interesse dadurch nichts abgeheth, selbige aus Dero Landesväterlichen Vorsorge nicht lassen.

H. C. von Offenberg  
Landhofmeister.

Joh. Ernst Klopmann  
Kanzler.

Franz George von Franck  
Oberburggraf.

Otto Friedrich Saff  
Landmarschall.

## Gegenbeantwortung

Auf die von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ertheilte Erklärung, über die unterthänigst zur huldreichen Abolition eingereichte Gravamina, de dato Mitau den 27ten Novembr. 1764.

### Ad Gravamen I.

Es hätten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, in dem vor der Lehns-Empfängniß mit Ritter und Landschaft huldreichst errichteten Pacto, dem Lande die gnädige Versicherung gegeben, alle Fürstliche Aempter und Güter, an bloße Einheimische von Adel, Pfands- Ampts- oder Irrende-weise zu vergeben. Wenn nun unter dem, denen Fürstlichen Aemptern benzesfügten Ausdruck, Güther, keine andere als die Allodialia zu verstehen, selbige auch nicht anders als Fürstliche Güther characterisiret werden können, so siehet Ritter und Landschaft nicht ab, wie die Allodialia von der, vor der Lehns-Empfängniß huldreichst gegebenen, und bey der allgemeinen Landes-Versammlung wiederholten gnädigen Zusage eximiret werden können, zugeschweigen, daß der hiesige Adel an diesem so großmüthig verliehenen beneficio stark leiden würde, wenn die Allodialia in dieser Versicherung des Pacti nicht mit begriffen wären. Daß das Fürstliche Amt Wirbau ein Allodial-Guth sey, wäre Ritter und Landschaft daher gänzlich unbekannt, weil es nie zur Adels-Fahne contribuiret, einfolglich grossen Nachrechnungen ausgesetzt bleiben dürfte, wenn dieses dargethan werden solte. Was ferner die anverlangte nähere Bestimmung derer ic. ic. beträffe, so sehe sich E. Wohl-

gebohrne Ritter und Landschaft in Verlegenheit gesetzt, alle non Indigenas, denen Dispositiones oder Arrenden anvertrauet worden, namentlich anzuführen, angesehen Eine Wohlgebohrne Landes-Regierung, als welche die Liste derer sämtlichen Disponenten und Arrendatoren in Händen hätte, diese am besten ausmitteln könnte, da sich denn vielleicht ergeben würde, daß auch Leute bürgerlichen Standes sich dieses beneficium zu erfreuen haben. Ritter und Landschaft glaubt übrigens auch nicht, daß es nöthig wäre, der Eisenwerke wegen das oberwähnte gnädigst verliehene Pactum zu beeinträchtigen, weil der Wohlgebohrne Kammerherr von Nordenflyncht auch ohne das beneficium der Arrende dreyer Aemter zu genießen, dennoch seinen Dienst vorstehen könnte.

### Ad Gravamen III.

Da die Stärke einer Bauerschaft durch die Inventur fremder Leute eben so wenig zu bestimmen, als die Aufnahme derer Läuflinge nach unsern Gesetzen durchaus verboten; ferner es ohnstrittig ist, daß in allen vorigen Amts-Inventarien, wenn ja fremde Leute inventiret worden, allezeit die Buchstaben Fr. oder fremd beygefüget worden, einfolglich ein dergleichen Fremder allemahl vom Arrendatore nach geführtem Beweis des impetirenden Theils extradiret werden können; so kann der jetzige Modus allerdings als neu und ungewöhnlich angesehen werden, maßen ein jeder der gegenwärtig einen Läufling aus den Aemtern zu fordern hat, sich gemüßiget siehet, seinen Beweis summariter in Mitau oder processualisch vor dem Richter des Orts zu führen, welches allemal das Gesuch impetrantis beschwerlicher und kostbarer machet.

Ad

## Ad Gravamen IV.

Daß die halbjährige Arrende-Pensionen, von denenjenigen, welche sie nach ihrem derzeitigen Contract an Se. Königl. Hoheit vor Weynachten pränumeriren müssen, noch einmal nach Weynachten gezahlet werden sollen, beweisen die dieserhalb ausgefertigte Befehle eben so klar, als die dieserhalb eingereichte Suppliquen darthun, daß die derzeitigen Arrendatores die halben Arrende-Pensionen ungerne zum andernmal gezahlet, und daß solche von unterschiedenen zum zweytenmal bezahlet worden, ist warlich eine Wirkung einer übertriebenen Furcht gewesen, auf den Fall der nicht Zahlung das Amt zu verlieren und in Verlegenheit zu bleiben.

## Ad Gravamen V.

Wenn gleich die derzeitigen Arrendatores wegen verweigerter Anerkennung der Fürstlichen Regierung neue Contracte zu nehmen Bedenken gefunden, und sich dadurch eo ipso des Beneficii der in Ihren Contracten Ihnen versicherten Arrende-Jahren offenbar hegeben; so bleibt es dennoch immer eine Infraction in unsere Gesetze, daß sie ohne eine vorhergegangene Gesetzmäßige Aussage auf den Stus aus dem Possess gesetzt und ihre Habseligkeit sequestriret worden.

## Ad Gravamen VIII. &amp; IX.

Da aus beyden Gravaminibus dem Adel ein bedeutender Nachtheil erwächst, so bleiben beyde, wenn sie gleich einander entgegen gesetzt sind, dennoch gründliche Beschwerden. Denn ist es im ersteren Fall dem Adel gefährlich, daß über ihn in einer strittigen Rechtsfache willkührlich ex Cancellaria verhänget werden kann; so bleibt es im andern Fall eben so

Gesetzmäßig wiederig, daß Urtheile, die in rem judicatam er-  
gangen, inscia altera parte à Serenissimo abgeändert werden  
können, angesehen, die Sicherheit auch der allerältesten Ver-  
abscheidungen dadurch leiden könnte.

### Ad Gravamen XI.

So wenig es bezweifelt werden kann, daß alle Allodia-  
lia zur Adels-Fahne contribuiren und die gehörige Onera tra-  
gen müssen; so wenig kann Ritter- und Landschaft eher in dem  
ruhigen Besitz dieser Gerechtsame gestöhret werden, bevorab  
es anders erwiesen worden, daß dieser gehabte Possess irrig  
und unzulässig gewesen. So lange aber dieser Beweis nicht  
geführt worden, kann auch in der Tariffe keine Abänderung  
einseitig gemachet werden, wenn man nicht von der Execu-  
tion anfangen will.

Obige zu mehrerer Aufklärung derer Ihro Hochfürstl.  
Durchlaucht zur huldreichsten Abolition unterthänigst über-  
reichten Gravaminum angemerkte Gründe unterleget Ritter-  
und Landschaft der gnädigen Prüfung Ihres gerechten Lan-  
desvatern und siehet einer huldreichen Befriedigung ihrer in-  
denen Gravaminibus demüthigst formirten Petitis Hofnungs-  
und Ehrfurchtsvoll entgegen.

Witau aus der Landes-Versammlung,  
den 3. Decembr. 1764.

Franz Christopher Schröders  
p. t. Landboten-Marschall.

Lit. P.

## Fernere Erklärung

Ihro Hochfürstl. Durchlauchten, auf die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft über Höchstderoselben ad Gravamina ertheilte Erklärung den 3. Decembr. a. c. unterthänigst überreichte Gegen-Beantwortung.

### Ad Gravamen I.

Die in der Hochfürstl. Kammer befindliche Inventaria sowol als der angenommene und beständige Gebrauch zu reden, bestätigen zur Gnüge, daß auch die bona feudalia promiscue, besonders nach dem sie ihrer Gränze oder der Bauerschaft nach größer oder kleiner sind mit dem Namen Nemter oder Güther beleget worden. Wie nun solchergestalt die von E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hier gemachte Distinction zwischen Nemter und Güther weder ein Gesetz unterstüzet, noch auch die recipirte Art zu reden, oder der Kammer-Gebrauch rechtfertiget; so können Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auch nicht anders, als bey Ihrer bereits ertheilten Erklärung beharren, daß Sie nemlich bey Ihrer gethanen Versicherung, die von Ihnen selbst acquirirte Allodial-Güther unter die Fürstlichen Nemter nicht mit begriffen, wesfals Höchstderoselben denn in der Berechtigung, mit Ihren Allodialibus nach Höchstdero Gutbefinden zu disponiren, Sich um so weniger einschränken lassen können, als Sie Ihre Allodialia nicht aus den Einkünften des Feudi, sondern aus ihren proppern Mitteln noch vor der Lehns-Empfängniß an Sich gebracht. Ohngeachtet nun dieser Berechtigung, die Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Sich auch jederzeit uneingeschränkt reserviren, haben Höchstderoselben dennoch, wie bekant, die von Ih-



Ihnen selbst gedachter maassen acquirirte Allodial-Güther an Eingebohrne von Adel zur Disposition gegeben, und wollen selbige auch künftighin von solchem Emplon nicht ausschließen, wenn Sie mit bekannten und guten Deconomen unter Ihnen, es sey wegen einer Disposition oder Urrende, Sich einigen können.

Das Amt Würzau haben Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht gegenwärtig zu Ihrer Höchst eigenen Disposition genommen, und es kann E. Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft die Natur und Beschaffenheit dieses Amts, auch daß solches keinen Nachrechnungen ausgesetzt sey nicht unbekannt seyn, allermaassen die auf dem Landtage 1746. und nachhero nachmals 1752. Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft auf deren Veranlassung übergebenen Consignationes und Berechnungen es belehren, daß das Hochfürstliche Haus, ratione der Landschafts-Gelder wegen Würzau auch mehrerer Güther auch anderer daselbst formirten Prätenzionen, noch ein ansehnliches zu fordern hat. Und da die zu den Angernschen Eisenwerken abgegebene Fürstliche Güther, da theils aus deren Gründen die Materialien zu solchen genommen, theils aus solchen die nöthigen Hülfsleistungen durch Pexsiben bewerkstelliget werden müssen, den angelegten Eisenwercken ganz unentbehrlich sind, so kann diese Uebergabe der Lemter wol nicht als ein Beneficium der Urrende für den Entrepreneur angesehen, noch mit deren Disposition zur größten Benachtheiligung des Hochfürstl. Interesse eine Abänderung getroffen werden. Uebrigens geben Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft annoch zu erwägen, daß, da Selbige in Ihrer Gegen-Beantwortung, wer und welche unter dem ic. gemeinet, nicht näher bestimmet, Höchstdenen-selben nicht zugemuthet werden möge, zu einem wider Sie for:

formirten Gravamine Selbst die erforderlichen Beweise zu suppeditiren.

### Ad Gravamen III.

Wann fremde Leute bey einem Guthe sich einfinden, so kann darauf, daß solche Läuflinge sind, nicht mit Bestande Rechtens concludiret werden, und es ist wohl nirgends, wann solche Ankömmlinge auf Befragen ihre wahre Herkunft verbergen, so wenig üblich als rechtlich, ihren Originem durch harte Inquisitiones und gebrauchte Schärfe von ihnen zu extorquiren. Wenn nun aus der Inventirung solcher Leute, welche nach Anzeige aller alten und neuern Amts: Inventarien von jeher üblich gewesen, keinesweges eine durch Gesetze verboothene Aufnahme der Läuflinge angenommen werden mag, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht auch nach Ihrer bereits gegebenen Erklärung durch solche Inventur nur die Force der Bauerschaft zu erfahren intendiren; So geben Höchst dieselben E. Wohlgeb. Ritter: und Landschaft, daß die von den Aemtern als Läuflinge angeforderte, nach beygebrachtem Summarischen Beweis, jederzeit ohne alle Processualische Weitläufigkeit extradiret werden sollen, hierdurch nochmalen die gnädigste Versicherung, und glauben dieses Gravamen um so mehr abolirt zu haben, als keinem Impetranten durch solche Inventur sein Gesuch beschwerlicher gemacht wird, maassen ja überall im ganzen Lande bey Abforderung der Läuflinge, wenn solche nicht auf frischer Flucht ergriffen werden; eine summarische Beweisführung, wenn selbige auch nicht inventiret, der Extradition vorher gehen muß, indem sonst fremde bey einem Guthe befindliche Leute auch a non Dominis abgefordert werden könnten.

### Ad Gravamen IV.

Wenn es Niemanden im Lande unbekannt gewesen, daß Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht schon im Sommer und also noch lange vor Weynachten des 1762. Jahres in provincitu gewesen, Höchstderoselben Fürstenthümer und derselben Regierung wieder anzutreten, und daß Höchstdieselben zu Ausführung solcher Absicht nicht nur unter dem dato von St. Petersburg den 20. Julii 1762. eine Manifestation, Protestation und Jurium Reservation zur hiesigen Canzeley insinui- ren lassen, sondern auch bereits im Septembermonat desselben Jahres Sich an den Grenzen dieser Herzogthümer befunden, imgleichen, daß das Sequestre um Sr. Königl. Hoheit keine weitere Reventies des Landes erheben zu lassen, schon ganz imminent gewesen; So hätten die Wohlgebohrne Arrendato- res daher gnügliche Bewegungsgründe nehmen sollen, die Ar- rende-Pensionen von Weynachten 1762. bis Johannis 1763. an Se. Königl. Hoheit um so mehr nicht zu zahlen, da die Arrende-Contracten Niemanden eher als um Weynachten zur Zahlung adstringiren, wie denn auch die mehresten Arrendato- res wirklich gethan. Wenn also einige derer Wohlgebohr- nen Arrendatoren ihrem Vorgeben nach, wie doch Ihre Hoch- fürstl. Durchlaucht nicht wissend ist, dennoch ihre Arrende- Pensionen an Se. Königl. Hoheit wider ihr besseres Wissen, daß solches nach der zeitigen Umständen nicht rechtlich gesche- hen können, wirklich gezahlet, und nachhero bey Ihrer Hoch- fürstl. Durchlaucht Antritt der Regierung solche mit Recht geforderte Arrende-Pensionen an Höchstdieselben abermalen abgetragen; so können ja dergleichen Arrendatores, wenn es auch mit solcher vorgegebenen Zahlung seine Richtigkeit hätte, den Ihnen daher erwachsenen Schaden Niemanden als sich selbst beymessen, indem Sie, wann Sie wider Ihre Hoch- fürstl.

fürstl. Durchl. Wissen zweymal gezahlet, ihre Schadloshaltung nicht an Höchst dieselben, welche die vorstehenden Arrenden mit Recht gefordert, sondern bey Sr. Königl. Hoheit an den sie der Zeit incompetent gezahlet, suchen sollen. Dahero denn Ihre Hochfürstl. Durchlauchten solche Arrendatores, die, wie Ihnen jeso nicht befallen will, nach schon abgetragener Arrende nochmalen gezahlet, zur Repitirung der Arrende dahin verweisen, wo Sie die Zahlung incompetent geleistet.

### ad Gravamen V.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gestehet es selbst zu, daß die Arrendatores, welche wegen verweigerter Anerkennung der Hochfürstlichen Regierung keine neue Contracte unter Höchst dero Namen nehmen wollen, sich eo ipso des Beneficii der in ihren Contracten Ihnen versicherten Arrende-Jahren offenbar begeben. Dieses als richtig zum voraus gesetzt, können Ihre Hochfürstl. Durchlaucht nicht absehen, wie durch Dero Benehmen, zumahlen einige ergangene Aufsagen und Befehle zur Verletzung Ihrer Landesherrlichen Autorität und Rechte auch wider Höchst dero Dignität unanständig genug zurückgeschicket worden, einige auch sogar, ohne die Commission abzuwarten, mit widerrechtlicher Abführung des Stamm-Viehes, ungedroschenen Getreydes, Strohes und verschiedenener andern Inventarien-Stücken die Aemter verlassen, die Gesetze, wider diejenigen infringiret werden können, welche selbst die Gesetze verlassen und Höchst dero selben Rechte nicht anerkennen wollen. Und wie Ihre Hochfürstl. Durchlaucht gewiß versichern können, daß, wenn Sie auch einige Arrendatores bey dem angeführten Verhalten aus dem Besitz der Aemter zu setzen sich genüßiget gesehen, Sie dennoch Niemanden seine Habseligkeit sequestriren lassen; so ver-

sehen Höchstdieselben Sich auch zu Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, daß sie sich mit der Abolition dieses Gravaminis befriedigt halten und dabey nunmehr auch acquiesciren werde.

#### Ad Gravamen VIII. & IX.

Nach der eigenen Einsicht und Concession Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft sind Gravamen VIII & IX. einander entgegen gesetzt. Wie nun aus dem Inhalt dieser beyden Gravaminum unwidersprechlich folget, daß beyde zugleich nicht aboliret werden können, maassen eben dadurch, daß Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht auf die von dem Wohlgebohrnen Regierungsrath von Plettenberg wider das Monitorium quæstionis ceu in causa illiquida supplicando beygebrachte Beschwerden die von Impetrantibus nachgesuchte Execution nicht nachgegeben, das Gravamen IX. entstanden, mithin dieses nicht gehoben werden kann, falls nicht das VIII. Gravamen feste bliebe, und so umgekehrt; So können Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Sich nicht näher und besser erklären, als daß Höchstdieselben Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft die gnädigste Versicherung ertheilen, daß künfftig hin weder in causis illiquidis executionis ex Cancellaria verhänget, noch auch bereits ergangene Decreta abgeändert werden sollen.

#### Ad Gravamen XI.

Wie nach rechtlichen principiis omnis solutio, ubi non debetur, cessiret, und bey der bekannten Rechts: Regel: qui scit, se non debere & nihilominus solvit, repetendi jus non habet schwerlich zu statuiren seyn wird, daß für die in der Tariffe der Adelichen Güther nach den verhandenen und gefundenen Documenten irrig notirte Fürstliche Güter das indubitum weiter gezahlet werden solle; so kann auch nicht behauptet

tet werden, daß durch die Retention der bisher von Fürstlichen Gütern indebite gezahlte Landschafts-Gelder der Anfang ab executione gemachet worden, maassen die Rechte exceptionem seu retentionem facilius, quam actionem seu soluti repetitionem concediren, überdem aber sind Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Consignationes der irrig in Adelicher Tariffe notirten Güther schon zu zweyenmalen, als auf den Landtügen von 1746. und 1752. übergeben worden, welchen Consignationen auch das Fundament, woher solche in der Adelichen Tariffe befindliche Güther wahre Feuda sind, beygefüget ist, worunter auch von Aus, welches in dem Gravamine speciel benennet, angezeigt worden, daß solches nach der Subjection von Gotthardo Höchstseeligen Andenkens jure novi feudi dem der zeitigen Fürstlichen Rath Gerhard von der Reck verliehen, und von Hochgedachtem Herzoge wieder zurück gekauft worden.

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht versprechen sich daher zuversichtlich von der Billigkeit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, daß Sie dieses Gravamen sowohl, als die vorigen nunmehr vor Gesekmäßig abolirt annehmen werden.

H. E. von Offenberg  
Landhofmeister.

Joh. Ernst Klopmann  
Kanzler.

Franz George von Franck  
Oberburggraf.

Otto Friedrich Saks  
Landmarschall.

## Lit. Q.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

**G**w. Hochfürstl. Durchlaucht erlauben gnädigst, daß Ritter: und Landschaft unter denen Merkmalen der lebhaftesten Freude, derjenigen Feyer beytreten darf, womit Höchst dieselben heute das Fest der Krönung Ibro Majestät unseres allergnädigsten Königes und Oberherrn begehret.

Was kann gnädigster Fürst und Herr! Dero getreuen Ritter: und Landschaft erfreulicher seyn, als das frohe Andenken eines Tages der dem vor: trefflichsten Könige Stanislaos Augusto, den Freiheit und Weisheit auf den Thron geruffen, mit Kron und Scepter auch Veruf und Macht gab, seine Staaten glücklich zu machen, anerwogen das genaue Band, welches diese Herzogthümer an die Schicksale Pohlens bindet, auch eine hiesige Ritterschaft an desselben Glücke unverändert Theil nehmen läßt.

Eine weise Handthabung der Geseze, der Schuß unserer Freiheit, eine allgemeine Ruhe und ein gemeinsamer Wohlstand sind die natürlichste Folgen, auf die man unbezweifelnd hoffen kann.

Gewiß! die Freude der Ritterschaft faßt keine Beschreibung; Sie wird nur in einer so treuen Brust als die Ihrige geföhlet, die von den geheiligten Wünschen für das höchste Wohlfeyn Ibro Königl. Majestät geheiligten Person und Allerhöchst Dero beglückten langen Regierung frolockend aufwaller. Sie suchet das würdigste Zeugniß, in der höchsten Gegenwart Ibro Hochfürstl. Durchlaucht, als vor Höchstwelcher Ritter: und Landschaft die Regungen ihres erfreuten Herzens, mit aller Höchstdenenselben von ihr gewidmeten Ehrfurcht Treue und Submission auszudrucken, für eben ein so ausnehmend Glück schäset, als Sie sich der glücklichen Fortdauer Höchstdero Landesväterlichen Gnade und Huld durch mich unterthänigst gehorsamst empfehlet.

## Lit. R.

Durchlauchtigste Herzogin,  
Gnädigste Fürstin und Landesmutter!

**G**w. Hochfürstl. Durchlaucht an diesem so frohen Tage Ibro Königl. Majestät ihre lebhafteste Freundensbezeugungen und Glückwünsche in aller Devotion an den

den Tag zu legen, hält Ritter: und Landschaft vor eine Ihrer fürnehmsten und angenehmsten Pflichten.

Es ist Ihr allerdings natürlich über eine Begebenheit zu frolocken, die seit der Erledigung des Königl. Polnischen Throns von allen rechtschaffenen Patrioten eben so sehnlich gewünschet, als sie nunmehr zum Glück des Polnischen Reichs, und dieser mit demselben so genau verknüpften Herzogthümern in ihre Erfüllung gegangen. Das höchste und dauerhafteste Wohl Ihrer Königl. Majestät und Allerhöchst Dero lange und höchstbeglückte Regierung sowol, als die unverrückte Prosperität Ew. Hochfürstl. Durchlaucht sind die größten Gegenstände, die Ritter: und Landschaft ihren devotesten Wünschen aussetzet und sich der unschätzbaren Gnade ihrer besten Landesmutter in Ehrfurchtsvollem Respect unterthänigst gehorsamst empfiehlt.

Lit. S.

Hochwohlgebohrner Herr Landboten: Marschall,  
 Hochwohlgebohrne Herren Landboten,  
 Höchstzuehrende Herren Herren!

**E**wr. Ewr. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen wird hoffentlich ex fama publica bekannt seyn, und ich kann nicht umhin, Denenselben zugleich in gebührender Deference zu repräsentiren; welchergestalt den 12. Novembr. dieses zu Ende gehenden 1764. Jahres, der Herr Hofgerichts: Advocat Reichard, ohne daß er citirt, vielweniger geklaget oder gehöret ist, und ohne Eröffnung einer Sentence öffentlich des Nachmittags von einem auf einen nicht fürgezeigten Befehl sich berufenden Officier und vier Mann surpreniret, in einen Wagen gesetzt, weggeführt, unter Wache gebracht worden, und bis gegenwärtige Zeit daselbst gehalten wird. Die Gelegenheit dazu soll, wie ich gehöret habe, daher gekommen seyn, weil derselbe des Vormittags an besagtem Tage occasione einer in lite begriffenen Sache das nöthige pro exigentia causæ mit Eysen bengebracht hat, und solches ungleich aufgenommen

men worden. Wann aber die natürliche und geschriebene Gesetze verlangen, daß zu jederzeit, insonderheit aber tempore Conventuum publicorum & Judiciorum summa securitas seyn solle, und nicht verstaten, daß wider Jemand, vielweniger wider die Advocaten, seu personas privilegiatas ac Regiis protectionibus munitas ab executione, wenn wider selbige was vorzunehmen vermeynet, der Anfang gemacht werde, sondern die Lauda publica de an. 1718. & 1719. §. 46. & 10. nur so viel zu lassen, daß wenn Ihnen ein Vergehen zu Schulden geleyet werden wollte, wider sie ex termino tacto verfahren werden könne, und die gemeine Rechte selbige dergestalt privilegiret haben, daß sie deren Inhaftirung nicht anders zugeben, als daß sie bey Capital: Verbrechen in ihren Häusern bewacht werden können, damit gedachte Advocaten, von denen brieflichen Urkunden und judiciellen Documenten derer, ihr Patrocinium suchenden Interessenten nicht entfernt, und diese nicht alsdann verlezet werden mögen; als habe ich, da ich besagten Herrn Hofgerichts: Advocaten Reichard, vor geraumer Frist zu Führung meiner zu Recht schwebenden Sachen willig gemacht die statthafteste Ursachen zu glauben: daß die Ihme wiederfahrne Begegnung die Attention Eines Recht und Billigkeit liebenden publicquen Convents um so mehr excitiren werde, als selbiger sich rühmlich angelegen seyn läset, vor die Erhaltung derer Gesetze zu sorgen. Wesfalls denn an Ewr. Ewr. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen meine angelegentlichste Bitte ergeheth, Dieselben wollen hochgeneigt belieben Ihme wegen der zugefügten Læsion eine gnügliche Gnugethuung, und wegen des zukünftigen eine zuverlässige Sicherheit zu verschaffen, auch zu stellen, und dergestalt meine Rechts: Angelegenheiten gütigst mit befördern zu helfen. Welche Gewogenheit ich Zeitlebens mit möglichster Erkennt:



fentlichkeit zu verehren bedacht seyn werde, und mit aller  
Hochachtung beharre

Ewr. Ewr. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen  
Insonders Höchstzuehrende Herren Herren

Mitau

den 10. Decembr. 1764.

Dienstgehorfamster Diener

Johann Wilhelm Grotthuss  
Capitain,

Lit. T.

## Summarischer Auszug

aus denen

von dem Herrn Obereinnehmer und sämmtl. Herrn

Landschafts-Officiere

eingeebenen Rechnungen

von Anno 1764.

(g)

# Debet.

# Die Lan

		à 18. Scher.	Rthlr.	Grosch
Von dem 2. Septemb. 1748. ab, an den Herrn Kammerherrn v. Heyting zu Weiß-Pommuschen, laut Landtägl. Schluß von 1754. §. 15. und 1756. §. 16. Capital 300. Ducaten thut	à 18. Scher	666.	Rthlr. 60.	Gr.
Von dem 2. Sept. 1748. bis den 24. Decembr. 1764.				
à 6. pro Cent an Interessen	—	—	650.	Rthlr. —
An den Herrn Hauptmann von Schöpning zu Islik laut Landtägl. Schluß den 21. März, 1755. §. 6. an Capital	—	—	188.	Rthlr. 80. Gr.
Von dem 21. März 1755. bis den 24. Decembr 1764.				
à 6. pro Cent an Interessen	—	—	110.	Rthlr. 45. Gr.
An den Herrn Hauptmann von Hahn aus Postenden den 27. Julii 1754. nach der Gerichtlichen Consignation an Capital	—	—	2333.	Rthlr. 30. Gr.
Von dem 27. Julii 1754. bis den 24. Decembr 1764.				
à 5. pro Cent an Interessen	—	—	1225.	Rthlr. —
Noch an den Herrn Hauptmann von Hahn aus Postenden den 23. Augusti 1752. laut Revers an Capital	—	—	33.	Rthlr. 30. Gr.
Von dem 23. August. 1752. bis den 24. Decembr. 1764.				
à 6. pro Cent an Interessen	—	—	24.	Rthlr. 60. Gr.
Denen in der Gerichtlichen Consignation von dem 1. Julii 1750. ab, an Capital	—	—	527.	Rthlr. 35. Gr.
Von dem 1. Julii 1750. bis den 24. Decembr. 1764.				
à 6. pro Cent an Interessen	—	—	458.	Rthlr. 75. Gr.
Den 1. Julii 1751. an den Herrn Mannrichter von Lora 1662. Rthlr. wegen der außer der Consignation, gefundenen drey Scheine gehen ab, 166. Rthlr. 60. Grosch. bleibet an Capital	—	—	1495.	Rthlr. 30. Gr.
Von dem 1. Julii 1751. bis den 24. Decembr. 1764.				
à 6. pro Cent an Interessen	—	—	1200.	Rthlr. —
Laut dem Landtägl. Schluß vom 27. Julii 1754. soll der Hauptmannin von Hahnen aus Bierau an Capital bezahlt werden	—	—	848.	Rthlr. —
Von dem 27. Julii 1754. bis den 24. Decembr. 1764.				
à 6. pro Cent an Interessen	—	—	530.	Rthlr. —
Der Curländische Herr Landschafts Rittmeister v. Brunnow bleiben noch in Vorschuß	—	—	—	—
Der Herr Hauptmann von Heyting aus Saten bleiben noch in Vorschuß an Capital	—	—	3374.	Rthlr. 70. Gr.
Von dem 24. Junii 1763. bis den 24. Decembr. 1764.				
à 6. pro Cent an Interessen	—	—	303.	Rthlr. 65. Gr.
An den Hrn. Regierungsrath v. Mlettenberg an Capital	—	—	300.	Rthlr. —
Von dem 18. Sept. 1760. bis den 24. Decembr. 1764.				
à 6. pro Cent an Interessen	—	—	76.	Rthlr. 45. Gr.

	à 18. Sechser.	
	Rthlr.	Grosch
Laut der geführten Calculatur über der abgegebenen Rechnung des Hochwohlgeb. Herrn von Firschs als Ober-Einnehmer befinden sich im Erario publico sub Lit. A. & B.	48	12 $\frac{1}{2}$
Aus des Hochwohlgeb. Semgallischen Herrn Landschafts Rittmeister von Klopmann seinen Veritt, hat die Landschaft sub Lit. C. an Resistenten zu gute an Capital 1464.Rthlr.30.Gr.	1630	66 $\frac{1}{2}$
Von 1754. bis den 24. Decembr. 1764. an Interessen 166.Rthl.36 $\frac{1}{2}$ .Gr.		
Vor den Hochwohlgeb. Semgallischen Herrn Landschafts Rittmeister von Klopmann von denen Säumigen und Resistenten gleichfalls sub Lit. C. 410. Rthlr. in Albert. thut à 18. Sechser	455	50
Aus des Hochwohlgeb. Semgallischen Herrn Landschafts Lieutenant von Brunnow seinem Veritt, hat die Landschaft sub Lit. D. an Resistenten zu gute an Capital 2253.Rthlr.63 $\frac{1}{2}$ .Gr.		
Von 1754. bis den 24. Decembr. 1764. an Interessen 191.Rthlr.18 $\frac{1}{2}$ .Gr.	2444	82 $\frac{1}{2}$
Vor den Hochwohlgeb. Semgallischen Herrn Landschafts Lieutenant von Brunnow, von denen Säumigen und Resistenten, gleichfalls sub Lit. D. 630. Rthlr. in Albert.	700	—
Da in denen Semgallischen Kirchspielen Seelburg, Dinaburg und Ueberlaus Niemand die Landschaft-Gelder eingefordert, so befinden sich sub Lit. E. daselbst an Resten folgende Gelder als an Capital 1728.Rthlr.75.Gr.		
Von 1754. bis den 24. Decembr. 1764. an Interessen 159.Rthlr.51 $\frac{1}{2}$ .Gr.	1888	36 $\frac{1}{2}$
Aus des Hochwohlgeb. Eurländischen Herrn Landschafts Rittmeister von Brunnow seine alle drey Veritte, hat die Landschaft sub Lit. F. an Resistenten zu gute, und zwar an Capital 5019.Rthlr.46 $\frac{1}{2}$ .Gr.		
Von 1754. bis den 24. Decembr. 1764. an Interessen 613.Rthlr.77 $\frac{1}{2}$ .Gr.	5633	33 $\frac{1}{2}$
Noch an Resten sub Lit. G. derer den 21. Febr. 1764. Laud. Landschafts-Gelder à 10. Rthlr. vom Hacken in obige drey Veritte, die der Hochwohlgeb. Herr Landschafts-Rittmeister von Brunnow noch zu exequiren und entweder baar oder mit Resistenten zu berechnen hat, welches er als der einzige Landschafts-Officier in ganz Eurland wegen Kürze der Zeit noch nicht hat prästiren können; folglich an Capital 254.Rthlr.22 $\frac{1}{2}$ .Gr.		
An Interessen — 15.Rthlr.41 $\frac{1}{2}$ .Gr.	269	63 $\frac{1}{2}$
Von dem Hochwohlgeb. Hrn. Landschafts-Rittmeister v. Brunnow von denen Säumigen und Resistenten gleichfalls sub Lit. F. & G. 2060. Rthlr. in Albr.	2288	80
Das den 5. Decembr. 1758. von denen beyden Herren Delegirten, als den Herrn Starost von Korff und den Herrn Hauptmann von Heyking aus Dorseln zuviel empfangene agio an Capital 777.Rthlr.70.Gr.		
Von dem 5. Dec. 1758. bis den 24. Decembr. 1764. an Interessen — — — — 270.Rthlr.86 $\frac{1}{2}$ .Gr.	1057	66 $\frac{1}{2}$

Transport — 11641714 $\frac{1}{4}$

Lit. A.

# Calculatur

über die

## Einnahme und Ausgabe

derer gewilligten Landschafts-Gelder d. 19. Julii 1763.  
à 50. Rthlr. in Albert. à Haacken,

des Herrn Obereinnehmers und Obristlieutenant  
von Firccks,

Erbherrs derer Vestenschen Güther  
Hochwohlgeborenen.

Anno 1763.

# Einnahme

à 18. Sechsr.  
Kthlr. Groich

derer Landschafts Gelder von dem laudierten Land-  
täglichen Schluß de Anno 1793. den 19. Julii  
à 50. Rthlr. in Albr. à Haacken.

---

1793

1793

Einnahme und Ausgabe

derer Landschafts Gelder v. 19. Julii 1793.  
à 50. Rthlr. in Albr. à Haacken.

derer Eberhardts und Christenmanns

von Hies

Geldern von letztem Jahre

hochwohlgeboren.

Anno 1763.

à 18. Sechser  
Rthlr. Grosch

# Ausgabe

derer Landschafts-Gelder von dem laudirten Land-  
täglichen Schluß de Anno 1763. den 19. Julii  
à 50. Rthlr. in Alb. à Haacken

Laut der von Ritter; und Landschaft de Anno 1763. den 19. Julii  
geführten Calculation und summarischer Rechnung ist der Herr  
Ober-Einnehmer in Vorschuß verblieben Thaler in Alb. a 9. Tyn.  
3590 Rthlr. 78 Gr.

Wegen des Herrn Ober-Einnehmers Diäten;  
Gelder während dem Huldigungs-Landtage  
vom 6. Junii bis den 19. Julii a Tag  
12. Tynf thut in Alb. a 9. Tynf

58 Rthlr. 27 Gr.

3649 Rthlr. 15 Gr.

Von dieser obigen Summa sind halbjährige

Interessen gerechnet, beträgt in Alb. a 9. Tyn. 109 Rthlr. 45 Gr.

Summa 3758 Rthlr. 60 Gr.

Diese 3758 Rthlr. 60 Gr. a 9. Tynf den Thaler, thut zu 18.  
Sechser den Thaler gerechnet

4176 20

Da nun der Herr Ober-Einnehmer die oben erwähnte Summa zu  
9. Tynf den Albertus-Thaler wieder annimmt, so können die in  
der summarischen Rechnung Ihm ausgesetzte 658 Rthlr. 12 Gr.  
in keiner Berechnung kommen, oder Er müste seinen Vorschuß  
in alter Münze, und folglich den Thlr. Albr. nur a 20. Sechser  
gerechnet, erhalten; welches in Summa betragen würde 5074  
Rthlr. a 20. Sechser gerechnet.

No. 1. Den 19. August. Auf die Assignation von 6556 Thlr.  
a 18. Sechser und laut Quittung an den Herrn Friedrich Wil-  
helm von Hencking in Albr. zu 9. Tynf. 200. Rthlr. a 6. 300

No. 3. Den 21. Septembr. Laut Quittung  
an den Herrn Friedr. Wilh. von Hencking  
auf seine Assignation a 9. Tynf. in Alb. 200. Rthlr. a 6. 300

No. 6. Den 26. Septembr. an den Herrn  
Friedr. Wilh. v. Hencking gegen Quittung  
in Albr. a 9. Tynf — — 200. Rthlr. a 6. 300

Transport a Rthlr. 9 Tyn. 600. Rthlr. a 6. 900

4176 20

Wieder

Der Herr ...  
...  
...

...  
...  
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

# Ausgabe.

	a 18. Sechser	Grosch
Transport von voriger Seite a Rthlr. 9. Th. 600 Rthlr. a 6. 900	4176	20
No. 9. Laut zwey Quittungen an den Hrn. Hauptmann Friedr. Wilhelm von Hencking auf seine Assignation in Alb. a 9. Th. 733 Rt. 30 gr. a 6. 1100		
Summa in Alb. a 9. Th. 1333 Rt 30 Gr thut	1481	40
No. 2. Den 12. Septembr. laut Assignation an den Herrn Capit. von Schröders in Alb. zu 9. Th. 59 Rthlr. 45 Gr. thut	66	5
No. 4. Am Hochfürstl. Hause laut Quittung vom Cabinets: Secretair in Alb. a 9. Th. — — 161 Rthlr. 10 Gr.	179	—
NB. Da das Hochfürstl Haus das Tertial, wegen des nach Warschau geschickt gewesenen Courirs, als auch das Tertial, so das Hochfürstl. Haus in Ansehung derer gewesenen Commissoriats: Postgelder abzutragen sich erkläret, das Hochfürstl. Haus aber bey Ritter: und Landschaft nichts mehr zu fordern hat, sondern liquidiret ist.		
No. 7. Den 8. Sept. laut Assignation und Quittung an den Hrn. v. Mirbach Erbherrn auf Strocken in Alb. a 9. T. 850 Rthlr.	944	40
No. 5. Laut Assignation von dem damaligen Director von Hencking an den Herrn von Schröders Erbherrn auf Dubbenhoff 50. Rthlr. in Alb. und 30. Thlr. a 18. Sechser, thut in Alb. a 9. Th. — — — 70 Rthlr.	77	70
No. 8. Laut Assignation an den Herrn von Sacken aus Fejern in Alb. zu 9. Th. gerechnet — — 14 Rthlr.	15	50
Den 10. Febr. die Residenten: liste, so an der Regierung eingegeben abschreiben zu lassen in Alb. a 9 Th. 1 Rthlr. 45 Gr.	1	55
No. 10. Laut Assignation und Quittung an den Herrn Canzler von Klopmann und den Herrn Kammerherrn von Medem aus Prawingen nebst die aufgelaufenen Interessen, 275 Thlr a 18. Sechser in alt couranter Münze, thut in Alb. a 20 Sechser: 247 Rthlr. 50 Gr.	275	50
No. 11. Laut Assignation und Quittung an den Herrn Landschafts: Rittmeister von Klopmann 55. Thlr. a 18. Sechser alter Münze, thut in Alb. — — — 49 Rthlr. 50 Gr.	55	—
No. 12. Laut Assignation an den Herrn von Bockum aus Galien nebst die aufgelaufene Interessen in Alb. a 9. Th. 57 Rt 30 Gr.	6	60
(h) 2	Transport —	7336 30

Anno 1763.

## Einnahme

a 12. Sechser.

Rthlr. Grosch

Den 24. Septembr. laut Quittung von dem Herrn Johann Hermann von Brunnow Curländischer Landschafts: Rittmeister baar empfangen in Alb. a 9. Tn. — 2760 Rthlr. 15 Gr.	3066	75
Den 12. Octobr. laut Quittung von dem Herrn Sengallischen Landschafts: lieutenant von Brunnow baar empfangen in Alb. a 9. Tn. 1157 Rthlr. 22½ Gr.	1285	72½

Anno 1764.

Den 4. Januar. von dem Herrn von Medem aus Garosen als seel. Herrn von Diepelskirch Erbe an Restantien 44 Rthlr. 45 Gr. alt Courant thut in Alb. a 20 Sechser — 40 Rthlr. 5 Gr.	44	45
Den 8. Febr. laut Quittung von dem Herrn Joh. Hermann von Brunnow Curländ. Landschafts: Rittmeister baar empfangen in Alb. a 9 Tn. — — — 620 Rthlr. —	688	80
Ferner laut Quittung von besagtem Herrn Landschafts: Rittmeister von Brunnow — — — 1507 Rthlr. —	1674	40
laut Quittung von dem Herrn Friedrich Wilhelm von Klopmann Sengallischen Landschafts: Rittmeister 701 Rthlr. —	778	80
Den 17. May, von dem Herrn Joh. Herm. von Brunnow Curl Landschafts: Rittmeister l. Quitt. empfangen 554 Rthlr. 75 Gr.	616	35
Ferner noch von obgedachtem Herrn Rittmeister von Brunnow laut Quittung — — — 470 Rthlr. 30 Gr.	522	50
Summa in Alb. zu 9. Tnysf. 7810 Rthlr. 57½ Gr.	8678	27½
Trage ab gegenstehende Ausgabe in Alb. zu 9. Tnysf. — — — 7776 Rthlr. 65 Gr.	8640	65
Bleibt Ritter: und Landschaft bey dem Herrn Ober: Einnahmer in Alb. a 9. Tnysf zu gut — — — 33 Rthlr. 82½ Gr.	37	52½

# Ausgabe.

	à 18. Sechser.	
	Rthlr.	Grosch
Transport von vorhergehender Seite	7336	30
No. 13. laut Quittung an den Herrn Gottfried George v. Wettberg, wegen der Ausgabe bey dem Huldigungs-Landtage in Alb. a 9. Tynf. — — — — 148 Rthlr.	164	40
No. 14. Den 17. May laut Quittung an die Frau Oberhauptmann v. Grotthusen aus Alt-Auß 616 Rthlr. 36 Gr. a 18. Sechser in alt Courant, in Alb. aber zu 20. Sechser thut 554 Rthlr. 10 Gr.	615	60
No. 15. laut Assignation an den Herrn Landschafts-Rittmeister von Brunnow 523 Rthlr. 26 Gr. a 18. Sechser in alt Courant thut a 20. Sechser in Alb. — 471 Rthlr. 5 Gr	523	15
Für des Herrn Ober-Einnehmers eingegebene Rechnung ins Reine schreiben zu lassen in Albr. — — 1 Rthlr.	1	10
Summa in Albr. a 9. Tyn. 7776 Rthlr. 65 Gr.	8640	65

**Johann Friedrich von Derschow**  
verordneter Calculator.

**Christopher Heinrich von Vietinghoff**  
genannt Scheel,  
verordneter Calculator.

Calculatur über Einnahme und Ausgabe derer gewilligten  
Landschaft: Gelder vom 21. Februar. 1764. à 10. Rthlr. vom  
Haacken à 18. Sechser, des Herrn Obristlieutenant und  
Ober-Einnehmers von Sircks Hochwohlgeb.

## Einnahme.

	à 18 Sechser.	
	Rthl.	sch.
Aus des Herrn Obereinnehmers Berechnung ist zu ersehen, wie das die Herrn Landschafts: Officier in allem laut Quittung ab: getragen	801	65
Wegen denen letzten Güther die Willigung, von 1764. den 21. Februar. vor 3 $\frac{1}{2}$ . Hacken a 10. Rthlr., welches der Herr Obereinnehmer zu gut schreiben, thut	37	45
Summa der Einnahme	839	20
Trage die Summa der untenstehenden Ausgabe ab	828	60
Bleibt Ritter und Landschaft beyhm Herrn Obereinnehmer zu gut	10	50

## Ausgabe.

Laut Ausgabe No. 1. 2. und 3.	86	60
Des Herrn Obereinnehmers Diäten: Gelder, während dem extraor: dinairen Landtage vom 3. Febr. bis den 18. und wiederum vom 7. Augusti bis den 17. a zwey Thaler den Tag	50	—
Von No. 1. bis 5. laut Assignation 103. Rthlr. 45. Gr. in Albr. thut a 18. Sechser	115	—
Beyhm letzten ordinairen Landtage vor den Landeslasten nach Mi: tau ein und wieder auszubringen	5	—
An den Herrn Hauptmann von Borschwing auf die von Ihm an die Landschaft vorgeschöpfene 1000. Rthlr. in Albr.	572	—
Summa	828	60

Johann Friedrich von Derschow  
verordneter Calculator.

Christopher Heinrich von Vietinghoff  
genannt Scheel,  
verordneter Calculator.

Hochwohlgebohrner Herr Kammerherr und Ritter,  
Besonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirte!

Erw. Hochwohlgebohrnen von dem endlichen Ausschlage des gegenwärtigen Landtages, der heute sein Ende nimmt, eine schuldige Nachricht zu geben, siehet Ritter- und Landschaft sich unumgänglich verpflichtet. Mancherley hinlängliche Gründe haben Ritter- und Landschaft bewogen, den Landtag mit Zuziehung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bis auf den 5. Martii des nächstkommenden Jahres cum robore & activitate zu limitiren, damit die Herren Deputirten, die an Ihre Instructionen genau gebunden sind, sich im Stande sehen möchten, das Vorgefallene zur genauen Prüfung in Ihre Kirchspiele zu nehmen. Und da der Krönungs-Reichstag mit dem Ende dieser Woche auch vermuthlich sein Ende nehmen wird, mithin auch Erw. Hochwohlgebohrnen nicht weiter Gelegenheit haben, dem Vaterlande durch öffentliche Dienste nützlich und ersprießlich zu werden; als ersuchet Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, als welche Sich dieserhalb mit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht schon nach Wunsch benommen haben, Erw. Hochwohlgebohrnen ergebentst, geneigt nach Curland zurück zu kehren, damit Ritter- und Landschaft auf dem, auf den 5. Martii an fut. limitirten Landtag die Relation anhören, und zu Erspahrung der Kosten, sich aus der Verlegenheit gesetzt sähe, noch dieserhalb einen aparten Relations-Landtag abzuwarten, auch ihre fernerweitige Maaßregeln darnach nehmen können.

Wir wünschen von Herzen Denenſelben eine glückliche  
Herreiſe, empfehlen uns ſämmtlich Dero geneigtem Wohl-  
wollen, und ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu ſeyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau aus der Landes-Verſammlung,  
den 24. Decembr. 1764.

gehorsamſter Diener

Franz Chriſtopher Schröders  
p. i. Landboten-Marschall.

